

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1897.

Nr. I. bis XXV.

60817



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel.

1897.



Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
I. Gesetze, Staatsverträge, Landesherrliche Verordnungen und Entschlüsse.			
1897.			
A. Gesetze.			
24. Januar	Umwandlung der 4½prozentigen Staatsanleihen in 3½prozentige	II.	19
29. November	Steuererhöhung in den Monaten Dezember 1897 und Januar bis mit März 1898	XXIII.	311
29. Dezember	Bereinigung der Gemeindefriedensgesetz mit der Gemeinde-Kassig	XXV.	321
1895.			
B. Staatsverträge.			
18. September	Bereinbarung unter den Rheinschiffahrtsbevollmächtigten über einen Zulassungsartikel zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868	XXII.	308
1897.			
3. Juni	Uebereinkunft zwischen Baden und der Schweiz wegen Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein	XIX.	270
1896.			
C. Landesherrliche Verordnungen und Entschlüsse.			
30. Dezember	Ballenrichterordnung	I.	1
1897.			
24. Januar	Gebühren für Zeugen und Sachverständige	II.	20
29. "	Staatsprüfung der Maschineningenieure	III.	25
22. März	Einführung einer allgemeinen deutschen Notar-Verordnung	VI.	59
13. Juni	Abänderung: Bemerkungen im Amtsbezirk Schwetzingen	XII.	87

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1897.			
8. Juli	Organisation der Landesstatistik	XV.	159
12. "	Bestimmung der Wahlorte bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer	XIV.	113
11. September	Führung der Grund- und der Pfandbücher	XX.	293
21. "	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	XIX.	267
22. Oktober	Befreiung gewisser Grundstücke von dem Pachtungszwang	XXII.	307
23. Dezember	Essentielle Hinterlegung von Geld und Werthpapieren	XXV.	322
 II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 			
A. Staatsministerium.			
1897.			
30. Januar	Befehung von Beamtenstellen mit Militärانwärtern	III.	26
11. Oktober	Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken	XXI.	295
 B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. 			
22. Juni	Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich	XII.	87
1. Juli	Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung	XIII.	111
14. "	Dienstuniformreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatsbahnverwaltung	XV.	160
24. September	Uebereinkunft, betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein	XIX.	269
28. Oktober	Errichtung eines Additionalprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868	XXII.	308
 C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. 			
1896.			
31. Dezember	Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten (Gemeindegebührenordnung)	I.	2
1897.			
26. Januar	Wahrung wegen evangelischer Kirchensteuern	III.	35
9. Juni	Führung der Grund- und Pfandbücher und der Landesregister für abgesonderte Bemerkungen	XI.	83

Datum	Betreff	Nr.	Seite.
1897.			
2. Juli	Abgeordnete Gemarkungen im Amtsgerichtsbezirke Schwelmgen	XV.	161
9. Oktober	Bildung der Standesamtsbezirke	XXI.	304
1896.			
D. Ministerium des Innern.			
30. Dezember	Ausführung des Wärfengesetzes	I.	17
31. "	Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindegemeinden (Gemeindegemeindenordnung)	I.	2
31. "	Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn	I.	18
31. "	Arzneimittel	I.	18
1897.			
6. Januar	Abänderungen im Stande der Wärfungskämmer für das Jahr 1896	II.	21
19. "	Vollzug der Invaliditäts und Altersversicherung	II.	23
25. "	Vollzug der Gewerbeordnung	II.	24
25. "	Errichtung von Schiedsgerichten für die Fleischer- Metzger-Gewerkschaft	III.	35
26. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	III.	36
29. "	haltung der Zuchtfarren, Zuchtber und Zuchtböde	IV.	37
30. "	Bereinigung der abgetheilten Gemarkung Weilerhof mit der Gemarkung Hefelstadt	III.	36
8. Februar	Postendungen der Gemeindebehörden	IV.	56
25. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	V.	57
5. März	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	VI.	60
6. "	Waffenfragen	VI.	60
15. "	Prudenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogtum Baden und Elßaß Lothringen	VI.	61
27. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	VII.	63
6. April	Bereinigung der abgetheilten Waldgemarkung Ryb- fellenwald mit der Gemeindegemarkung Freiburg	VIII.	65
26. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	IX.	75
27. "	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Berri- chtungen	IX.	75
6. Mai	Maßregeln gegen Typhus und Scharlach	X.	79
6. "	Maßregeln gegen Mafern und Neuchuppen	X.	81

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1897.			
14. Mai	Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn	X.	81
26. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XI	83
29. "	Trennung des Hinkens Forde von der Gemeinde Schönberg und dessen Vereinigung mit der Gemeinde Reichenbach	XI.	84
31. "	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	XI.	84
12. Juni	Einführung einer Bezeichnung für 100 kg	XII	109
23. "	Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	XIV.	114
24. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XII.	110
5. Juli	Landtagswahlordnung	XIV.	114
12. "	Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung	XIV.	130
19. "	Kassen- und Rechnungsweilen und Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	XVII.	195
19. "	Derselben. (Sparkassenrechnungsanweisung)	XVII	200
21. "	Rheinschiffahrts-Polizeiorordnung	XVI.	163
26. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XVI.	194
13. August	Einrichtung und Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien	XVII.	264
23. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XVIII.	265
20. September	Unadrenweise Bewilligung von Pensionszuschüssen für Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine	XIX.	292
27. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XX.	294
30. "	Kriegsleistungen	XXI.	304
15. Oktober	Statut der Versicherungsanstalt Baden	XXI.	305
18. "	Bestellung des Ausschusses der Apotheker	XXI.	305
20. "	Nichzählung	XXI.	306
25. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXII.	309
5. November	Vollzug des Gesetzes über die Holzmaße	XXII.	310
15. "	Erhebung des Amtesortes St. Blasien zur Stadt	XXIII.	312
18. "	Bericht mit Schilddrüsenpräparaten	XXIII.	312
20. "	Das „Neue Tuberkulin Koch“	(Berichtigung) XXV. XXIII	332 313

Datum	Betreff.	Nr.	Seite
1897.			
24. November	Nachfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXIII.	313
4. Dezember	Ausübung und Schutz der Fischerei	XXIV.	315
4. "	Prüfenordnung für die Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	XXIV.	317
11. "	Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen	XXV.	323
20. "	Schungen des Leihhauses der Stadt Mannheim	XXV.	323
28. "	Arzneitage	XXV.	332
1896.			
F. Ministerium der Finanzen.			
31. Dezember	Gebühren für außergewöhnliche Dienstleistungen der Steuerheber	I.	18
1897.			
9. Februar	Zustellung in Finanzverwaltungssachen	V.	57
14. April	Hafenordnung für Konstanz	VIII.	65
22. "	Ordnung für die Anlaufstelle in Sippingen	IX.	77
7. Juli	Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst	XIV.	158
29. November	Hafen-Polizeiordnung für Mannheim	XXIV.	319

Sach-Register

zum

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1897.

II.

	Seite
Abgekürzte Bezeichnung für 100 kg	109
Abgeordneten-Wahlen zur zweiten Kammer, Bestimmung der Wahlorte bei denselben	113
— — — — — Landtagswahlordnung	114
— — — — — Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung	130
Abgefonderte Gemarkung, „Fogut Lindau“, Führung der Grund- und Pfandbücher und der Landesregister für dieselbe	83
— — — — — Weiterhof, Vereinigung derselben mit der Gemarkung Halmstadt	36
Abgefonderte Gemarkungen im Amtsbezirk Schwyzingen	87. 161
Abgefonderte Waldgemarkung Ruffelienwald, Vereinigung derselben mit der Gemarkung Freiburg	65
Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen	195. 200
Additionalprotokoll, Errichtung eines solchen zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868	308
Richtungsämter, Abänderungen im Stande derselben für das Jahr 1896	21
Altersversicherung, siehe Invaliditäts- und Altersversicherung.	
Amtsort St. Blasien, Erhebung desselben zur Stadt	312
Anlande stelle in Sipplingen, Ordnung für dieselbe	77
Anlehen, siehe Staatsanlehen.	
Apotheker-Ausschuß, Bestellung desselben	305
Arzneitarif	18. 332
Arsenplatz, Zuteilung dieses Hintens zum Standesamtsbezirk Winder Gaudsbach	304
Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst	158
Ausschuß der Apotheker, Bestellung desselben	305

B.

Badisches Truppenkontingent, Einführung einer allgemeinen deutschen Kolarde	59
Beamte der Großherzoglichen Staatsrentenverwaltung, Dienstuniformreglement für dieselben	160
— pensionirte, gadenweise Bewilligung von Pensionszuschüssen an dieselben	292
Beamtenstellen, Belegung solcher mit Militärbeamten	26
Beurlaubung gewisser Grundbesitzer von dem Pachtzwang	307
Berufsgenossenschaftliche Schiedsgerichte, siehe Unfallversicherung.	
Belegung von Beamtenstellen mit Militärbeamten	26
Betrieb und Einrichtung der Buchdruckereien und Schriftgießereien	264
Bezeichnung, amtliche, für 100 kg	109
Bezirks- und Bildung der Standesamtsbezirke	304
Bezirkschirurgen, Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	75
Bodensee, Ausübung der Fischerei in demselben	315
— Fischereiordnung für den Untersee und Rhein	271
Böcke, Haltung der Zuchtharren, Zuchteber und Zuchtböcke	37
Börsengesetz, Ausführung desselben	17
Bräudenordnung für die Strobenbrücke über den Rhein zwischen Rehl und Straßburg	317
Bräudenordnungen für die Rheinbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen	61
Buchdruckereien und Schriftgießereien, Einrichtung und Betrieb derselben	264
Buchungszwang, Befreiung gewisser Grundbesitzer von demselben	307

C.

Civilianstellung von Militärbeamten	26
-------------------------------------	----

D.

Dampfbootauflandestelle in Ziplingen, siehe Anlandestelle.	
Deutsche Kolarde, Einführung derselben	59
Dienst, Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst	158
— höherer Beamten, in der Justiz und der inneren Verwaltung, Vorbereitung für denselben	267
Dienstuniformreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatsbahnverwaltung	160
Diphtherie und Scharlach, Maßregeln gegen dieselben	79
Doppelcentner, Anwendung einer abgekürzten Bezeichnung hierfür	109

E.

Eber, Haltung der Zuchtharren, Zuchteber und Zuchtböcke	37
Eichung, siehe Mithung	
Ein- und Durchfuhr von Rind aus Ungarn 18. 36. 57. 63. 75. 81. 83. 110. 194 265. 294. 309. 313	

	Seite
Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	84
Einrichtung und Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien	264
Eisenbahnbeamte, Dienstuniformreglement für dieselben	160
Elsaß-Lothringen, Prädienordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen	61
Entschädigungen bei Sendungsverlusten, Gewährung von solchen	60
Evangelische Kirchensteuern, Mahnung wegen solcher	35

F.

Farren, Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke	37
Finanzverwaltungsdienst, Ausbildung für denselben	158
Finanzverwaltungssachen, Zustellung in solchen	57
Fischerei, Ausübung und Schutz derselben	315
Fischereiordnung für den Untersee und Rhein	271
Fleischerei-Verurtheilungsoffenschaft, Errichtung von Schiedsgerichten für dieselbe	35
Filderei, Polizeiordnung für dieselbe auf dem Rhein	163
Freiburg, Gemeindegemarkung, Vereinigung der abgesonderten Waldgemarkung Kufelkenwald mit jenem	65

G.

Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	75
für außergewöhnliche Dienstleistungen der Steuererheber	18
für Zeugen und Sachverständige	20
Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten	2
Geld, öffentliche Hinterlegung von solchem	322
Gemarkung Weilerhof, abgesonderte, Vereinigung derselben mit der Gemarkung Helmstadt	36
Gemarkungen, abgesonderte, im Amtsbezirk Schwegingen	87. 161
abgesonderte, Führung der Grund- und Pflanzbücher und der Standesregister für solche	83
Gemeinde Ledengeß, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Ruffig	321
Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, Gebührenordnung für dieselben	2
Gemeindebehörden, Postsendungen derselben	56
Gemeindegebührenordnung	3
Gefehes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1898	306
Gewerbeordnung, Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 h der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation	114
Vollzug derselben	24
Gewichte, Anwendung der Abkürzung „kz.“ (Doppelcentner) als Bezeichnung für 100 kg	109
Grundbuchordnung, Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang	307

	Seite
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben	293
— — — Führung derselben für abgeforderte Bemerkungen	83
H.	
Hafenordnung für Konstanz	65
Hafen-Polizeiordnung für Mannheim	319
Helmstadt, Bemerkung, Bereinigung der abgeforderten Bemerkung Weilerhof mit jener Hinterlegung, öffentliche, von Geld und Wertpapieren	36
Hinterlegung, öffentliche, von Geld und Wertpapieren	322
Hofverwaltung, Großherzogliche, Organisation derselben	111
Holzmaße, Vollzug des Gesetzes über dieselben	310
Holzsortimente, Bestimmungen über Einführung staatlicher Holzsortimente im Deutschen Reich	310
Hülfs- und Krankenkasien, Statistik und Rechnungsführung derselben	323
Hundert Kilogramm, Einführung einer abgemessenen Peseinrichtung hierfür	109
Hundsted, Luftkurort, Zuteilung desselben zum Landesamtsbezirk Windes Hundsbach	304
J.	
Invalditäts- und Altersversicherung, Statut der Versicherungsanstalt Baden	305
— — — — — Vollzug derselben	23
Juristen, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	267
K.	
Kassen, Statistik und Rechnungsführung der Kranken und Hülfskasien	323
Kassen- und Rechnungswesen und Akten der Rechnungen der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	195, 290
Kehl, Preudenordnung für die Strafenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	317
Keschbüßen, Maßregeln gegen denselben	81
Kirchensteuern, evangelische, Mahnung wegen solcher	35
Koch's neues Tuberkulin	313
Kolarde, allgemeine deutsche, Einführung einer solchen	59
Konstanz, Hafenordnung	65
Kranken- und Hülfskasien, Statistik und Rechnungsführung derselben	323
Kriegsleistungen	304
Kubjelsenwald, abgeforderte Waldbemerkung, Bereinigung derselben mit der Gemeindebemerkung Treiburg	65
L.	
Landes Richter- Verbindung, Abänderung und Ergänzung derselben	315
Landesstatistik, Organisation derselben	159
Landtagswahlen, Bestimmung der Wahlorte bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer	113

	Seite
Landtagswahlordnung	114
—	
Bollzugsverordnung hierzu	130
Leihhaus der Stadt Mannheim, Satzungen desselben	323
Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken	295
M.	
Mahnung wegen evangelischer Kirchensteuern	35
Mannheim, die Hafenpolizeiordnung für Mannheim	319
— städtisches Leihhaus, Satzungen desselben	323
Maschineningenieur, Staatsprüfung derselben	25
Masern, Maßregeln gegen dieselben	81
Maß und Gewicht, Einführung einer Bezeichnung für 100 kg	109
Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach	79
— — Masern und Keuchhusten	81
Militär, Einführung einer allgemeinen deutschen Kolarde	59
Militäranwälter, Besetzung von Beamtenstellen mit solchen	26
Militärpersonen, gnadenweise Bewilligung von Pensionszuschüssen für Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine	292
Mitführen von Waffen	60
N.	
Nassig, Gemeinde, Vereinigung der Gemeinde Odenwäld mit jener	321
Neues Tuberkulin Koch	313
O.	
Odenwäld, Gemeinde, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Nassig	321
Oeffentliche Hinterlegung von Geld- und Werthpapieren	322
Oesterreich-Ungarn, Vieheinfuhr dorthier 18. 26. 57. 63. 75. 81. 83. 110. 194. 265.	294
	309. 313
Ordnung für die Anlandestelle in Eppingen	77
Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung	111
— der Landesstatistik	159
P.	
Papier, Lieferung und Prüfung von solchem zu amtlichen Zwecken	295
Pensionszuschüsse für Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, gnadenweise Bewilligung von solchen	292
Personenlandesamtsbezirke, Bildung derselben	304
Personenlandesregister, Führung derselben für abgeordnete Bemerkungen	83

Handbücher, Führung derselben	293
— — — für abgeforderte Bemerkungen	83
Wache, Zinsen, Trennung derselben von der Gemeinde Schönberg und Bereinigung mit der Gemeinde Merschenbach	84
Polizeiordnung für den Hafen in Mannheim	319
— für die Rheinschifffahrt	163
Polizeistrafgesetzbuch, das Waffentragen	60
Postsendungen der Gemeindebehörden	56
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1898	306
Prüfung der Rechtspraktikanten	267
— von Papier zu amtlichen Zwecken	295
— Staatsprüfung der Maschineningenieure	25

R.

Rechnungseinheit, gemeinschaftliche, für Holz im Deutschen Reich, Bestimmungen hierüber	310
Rechnungsführung und Statistik der Kranken- und Hülfelassen	323
Rechnungs- und Wassenwesen und Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	195, 200
Rechtspraktikanten, Prüfung derselben	267
Reichenbach, Gemeinde-Vereinigung des Zinsens Wache mit derselben	84
Reichs-Invalidenfond, Abänderung des Gesetzes vom 23 Mai 1873 über seine Gründung und Verwaltung	292
Reichs- und Staatsbehörden, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei denselben mit Militärämtern	26
Rheinbrücke zwischen Köln und Straßburg, Brückenordnung für dieselbe	317
Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elßaß-Lothringen, Brückenordnungen für dieselben	61
Rheinschifffahrtsakte, revidirte, vom 17. Oktober 1868, Errichtung eines Additionalsprotokolls zu derselben	308
Rheinschifffahrts-Polizeiordnung	163
Rhein und Untersee, Sicherheitsordnung für dieselben	271
Rindvieheinfuhr, siehe Vieheinfuhr.	
Rindviehzucht, Haltung der Zuchtharren, Zuchteber und Zuchtböcke	37

S.

Sachverständige, deren Gebühren	20
St. Klaffen, Erhebung dieses Amtesortes zur Stadt	312
Sanitätsbeamten, Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen	75

	Seite
Sagungen des Leihhauses der Stadt Mannheim	323
Scharlach und Diphtherie, Maßregeln gegen dieselben	79
Schiedsgerichte, Errichtung von solchen für die Fleischerei-Berufs-Genossenschaft	35
Schiffbrücken über den Rhein zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen, Brückenordnungen für dieselben	61
Schifffahrt, die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung	163
Schiffahrtsakte, siehe Rheinschiffahrtsakte.	
Schildkrüsenpräparate, Verlehr mit solchen	312. 332
Schönberg, Gemeinde, Trennung des Zinkens Boche von derselben	84
Schriftgießereien und Buchdruckereien, Einrichtung und Betrieb derselben	264
Schuldverschreibungen, Umwandlung der 4prozentigen in 3½prozentige	19
Schweinezucht, Haltung der Zuchtsarren, Zuchteber und Zuchtböcke	37
Schweiz, Ein- und Durchfuhr von Thieren dorthier	84
Schweizingen, abgeforderte Bemerkungen in diesem Amtsbezirk	87. 161
Seuchenverluste, Gewährung von Entschädigungen bei solchen	60
Sipplingen, Ordnung für die Anstandsstelle daselbst	77
Sparcassen, mit Gemeindebürgerschaft versehene, das Massen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen derselben	195
Sparcassenrechnungsanweisung	200
Staatsanlehen, 4prozentige, deren Umwandlung in 3½prozentige	19
Staatsbehörden, Verzeichniß der den Militärämtern im badischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen	27
Staatsbahnbahnverwaltung, Dienstuniformsreglement für die Beamten derselben	160
Staatsprüfung der Maschineningenieure	25
Stand der Richtungsämter, Abänderungen für das Jahr 1896	21
Standesamtsbezirke, Bildung derselben	304
Standesregister, Führung derselben für abgeforderte Bemerkungen	83
Statistik, die Viehzählung 1897	306
und Rechnungsführung der Kranken- und Pflanzstätten	323
Statistisches Landesamt, Organisation desselben	159
Statut der Versicherungsanstalt Baden	305
Steuererheber, Gebühren für außergewöhnliche Dienstleistungen derselben	18
Steuererhebung in den Monaten December 1897 und Januar bis mit März 1898	311
Steuern, Wahrung wegen evangelischer Kirchensteuern	35
Sträßburg, Brückenordnung für die Straßenbrücke über den Rhein zwischen Rehl und Sträßburg	317
Sträßenbrücke über den Rhein zwischen Rehl und Sträßburg, Brückenordnung für dieselbe	317
Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, deren Verlegung mit Militärämtern	28

I.

Taren, die Abzinsare	18.	332
Telegraphenordnung, neue, für das Deutsche Reich		87
Thierarzte, Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen		75
Thiere, Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn	18. 36. 57. 63. 75. 81.	83
	110. 194. 265. 294. 309.	313
— Ein- und Durchfuhr von solchen aus der Schweiz		84
Trennung des Zinkens Pöche von der Gemeinde Schönberg und dessen Vereinigung mit der Gemeinde Reichenbach		84
Truppenkontingent, badiſches, Einführung einer allgemeinen deutschen Kolarde		59
Tuberkulin, das „neue Tuberkulin Koch“		313

II.

Uebereinkunft zwischen Baden und der Schweiz wegen Erlassung einer Fischereivordnung für den Untersee und Rhein		270
Umwandlung der 4-jährigen Staatsanlehen in 3-jährige		19
Unfallversicherung, Errichtung von Zehnjährigen für die Fleischerlei Berufs Genossenschaft		35
Uniformreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatsbahnverwaltung		160
Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, deren Bezeichnung mit Militärämtern		26
Untersee und Rhein, Fischereivordnung für dieselben		271

III.

Vereinbarung unter den Rheinschiffahrtsbevollmächtigten über einen Zusatzartikel zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868		308
Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Weilerhof mit der Gemarkung Helmstadt		36
— der abgesonderten Waldgemarkung Kybfelsenwald mit der Gemeindegemarkung Freiburg		65
— der Gemeinde Oedengehäß mit der Gemeinde Kallig		321
— des Zinkens Pöche mit der Gemeinde Reichenbach		84
Verfassungsurkunde, Text der Wahlordnung zu derselben		114
Verkehr mit Schildkrötenpräparaten	312.	332
Versicherungsanstalt Baden, Statut derselben		305
Verwaltung, innere, und Justiz, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst hierin		267
Verwaltungssachen, Zustellung in Finanzverwaltungssachen		57
Vieh, Ein- und Durchfuhr von solchem aus Oesterreich-Ungarn	18. 36. 57. 63. 75. 81.	83.
	110. 194. 265. 294. 309.	313
— Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz		84
Vieh-Seuchenverläufe, siehe Seuchenverläufe.		

	Seite
Viehählung	306
Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung	130
Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	267

23.

Waffentragen	60
Wahlordnung für die Landtagswahlen	114
— Vollzugsverordnung hierzu	130
Wahlorte, Bestimmung derselben bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer	113
Waisenrichterordnung, Aenderung derselben	1
Waldgemarkung Rybfelsenwald, abgeordnete, deren Vereinigung mit der Gemeindegemarkung Jreilburg	65
Weilerhof, abgeordnete Gemarkung, Vereinigung derselben mit der Gemarkung Helmstadt	36
Werthpapiere, öffentliche Hinterlegung von solchen	322

3.

Zeugen, deren Gebühren	20
Ziegenzucht, Haltung der Zuchtsarren, Zuchteber und Zuchtböde	37
Zinken Pöche, Trennung desselben von der Gemeinde Schönberg und Vereinigung mit der Gemeinde Reichenbach	84
Zivilanstellung von Militärärztern	26
Zuchtsarren, Zuchteber und Zuchtböde, Haltung derselben	37
Zusatzartikel zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868	308
Zuschüsse, gnadeweise Bewilligung von Pensionszuschüssen für Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine	292
Zustellung in Finanzverwaltungssachen	57

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 5. Januar 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Waisenrichterordnung betreffend

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern, die Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindefunktionäre betreffend; des Ministeriums des Innern; die Ausführung des Vorkriegesgesetz betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Wajnstage betreffend; des Ministeriums der Finanzen: Gebühren für außerordentliche Dienstleistungen der Steuerzahler betreffend

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1896.)

Die Waisenrichterordnung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir hinsichtlich einer Aenderung der Waisenrichterordnung vom 30. Oktober 1889 beschlossen und verordnen, was folgt:

I. In § 12 wird der Eingang der Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

„1. wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, nicht mehr als 4 Kilometer von der Wohnung des Waisenrichters entfernt ist,“

Der Eingang der Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer von der Wohnung des Waisenrichters entfernt ist,“

II. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„Für auswärtige Geschäfte haben die Waisenrichter, wenn der Geschäftsort von ihrem Wohnorte mehr als 4 Kilometer entfernt ist, eine Vergütung von je 15 Pfennig für jedes angefangene weitere Kilometer der einfachen Ortsentfernung als Reisegebühr für Hin- und Rückweg anzusprechen

Sind die Orte mittelst Eisenbahnen oder Dampfschiffen verbunden, so wird statt dessen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Betrag der Fahrkarte und, wo Rückfahrkarten ausgegeben werden, die Tage hierfür gewährt. Für Waisenrichter in Gemeinden von mehr als

4 000 Einwohnern und in allen Amtsgerichtsstiften ist hiebei die Benützung der II. Eisenbahn- und I. Dampfbootklasse gestattet, sonst ist allgemein die III. Eisenbahn- und II. Dampfbootklasse zu benützen.

In Ermangelung einer Eisenbahn- oder Dampfbootsverbindung wird statt der Gebühr des Absatzes 1 die Auslage für Benützung des Postwagens oder eines besondern Gefährts

in Gemeinden von mehr als 4 000 Einwohnern und in allen Amtsgerichtsstiften hinsichtlich des Postwagens allgemein ohne Rücksicht auf die Entfernung, hinsichtlich eines besondern Gefährts nur bei einer Ortsentfernung von wenigstens 8 Kilometer,

in andern Gemeinden bei jeder Ortsentfernung nur unter der Voraussetzung, daß eine Fußreise wegen Alters oder Gebrechlichkeit des Waisenrichters oder im Einzelfall wegen besonderer Naturereignisse (z. B. tiefen Schneefalls) nicht ausführbar ist, ersezt“.

III. § 21 erhält folgende Zusätze (Absatz 3 und 4):

„Der Einzug der nach Absatz 1 angewiesenen Gebühren geschieht für Rechnung des Waisenrichters durch den Gemeindecacher nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Gemeindecacherrechnungsanweisung und der Vorschriften über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden.

Hinsichtlich derjenigen Gebühren, welche nach Absatz 1 der Anweisung nicht bedürfen, bleibt dem Waisenrichter der Selbsteinzug überlassen.“

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. Dezember 1896.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Heiße.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1896.)

Die Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten betreffend.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium werden mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab die Verordnungen über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Bediensteten vom 30. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Nr. I.VIII), vom 11. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII.) und vom 19. Januar 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) aufgehoben und durch folgende

Gemeindegebühreordnung

erzieht:

Tagesgebühren und Reisegebühren.

§ 1.

Für Verrichtung solcher Dienstgeschäfte, wofür eine besondere Geschäftsgebühr nicht bewilligt ist, erhalten die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten als Vergütung für Zeitaufwand und Verpflegung eine Tagesgebühr.

In den der Städteordnung unterstehenden Städten wird die Tagesgebühr bei Geschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden, durch Ortsstatut festgesetzt.

In den übrigen Gemeinden und in den vorgenannten Städten bei Geschäften, welche für Andere als die Gemeinde verrichtet werden, beträgt die Tagesgebühr:

I. wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, nicht mehr als 4 Kilometer von dem ständigen Geschäftslokal, in Ermangelung eines solchen von der Wohnung des Gemeindebeamten oder Bediensteten entfernt ist:

a. für die Gemeindebeamten (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadträte, Gemeinderäte, Stadtvorordneten, Ausschussmitglieder, Grund- und Pflanzbuchführer, Rathsschreiber, Gemeinberechner, Förster, Baumeister, Waldmeister, Waagmeister und dergleichen):

1. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern, sowie in allen Amts- und Amtsgerichtsstädten 5 Mark

2. in anderen Gemeinden 4 "

b. für die Gemeindebediensteten (Rathsdienner, Ortspolizeidienner, Feldhüter, Waldhüter, Wächter, Boten und dergleichen):

1. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtsstädten 2 Mark 50 Pfennig,

2. in anderen Gemeinden 2 Mark.

II. wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer von dem ständigen Geschäftslokal beziehungsweise von der Wohnung entfernt ist:

a. für die Gemeindebeamten:

1. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtsstädten 8 Mark,

2. in anderen Gemeinden 6 "

b. für die Gemeindebediensteten:

1. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtsstädten 3 Mark,

2. in anderen Gemeinden 2 Mark 50 Pfennig.

Bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem größeren Zeitaufwand die volle Tagesgebühr bezahlt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich das Geschäft über Mittag erstreckt oder nicht.

Werden mehrere Geschäfte am nämlichen Tage vorgenommen, so wird die Tagesgebühr auf dieselben nach Verhältniß des Zeitaufwands vertheilt.

§ 2.

Bei Geschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden, wird eine Tagesgebühr nur dann bezahlt, wenn das Geschäft außerhalb des Ortes vorzunehmen ist und in diesem Falle dafür nicht ein Aversum nach § 22 Absatz 2 der Gemeindeordnung ausgeworfen wurde.

In den der Städteordnung unterstehenden Städten wird durch Ortsstatut festgesetzt, unter welcher Voraussetzung ein Geschäft als außerhalb Orts verrichtet gilt.

In den übrigen Gemeinden gilt das Geschäft als außerhalb Orts verrichtet, wenn es in der Entfernung von wenigstens einem Kilometer von dem ständigen Geschäftslokal bezw. der Wohnung des Beamten oder Bediensteten (§ 1) vorgenommen wird.

§ 3.

Auch wenn die Geschäfte für Andere als die Gemeinde selbst verrichtet werden (§ 2), dürfen für Dienstverrichtungen innerhalb des Ortes Tagesgebühren nur angefordert werden:

1. in den in § 12 Ziffer 1 lit. b., §§ 13, 14, 19, 21 und 22 gegenwärtiger Verordnung genannten Fällen;
2. von den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten jeder Art, wenn sie vermöge ihres Amtes verbunden sind, den Verhandlungen einer Staatsbehörde oder eines öffentlichen Dieners als Urkundspersonen anzuwohnen oder wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft berufen oder beauftragt sind, Siegelanlegungen, Versteigerungen, Augenscheine oder Inventarisationen vorzunehmen;
3. von dem Bürgermeister:
für protokollarische Vernehmungen in Pflegschaftsachen;
4. von dem Gemeindebediener:
für seine Hilfeleistung bei den rechtspolizeilichen Geschäften der Notare.

§ 4.

Für auswärtige Geschäfte haben die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten neben der Tagesgebühr, wenn der Geschäftsort vom Wohnorte mehr als 4 Kilometer entfernt ist, eine Vergütung von je 15 Pfennig für jedes angefangene weitere Kilometer der einfachen Ortsentfernung als Reisegebühr für Hin- und Rückweg anzusprechen. Sind die Orte mittelst Eisenbahnen oder Dampfschiffen verbunden, so wird statt dessen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Betrag der Fahrtaxe, wo Rückfahrarten ausgegeben werden, die Tage hierfür gewährt. Für Gemeindebeamte in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtsstädten ist hierbei die Benutzung der II. Eisenbahn- und I. Dampfbootklasse gestattet; sonst ist allgemein die III. Eisenbahn- und II. Dampfbootklasse zu benutzen.

In Ermangelung einer Eisenbahn- und Dampfbootsverbindung wird statt der Gebühr des Abiages 1 die Auslage für Benützung des Postwagens oder eines besonderen Gefährtes, gleichfalls ohne Rücksicht auf die Entfernung beider Orte, dann gewährt, wenn eine Fußreise wegen Alters oder Gebrechlichkeit des Beamten oder Bediensteten oder im Einzelfall wegen besonderer Naturereignisse (z. B. tiefen Schneefalls) nicht ausführbar ist. Hiervon abgesehen, ist die Anrechnung der Auslage für Benützung des Postwagens und bei einer Entfernung von wenigstens 8 Kilometer auch für ein besonderes Gefährt nur den Gemeindebeamten in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in den Amts- und Amtsgerichtsorten gestattet.

In den der Städteordnung unterstehenden Städten kann Art und Maß der den Gemeindebeamten und Bediensteten zu gewährenden Reisevergütung bei Geschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden, durch Ortsstatut geregelt und auf gleiche Weise für andere Geschäfte den Gemeindebeamten oder einzelnen derselben der Ertrag der Auslagen für ein besonderes Gefährt ohne Rücksicht auf die Entfernung zugewilligt werden.

§ 5.

Höhere als die in § 1 bestimmten Tagesgebühren dürfen durch Dienstvertrag nicht bewilligt werden.

Dagegen können für auswärtige Geschäfte der Gemeinde vor deren Vornahme mit Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörde und Genehmigung der Staatsbehörde höhere als die geordneten Tagesgebühren zugestanden werden.

Geschäftsgebühren.

§ 6.

Für schriftliche Gutachten und Berichte in Parteisachen (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- oder Erinnerungsberichte, der Eröffnungschriften) werden 60 Pfennig vergütet.

Bauftragt der Bürgermeister einen anderen Gemeindebeamten mit deren Abfassung, so erhalten von der Gebühr der Bürgermeister ein Drittel, der Verfasser zwei Drittel. Gleiches ist der Fall bezüglich der Gebühr des § 11 Ziffer 4, wenn der Bürgermeister mit der Aufnahme des Besuchs einen Anderen beauftragt.

Wenn der Bürgermeister zu Verhandlungen, wofür er eine Gebühr (§§ 11, 13) bezieht, den Rathschreiber oder einen anderen Gemeindebeamten bezieht, so hat er diesem die Hälfte der Gebühr zu überlassen.

§ 7.

Für alle Abschriften, Ausfertigungen und Auszüge, dergleichen für Einträge in die Grund- und Pfandbücher und für Vermerke darin, soweit sie zur Offenkundigmachung und nicht bloß zur Erleichterung der Geschäftsführung der Grund- und Pfandbuchbehörde dienen, werden, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, Schreibegebühren gewährt.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (durch Verwendung gedruckter Impressen und dergl.) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.

Die Schreibgebühren hat der Rathschreiber oder wer sonst die schriftlichen Fertigungen besorgt hat, zu beziehen.

§ 8.

Für Gestattung der Einsicht der Grund-, Pfand-, Lagerbücher, der Stads-, Flur-, Saalbücher u. s. w. sammt Beilagen, des Vermessungswerts nebst Materiatien, des laufenden Veränderungsverzeichnisses außerhalb der Offenlegungsfrist, ferner des Besitzstandsregisters, der Akten über ein Pfandbuchvereinigungsgeschäft und dergl. sind dem Rathschreiber 40 Pfennig und, wenn die Einsicht mehr als eine Stunde Zeit in Anspruch nimmt, für jede angefangene weitere Stunde nochmals 40 Pfennig zu entrichten.

Dieselbe Gebühr hat, wenn die Einsicht unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters oder eines von ihm damit beauftragten Gemeinderathsmitgliedes stattzufinden hat, dieser zu beziehen.

§ 9.

Der Bürgermeister erhält für Vermögenszeugnisse 60 Pfennig, für andere Zeugnisse und für Beglaubigungen — und zwar neben der Schreibgebühr des Rathschreibers, soweit derselbe eine solche für die zu beglaubigende Fertigung anzusprechen hat — 30 Pfennig.

Von dieser Gebühr hat, wenn die Abfassung einem anderen Gemeindebeamten übertragen worden ist, der Bürgermeister ein Drittel, der Verfasser zwei Drittel zu beziehen.

Vermögens- und Sittenzugnisse, welche der Untersuchungsrichter einfordert, sowie Sittenzugnisse der Dienftboten sind unentgeltlich zu fertigen.

§ 10.

Der Gemeinbediener hat anzusprechen:

- 1 für Zustellungen an Parteien, Zeugen oder Sachverständige je 10 Pfennig,
- 2 für den Anschlag einer Verfügung oder Bekanntmachung am Verkündigungsbrette und für die darüber auszustellende Beurkundung zusammen 15 Pfennig,
3. für eine Verkündigung mittelst der Schelle oder durch Umsagen eine nach der Verschiedenheit der Orte von der Verwaltungsbehörde besonders festzusetzende Gebühr, mindestens 40 Pfennig.

Wenn die Verkündigung durch mehrere Gemeinbediener geschieht, so hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten.

Gebühren in Verwaltungssachen.

§ 11.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat zu beziehen:

- 1 Für Verhandlungen in Verwaltungssachen, welche er im Interesse einer Partei vor-

- nimmt und protokolliert, einschließlich der Erledigung 1 Mark,
 oder, wenn die Verhandlung über einen halben Tag andauert, 2 "
2. Für schriftliche Verfügungen, welche er an eine Partei erläßt, 30 Pfennig.
 Für die Protokollierung einfacher Gesuche darf außer der Gebühr des § 6 nichts
 angerechnet werden.
3. Für Erstattung der Berichte wegen Ausstellung von Heimathscheinen einschließlich
 der Schreibgebühr 10 Pfennig.
4. Für die schriftliche Ertheilung der Erlaubniß auf Gesuche um vorge schriebene poli-
 zeiliche Erlaubniß, z. B. zur Ausdehnung der Polizeistunde, zum Wirtschaften bei
 vorübergehenden Gelegenheiten, zur Darbietung von Schaustellungen und Musikauf-
 führungen, einschließlich der Aufnahme- und Schreibgebühr 60 Pfennig.
 Diese Gebühren dürfen nur erhoben werden, wenn gewiß ist, daß davon nichts
 der Gemeinde selbst zur Last fallen werde.

§ 12

Für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen haben anzusprechen:

1. bei Fahrnißversicherungen:

- a. der Gemeinderath im Ganzen für Prüfung und Erledigung eines neuen Ver-
 sicherungsvertrags oder für die Ermäßigung eines bereits bestehenden, zur Ver-
 längerung angemeldeten nicht aber auch für die einfache Anordnung der Vor-
 merkung einer solchen – oder für die Zurücknahme der Bescheinigung eines
 Versicherungsvertrags bei einem Versicherungswerthe bis 2000 Mark 1 Mark,
 von jedem weiteren 100 Mark 2 Pfennig,
 jedoch in der Art, daß der höchste Betrag 3 Mark nicht übersteigen darf; wenn
 auf Antrag des Gesuchstellers eine besondere Gemeinderathsitzung anberaumt wird,
 das Doppelte;
- b. für etwa nöthige besondere Inventarisirung das dabei mitwirkende Personal der
 Gemeinde die Tagsgebühren (§ 1);
- c. der Rathschreiber für den Eintrag in das Fahrnißversicherungsbuch, auch in den
 Fällen, wenn bereits versicherte Gegenstände in Folge von Wohnsitveränderung
 oder aus sonstigen Gründen in eine andere Gemeinde des Landes verbracht werden
 und eine nochmalige gemeinderäthliche Prüfung der Zulässigkeit der Versicherung
 am neuen Niederlassungsort nicht erforderlich ist, einschließlich der Ausfertigung
 der Bescheinigung 40 Pfennig,
 für den Eintrag einer unbeanstandeten Verlängerung eines Versicherungsver-
 trages, sowie einer zur Anzeige gebrachten Verminderung in dem Bestande der
 versicherten Fahrnisse, wenn diese nur $\frac{1}{2}$ oder weniger beträgt 20 Pfennig,
 für Auflegung des Versicherungsbuchs zur Einsicht und zwar für jeden Eigen-
 thümer, um dessen Versicherung es sich handelt, 20 Pfennig.

2. bei Gebäudeversicherungen:

- a. für Auszüge aus dem Feuerversicherungsbuche:
 der Rathschreiber von jeder beschriebenen Seite 10 Pfennig,
 der Bürgermeister für seine Unterschrift 20 "
- b. der Rathschreiber für Auflegung des Versicherungsbuchs zur Einsicht und zwar für jeden Eigenthümer, um dessen Versicherung es sich handelt, . . . 20 Pfennig,
- c. für Eintragung neuer oder verlängerter Versicherungen der von der Landesversicherungsanstalt ausgeschlossenen Gebäude oder Gebäudedünstel einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung:
 der Rathschreiber 20 Pfennig.

Die Bescheinigung, hier wie im Falle Ziffer 1 c, gilt nicht als Weglanbigung im Sinne des § 9 Absatz 1.

Gebühren in bürgerlichen Streit- und in gerichtlichen Strafsachen.

§ 13.

Für seine Thätigkeit in gemeindeggerichtlichen Sachen hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, vorbehaltlich des § 25 Absatz 2, die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1879, betreffend die Einführung des Reichsgerichts-Kostengesetzes, bestimmten Gebühren zu beziehen.

Für hiebei außerhalb des Gemeindehauses vorzunehmende Geschäfte, insbesondere für Augenscheine, wird die Tagesgebühr (§ 1) gewährt.

Für Sühneverhandlungen, welche der Bürgermeister oder sein Stellvertreter als Schiedsmann über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie über Beleidigungen und Körperverletzungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten, vom 16. April 1886, vornimmt, hat derselbe vorbehaltlich des § 25 Absatz 2, die geordneten Gebühren zu beziehen.

Gebühren bei Vollstreckungen.

§ 14.

Gemeinderathsmitglieder und Rathschreiber, welche bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften als Protokollführer verwendet werden, haben hiefür die Tagesgebühr (§ 1) zu beziehen.

Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung.

§ 15.

Die Mitglieder des Gemeinderathes beziehen, — sofern sie über die Theilung nichts Anderes verabreden, — zu gleichen Theilen:

1. Für die Eintragung eines Kaufes oder Tausches über Liegenschaften, eines bedungenen Unterpfandes:

- a. wenn der Kaufpreis, der Gesamtwertb der Tauschgegenstände, die unterpfändlich zu versichernde Kapitalsumme 200 Mark oder weniger beträgt, . . . 90 Pfennig,
 b. von je weiteren 200 Mark bis zu 6000 Mark . . . 30 " "
 c. von je weiteren 200 Mark von 6001 Mark bis 12000 Mark . . . 12 " "
 d. von je weiteren 200 Mark von 12001 Mark bis 40000 Mark . . . 6 " "
 e. von je weiteren 200 Mark von 40001 Mark bis 100000 Mark . . . 3 " " ;
 von dem 100000 Mark übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet;
 in den Fällen b e werden Beträge unter 100 Mark außer Berechnung gelassen,
 Beträge von 100 Mark bis 199 Mark für 200 Mark gerechnet; an Stelle der
 unterpfändlich zu versichernden Kapitalsumme ist der Werth der Liegenschaften zu
 Grunde zu legen, wenn er niedriger ist.
2. Für die Eintragung des Eigentbmsübergangs von Liegenschaften aus einem anderen
 Rechtstitel als dem des Kaufes oder Tausches mit Ausnahme der Fälle des § 21 a
 Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung: drei Zehntel dieser Gebühr (Ziffer 1). Wenn
 der Werth der Liegenschaft nicht ausgedrückt ist, wird die Gebühr durch den jüngsten
 Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen durch das Ermessen des Bürgermeisters
 bestimmt.
3. Für die Fertigung und Beurkundung von Auszügen zum Zwecke der Zwangsvoll-
 streckung in Liegenschaften (§ 49 des badischen Einföhrungsgesetzes zu den Reichs-
 justizgesetzen) sowie zum Zwecke der Erbverzeichnang oder sonstiger Vermögensaufnahme
 oder öffentlicher Liegenschaftsversteigerungen (Notariatsordnung § 109 Absatz 2 c, §§ 160,
 166, 167 und 72 Absatz 1, Dienstweisung für die Waisenrichter § 38, Dienstweisung
 für die Bürgermeister und Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden § 45 Absatz 1
 und § 27 Absatz 1); für Zeugnisse nach V. N. Z. 2127 a (Verlagsscheine) und für
 Zeugnisse über den Liegenschaftsbesitz einer Person und über dessen Belastung in
 anderen Fällen, wenn damit auf Antrag eine Schöpfung der verzeichneten Liegen-
 schaften verbunden wird:
- a. wenn der Schöpfungswertb der darin verzeichneten Liegenschaften weniger als
 200 Mark beträgt, 1 Mark,
 b. bei einem Betrage von 200 Mark bis 1000 Mark . . . 1 " 50 Pfennig,
 c. bei einem Betrage von 1001 Mark bis 2000 Mark . . . 2 " "
 d. bei einem Betrage von 2001 Mark bis 10000 Mark . . . 3 " "
 e. bei einem Betrage von mehr als 10000 Mark 4 " "

Wenn das Zeugniß oder der Auszug nicht mehr als eine Liegenschaft enthält, jo
 darf keine höhere Gebühr als drei Mark angelegt werden. Die Gebühr für Auszüge
 nach § 109 Absatz 2 c der Notariatsordnung ist für deren drei Abtheilungen als
 eine einheitliche nach dem Werthe der vorhandenen (Abtheilung 1) und den Verkauf-
 preisen der veräußerten Liegenschaften (Abtheilung 3) anzusetzen. Die Gebühr für
 Verlagsscheine ist, wenn auf Grund derselben ein bedingenes Unterpfandsrecht ein-
 getragen wird, zur Hälfte auf die Eintragsgebühr (§ 15 Ziffer 1) in Anrechnung

zu bringen. In den Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, Anwendung findet, kommen für Zeugnisse der oben bezeichneten Art die Gebühren des § 19 a dieser Verordnung in Anschlag.

4. Für die Ausstellung sonstiger Zeugnisse, für Einträge jeder anderen als der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art mit Ausnahme der Fälle des § 21 a Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung, für die Aufnahme des Gesuchs um Erneuerung eines Eintrags und für die Erneuerung selbst, für Aufnahme einer Strichbewilligungs-Urkunde und für Löschung oder Berichtigung von Einträgen:

bei einem Betrage von weniger als 60 Mark	50 Pfennig,
bei einem höheren Betrage	1 Mark.
5. Die gleiche Gebühr (Ziffer 4) hat der Bürgermeister anzusprechen für die Eintragung der Vollstreckungsverfügung (§ 46 des badiischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) und für die Aufnahme einer Strichbewilligungs-urkunde.

Für die Beglaubigung der Unterschriften einer Privaturkunde über die Bewilligung der Löschung eines Pfandeintrags bezieht derselbe 20 Pfennig.

§ 16.

Der Rathschreiber hat (in den Fällen des § 15 Ziffer 1 bis mit 4 neben der Schreibgebühr) zu beziehen:

1. für die Mitwirkung bei Grund- und Pfandbucheinträgen nach § 15 Ziffer 1 bei einem Werthe bis zu 1000 Mark 1 Mark,
über 1000 Mark 1 Mark 50 Pfennig;
2. für Einträge nach § 15 Ziffer 2:

bei einem Werthe bis zu 1000 Mark	80 Pfennig,
bei einem Werthe über 1000 Mark	1 Mark;
3. für Zeugnisse und Auszüge nach § 15 Ziffer 3:

bei einem Werthe bis zu 1000 Mark	80 Pfennig,
bei einem Werthe über 1000 Mark	1 Mark.

Die hiernach für Verlagscheine gewährte Gebühr wird auf die Gebühr des nachfolgenden Pfandeintrags (Ziffer 1) nicht angerechnet;

4. für die in § 15 Ziffer 4 bezeichneten Geschäfte, sofern ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderaths; die andere Hälfte bleibt dem Gemeinderath;
5. für den Eintrag in eines der Register der Grund- und Pfandbücher und für die Ausstreichung eines solchen Eintrags je 6 Pfennig.

Die nach Ziffer 1, 2 und 4 für Einträge bewilligten Gebühren kommen auch dann zum Anschlag, wenn der Eintrag vollständig vorbereitet ist, aber nicht vollzogen wird.

§ 17.

Der Gemeindediener erhält für seine Hilfeleistung bei Führung der Grund- und Pfandbücher einschließl. der Ladung der Beteiligten zur Fertigung und Unterzeichnung von jedem Eintrage:

in den Fällen des § 15 Ziffer 1	15 Pfennig.
in den Fällen des § 15 Ziffer 2, 3, 4	10 " "

Auf die in den Fällen des § 15 Ziffer 1 gewährte Gebühr kommt die wegen des Verlagscheins (§ 15 Ziffer 3) bezogene Gebühr nicht in Anrechnung.

§ 18.

Hat der Gemeinderath, weil ihm keine oder eine unvollständige Vertragsurkunde vorgelegt wird, nach der mündlichen Angabe der Beteiligten den Eintrag zu fertigen oder zu vervollständigen, so ist hierfür eine besondere Gebühr von 1 Mark Demjenigen zu entrichten, der den Eintrag verfasste.

§ 19.

Für die Mitwirkung bei Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Grund- und Pfandbücher ist die Tagesgebühr (§ 1) anzusetzen.

Die gleiche Gebühr ist in den Gemeinden, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, keine Anwendung findet, für den zur Abschätzung zu verpfändender Liegenschaften notwendigen Augenschein anzusetzen.

§ 19 a.

In Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, Anwendung findet, erhebt die Gemeindekasse für die nach V. M. E. 2127 a Ziffer 3 vorzunehmende gleichwie für die in anderen Fällen auf Antrag vollzogene Schätzung von Liegenschaften einschließl. des etwa nothwendigen Augenscheins und des auszustellenden Zeugnisses:

a. wenn der Schätzungswert der darin verzeichneten Liegenschaften weniger als 200 Mark beträgt,	1 Mark 50 Pfennig,
b. bei einem Betrage von 200 Mark bis 1000 Mark	2 Mark,
c. bei einem Betrage von 1001 Mark bis 2000 Mark	3 " "
d. bei einem Betrage von 2001 Mark bis 10 000 Mark	5 " "
e. bei einem Betrage 10 001 Mark bis 20 000 Mark	6 Mark 50 Pfennig,
f. bei einem Betrage von 20 001 Mark bis 30 000 Mark	8 Mark,
g. bei einem Betrage von 30 001 Mark bis 40 000 Mark	10 " "
h. bei einem Betrage von 40 001 Mark bis 50 000 Mark	12 " "
i. bei einem Betrage von mehr als 50 000 Mark	15 " "

Für die Schätzung der mehreren, gemeinsam zu Unterpfand bestimmten Liegenschaften des nämlichen Schuldners findet nur ein einmaliger Ansaß der Gebühr aus dem zusammenzurechnenden Werthe der Liegenschaften statt.

Die Gebühren oder Aversalvergütungen, welche die mit der Vornahme der etwa nothwendigen Augenscheine betrauten Gemeindebeamten aus der Gemeindefasse anzusprechen haben, werden durch Ortsstatut, in Städten, welche der Städteordnung nicht unterstehen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Belohnungen anderer Sachverständiger werden auf dem Wege des Vertrags festgesetzt.

§ 20.

Werden durch ein Rechtsgeschäft mehrere derselben Gemarkung angehörende Liegenschaften einer oder mehrerer Personen erworben, so wird zum Zwecke des Ansatzes der Gebühren der §§ 15 und 16 der Betrag aller Erwerbungen zusammengerechnet; liegen aber die auf solche Weise erworbenen Güter in verschiedenen Gemarkungen, so wird die Gebühr in jeder Gemarkung für die daselbst zu gewährenden Liegenschaften besonders erhoben.

Wenn nach dem Inhalte eines Grundbucheintrages mehrere Personen bei einem Rechtsgeschäfte (z. B. Versteigerung, Theilung, Schenkung) je besonderes Eigenthum an Liegenschaften einer und derselben Gemarkung erwerben, so sind für diesen Eintrag die Gebühren der §§ 15 und 16 jedem Erwerber von dem Werthe seiner Erwerbung besonders anzusetzen und ist zu diesem Zwecke, sofern die Erwerbung des Einzelnen mehrere Liegenschaften in sich begreift, der Betrag aller dieser seiner Erwerbungen zusammenzurechnen.

Sollen Liegenschaften verschiedener Gemarkungen für ein und dieselbe Schuld verpfändet werden, so ist die Gebühr des § 15 Ziffer 1 einfach anzusetzen und unter die verschiedenen Pfandgerichte nach dem Verhältnisse des Werthes der Unterpfänder zu vertheilen.

§ 20 a.

Soweit der Betrag der in §§ 15 bis 20 ausgeworfenen Gebühren sich nach dem Werthe von Liegenschaften bemißt, ist, wenn eine Schätzung statifindet, der Schätzungswerth, wenn der Werth in dem einzutragenden Rechtsgeschäfte angegeben ist, diese Werthangabe zu Grunde zu legen.

Wenn weder Schätzung noch Werthangabe vorliegt und die Parteien auch auf Befragen den Werth nicht angeben, so ist eine etwa in anderer Sache in nicht zu ferner Zeit erfolgte Schätzung oder der jüngste Kaufpreis zu Grunde zu legen und wird in Ermangelung des Einen und Anderen der Werth durch das Ermessen des Bürgermeisters bestimmt.

Gebühren wegen Führung der Lagerbücher.

§ 21.

Für die Mitwirkung bei Aufstellung, Ergänzung und Fortführung der Lagerbücher (Artikel 5, 7, 10, 13, 14, 20 der landesherrlichen Verordnung vom 11 September 1883, Gelepes- und Verordnungsblatt Nr. XX) beziehen die Gemeindebeamten die Tagesgebühr (§ 1)

Dem Rathschreiber sind aus der Gemeindefasse zu entrichten:

- a. für die Vormerkung der Lagerbuchsnummern im Pfandbuch (Artikel 16 und 26 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883) je 10 Pfennig, wenn aber bei allen in Betracht kommenden Pfandbeiträgen zusammen mehr als fünf Grundstücksnummern vorzumerken sind, für die sechste und jede folgende nur 3 Pfennig;
- b. für den Eintrag in das Verzeichniß der Veränderungen (Artikel 24 der angeführten Verordnung) je 10 Pfennig, wenn aber gleichzeitig mehr als fünf durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft (z. B. Steigerung, Erbtheilung) veranlaßte Veränderungen im Grundeigenthum des nämlichen, bisher eingetragenen Eigentümers zu verzeichnen sind, für den sechsten und jeden weiteren Eintrag 5 Pfennig.

Für die Fertigung von Anszügen aus dem Lagerbuch sind als Schreibgebühr 5 Pfennig für jedes beschriebene Grundstück, falls aber die Beschreibung eines Grundstücks mehr als eine Seite Raum in Anspruch nimmt, für dieses je 10 Pfennig für die angefangene Seite zu entrichten

Gebühren für Verzeichnisse und Nachweisungen bei Feldbereinigungen und bei Einführung gemeiner Schafweiden.

§ 21 a.

Der Rathschreiber hat zu beziehen:

1. Für die Aufstellung des nach § 3 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1886 zum Feldbereinigungs-gesetz zu fertigenden Güterverzeichnisses eine Fremdgebühr von 3 Pfennig für das erste Tausend Grundstücke und eine solche von 2 Pfennig für jedes weitere Grundstück
2. Für Fertigung der nach § 19 der angeführten Verordnung anzustellenden Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Veränderungen die Tagesgebühr (§ 1); eine Schreibgebühr darf daneben nicht berechnet werden.

Für die nach dem Schlußsatz des genannten Paragraphen den Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten zu übermittelnden Fertigungen und zu ertheilenden Beurkundungen kommen Schreibgebühren in Anszug.

3. Für den Eintrag im Grundbuch über Feldbereinigungen, welcher nach Bestätigung des Geschäftes durch die Grundbuchbehörde von Amtswegen zu bewirken ist (Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 und § 18 der landesherrlichen Vollzugs-verordnung hiezu vom gleichen Tage) und für die Vormerkung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unter-

pfandsrechten eingetretenen Aenderungen bei den einzelnen Pfandbucheinträgen (§ 19 der angeführten Vollzugsverordnung) kommen nur Schreibgebühren in Anschlag.

Die Gewähr- und Pfandgerichte haben für die bezeichneten Einträge keine Gebühren zu beanspruchen.

4. Für die Aufstellung des Verzeichnisses der Grundbesitzer nach Maßgabe des Artikel 7 des Gesetzes vom 3. März 1879 über die gemeinen Schafweiden eine Gebühr von 6 Pfennig für jeden Grundbesitzeseintrag.

Gebühren im Zwangsabtretungsverfahren.

§ 22.

Bei dem Zwangsabtretungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLII.) mit den durch § 113 des badiſchen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 bewirkten Abänderungen erhalten:

1. Die Mitglieder des Gemeinderaths, zu gleichen Theilen, wenn nichts Anderes verabredet ist:

a. die in § 15 Ziffer 4 dieser Verordnung bestimmte Gebühr:

1. für den Grundbuchauszug nach § 4 des Gesetzes unter Zugrundelegung des jüngsten Erwerbspreises der Liegenschaften;
2. für den Grundbucheintrag nach § 3 der Justizministerialverordnung vom 23. November 1841 (Regierungsblatt Nr. XXXIX. Seite 370) verglichen mit §§ 77 und 80 des Gesetzes;
3. für die Bescheinigung nach § 81 Absatz 1 des Gesetzes;
4. für die Handbeurkundung nach § 4 der unter Ziffer 2 genannten Verordnung.

Hiebei (2, 3, 4) ist die Summe, welche zur Zeit des Eintrags auf Grund einer Uebereinkunft, eines Urtheils oder einer einseitigen Verfügung an die Beteiligten oder an die Hinterlegungskasse bezahlt ist oder (§ 81 Absatz 1 des Gesetzes) zu bezahlen war, zu Grunde zu legen.

5. für Zeugnisse über die in den sechs letzten Jahren erzielten Preise für Güter von der Art, Beschaffenheit, Lage und Größe der abzutretenden (§ 24 des Gesetzes).

b. die in § 15 Ziffer 3 dieser Verordnung bestimmte Gebühr:

Für die Fertigung, Bekanntmachung, Berichtigung und Beurkundung des Zeugnisses (§§ 40 bis 44 des Gesetzes) und für die damit verbundene Vormerkung im Grundbuche (§ 44 des Gesetzes). Hiebei ist der jüngste Erwerbspreis der zur Abtretung bestimmten Liegenschaften zu Grunde zu legen. Wenn das Zeugniß mehr als 10 Liegenschaften umfaßt, wird für jede weitere Liegenschaft außerdem eine Gebühr von 20 Pfennig gewährt.

- II. Der Bürgermeister:

a. für die Bekanntmachung (§ 8 des Gesetzes) im Ganzen 50 Pfennig;

- b. für seine Mitwirkung als Kommissionsmitglied (§ 9 Ziffer 3 und § 11 Ziffer 4 des Gesetzes) und in der nach § 71 Absatz 1 des Gesetzes zu bestimmenden Tagesfahrt die Tagesgebühr (§ 1 dieser Verordnung).

III Der Rathschreiber:

- a. für die unter 1^a bezeichneten Geschäfte, sofern ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderaths; die andere Hälfte verbleibt dem Gemeinderathe;
 b. für die unter 1^b bezeichneten Geschäfte die in § 16 Ziffer 3 bestimmte Gebühr.

- IV Die §§ 7, 16 Ziffer 5 und 17 dieser Verordnung finden auch hier Anwendung.

Gebühren für Einträge hinsichtlich des Bergwerkseigentums.

§ 22 a.

Für die Geschäfte der Grund- und Pfandbuchführung hinsichtlich des Bergwerkseigentums sind folgende Gebühren zu entrichten:

- 1 die Gebühren des § 15 Ziffer 2 und § 16 Ziffer 2 dieser Verordnung für den Grundbucheintrag nach § 4, § 6 Absatz 1 und § 10 der Verordnung über Führung der Grund- und Pfandbücher hinsichtlich des Bergwerkseigentums vom 21. Juli 1891 und für den Pfandbucheintrag nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung;
- 2 die Gebühren des § 15 Ziffer 4, unter Anwendung auch des § 16 Ziffer 4 dieser Verordnung, für die Verzeichnisse nach § 7 Absatz 1 und für jeden der Einträge nach § 7 Absatz 3, § 9 Absatz 1 a., § 9 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 der unter 1 genannten Verordnung vom 21. Juli 1891.

Außerdem kommen auch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung über Schreibgebühren und über Gebühren für Registereinträge und für den Gemeinbediener zur Anwendung.

Verbot weiteren Gebührenaufzuges.

§ 23.

Bei denjenigen Geschäftszweigen, auf welche die Bestimmungen der §§ 13 bis 22 a. sich beziehen, dürfen Gebühren nur für solche Geschäfte, für welche dies ausdrücklich vorgesehen ist, aufgerechnet werden.

Die weiteren Dienstverrichtungen hiebei sind unentgeltlich zu besorgen, mit Ausnahme der schriftlichen Fertigungen, der Gestattung der Einsicht öffentlicher Bücher, der Zustellungen, öffentlichen Anschläge und Verkündigungen, für welche die in den §§ 7, 8, 10 der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten sind.

Wenn auf Antrag eine Eintragung im Grundbuche und im Pfandbuche zu vollziehen ist, obgleich die Eintragung in eines dieser Bücher genügen würde, so ist die Gebühr für jeden Eintrag besonders anzusetzen.

Gebührenfreiheit.

§ 24.

Die Gemeinden haben für Dienstverrichtungen innerhalb Orts (§ 2) keine Gebühren zu entrichten. Ausgenommen hievon sind die Gewährgebühren (§§ 15 bis 22^a) und Schreibgebühren (§ 7) in den auf die Grund- und Pfandbuchführung bezüglichen Angelegenheiten.

Stiftungen (Orts-, Distrikts-, Landesstiftungen), an deren Erträgnissen die Gemeindeangehörigen regelmäßig genutzbar sind, sind von Entrichtung der Gebühren befreit. Ausgenommen sind die Tagesgebühren (§§ 1, 4), die Gewährgebühren und in dem in Absatz 1 bezeichneten Umfange auch die Schreibgebühren.

In Armentsachen werden keine Gebühren erhoben.

Gebührenerhebung.

§ 25.

Der Einzug der den Gemeindebeamten und Bediensteten zukommenden Gebühren geschieht für Rechnung der Bezugsberechtigten durch den Gemeinerechner nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Gemeinderrechnungsanweisung und der Vorschriften über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden.

Wo Gemeindebeamte für gewisse Geschäfte Pauschsummen oder erhöhte Gehalte beziehen, können die Geschäftsgebühren nach Beschluß der Gemeinde entweder für die Gemeindekasse erhoben, oder es kann von deren Erhebung Umgang genommen werden.

In denjenigen Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, Anwendung findet, werden die den Gemeinderathsmitgliedern und dem Rathschreiber durch § 15 Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, §§ 16, 18, 19, 21, 22 und 22^a dieser Verordnung bewilligten Gebühren stets für die Gemeindekasse erhoben. Ueber ihre Verwendung wird auf dem durch § 7 g der Städteordnung bezeichneten Wege, in Städten, welche der Städteordnung nicht unterstehen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern verfügt.

§ 26.

Die anzusehenden Gebühren sind sowohl auf den Urschriften, als auf den Ausfertigungen einzeln zu verzeichnen. Wenn aber ein besonderes Gebührenbuch geführt wird, in welchem die Gebührenansätze einzeln verzeichnet sind, so genügt auf den Urschriften, sofern diese nicht zugleich als Ausfertigung dienen, die summarische Angabe unter Hinweisung auf die betreffende Nummer des Gebührenbuchs.

Die Aufsichtsbehörde kann, vorbehaltlich disziplinarer Ahndung, den Ersatz dessen, was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel erhoben ist, anordnen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Geiselofer.

Raff.

Vdt. A. Roth.

Bekanntmachung.

(Bom 30. Dezember 1896.)

Die Ausführung des Börsengesetzes betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bundesrath mit Beschluß vom 10. beziehungsweise 17. d. M. auf Grund des § 35 Ziffer 1 des Börsengesetzes zugelassen hat:

- a. daß an der Börse in Mannheim die amtliche Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren und Waaren ohne Mitwirkung von Kursmaklern erfolgt und
 - b. daß bei dieser Feststellung die Mitglieder der Interessentenvereine zugegen sein dürfen.
- Zugleich wird auf Grund der durch die landesherrliche Verordnung vom 13. Oktober d. J., den Vollzug des Börsengesetzes betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. XXVII. — ertheilten Ermächtigung und zu Ziffer 2 nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, verfügt:

1. Zu § 1 des Gesetzes:

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse in Mannheim wird der Handelskammer dajelbst übertragen.

2. Zu § 2 des Gesetzes:

Die Thätigkeit des Staatskommissars wird für die Börse in Mannheim im Handel mit Werthpapieren auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt.

3. Zu § 4 des Gesetzes:

In dem Vorstand der Mannheimer Börse — Abtheilung für Produkte — muß die Landwirtschaft und die Mülerei eine entsprechende Vertretung finden.

4. Zu § 9 des Gesetzes:

Das Ehrengericht an der genannten Börse wird von einem 5 Mitglieder zählenden Ausschusse der Handelskammer gebildet.

5. Zu § 38 des Gesetzes:

Für die mit Staatsgenehmigung ausgegebenen Schuldschreibungen inländischer Gemeinden und Kreise ist bei deren Einführung an der Mannheimer Börse die Einreichung eines Prospektes nicht erforderlich. Das Gleiche gilt bezüglich der Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekbank.

Die zu Ziffer 3 und 4 nöthigen näheren Bestimmungen werden durch die Börsenordnung getroffen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Kamm.

Bekanntmachung.

(Som 31. Dezember 1896.)

Die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche aus der Bukowina wiederholt in das Reichsgebiet eingeschleppt worden ist, wird die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus diesem Lande mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1896.

Großherzogliches
Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Ramm.

Verordnung.

(Som 31. Dezember 1896.)

Die Arzneitage betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1897 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preussischen Arzneitage vom 19. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) bleiben aufrecht erhalten

Karlsruhe, den 31. Dezember 1896.

Großherzogliches
Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. v. Bohlen u. Halbach.

Verordnung.

(Som 31. Dezember 1896.)

Gebühren für außergewöhnliche Dienstleistungen der Steuererheber betreffend.

Die Gebührenerhebung nach Maßgabe unserer Verordnung in obigem Betreff vom 1. August 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 170) hat auch einzutreten, wenn der Steuererheber nach einer auf Grund des Artikel 12 Absatz 2 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 von Großherzoglicher Steuerdirektion erlassenen Kontrollvorschrift die Benützung einer Mühle zu überwachen hat, deren Besitzer die Bierbereitung betreibt und die zum Malzbrechen nicht verwendet werden darf.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1896.

Großherzogliches
Ministerium der Finanzen.
Suchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von **Walfsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. Januar 1897.

Inhalt.

Befehl: die Umwandlung der 4^o igen Staatsanlehen in 3¹/₂ ige betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Gebühren für Jungen und Sachverständige betreffend.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministers des Innern: die Abänderungen im Stande der Rechnungsdirektor für das Jahr 1896 betreffend; den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend; den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Gesetz.

(Vom 24. Januar 1897.)

Die Umwandlung der 4^o igen Staatsanlehen in 3¹/₂ ige betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird ermächtigt, die zur Heimzahlung der 4^o igen Staatsanlehen von 1859/61, 1862/64, 1875, 1878, 1879, 1880 und 1886 erforderlichen Mittel, soweit nöthig, im Weg der Aufnahme eines Staatsanlehens aufzubringen.

§ 2.

Bevor die obigen Staatsanlehen zur Heimzahlung gekündigt werden, ist den Gläubigern die Umwandlung ihrer 4^o igen Schuldverschreibungen in 3¹/₂ ige anzubieten. Das Angebot gilt als angenommen, wenn nicht binnen einer vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist eine schriftliche Ablehnung der angebotenen Umwandlung unter Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt.

§ 3.

Eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes, sowie außerordentliche Tilgungen der umgewandelten Staatsanleihen finden vor Ablauf von 10 Jahren von der erfolgten Umwandlung an nicht statt.

§ 4.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Januar 1897.

Friedrich.

Buchberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 24. Januar 1897.)

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unserer Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 finden entsprechende Anwendung in Rechtsfällen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im staatsanwaltschaftlichen Verfahren, sowie im Verfahren in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitsachen.

§ 2.

Bei Urkundszeugen beträgt die nach den §§ 2 und 5 der Gebührenordnung zu gewährende Entschädigung für die erforderliche Zeitverräumniß 40 Pfennig für jede angefangene Stunde und höchstens 3 Mark für einen Tag.

Weitere Entschädigungen für Reiseaufwand (§§ 6—12 der Reichsgebühren-Ordnung) werden nicht gewährt.

§ 3.

Auf Gendarmariebedienstete finden in Fällen des § 14 der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 die Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.IX.) über die Bezüge der Beamten und Angestellten des Zivilstaatsdienstes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Oberwachtmeister nach der Klasse VII., die Wachtmeister nach der Klasse VIII. und die Gendarmen nach der Klasse IX. zu behandeln sind.

Kann sich der Bedienstete zur Erreichung des Ortes seiner Einvernahme der Eisenbahn, eines Dampfschiffes oder einer Postverbindung nicht bedienen, so erhält er eine Weggebühr von fünf Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer des Hinweges und des Rückweges, soweit die Entfernung des Ortes der Einvernahme von seinem Stationsorte mehr als vier Kilometer beträgt und sofern der Ort der Einvernahme in dem Amtsbezirke des Stationsortes liegt oder, wenn derselbe einem benachbarten Amtsbezirke angehört, nicht mehr als fünf und zwanzig Kilometer vom Stationsorte entfernt ist. Bei größerer Entfernung kommt die Bestimmung des § 12 Absatz 2 und eventuell Absatz 3 Unserer Verordnung vom 5. November 1874 in Anwendung.

§ 4.

Die Erledigung der Reichwerden (§ 17 Absatz 3 der Reichsgebührenordnung) gegen die von den Bezirksämtern bewirkte Festsetzung der Zeugen- und Sachverständigengebühren wird dem Verwaltungshof übertragen.

§ 5.

Unsere Verordnungen vom 29. Oktober 1874, die Gebühren der Zeugen, Parteien, Sachverständigen, Geschworenen und Schöffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.VI.), und vom 14. September 1879, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.II.), sind hierdurch aufgehoben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Januar 1897.

Friedrich.

Koll. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Feinke.

Bekanntmachung.

(Som 6. Januar 1897.)

Die Abänderungen im Stande der Richtungsämter für das Jahr 1896 betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Januar 1887, 14. Februar 1888, 8. Februar 1889, 6. Januar 1890, 14. Januar 1891, 11. Januar 1892,

14. Januar 1893, 11. Januar 1894, 11. Januar 1895 und 10. Januar 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57, 1888 Seite 62, 1889 Seite 41, 1890 Seite 85, 1891 Seite 45, 1892 Seite 26, 1893 Seite 3, 1894 Seite 12, 1895 Seite 11 und 1896 Seite 43) bringen wir nachstehend ein Verzeichniß der seit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugnisse der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 6. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Verzeichniß

über die Abänderungen und Ergänzungen, welche in dem im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. vom Jahre 1886 bekannt gemachten Verzeichnisse über die Aichungsämter des Großherzogthums vorzunehmen sind.

Ort.	Stempel- Nummer.	Umfang der Befugnisse.	Bemerkungen.
Diersburg . . .	$\frac{21}{275}$	Fässer.	Neu errichtet.
Worzheim . . .	$\frac{21}{153}$	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße, auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte einschließlich Präcisionsgewichte, Waagen bis 10 000 kg Tragkraft und Präcisionswaagen.	Bisher nur Waagen bis 2 000 kg Tragkraft.
Tauberbischofsheim	$\frac{21}{186}$	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße, auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte und Waagen bis 10 000 kg Tragfähigkeit.	Desgleichen.
Waldkirch . . .	$\frac{21}{207}$	Langwaarenmaaßstäbe, Flüssigkeitsmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte und Waagen bis 2 000 kg Tragkraft.	Bisher keine Langwaarenmaaßstäbe.

Ort.	Stempel- Nummer	Umfang der Befugnisse.	Bemerkungen.
Postenheim . . .	77 77a	Fässer.	Neu errichtet.
Untergrombach . .	77 77a	Fässer.	Wieder errichtet.
Offenburg . . .	77 77a	Längenmaaße (ausgenommen Handmaaße und Präcisionsmaaßstäbe), Hohlmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßlajchen), Fässer, Gewichte, Waagen über 10 000 kg Tragfähigkeit.	Seitber auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßlajchen.

Verordnung.

(Vom 19. Januar 1897.)

Den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Auf Grund der durch Staatsministerial-Ertschließung vom 14. Januar 1897 erteilten Allerhöchsten Ermächtigung erhält der § 11 der diesseitigen Verordnung obigen Betreffs vom 27. Oktober 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651 — mit sofortiger Wirksamkeit folgenden Zusatz:

Soferne bei Durchführung der Bestimmungen der §§ 104, 126 und 127 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Luittungsorten erforderlich wird, sind der Vorstand der Versicherungsanstalt, sowie deren Kontrolbeamte befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung selbst vorzunehmen. Hierbei finden die Vorschriften der Anweisung vom 28. Oktober 1890, die Ausgabe der Luittungsarten betreffend, entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. E. Rufer.

Verordnung.

(Vom 25. Januar 1897.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), erhält folgende Fassung:

§ 47 Absatz 4.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist der Verkauf in Mengen unter zwei Litern zu behandeln, jedoch mit der Maßgabe, daß zum Verkauf von feinerem Branntwein oder Liqueur in versiegelten Flaschen, welche ein halbes Liter oder mehr enthalten, eine Erlaubniß nicht erforderlich ist. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 Gew.-Ordg. keine Anwendung (Bundesrathsbeschuß vom 27. Februar 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 78).

§ 51.

Die dermalen bestehenden realen Wirtschaftsrechte dürfen nicht auf andere Gebäude übertragen, sie können aber auf jede nach Vorschrift des Gesetzes zum Betrieb des Gewerbes befähigte Person in der Weise übertragen werden, daß dieselbe das Recht für eigene Rechnung ausüben darf (§ 48 Gew.-Ordg.).

Wer auf Grund einer solchen Uebertragung ein Realrecht ausüben will, hat das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß unter Anschluß der auf die Verleihung und den Erwerb oder Pacht des Realrechts bezüglichen Urkunden in Gemäßheit des § 43 dieser Verordnung beim Gemeinderath einzureichen.

Auf das weitere Verfahren finden die §§ 44 und 45 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Taxe nur für den pachtweisen Betrieb einer Realwirtschaft (§ 25 Ziffer 19 Absatz 6 Verm. Gebühren-Ges.) erhoben wird und daß nur die Persönlichkeit des Geschäftstellers und die Beschaffenheit des Wirtschaftslokals, nicht aber auch die Lage des letzteren und die Bedürfnisfrage einer Prüfung zu unterziehen ist.

Bei Realwirtschaften jedoch, welche länger als 5 Jahre eingestellt waren, kann in Gemeinden, in denen nach § 33 Gew.-Ordg. beziehungsweise § 42 dieser Verordnung die Bedürfnisfrage zu prüfen ist, die Erlaubniß solange versagt werden, als weder eine Verminderung der Zahl der bestehenden Wirtschaften noch ein Bedürfniß nach einer Vermehrung der Wirtschaften eingetreten ist.

Karlsruhe, den 25. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9. Februar 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Staatsprüfung der Maschineningenieure betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnung des Staatsministeriums: die Beizung von Beamtenstellen mit Kolonialämtern betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Wahlung wegen evangelischer Kirchenthemen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Errichtung von Schlichtergerichten für die Fleischer-Versäumnissen betreffend; Buchstube aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Bereinigung der abgewanderten Gemeindefürsorge mit der Gemeindefürsorge betreffend

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Januar 1897.)

Die Staatsprüfung der Maschineningenieure betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir in theilweiser Abänderung Unserer Verordnung vom 21. März 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 55), was folgt:

1.

Der § 8 der genannten Verordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Nachweis der speziellen Berufsbildung (§ 1 Ziffer 2) wird durch das Bestehen einer maschinentechnischen Staatsprüfung geliefert. Diefelbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Festigkeitslehre,
2. mechanische Wärmetheorie,
3. Hydraulik,
4. theoretische Maschinenlehre,
5. Maschinenkonstruktionslehre (Konstruktion der Kraft- und Hebe Maschinen und spezieller Lokomotiven),
6. ausgewählte Kapitel der mechanischen Technologie (Metall- und Holzbearbeitung),

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897.

5

- 7 ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie (Eisenhüttenkunde, Heizung und Beleuchtung u. s. f.),
- 8 Bauingenieurwesen (Eisenbahnbau, Eisenbahnbetrieb, Eisenkonstruktionen, Dampfmaschinen und Gründungen),
- 9 Elektrotechnik, Erzeugung des elektrischen Stromes und Verwendung desselben zur Beleuchtung und Kraftübertragung.

2.

Im § 10 erhält Absatz 2 Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Zeugnisse über mindestens drei und einhalbjährige Studien auf einer höhern technischen Lehranstalt (§ 1 Ziffer 2), die über den bisherigen Studiengang Auskunft geben und insbesondere nachweisen, daß der Kandidat neben den Fachkollegien noch folgende Vorträge gehört hat:

1. praktische Geometrie,
2. Baukonstruktionslehre,
3. synthetische Geometrie,
4. Wasserbau,
5. Mineralogie,
6. Volkswirtschaftslehre,
7. Rechtslehre mit Bezug auf die Bedürfnisse des Technikers, sowie
8. daß er in einem elektrotechnischen Laboratorium während eines Semesters gearbeitet hat.

3.

Badische Kandidaten des Maschinenfaches, die bei Verkündung dieser Verordnung die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung (§§ 3—7) schon bestanden haben, können bis zum Schluß des Jahres 1898 die maschinentechnische Staatsprüfung noch auf Grund der Bestimmungen in §§ 8 und 10 der Verordnung vom 21. März 1878 ablegen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. Januar 1897.

Friedrich.

von Braun.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1897.)

Die Besetzung von Beamtenstellen mit Militärämtern betreffend.

1.

An Stelle des der Verordnung vom 23. August 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI. Seite 375 ff.) beigefügten Verzeichnisses der mit Militärämtern zu besetzenden

Stellen im badischen Staatsdienste wird das hier folgende Verzeichniß bekannt gegeben. In demselben sind durch ein † diejenigen Stellen, für welche die Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen ist, und durch ein * diejenigen Stellen bezeichnet, welche den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens, beziehungsweise der Beförderung zugänglich sind.

2.

Die durch die diesseitige Bekanntmachung vom 21. September 1882 (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Nr. XXIX Seite 275 ff.) bekannt gegebenen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern haben durch die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 19. März 1894 und vom 29. Januar 1895 eine Abänderung und Ergänzung erfahren.

Karlsruhe, den 30. Januar 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Kaff.

Vdt. Dr. Heinge.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im badischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Bemerkung: Nur die mit † bezeichneten Stellen ist die Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen. Tierrungen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens beziehungsweise der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Ord.-Noth	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweis mit Militäranwärtern zu besetzen.	Namensbehörde.
I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
1. Ministerium.			
1.	Kanzleidiener	ausschließlich	Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
2. Eisenbahnverwaltung			
2.	Büroambliener, *Kanzlei- und *Kassendiener	ausschließlich	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
3.	Schreibgehilfen, *Kanzleigehtlifen	"	"
4.	† Werkstättreiber	"	"

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Wüstämtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
5.	Bürogehilfen, †Expeditionsgehilfen, *†Stationsaufseher, *†Stationsvorsteher	zur Hälfte	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
6.	Billetdruckereihilfen, *Billetdrucker . . .	ausschließlich	"
7.	†Magazinsaufseher, *†Magazinsmeister . . .	"	"
8.	†Stationsmeister . . .	"	"
9.	†Schaffner, *†Oberschaffner, *†Zugmeister	"	"
10.	Wagenwärter, Wagenrevidenten . . .	"	"
11.	Pfortner	"	"
12.	Bahn- und Weichenwärter	"	"
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1.	Schreibgehilfen und Kanzleihilfen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften	ausschließlich	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	"
3.	†Incipienten der Gerichte und Staatsanwaltschaften	zur Hälfte	"
4.	†Aktuare, *Kanzlei- und *†Registratorassistenten, *†Expeditionen und *†Registatoren der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	"
5.	†Gerichtsvollzieher	zu zwei Drittel	"
6.	Hilfsgefängniswärter	ausschließlich	"
7.	*†Gefängniswärter	zu zwei Drittel	"
8.	†Hilfsaufseher und *†Aufseher (einschließlich der sog. *†Wertaufseher), wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbeamtung gibt, für welche sie bestanden ist	"	Zentralstrafankalts - Direktionen.

Ord.-Nobl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweis mit Wählerämtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
9.	†Aktuare der Hochschulen	zur Hälfte	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
10.	Oberpedellen, Bedellen, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Institut- und Hausdiener der Hochschulen	ausschließlich	"
11.	Lehr- und Heillehrer	"	"
12.	Diener der Akademie der bildenden Künste, der Alterthumshalle, des Naturalienkabinetts, der Hof- und Landesbibliothek, Heizer und Förstner im Sammlungsgebäude	"	"
13.	Kanzleidiener des Oberschulraths	"	Oberschulrath.
14.	Schuldienner der Gymnasien, Progymnasien und Lehrerseminarien	"	"
15.	Diener der Turnlehrerbildungsanstalt	"	"
16.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Oberschulraths	"	"
17.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Gewerbechulraths	"	Gewerbechulrath.
18.	Kanzleidiener des Gewerbechulraths	"	"
19.	Diener der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerbeschule	"	"
20.	Aufsieder der Kunstgewerbeschulen	"	"
III. Ministerium des Innern.			
1.	Diener der beiden Kammern der Ständeversammlung	ausschließlich	Ministerium des Innern.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verwaltungshof, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse und dem statistischen Bureau (beziehungsweise statistischen Landesamt)	"	"

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Nichtarabern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
5.	Bürogehilfen, †Expeditionsgehilfen, *†Stationsaufseher, *†Stationsvorsteher	zur Hälfte	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
6.	Billetdruckergehilfen, *Billetdrucker . . .	ausschließlich	"
7.	†Magazinsaufseher, *†Magazinsmeister . . .	"	"
8.	†Stationsmeister . . .	"	"
9.	†Schaffner, *†Oberchaffner, *†Zugmeister	"	"
10.	Wagenwärter, Wagenrevidenten . . .	"	"
11.	Pfortner . . .	"	"
12.	Bahn- und Weichenwärter . . .	"	"
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1.	Schreibgehilfen und Kanzleihilfen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften . . .	ausschließlich	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften . . .	"	"
3.	†Incipienten der Gerichte und Staatsanwaltschaften . . .	zur Hälfte	"
4.	†Aktuare, *Kanzlei- und *†Registrator-assistenten, *†Expeditionen und *†Registrotoren der Gerichte und Staatsanwaltschaften . . .	"	"
5.	†Gerichtsvollzieher . . .	zu zwei Drittel	"
6.	Hilfsgefängniswärter . . .	ausschließlich	"
7.	*†Gefängniswärter . . .	zu zwei Drittel	"
8.	†Hilfsaufseher und *†Aufseher (einschließlich der sog. *†Wertaufseher), wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbeart gibt, für welche sie bestanden ist	"	Zentralstrafsanitäts-Direktionen.

Civ.-Jahrl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Wahlräumwählern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
9.	†Aktuare der Hochschulen	zur Hälfte	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
10.	Oberbedienen, Bedienen, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen	ausschließlich	"
11.	Recht- und Kettellehrer	"	"
12.	Diener der Akademie der bildenden Künste, der Alterthumshalle, des Naturalien- kabinetts, der Hof- und Landesbibliothek, Preyer und Förstner im Sammlungen- gebäude	"	"
13.	Kanzleidiener des Oberschulraths . . .	"	Oberschulrath.
14.	Schuldiener der Gymnasien, Progymnasien und Lehrerseminarien	"	"
15.	Diener der Turnlehrerbildungsanstalt .	"	"
16.	Schreibgehilfen und Kanzleihilfen des Oberschulraths	"	"
17.	Schreibgehilfen und Kanzleihilfen des Gewerbechulraths	"	Gewerbechulrath.
18.	Kanzleidiener des Gewerbechulraths . .	"	"
19.	Diener der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerbeschule	"	"
20.	Aufsicher der Kunstgewerbeschulen .	"	"
III. Ministerium des Innern.			
1.	Diener der beiden Kammern der Stände- versammlung	ausschließlich	Ministerium des Innern.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener bei dem Mini- sterium des Innern, dem Verwaltungs- gerichtshof, dem Verwaltungshof, der Oberdirektion des Wasser- und Straßen- baues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse und dem statistischen Bureau (bezie- hungsweise statistischen Landesamt) .	"	"

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militärämtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
3.	Diener (etatmäßige und nichtetatmäßige) bei den Landeskommissären und Bezirksämtern	ausschließlich	Ministerium des Innern.
4.	†Schutzmänner, *†Polizeisergeanten, *†Polizeiwachtmeister	"	"
5.	Trinkhalleverwalter in Baden	"	"
6.	Verwalter des Friedrichsbades in Baden	"	"
7.	†Badewärter im Friedrichsbad in Baden	"	"
8.	Portier im Friedrichsbad in Baden	"	"
9.	Feizer bei der Bad-Anstalten-Verwaltung in Baden	"	"
10.	Hausmeister im Landesbad in Baden	"	"
11.	†Wärter bei der Heil- und Pflegeanstalt zu Forzheim	"	Verwaltungshof.
12.	†Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus	zu zwei Drittel	"
13.	Brückenwärter	ausschließlich	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
14.	Straßenwärter	"	"
15.	†Straßenmeister	zur Hälfte	"
16.	Brückenmeister	"	"
17.	†Dammmeister	"	"
18.	†Floßaufseher	"	"
19.	†Bauaufseher	"	"
20.	Kanzleihilfen bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verwaltungshof, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, bei der Landesgewerbehalle, beim statistischen Bureau und bei sämmtlichen Bezirksstellen	ausschließlich	Verwaltungshof.
21.	†Büreausassistenten bei den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen	"	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ord.-Nacht.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
22.	† Incipienten der Bezirksämter	zur Hälfte	Verwaltungshof.
23.	† Aktuare, *† Polizeiaktuare und *† Registratoren der Bezirksämter	"	Ministerium des Innern.
24.	† Gendarmen, *† Wachtmeister, *† Oberwachtmeister	ausschließlich Es können auch Unteroffiziere angelehrt werden, welche nicht im Besitze des Civil-berufungsscheines sind, dieselben müssen jedoch neun Jahre bei der Fahne, darunter fünf Jahre als Unteroffiziere, ob — wenn solche keine nicht im Militärstande — vorhanden — mindestens drei Jahre als Unteroffiziere gedient haben.	Kommando des Gendarmiercorps.
IV. Ministerium der Finanzen.			
1.	Kanzleidiener (auch Hilfskanzleidiener) beim Ministerium, bei der Domänen- direktion, Steuerdirektion, Zolldirektion und Baudirektion	ausschließlich	Finanzministerium.
2.	Kassendiener bei den Zentralkassen der Finanzverwaltung	"	"
3.	Diener bei den Bezirksstellen der Finanz- verwaltung, sowie bei Neben Zoll- und Untersteuerämtern	"	Zolldirektion.
4.	Schreibgehilfen (Kanzleihilfen), *Kanzlei- assistenten beim Ministerium, bei den Zentralkassen der Finanzverwaltung, der Baudirektion	"	Finanzministerium.
5.	Schreibgehilfen (Kanzleihilfen), *Kanzlei- assistenten bei der Domänen- direktion und Zolldirektion.	"	Steuerdirektion.

Tab.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militärämtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
6.	Stempelverwaltungsgehilfen	ausschließlich	Steuerdirektion.
7.	†Steuerannehmer, †Gehilfen der Steuerannehmer	"	"
8.	*†Zolleinnehmer, *†Nebenzollamtsassistenten, *†Untersteueramtsgehilfen	"	Zolldirektion
9.	†Steueraufseher, *†Steueroberaufseher	"	Steuerdirektion.
10.	†Grenzaufseher, *†Nebenzollamtsaufseher, *†Salzsteueraufseher, *†Revisionsaufseher	"	Zolldirektion.
11.	*Steuerboten, von der Steuerdirektion ernannte Steuermahner und Bettelträger	"	Steuerdirektion.
12.	Salineschreiber und Salinediener	"	Domänenndirektion.
13.	Güter-, Wiesen-, Torf- und Rebaufseher	"	"
14.	Gartenaufseher	"	"
15.	*†Schiffsbegleiter, *†Hafen- und *†Lagerhausaufseher	"	Zolldirektion.
16.	Gewichtseher, *†Waagmeister	"	"
17.	†Hanaufseher, *†Hafenmeister, *†Hafenmeistergehilfen	"	"
18.	†Privatlageraufseher, *Hilfsaufseher, Ständige Arbeiter, Fährleute	bei der Zollverwaltung	"
19.	†Zweite Gehilfen der Bezirksfinanzstellen	zu einem Drittel	Steuerdirektion.
20.	Büroangehilfen der Bezirksfinanzstellen	zur Hälfte	"
V. Oberrechnungskammer.			
1.	Kanzleidiener bei der Oberrechnungskammer	ausschließlich	Oberrechnungskammer.
2.	Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen bei der Oberrechnungskammer	"	"

Bekanntmachung.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1894, Seite 76.)

Die auf den Forstverorgungsschein bezügliche Anmerkung zu § 10 Ziffer 4 der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern (Zentralblatt von 1882 Seite 123) hat unter Ziffer 1 folgende Fassung erhalten:

„1. nach Ablauf der 12 jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist.“

Berlin, den 19. März 1894.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

v. Rottenburg.

Bekanntmachung.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1895, Seite 17.)

Der § 1 der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern (Zentralblatt von 1882 Seite 123) hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:

„Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft scheidet der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.“

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilverorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A¹) durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilverorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insofern sie im stehenden Heere oder in der kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.“

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung:

v. Voetticher.

Anlage A¹.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten,
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw.
Zollaufsichtsdienst) von . . . Jahren . . . Monaten,

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . M. . . S monatlich.

N. N., den . . . ten 18 . . .

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den
Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: . . . Jahre.

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgelegten.)

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)

(Nr. der Inhabersliste.)

Verordnung.

(Rom 26 Januar 1897.)

Die Mahnung wegen evangelischer Kirchensteuern betreffend.

In Ergänzung des § 27 Absatz 5 und 6 unserer Orts-Kirchensteuer-Verordnung (vom 6 September 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 537, mit Nachträgen vom

3. Februar 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 46)

27. October 1896 " " " " " " 376)

und des § 75 Absatz 1 unserer Allgemeinen Kirchensteuer-Verordnung

(vom 6. August 1895, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 247)

(vom 27. October 1896 " " " " " " 372)

wird im Uebereinstimmen mit dem Ministerium des Innern und im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrathe bestimmt:

Geht die Mahnung wegen rückständiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderath (Stadtrath) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamt verpflichtete Mahner zu verwenden.

Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel ein besonderer Mahner durch den Kirchengemeinderath bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handlungsfähig zu verpflichten.

Karlsruhe, den 26 Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Rimmig.

Bekanntmachung.

(Rom 25. Januar 1897.)

Die Errichtung von Schiedsgerichten für die Fleischer-Vereins-Genossenschaft betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 21. September 1896 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 350 — machen wir bekannt, daß für den, Württemberg, Baden, Hessen, die Hohenzollernschen Lande, Elsaß Lothringen und die Pfalz umfassenden, Bezirk VII der, nicht in Schulen eingetragenen, Fleischer-Vereins-Genossenschaft ein Schiedsgericht mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 25. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Mejer.

Bekanntmachung.

(Som 26. Januar 1897.)

Viehfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva, Liptó (Liptau), Pozsony (Preßburg), Trencsén (Trentschin) und Nógrád ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Bzgl. die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 550) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Kamm.

Bekanntmachung.

(Som 30. Januar 1897.)

Die Vereinigung der abgeordneten Gemarkung Weilerhof mit der Gemarkung Helmstadt betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschießung d. d. Schloß Baden, den 24. Januar 1897 Nr. 52 Allergnädigt auszusprechen geruht:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1897 wird die Gemarkung Weilerhof mit der Gemeindegemarkung Helmstadt vereinigt.
2. In gemeinde- und armenrechtlicher Beziehung hat der bisherige Aufenthalt in Weilerhof dieselbe Wirkung, wie wenn er in Helmstadt zugebracht wäre.

Karlsruhe, den 30. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 16. Februar 1897.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers und des Innenr.: Die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböde betreffend; Die Bestimmungen der Gemeindebehörden betreffend

Verordnung.

(Som 29. Januar 1897)

Die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböde betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 12 Mai 1896 (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr XIII Seite 129), betreffend die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböde, und auf Grund der §§ 74 Ziffer 1, 108 Ziffer 5 Pol. Str. G.-B. und 367 Ziffer 11 R.-Str.-G.-B. wird verordnet wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 1-4 des Gesetzes.)

§ 1.

Die nach § 1 des Gesetzes für Farren und Eber, welche zur Paarung mit Thieren Dritter verwendet werden sollen, erforderlichen Kördscheine stellt das Bezirksamt auf Grund einer vorgängigen sachverständigen Untersuchung (Körung) durch den Bezirksthierarzt nach anliegendem Formular aus.

Die Ausfertigung des Kördscheins erfolgt ohne Sporelaufsatz.

Die Anmeldung der Farren und Eber zur Vornahme der Körung ist durch Vermittlung des Bürgermeistersamts schriftlich bei dem Bezirksamt zu bewirken, welches das Erforderliche anordnet.

§ 2.

Die Körung ist der Regel nach an dem Orte der Aufstellung der zu körenden Farren und Eber vorzunehmen

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897.

6

Anlage 1.

Sie hat den Zweck, festzustellen, ob die Farren und Eber für die Gemeinde, in welcher sie zur Verwendung kommen sollen, zur Zucht tauglich sind.

Als tauglich in diesem Sinne sind nur solche Farren und Eber anzuerkennen, welche

1. gesund, sprungfähig und von Fehlern, die sich zu vererben pflegen, frei sind,
2. eine ihrem Alter und ihrer Klasse entsprechende Körperentwicklung haben,
3. der in der Gemeinde maßgebenden Zuchtichtung entsprechen und
4. mit den weiblichen Thieren, mit welchen sie gepaart werden sollen, in keinem nahen Verwandtschaftsverhältniß stehen

Zur Feststellung der Gesundheit empfiehlt es sich, die zur Körnung angemeldeten Farren insbesondere auch der Impfung mit Tuberkulin zu unterziehen. Thiere, die die Impfprobe nicht bestehen, sollten zur Zucht nicht aufgestellt werden.

Als sprungfähig sind in der Regel Farren im Alter unter 15 Monaten und Eber im Alter unter 6 Monaten nicht zu betrachten.

§ 3.

In dem an das Bezirksamt über die vorgenommene Körnung zu erstattenden Bericht hat sich der Bezirksthierarzt hinsichtlich aller in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Erfordernisse, welche zu dem Begriffe der Zuchttauglichkeit gehören, zu äußern.

Fehlt eine der gedachten Voraussetzungen, so ist die Ausstellung eines Körnscheins zu versagen.

§ 4.

Wird die Ausstellung eines Körnscheins verweigert, so kann der Besitzer die Vornahme einer zweiten Körnung verlangen; der bezügliche Antrag ist spätestens 8 Tage nach erfolgter Eröffnung des ablehnenden Auspruches schriftlich bei dem Bezirksamte einzureichen.

Die Vornahme der zweiten Körnung erfolgt durch einen von Großherzoglichem Ministerium des Innern zu ernennenden Bezirksthierarzt eines anderen Bezirks sowie durch die Mitglieder der Bezirksfarrenschankkommission des Bezirks, in welchem das zu lörende Thier aufgestellt werden soll.

Ersterer führt in der Kommission den Vorsitz.

§ 5.

Die als zuchttauglich erkannten Farren sind mit einem am Horn auszubringenden vom Ministerium zu bestimmenden Braudzeichen zu versehen.

Die Namen der mit Körnscheinen versehenen Besitzer von Privatfarren werden durch das Bezirksamt öffentlich bekannt gegeben

§ 6.

Der Körnschein ist seitens des Bezirksamtes zurückzuziehen, wenn eine der Voraussetzungen, die der Ertheilung des Körnscheins zu Grunde lagen, in Wegfall gekommen ist.

§ 7.

Wird ein Farren oder Eber, zur welchen ein Vorzeichen bereits erteilt ist, in einer anderen Gemeinde behufs Verwendung zur Jagd aufgestellt, so ist durch Vermittlung des Bürgermeisters des neuen Aufstellsortes dem vorgelegten Bezirksamte unter Vorlage des Vorzeichens als ob Wapene hiervon zu erstatten, welches eine Prüfung darüber veranlaßt, ob das betreffende Thier unter die Genehmigung der Jagdtauglichkeit im Sinne des § 2 dieser Verordnung noch paßt und insbesondere der in dem Aufstellungsort eingeschlagenen Jagdrichtung entspricht.

Farrenhaltung und Zucht-erhaltung der Gemeinden.

24 5 13 des Gesetzes.

§ 8.

Gemeinden, bezüglich welcher die Voraussetzungen der §§ 5 und 11 des Gesetzes vorliegen, haben die erforderliche Anzahl Farren und Eber zu beschaffen (§§ 6 und 12 des Gesetzes), wobei es ihnen freisteht, dieselben selbst zu unterhalten oder die Unterhaltung zu vergeben. (§§ 8 und 13 des Gesetzes.) Die Vergabung darf nur an zuverlässige und bewährte Viehzüchter auf Grund eines schriftlichen Vertrages erfolgen, in welchem die Bestimmungen der §§ 10 Absatz 2, 3 und 4, bzw. 11 Absatz 3 Schlußsatz des Gesetzes aufzunehmen und die Art der Fütterung für jedes Thier nach Tagesmengen vorzuschreiben sind.

Die Neubergebung der Farren- und Eberhaltung hat frühestens ein Vierteljahr vor Ablauf des alten Vertrages stattzufinden.

Vor endgültigem Abschluß des bezüglichen Vertrages ist der Entwurf desselben dem Großherzoglichen Bezirksamte zur Prüfung vorzulegen, welches sich im Benehmen mit dem Bezirkstierarzt insbesondere über Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1896 und dieser Vollzugsverordnung verläßt.

§ 9.

Von der Verpflichtung zur Anschaffung der Eber auf eigene Kosten sind vom Bezirksamte diejenigen Gemeinden zu befreien, welche mit zuverlässigen und bewährten Privateberhaltern wegen der Haltung der für die Samenzüchter nötigen Anzahl gekörter Eber (§ 12 des Gesetzes) Verträge abgeschlossen haben. (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes.)

In diesen auf die Dauer von mindestens 3 Jahren abzuschließenden Verträgen ist einerseits die dem Eberhalter zu gewährende Vergütung so zu bemessen, daß es demselben möglich ist, die Thiere ohne Verlust zweckmäßig zu füttern und zu pflegen, und andererseits der Gemeinde die Verpflichtung vorzuschreiben, den Vertrag bei Nichterhaltung der Vertragsbedingungen seitens des Eberhalters jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Insichtlich Verträge des Entwurfs des bezüglichen Vertrags an Großherzogliches Bezirksamte gilt die Bestimmung des § 8 letzter Absatz dieser Verordnung.

§ 10.

Für die Zahl der in einer Gemeinde zu haltenden Farren und Eber (§§ 6 und 12 des Gesetzes) ist die Zahl der sprungfähigen weiblichen Thiere des Rinder- bezw. des Schweinegeschlechts maßgebend.

Zur Ermittlung dieser Zahl hat in Verbindung mit der Zählung der landwirtschaftlichen Hausthiere in den einzelnen Gemeinden am 3. Dezember eines jeden Jahres eine Aufnahme des Rindvieh-, Schweine- und Ziegenbestandes stattzufinden.

§ 11.

Der zur Deckung der weiblichen Thiere dienende Platz (Sprungplatz) muß zweckentsprechend angelegt, insbesondere von angemessener Größe, und so abgeschlossen sein, daß ein Einblick in denselben von außen unmöglich ist.

Auch muß zur Sicherung des Wärters zc. in der Umfassungswand des Sprungplatzes an geeigneter Stelle eine Thüre oder eine Schutzwand angebracht werden.

Zu gleichem Zwecke sind sämtliche Farren mit Nasenringen zu versehen.

§ 12.

Findet Weidegang der weiblichen Thiere in einer Gemeinde statt, so dürfen nur solche geschlechtsreife Farren oder Eber mit der Herde gehen, welche gefört sind (§ 1 des Gesetzes). Für die Dauer des Weideganges des Rindviehs muß ein Farren im Orte aufgestellt bleiben.

§ 13.

In jeder Gemeinde ist über die Paarung der Thiere des Rindvieh- und Schweinegeschlechtes ein Sprungregister zu führen.

§ 14.

Die Ueberwachung der den Gemeinden obliegenden Haltung von Farren und Ebern sowie der Sprungplätze zc. geschieht durch das Bezirksamt unter beratender Mitwirkung der Bezirksfarrenschaukommission, welche aus dem Bezirksthierarzt als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Landwirthen zusammengesetzt ist. Die Bestellung der Letzteren, wie ihrer Ersatzmänner, erfolgt durch den Bezirksrath auf die Dauer von vier Jahren. In räumlich ausgedehnten Amtsbezirken können durch Beschluß des Bezirksraths zwei oder mehrere Schaubezirke und für jeden eine besondere Schaukommission mit dem Bezirksthierarzt als Vorsitzenden gebildet werden.

Bei der im Wohnorte eines Mitgliedes der Farrenschaukommission vorzunehmenden Schauritt nach näherer Bestimmung des Bezirksamtes für das erstere ein Erjaymann ein.

§ 15.

Von der Farrenschaukommission wird mindestens einmal im Jahre eine Prüfung (Schau) sämtlicher geförter Farren (auch der geförten Privatfarren) und Eber auf ihre Zucht-

tauglichkeit am Orte ihrer Aufstellung vorgenommen und über das **Ergebniß** der Schau unter Benützung des angefügten Formulars an das Bezirksamt berichtet. In der Schantagfahrt ist der Gemeinderath und, wenn die Haltung der Farren und Eber vergeben ist, auch der Einsteher dieser rechtzeitig einzuladen. Ingleichen sind die sonstigen Besitzer von geförcten Farren und Ebern in der betreffenden Gemeinde von der Schau zu verständigen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Von dem **Ergebniß** der Schau ist den Theilhabigen sofort Kenntniß zu geben.

Der Bericht über das **Ergebniß** der Schau ist an dem Tage der Vornahme abzufassen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Einer vorhandenen Meinungsverschiedenheit der Kommissionsmitglieder ist im Berichte Erwähnung zu thun.

§ 16.

Hinsichtlich der als nichttauglich befundenen Farren und Eber hat das Bezirksamt den ausgestellten Reichern alsbald zurückzugeben und, soweit diese Thiere Gemeindefarren beziehungsweise Gemeindepferde (§ 5 und 11 Absatz 1 des Gesetzes) sind, weiterhin anzuordnen, daß an Stelle derselben alsbald nichttaugliche Farren und Eber beschafft werden.

Auch hat das Bezirksamt bei sich ergebenden sonstigen Mängeln (wie mangelhafter Fütterung, Wartung etc.) die zur Beseitigung erforderlichen Anordnungen zu treffen und gegebenenfalls eine Nachschau durch den Bezirkschierarzt zu veranlassen.

Ziegenbockhaltung der Gemeinden.

(§ 14 des Gesetzes.)

§ 17.

Erscheint die Ziegenzucht in einer Gemeinde von erheblicher Bedeutung, so hat das Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und der Farenenkommission wegen Einführung der Ziegenbockhaltung durch die Gemeinde eine Entschließung des Ministeriums des Innern herbeizuführen.

§ 18.

Wird eine Gemeinde zur Einführung der Ziegenbockhaltung verpflichtet, so hat sie die erforderliche Zahl von Ziegenböcken zu beschaffen und dieselben entweder selbst zu unterhalten oder deren Unterhaltung zu vergeben. Im letzteren Falle finden die Bestimmungen in §§ 11 und 13 des Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Umbeidauer des Verstellungsvertrages auf drei Jahre festzusetzen ist.

Von der Verpflichtung zur Beschaffung der Zuchtböcke sind diejenigen Gemeinden entbunden, die dafür Sorge getroffen haben, daß durch zuverlässige und bewährte Privat-Ziegenbockhalter nichttaugliche Böcke (§ 19 d. B.) in genügender Anzahl zur Verfügung der Ziegenbesitzer gehalten werden.

Wacht eine Gemeinde von dieser Ermächtigung Gebrauch, so finden die Bestimmungen in § 9 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

§ 19.

Ueber die Wahl der Rasse (des Schlages) der Zuchtböde entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und Züchtungsverhältnisse der Gemeinderath nach Anhörung der Ziegenbesitzer und nach vorherigem Besuchen mit dem Bezirksthierarzt.

Eine Aenderung in der Wahl der Rasse (des Schlages) soll thunlichst vermieden werden.

§ 20.

Auf einen Ziegenbock dürfen regelmäßig nicht mehr als 60 sprungfähige Ziegen und wenn die Zahl der letzteren 120 übersteigt, regelmäßig nicht mehr als 80 sprungfähige Ziegen entfallen.

§ 21.

Die aufzustellenden Ziegenböde müssen gesund, sprungfähig und von Fehlern, die sich zu vererben pflegen, frei sein, eine ihrem Alter und ihrer Rasse entsprechende Körperentwicklung besitzen, der in der Gemeinde maßgebenden Zuchtart entsprechen und dürfen zu den weiblichen Thieren, mit welchen sie gepaart werden sollen, in keinem nahen Verwandtschaftsverhältniß stehen.

§ 22.

Hinsichtlich der Ueberwachung der Ziegenbockhaltung durch die Gemeinden finden die §§ 13 bis 16 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Kostentragung.

§ 23.

Die landwirtschaftlichen Mitglieder der Farrenschaucommission erhalten für ihre Thätigkeit bei der Farren-, Eber- und Bockschau eine nach den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 3) zu berechnende Tagesgebühr von 8 Mark.

§ 24.

Die durch die Mitwirkung der Bezirksthierärzte bei der Vornahme der Gemeindefarren-, Eber- und Bockschau (§§ 14 und 21 d. B.) und bei der Körung von Farren und Ebern erwachsenden Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Die übrigen durch die Körung und Farrenschau (Eber- und Bockschau) erwachsenden Kosten einschließlich jener für Herstellung der Formulare zu den Farrenschauberichten bleiben den Gemeindefassen beziehungsweise den betreffenden Besitzern der Privat-Farren und Eber mit der Maßgabe zur Last, daß, wenn die Schau am nämlichen Tage in mehreren Gemeinden vorgenommen wird, die Kosten auf die Gemeinden sowie auf die Besitzer von Privat-Farren und Ebern nach dem Verhältniß der Zahl der der Schau unterzogenen Thiere zu vertheilen sind.

War auf eingetragene Beschwerde eines Farren- oder Eberbesizers eine zweite Körung vorzunehmen, (§ 4 B B D) welche nach dem Ausspruch der Kommission zur Abweisung der

Rechnung führt, so bleiben dem Besitzer sämtliche Kosten zur Last. Im anderen Falle trägt die Kosten die Staatskasse.

Schlussbestimmungen.

§ 25.

Aus triftigen Gründen können Gemeinden von dem Vollzug einzelner oder sämtlicher Vorschriften der §§ 5, 6, 8–13 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern entbunden werden.

Gesuche um Nachsichtsertheilung sind bei dem Bezirksamte einzureichen und nach Anhörung des Bezirksraths dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 26.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1890, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. XXIV.), ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eifenlohr.

Vdt. Kamm.

Körtschein.

Dem zu
wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1896 für den untenbezeichneten Farren —
Eber — ein Körtschein erteilt.

Alter
Rasse (Schlag)
Farbe
Abzeichen

. den 18

Großherzogliches Bezirksamt.

Bemerkung: In § 7 der Verordnung vom 29. Januar 1897 ist bestimmt:

„Wird ein Farren oder Eber, für welchen ein Körtschein bereits erteilt ist, in einer anderen Gemeinde behufs Verwendung zur Zucht aufgestellt, so ist durch Vermittlung des Bürgermeistersamts des neuen Aufstellungsortes dem vorgeordneten Bezirksamte unter Vorlage des Körtscheins alsbald Anzeige hiervon zu erstatten, welches eine Prüfung darüber veranlaßt, ob das betreffende Zuchthier die Eigenschaft der Zuchttauglichkeit im Sinne des § 2 dieser Verordnung noch besitzt, und insbesondere der in dem Aufstellungsort eingeschlagenen Zucht-
richtung entspricht.“

Amtsbezirk

Gemeinde

Bericht

über den Stand der Fahrenhaltung für das Jahr 18 . .

Fragen:		Antworten:		
1. Wie groß ist die Zahl der Rube und Sprungfähigen Kälbinnen? (nach der letzten Viehzählung)	Rube	sprungfähige Kälbinnen	Zusammen	
		a. über 1 ^o Jahr. b. unter 1 ^o Jahr.		
2. Zahl der Gemeindefarren*, und zwar: a. der vorhandenen und unterzuchten, auf folgender Seite beschriebenen Gemeindefarren, b. der z. Zt. (wegen Verkaufs, Todes etc.) zufällig fehlenden Gemeindefarren?	a.			
	b.			
3. Sehen die Farren mit den Rubeu zur Weide?				
4. Werden die Farren herumgehalten?				
5. Wer ist Eigenthümer der Gemeindefarren, die Gemeinde oder der Fahrenhalter?				
6. Wer besorgt die Unterhaltung derselben, die Gemeinde oder der Fahrenhalter?				
7. Besteht mit dem Fahrenhalter ein Vertrag? Von wann, bis wann läuft derselbe?				
8. Ist die Fahrenhaltung eine dingliche Last? Wem liegt dieselbe ob?				
9. Wird ein Sprunggeld erhoben? Wie viel beträgt dasselbe jedes Mal? Wer bezieht dieses Sprunggeld?				
10. In wie vielen Stallungen stehen die Gemeindefarren? Wie viele Sprungplätze sind für dieselben vorhanden?				Stallungen, Sprungplätze.
11. Wie viele zur Zucht verwendete Privatfarrnen** sind außer obigen Gemeindefarren vorhanden? a. geförte? b. nicht geförte?	a.			
	b.			
12. Für wie viele weibliche Thiere werden diese Privatfarrnen verwendet? a. die geförten Farrnen? b. die nicht geförten Farrnen?	a.			
	b.			

*) Unter Gemeindefarren sind alle diejenigen Farren verstanden, welche der Gemeinde gehören oder mit Unterhütung der Gemeinde gehalten werden.

***) Die Spalten 1-12 auf der folgenden Seite sind auch bezüglich der geförten Privatfarrnen auszufüllen.

Geleget und Kreisordnungsblatt 1897.

I. c. h.					Zustand des Stalles.	Zustand des Sprungplatzes.
Wörterbuch	Farbe, Abzeichen	Ernährung	Hauptpflege	Tauglichkeit zur Zucht		
6	7	8	9	10	11.	12.

Kandischlag, Schweizer Kühe oder Schweizer Kreuzung, sondern Redar, Schwarzwälder u. s. Schlag, Simmentaler, Mi-

besen Zebeln aus Zeit der Schau oben zu beurtheilen. Sollen die Kommission, abgesehen von dem zulässigen Zebeln eines so ist solches gleichfalls oben zu beurtheilen. Entsprechender Nachrichtung zur unzulässig erfüllt werden, so sind die Gründe, welche die Kommission bei diesem Auspruch haltung bei der Vornahme der Schau angegeben war.

r. c. H.					Zustand des Stalles.	Zustand des Sprungplatzes
Körperbau	Farbe, Abzeichen	Ernährung	Pflege	Tauglichkeit zur Zucht.		
6	7	8	9	10	11.	12.

Mundbiß, Schweiß Nase oder Schweiß Mischung, sondern Medar, Schwarzwalder- u. zc. Schlag, Stimmhalter, Nig-

deren Fehlen zur Zeit der Schan oben zu beurtheilen. Falls die Kommission, abgesehen von dem zufälligen Fehlen eines
so ist solches gleichfalls oben zu bemerken.

entsprechender Nachprüfung im unzulässig erklärt werden, so sind die Gründe, welche die Kommission bei diesem Ausspruch
haltung bei der Vornahme der Schan angegeben war.

Maße.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Ordnungs-Zahl der Mägen.	Wider- rifi- höhe.	Höhe der Kreuz- spitze.	Höhe der Mitte des Nückens.	Höhe des Schwanz- anlages.	Länge von der Nag- spitze bis zum Oelaf- höder.	Bruft- breite hinter der Schul- ter.	Beden- breite zwischen den Hüft- ge- lenken	Bruft- tiefe un- mittel- bar hinter der Schul- ter.	Länge des Kopfes vom Ohr- rand bis zur Schwanz-	Länge der Schulter von der Nag- spitze bis zum Wider- riff.	Seitliche Länge des Beden- von dem Hüfthöder bis zum Oelaf- höder	Entfernung von der letzten Rippe bis zum Hüfthöder, an dem oberen Rande der Dungergrube gemessen.
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												

Punkte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Ordnungs-Zahl der Punkte.	Richtung der Nückens- linie.	Nückens- breite.	Kopfl- länge.	Bruft- breite.	Beden- breite.	Bruft- tiefe.	Kasse und Farbe.	Kopf und Färner	Haut	Wisch- seiden.	Flau und Erkling der Blieb- maßen.	Be- regung	Ge- sammt- er- scheinung.
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
10.													

(Die Punkte — Points — sind in Zahlen auszudrücken: 3 = vorzüglich, 2 = gut, 1 = genügend, 0 (leht.)
 Gebt ein Thier von allen Kennzeichenmitgliedern für eine und dieselbe Eigenschaft oder für mehrere die Note 0, so ist
 das Thier als unrichtiglich zu erklären. Bei der Beurtheilung der Gleichmüßigkeit werden die oben bezeichneten
 Noten verdoppelt. 6 = vorzüglich, 4 = gut, 2 = genügend. Die Beurtheilung des ganzen Thieres wird durch die aus der
 Addition der Einzelpunkte sich ergebende Summe angedeutet: 42 = unabelhaft, beziehungsweise vorzüglich, 38 = gut, 11 =
 genügend. Thiere, die weniger als 14 Punkte aufweisen, sind unter allen Umständen als unrichtiglich zu erklären.

Amtsbezirk

Gemeinde

Bericht

über den Stand der Oberhaltung für das Jahr 18. . .

Fragen:

1. Wie groß ist die Zahl der sprungfähigen weiblichen Schweine?
(nach der letzten Viehzählung)
2. Zahl der Gemeindefeber *) und zwar:
 - a. der vorhandenen und untersuchten, auf folgender Seite beschriebenen Gemeindefeber,
 - b. der zur Zeit (wegen Verkauf, Todes etc.) zufällig fehlenden Gemeindefeber?
3. Werden die Eber mit den Sauen zur Weide?
4. Werden die Eber herumgehalten?
5. Wer ist Eigentümer der Gemeindefeber, die Gemeinde oder der Oberhalter?
6. Wer besorgt die Unterhaltung derselben, die Gemeinde oder der Oberhalter?
7. Besteht mit dem Oberhalter ein Vertrag?
Von wann, bis wann läuft derselbe?
8. Wird ein Sprunggeld erhoben?
Wie viel beträgt dasselbe jedes Mal?
Wer bezieht dieses Sprunggeld?
9. In wie vielen Stallungen stehen die Gemeindefeber?
Wie viele Sprungplätze sind für dieselben vorhanden?
10. Wie viele zur Zucht verwendete Privateber** sind außer obigen Gemeindefebem vorhanden?
 - a. geförte?
 - b. nicht geförte?
11. Für wie viele weibliche Thiere werden diese Privateber verwendet?
 - a. die geförten Eber?
 - b. die nicht geförten Eber?

Antworten:

a.

b.

. Stallungen, Sprungplätze.

a.

b.

a.

b.

* Unter Gemeindefebem sind alle diejenigen Eber verstanden, welche der Gemeinde gehören oder mit Unterstützung der Gemeinde gehalten werden.

** Die Spalten 1-12 auf der folgenden Seite sind auch bezüglich der geförten Privateber auszufüllen.

Rörperbau	Farbe, Abzeichen	Ernährung	Pflege	Tauglichkeit zur Zucht	Zustand des Stalles.	Zustand des Sprungplatzes
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Fehlen zur Zeit der Zucht oben zu benutzenden. Hält die Kommission, abgesehen von dem zufälligen Fehlen eines Obers, in gleichfalls oben zu bemerken.

Zuchtrichtung für unzulässig erklärt worden, so sind die Gründe, welche die Kommission bei diesem Ausspruch geleitet haben,

bei der Übernahme der Zucht zugegen war.

Amtsbezirk

Gemeinde

Bericht**über den Stand der Ziegenbockhaltung für das Jahr 18 . .****Fragen:**

1. Wie groß ist die Zahl der sprungfähigen weiblichen Ziegen?
(nach der letzten Viehzählung)
2. Zahl der Gemeindeböde^{*)}, und zwar:
 - a. der vorhandenen und untersuchten, auf folgender Seite beschriebenen Gemeindeböde,
 - b. der zur Zeit wegen Verkaufs, Todes etc.) zufällig fehlenden Gemeindeböde?
3. Werden die Böde herumgehalten?
4. Wer ist Eigenthümer der Gemeindeböde, die Gemeinde oder der Bodhalter?
5. Wer besorgt die Unterhaltung derselben, die Gemeinde oder der Bodhalter?
6. Besteht mit dem Bodhalter ein Vertrag?
Von wann, bis wann läuft derselbe?
7. Wird ein Sprunggeld erhoben?
Wie viel beträgt dasselbe jedes Mal?
Wer bezieht dieses Sprunggeld?
8. An wie vielen Stallungen stehen die Gemeindeböde?
Wie viele Sprungplätze sind für dieselben vorhanden?
9. Wie viele zur Zucht verwendete Privatböde sind außer obigen Gemeindeböden vorhanden?
10. Für wie viele weibliche Thiere werden diese Privatböde verwendet?

Antworten:

a

b

. Stallungen, Sprungplätze.

^{*)} Unter Gemeindeböden sind alle diejenigen Böde verstanden, welche der Gemeinde gehören, oder mit Unterstützung der Gemeinde gehalten werden.

Verordnung.

(Vom 8. Februar 1897.)

Die Postsendungen der Gemeindebehörden betreffend.

Aus Anlaß der zwischen den Bundesregierungen zur Herbeiführung eines einheitlichen Geschäftsverkehrs getroffenen Verständigung, wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien über die Behandlung der portopflichtigen Postsendungen der Gemeindebehörden verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle von Gemeindebehörden ausgehenden portopflichtigen Postsendungen an Staats-, Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaats sind zu frankiren.

§ 2.

Daselbe gilt von allen portopflichtigen Postsendungen von Gemeindebehörden an badische Gemeinde- und Kreisbehörden.

§ 3.

Hinsichtlich der portopflichtigen Postsendungen an Großherzogliche Staatsbehörden behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§ 4.

Den Gemeindebehörden wird empfohlen, auf die etwa zulässige Wiedereinziehung des im Verkehr mit den in §§ 1 und 2 bezeichneten Behörden verauslagten Portos überall grundsätzlich zu verzichten.

Karlsruhe, den 8. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eifenlohr.

Vdt. Kamm.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 4. März 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern: Sicheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Zustellung in Finanzverwaltungssachen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Februar 1897.)

Sicheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva, Bars, Liptó (Liptau) Pozsony (Breschburg) und Trencsén (Trentschin) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 36) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Kam.

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1897.)

Die Zustellung in Finanzverwaltungssachen betreffend.

Zum Vollzug des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385), das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, wird mit Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897.

9

Auf Zustellungen in Finanzverwaltungssachen finden, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Bestimmungen der §§ 23—25 vergl. §§ 1—20 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401), die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, sinngemäße Anwendung.

Zustellungen von Zahlungsaufforderungen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung geschehen durch Anheftung an die Gerichtstafel des für den Sitz der Steuer- und Zollaffen zuständigen Amtsgerichts, dessen Gerichtsschreiber auf Ersuchen der ersteren das Erforderliche zu besorgen hat. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

Karlsruhe, den 9. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 22. März 1897.

Inhalt.

Allerhöchste Entschliessung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs: die Einführung einer allgemeinen deutschen Kofarbe betreffend.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Entschädigungen bei Besuchenverlusten betreffend; das Waffentragen betreffend; Bräufenerbungen für die Rheinisch-Elbsäbren zwischen dem Großherzogthum Baden und Elb-Lothringen betreffend.

Allerhöchste Entschliessung.

(Vom 22. März 1897.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Um dem heutigen Tage, als dem hundertjährigen Geburtstage des hochseligen Kaisers **Wilhelm** eine besondere Weihe zu geben, haben Wir Uns im Einverständnis mit Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen gnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß die Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Beamten und Mannschaften Unseres Truppencontingents fortan neben der badischen Landeskolarbe die deutsche Kofarbe anlegen. Letztere tritt bei den Offizieren zc. an die Stelle der bisher neben der Landeskolarbe getragenen preussischen Kofarbe.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. März 1897.

Friedrich.

Hoff.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heiße.

Bekanntmachung.

(Vom 5. März 1897.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 15. November 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430), finden mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. ab auch auf die Gemeinde Schweinberg im Amtsbezirk Buchen Anwendung.

Karlsruhe, den 5. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Verordnung.

(Vom 6. März 1897.)

Das Waffentragen betreffend.

Zum Vollzug des § 41 Ziffer 5 Polizeistrafgesetzbuch — in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 143) — wird und zwar hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmungen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 20. Februar d. Js. verordnet, was folgt:

§ 1.

Minderjährigen Personen ist es untersagt, ohne polizeiliche Erlaubniß an öffentlichen Orten Schußwaffen, Stockbegen, Dolche oder ähnliche im Griffe feststehende oder mittels einer Vorrichtung feststellbare Stuchwaffen mit sich zu führen.

Das Gleiche gilt für Landstreicher, Zuhälter, Zigeuner und alle nach Zigeunerart wandernden Personen.

§ 2.

Die Erlaubniß (§ 1 Absatz 1) erteilt das Bezirksamt.

Die Ausstellung eines Jagdpasses an einen Minderjährigen gilt als Erlaubniß zum Mitführen der zur Jagdausübung erforderlichen Waffen.

§ 3.

Personen, die wegen vorjäplicher Tödtung, wegen erschwelter Körperverletzung, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen Diebstahls, Raubs, Erpressung sowie wegen

unberechtigten Jagens bestraft worden sind, kann durch das Bezirksamt das Mitführen von Waffen überhaupt oder bestimmter Arten von Waffen auf bestimmte Zeit jedoch nicht für länger als fünf Jahre, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, untersagt werden.

§ 4.

Die Erledigung von Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Verfügungen wird den Landeskommisariären übertragen.

§ 5.

Zur Erlassung der in § 41 Ziffer 5 Polizeistrafgesetzbuch erwähnten polizeilichen Anordnungen, wodurch für einzelne Fälle das Mitführen von Waffen untersagt werden kann, ist das Bezirksamt zuständig.

Für länger als acht Tage können solche Anordnungen jedoch von dem Bezirksamt nicht erlassen werden; dauert der Grund zu einer derartigen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung derselben nur durch das Ministerium verfügt werden.

§ 6.

Für Personen des Soldatenstandes sind lediglich die Dienstvorschriften maßgebend.

Karlsruhe, den 6. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Fisenlohr.

Vdt. J. von Zuccalmaglio

Verordnung:

(Vom 15. März 1897.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird auf Grund des § 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit von der Verkündigung an verordnet, was folgt:

Die mit diesseitiger Verordnung vom 9. Juni 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 146 ff.) erlassenen Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen erhalten folgende bei der Brückenordnung für die Schiffbrücke bei Hüningen—Leopoldshöhe (Ziffer 1. obiger Verordnung) als Abjag 2 des § 4.

bei den übrigen Brückenordnungen (Ziffer II. und III. obiger Verordnung) als Absatz 2 des § 5 einzufügende Ergänzung:

„Radfahrer haben vor den Landständern der Brücke abzusteigen und das Fahrrad an der Hand über die Brücke zu befördern“.

Karlsruhe, den 15. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. April 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend

Bekanntmachung.

(Som 27. März 1897.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Liptó (Liptau), Nyitra (Nentra) und Szepes (Zips) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 57) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Gifenlohr.

Vlt. Fr. Wielandt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 24. April 1897.

Jubel.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Vereinigung der abgeordneten Waldgemarkung Ruppelswald mit der Gemeindegemarkung Freiburg betreffend; des Ministeriums der Finanzen die Bahnordnung für Konstanz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. April 1897.)

Die Vereinigung der abgeordneten Waldgemarkung Ruppelswald mit der Gemeindegemarkung Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung d. d. Karlsruhe, den 30. März 1897 Nr. 190 die Vereinigung der abgeordneten Waldgemarkung Ruppelswald mit der Gemeindegemarkung Freiburg und die hierdurch bedingte Verlegung der Gemarkungsgrenze der Stadt Freiburg gnädigst zu genehmigen geruht.

Karlsruhe, den 6. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.
Schenk.

Vlt. Fr. Wielandt.

Verordnung.

(Vom 14. April 1897.)

Die Hafenordnung für Konstanz betreffend.

Für den Hafen zu Konstanz wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Juli 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195 ff.) und der hiezu ergangenen Abänderungen im Einverständnis mit den beteiligten Ministerien nachstehende

Gesetz- und Verordnungsblatt 1897.

12

Hafenordnung

erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Umfang des Hafengebiets.

§ 1.

Das Hafengebiet umfaßt:

- a. den kleinen Hafen, d. h. das durch den Landungs- und Verbindungssteg und die anschließenden Raimauern begrenzte Wasserbecken zwischen dem Pegelhaus und der nordöstlichen Ecke des mittleren Hafendammes,
- b. den großen Hafen, d. h. das zwischen der nordöstlichen Ecke des mittleren Hafendammes, dem Pegelhaus und dem Leuchtturm gelegene Wasserbecken, mit Ausnahme der für Zwecke der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung vorbehaltenen Theile bei der Werfthalle und dem Trajektbamm.

§ 2.

Zugehörden des Hafens sind:

- a. der Leuchtturm, die Hafenschirmmauer, das Pegelhaus, der Verbindungs- und Landungssteg und die sich anschließende sogenannte schiefe Ebene am nördlichen Hafendamm,
- b. die Anlege- und Verladeplätze an den beiden Hafenbecken nebst Zufahrtsstraßen, nämlich der nördliche Theil des Trajektbammes zwischen dem Hafenbecken, den Schienengleisen und dem anstoßenden Lagerplatz, die zollfreie Straße zwischen den Eisenbahnübergängen bei der Hafenstraße und dem Konziliumsgebäude mit dem vorliegenden Raum bis zum Hafengewässer, der mittlere Hafendamm, die Zufahrtsstraße und der freie Platz zwischen dem kleinen Hafen, dem Güterverwaltungsgebäude, Schienengleise, Konziliumsgebäude, Dampfschiffahrtsverwaltungsgebäude und der schiefen Ebene,
- c. die für den Zolldienst bestimmten Abfertigungs-, Geschäfts- und Niederlageräume im Güterverwaltungsgebäude.

II. Hafenverwaltung.

§ 3.

Die Hafenverwaltung und die Handhabung der Ordnung im Hafengebiet steht dem Hauptsteueramt Konstanz zu, welchem zur Durchführung und Ueberwachung des äußeren Dienstes ein Hafenmeister beigegeben ist.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Bestimmungen über den Hafendienst.

a. Hafenbeleuchtung und Signaldienst.

§ 4.

Die Haveneinfahrt ist während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) an beiden Hafenseiten zu beleuchten und zwar am rechtsseitigen Hafenkopf (vom Land aus gesehen) mit rothem, am linksseitigen mit weißem Licht. Die übrige Hafenbeleuchtung, einschließlich des Hafenseuers im Leuchtturm, ist, wenn nicht wegen der Verkehrs- oder Zollsicherheit eine längere Beleuchtungsdauer geboten erscheint, nach Eintreffen des letzten angemeldeten Dampfsbootes und nach Verladung seines Ladegeschäfts einzustellen, hat, vor dem Aus- oder Einlaufen des ersten Bootes wieder zu beginnen und bis zum Tagesanbruch zu dauern.

Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) werden den einlaufenden Fahrzeugen vom Leuchtturm aus die in der Signalordnung für die Bodensee-Schiffahrt (Anlage III zur Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892 - - Geheges- und Verordnungsblatt Seite 631 ff. —) vorgeschriebenen Nebelsignale mit dem Nebelhorn und der Nebelglocke gegeben.

Die von den Schiffen gegebenen Nothsignale sind zum Zeichen, daß sie verstanden worden sind, durch Kanonenschüsse oder durch Pistolenfeuer zu beantworten.

b. Rettungsdienst.

§ 5.

Im Hafen ist ein mit den nötigen Gerätschaften ausgerüstetes Rettungsboot in Bereitschaft zu halten. Die Hafenbehörde ist befugt, zu seiner Besatzung und zur Hilfeleistung überhaupt nach Bedarf die verfügbare Mannschaft der im Hafen liegenden Schiffe heranzuziehen, sowie auch sonst alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Nach Umständen haben nach Maßgabe der Verabredung in Artikel 17 Absatz 2 und 3 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 215 ff.) eines oder mehrere der im Hafen liegenden Dampf- oder Segelschiffe zur Rettung auszulassen.

c. Ueberwachung der Schiffe und Mannschaft.

§ 6.

Die Hafenbehörde hat darüber zu wachen, daß die im Hafen verkehrenden Schiffe in vorchriftsmäßigem Stand gehalten und ausgerüstet sind, daß sich die Mannschaft in dienstfähigem Zustand befindet und daß die zulässige Belastung der Schiffe nicht überschritten wird.

Wahrgenommene Mängel sind der zuständigen Polizeibehörde oder der betreffenden Schiffsverwaltungen zur Kenntniß zu bringen. Ist jedoch in Folge solcher Mängel eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der an Bord befindlichen Personen oder für die Sicherheit des Schiffsahrtbetriebes zu befürchten, so ist die Hafenbehörde befugt, auf die sofortige Hebung der festgestellten Mängel zu dringen und gegebenenfalls bis zu deren Beseitigung das Auslaufen der Schiffe zu untersagen.

Von der getroffenen Anordnung ist die zuständige Polizeibehörde und die Verwaltung, welcher das Schiff untersteht, sofort zu verständigen.

d. Freihaltung der Hafentais, der Hafendämme, Anlegeplätze u. s. w.

§ 7.

Die Hafenverwaltung hat dafür zu sorgen, daß unter Wahrung der im Interesse der Zollsicherheit getroffenen Anordnungen der Verkehr von Personen und Gütern innerhalb des Hafengebietes stets ungehindert bleibt.

Die Anlandeplätze und die Stellen des Hafengebietes, auf denen Güter niedergelegt sind, dürfen, abgesehen von den im Dienst befindlichen Beamten und der Schiffsbesatzung, nur von Reisenden und dem in § 21 genannten Dienstpersonal betreten werden.

Beim Ans- und Einsteigen der Reisenden ist insbesondere jedes Zudrängen von Zuschauern fern zu halten. Personen, welche den Anordnungen der Hafenbehörde keine Folge leisten, können aus dem Hafengebiet ausgewiesen werden.

§ 8.

Der Landungs- und Verbindungssteig (§ 2a) dient ausschließlich dem Personenverkehr und zum Verbringen von Gepäck von oder nach den Dampfbooten; er darf zur Niederlegung und zum Verladen von Gütern nicht benützt und mit Wagen, Handkarren ausgenommen, nicht befahren werden; eine größere Menschenansammlung auf demselben ist fernzuhalten.

Die Lande- und Verladebrücken des Hafens dürfen ebenfalls mit Wagen nicht befahren werden, auch dürfen auf einem Felde nur Gewichtsmengen bis höchstens 50 Zentner niedergelegt werden.

Die schiefe Ebene (§ 2a) bleibt der Wasser- und Straßenbauinspektion zur Ablagerung von Hafenunterhaltungsmaterialien vorbehalten.

e. Freihaltung der Hafenbecken und sonstige Vorschriften.

§ 9.

Die Hafenbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Hafenbecken für den Schiffsverkehr stets frei gehalten sind; insbesondere liegt ihr die thunlichste Freihaltung des Hafens vom Eise nach Maßgabe der hierwegen getroffenen besonderen Anordnung ob.

Das Fahren mit Motorbooten, Rachen und Gondeln im Hafengebiet ist nur mit besonderer Erlaubniß der Hafenbehörde gestattet.

Das Fischen mit Angelruthen von sämmtlichen Hafenkais, Hafendämmen, Hafenköpfen und der Schirmmauer, ebenso von den Schiffen aus ist verboten.

Das Fischen mit Netzen in den Hafengebieten, insbesondere der Jang von Köbersicher, ist nur mit besonderer Erlaubniß der Hafensbehörde und unter Beobachtung der von ihr getroffenen Anordnungen gestattet. Das Baden und Waschen in den Hafengebieten, sowie das Schießen im Hafengebiet, mit Ausnahme des üblichen Salutschießens der Dampfboote, ist verboten.

Das Abrennen von Feuerwerk im Hafengebiet ist nur mit besonderer Genehmigung der Hafensbehörde gestattet.

Die Hafengebiete dürfen in keiner Weise verunreinigt werden, namentlich dürfen in die selben weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden, auch ist das Auswerfen von Ruß, Schlacken, Aische, Scherben, Küchenabfällen, Roth von Thieren und dergl. innerhalb des Hafengebiets untersagt. In das Wasser gefallene Gegenstände, welche die Schifffahrt hindern können, hat der Schuldtragende, gegebenfalls unter Haftung des Schiffsführers oder Schiffseigenthümers, heben und beseitigen zu lassen. Wird dieser Bestimmung innerhalb der von der Hafensbehörde hierfür festgesetzten Frist nicht entsprochen, so erfolgt die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen unbeschadet der diesen treffenden Bestrafung. In gleicher Weise ist beim Sinken von Fahrzeugen innerhalb des Hafens zu verfahren.

f. Beschädigung der Hafenanlagen.

§ 10.

Beschädigungen der Hafengebäude, Kränen, Anbinde- und Schutzvorrichtungen, Geländer, Wege, Beleuchtungsrichtungen u. s. w. sind untersagt und haben bei nachgewiesenem absichtlichem oder fahrlässigem Verschulden neben etwaiger Bestrafung die Ersatzpflicht zur Folge. Für den Ersatz des durch Mediensteie der Dampf- und Segelschiffe verursachten Schadens haftet der Schiffseigenthümer; derselbe ist von jeder eingetretenen Beschädigung alsbald in Kenntniß zu setzen.

II. Benützung der Hafenanlagen.

a. Des Hafens.

§ 11.

Die Benützung des Hafens und seiner Anlagen ist nach Maßgabe der internationalen Schifffahrts- und Hafenvorordnung für den Ozean vom 22. September 1867 und der gegenwärtigen Hafenvorordnung allgemein gestattet. Wohlverhaltens- und Kranegebühren werden hierbei nicht erhoben.

§ 12.

Auf der Bemerkung konstant zu Wasser ankommende oder abgehende Güter und Waaren aller Art dürfen nur im Hafen aus- oder eingeladen werden.

Nicht zollpflichtige Gegenstände können indeß mit besonderer Genehmigung des Hauptzollamts auch an andern, nicht zum Hafengebiet gehörigen, Anlandeplätzen ein- und ausgeladen werden.

b. Der Hafengebietstheile.

§ 13.

Die Hafenbehörde (der Hafenmeister) hat die Plätze zu bestimmen, auf welchen Gegenstände niedergelegt werden dürfen. Letztere werden zwar durch das Hafen- und Grenzaufsichtspersonal überwacht, doch übernimmt die Hafenverwaltung in keiner Weise eine Verantwortlichkeit für dieselben. Nach Abfuhr der Güter ist der Platz sofort durch den Benutzer reinigen zu lassen; im Unterlassungsfall wird dieses von der Hafenbehörde auf seine Kosten veranlaßt werden.

Die Hafenbehörde ist befugt, die Entfernung der gelagerten Gegenstände innerhalb 24 Stunden jederzeit zu verlangen und nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des säumigen Niederlegers bewirken zu lassen.

§ 14.

Von allen Gegenständen, welche nach der Ausladung oder Abladung länger als zwei Tage auf dem Hafensplatz liegen bleiben, ist für jede weiteren, auch nur angefangenen 24 Stunden der Lagerung eine Platzgebühr an das Hauptzollamt zu entrichten und zwar:

- a. von eigentlichen Handelsgütern 5 Pfennig für 100 Kilogramm,
- b. von sogenannten Massengütern wie Han- und Bruchsteinen, Backsteinen, Ziegeln, Brenn-, Nutz- und Stammholz, Schnitt- und Sägewaaren, Steinkohlen, Getreide, Stroh, Heu und dergleichen 1 Pfennig von 500 Kilogramm.

Bruchtheile von 100 Kilogramm werden hiebei für voll gerechnet.

c. Der Kraneen.

§ 15.

Die Benützung der zollrariischen Kraneen ist nur nach Anweisung des Hafenmeisters und bis zu dem durch Anschlag an jedem Kraneen bekannt gegebenen Maße der zulässigen Belastung gestattet.

Die Reihenfolge der Benützung richtet sich nach der Zeit der Anmeldung, wobei jedoch der Großherzoglichen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung der Vorrang zusteht.

Für Beschädigungen, welche beim Aus- und Einladen mittelst der Kraneen an Gütern, Land- und Wasserschiffen u. s. w. vorkommen, übernimmt die Hafenverwaltung in keiner Weise eine Verantwortlichkeit. Die Schiffs- und Waarenführer sind dagegen für jede durch Verschulden der Arbeiter entstehende Beschädigung der Kraneen und deren Zubehör haftbar, auch verpflichtet, die Plätze um die Kraneen nach Beendigung der Arbeit reinigen zu lassen; im Unterlassungsfall wird dieses durch die Hafenbehörde auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

§ 16.

Schiffe- und Waarenführer, welche einen zollrariischen Krabnen benutzen wollen, haben dies zuvor beim Hafenmeister anzumelden und, mit Ausnahme der regelmäßige Kreuzfahrten unterhaltenden Dampfschiffahrtsverwaltungen, ihre Taftbarkeit nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen unterschreiblich anzuerkennen, zugleich auch sich zu verpflichten, die ihnen zur Verfügung gestellten Gerätschaften (Netten, Seile u. s. w.) nach gemachtem Gebrauche in gutem Zustande und an die hiefür bestimmten Orte zurückzuschaffen, ferner das Aus- und Einladegeschäft bis zur Abfuhr der Güter entweder selbst zu überwachen oder durch einen hiefür bestellten verantwortlichen Bevollmächtigten überwachen zu lassen.

§ 17.

Die Schiffe- und Waarenführer haben die zum Betriebe der Krabnen nöthige Mannschaft selbst zu stellen und sind für dieselbe verantwortlich. Sie können sich dabei ihrer eigenen oder solcher Leute bedienen, welche zu Handdienleistungen im Hafen von der Hafenbehörde zugelassen sind.

Der Hafenbehörde steht jederzeit zu, ungeeignete Persönlichkeiten oder Leute, welche den Anordnungen des Hafenmeisters nicht nachkommen oder im Ladegeschäft säumig sind, von der Beschäftigung im Hafengebiet auszuschließen.

III. Der Schiffsverkehr im Hafengebiet.

a. Ein- und Auslaufen der Schiffe u. s. w.

§ 18.

Das Ein- und Auslaufen der Schiffe auch mit zollpflichtigen Gegenständen ist, soweit nicht zollgesetzliche oder sonstige Vorschriften entgegenstehen, unter Beachtung der im § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631) hierwegen getroffenen Bestimmungen zu jeder Zeit auch bei Nacht gestattet, ebenso der Aufenthalt der Schiffe im Hafen.

Die regelmäßigen Kreuzfahrten der Schiffe der Dampfschiffverwaltungen bedürfen einer besonderen Anmeldung nicht, dagegen sind Sonderfahrten von dem betreffenden Schiffsführer oder der ihm vorgesetzten Verwaltung rechtzeitig und mindestens eine Stunde vor Abfahrt oder Ankunft des Schiffes der Hafenbehörde schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Die Führer der einlaufenden Segelschiffe haben sich sofort beim Hafenmeister zu melden.

§ 19.

Die zollamtliche Abfertigung der Ladungen und Reisenden richtet sich im Allgemeinen nach den in § 133 des Zollgesetzes bezüglich der Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen gegebenen Vorschriften; außerhalb der geordneten Geschäftsstunden können Ein- und Ausladungen von Gütern nur auf Grund besonderer zollamtlicher Genehmigung erfolgen.

Das Gepäck der mit den Dampfbooten ankommenden oder nach vereinsländischen Hafensplätzen sich begebenden Reisenden wird zu jeder Zeit vollständig abgefertigt.

§ 20.

Bei der Aus- und Einladung und der Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee sind von den Schiffsführern die hierwegen ergangenen besonderen Vorschriften und Sicherheitsmaßregeln genau zu beachten. (Ziffer III der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1895, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 12 ff.)

Vieh ist sofort nach der Ausladung von dem Hafensplaz wegzutreiben.

Der Handel mit Waaren und Vieh im Hafengebiet ist verboten.

§ 21.

Die Reisenden dürfen erst nach vollständiger Bejeztigung des Schiffes, nach Anseglung der Schiffsbrücke und nach Eintritt des zur Heranschaffung und Verbringung des Reisegepäcks zur Zollrevision amtlich bestellten Personals (Gepäckträger) das Schiff verlassen. Von anderen Personen dürfen die ankommenden Dampfboote zum Zweck des Wegtragens von Gepäck nicht betreten werden.

Den Vollzug dieser Anordnung hat in erster Reihe der Schiffsführer zu überwachen.

Hausdiener von Gasthöfen und Dienstmänner haben bis nach Vornahme der Zollrevision an den ihnen bestimmten Plätzen die Reisenden zu erwarten.

Zur Verbringung von Gepäck dürfen die abgehenden Schiffe nur vom Personal der amtlichen Gepäckbejätterei, von den der Dienstmannsordnung unterstehenden Dienstmännern, von Gasthofdienern zur Beförderung des von den Gasthofwagen abgeladenen Gepäcks und vom eigenen Dienstpersonal der Reisenden betreten werden.

b. Anlegeplätze der Schiffe und Flöße.

§ 22.

Alle Schiffe haben an den ihnen von der Hafenbehörde bezeichneten Stellen anzulegen und ihre Ladungen einzunehmen und zu löschen.

Für die Kurstdampfboote werden die Anlegeplätze zu Beginn jeder Fahrplanperiode im Benehmen mit dem Großherzoglichen Dampfschifffahrtsinspektor in Konstanz vorbehaltlich anderweiter Anordnung bei besonderer Veranlassung ein für allemal bestimmt; Sonderdampfern, Schlepplähnen, Segelschiffen werden dieselben in jedem einzelnen Fall vom Hafenmeister zugewiesen.

Im Allgemeinen dient der kleine Hafen dem Personenverkehr (Dampfschiffverkehr), der große Hafen dem Güterverkehr.

Personendampfboote gehen beim Anlanden und bei der Löschnng den Güterschiffen vor; letztere haben, selbst wenn sie schon in der Anladung begriffen sind, den ersteren auf die Dauer der Anschiffung der Reisenden und Güter nachzusehen.

§ 23.

Das Anlegen, Einbinden und Verladen von Fässen ist nur beim Trajektstamm des großen Hafens gestattet. Dieselben sind gut zu befestigen; losgelöste und im Hafenbecken herumschwimmende Stämme darf die Hafenbehörde auf Kosten des Flossführers oder Eigenthümers sammeln und gehörig befestigen lassen. Unbeschadet etwaiger Bestrafung sind dieselben für jeden durch losgelöste Stämme oder durch das Floss selbst erwachsenden Schaden haftbar.

c. Verhalten der Schiffe während des Aufenthalts im Hafengebiet.

§ 24.

Die Führer der im Hafen sich aufhaltenden Schiffe haben dafür zu sorgen, daß durch letztere der Verkehr daselbst so wenig wie möglich gehindert wird. Stüllliegende Schiffe sind sicher an den hiezu bestimmten Anbindevorrichtungen (Pfählen und Ringen) zu befestigen.

Das Anbinden der Schiffe an die Geländer, Treppen oder Theile der Eisenkonstruktionen, ebenso das Hinwegstoßen oder Beiziehen von Schiffen unter Benützung der genannten Bautheile und das Hinübersteigen über die Geländer ist verboten.

Die Schalter zur Fortbewegung oder zum Wenden der Schiffe im Hafen dürfen nur auf der Hafenuhde aufgesetzt und nur, wenn dieses nicht möglich ist, auch gegen die Anbindepfähle und — jedoch nur im äußersten Nothfall — gegen die Kai- und Hafenanauer und gegen die Eisenheile der Stege und Ladebrüchen gestemmt werden.

§ 25.

Auf jedem im Hafengebiet liegenden Schiffe soll, insbesondere zur Nachtzeit, eine Schiffswache aufgestellt sein, welche für die Sicherheit des Schiffs zu sorgen hat.

Entstehen in Folge mangelnder oder lässiger Bewachung des Schiffes Schäden an eigenen oder fremden Fahrzeugen, so sind hiefür der Schiffsführer und der Schiffseigenthümer verantwortlich.

Im Hafen vertaut liegende Schiffe müssen nach eingetretener Dunkelheit jedem einlaufenden Dampfschiffe und den von diesen geführten Schleppschiffen an den der Hafeneinfahrt zugekehrten Schiffsenden und an den am weitesten hervorragenden Schiffstheilen (Nadlkästen) helle weiße Lichter zeigen. Alle Fahrzeuge, welche nicht an beleuchteten Anlegeplätzen vertaut liegen und eine Landungstreppe ausgelegt haben, müssen während der Nacht den Schiffseingang mit weißen Lichtern beleuchten.

Das Halten von offenen Feuern, sowie der unvorsichtige Gebrauch von Feuer und Licht auf den im Hafengebiet vertauten Schiffen ist strengstens untersagt.

C. Strafbestimmungen.

§ 26.

Abgesehen von jenen Strafen, welche in Gemäßheit des Zollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263 ff.) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen

vorstehender Hafensordnung nach § 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 M. oder einer Haft bis zu vierzehn Tagen.

Karlsruhe, den 14 April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Sachsenberger.

Vdt. Protopp.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. Mai 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums des Innern: Wiedereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Erhebung für die Kalanderkasse in Zwillingen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 26. April 1897.)

Wiedereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Nyitra (Neutra) und Szepes (Zips) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. Komm.

Verordnung.

(Vom 27. April 1897.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird mit Wirkjamkeit vom 1. Mai d. J. ab wie folgt verordnet:

§ 1.

Die Bezirksathierärzte und Thierärzte haben für folgende im Dienste der Verwaltung und der Rechtspflege vorgenommenen Verrichtungen Geschäftsgebühren anzusprechen:

Beleges- und Verordnungsblatt 1897.

14

1. für die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der markt-ähnlichen Veranstaltungen einschließlich der Ausstellung der etwa erforderlichen Gesundheitszeugnisse und zwar

der Großviehmärkte:

- | | |
|--|------|
| a. bei einer Stückzahl von 1—20 Thieren | 3 M. |
| b. bei einer Stückzahl von 21—100 Thieren | 6 " |
| c. für jedes weitere angefangene Mehrfache von hundert | 3 " |
| im Höchstbetrage bis zu | 20 " |

der Kleinviehmärkte

(Kälber-, Schafe-, Ziegen-, Schweinemärkte):

bei gleicher Stückzahl je die Hälfte dieser Sätze.

Fällt der Geschäftsort mit dem Wohnort des Bezirksthierarztes nicht zusammen, so wird nur Ersatz der Reisekosten gemäß §§ 10 und 11 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 ohne Diät gewährt;

2. für die an ihrem Wohnsitz vorgenommene Untersuchung eines Thierbestandes einschließlich der Ausstellung der etwa erforderlichen Gesundheitszeugnisse 2 M., für jede Untersuchung eines weiteren Thierbestandes am gleichen Tage 1 M. im Höchstbetrage bis zu 8 M.

In diesen Fällen sind die Gebühren jeweils gleichmäßig auf die betreffenden Thierbesitzer auszurechnen;

- | | |
|---|------|
| 3. für die Öffnung eines Kadavers | 3 M. |
| für jede weitere Öffnung am gleichen Tage | 2 " |

War das geöffnete Thier an Milchbrand, Rauchbrand, Kopf oder Wuth erkrankt, so erhöht sich die Gebühr auf 8 beziehungsweise 4 M.

Die Gebühren für alle an einem Tage vollzogenen Öffnungen dürfen jedoch im Ganzen den Betrag von 12 M. nicht übersteigen;

- | | |
|--|------|
| 4. für die periodische Prüfung der Desinfektionen der Eisenbahnviehwagen | 8 M. |
|--|------|

5. Die nicht mit festen Bezügen angestellten Thierärzte erhalten, soweit nicht die vorausgehenden Sätze Anwendung finden oder für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen werden, für alle im Dienste der Verwaltung vorzunehmenden amtlichen Verrichtungen eine nach dem Zeitaufwand und nach den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 zu berechnende Gebühr.

§ 2.

Die Bezüge für amtliche Verrichtungen werden aus der Staatskasse vorbehaltenlich des Ertrages durch die Beteiligten entrichtet.

In den Fällen des § 67 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 bleiben die entstandenen Reisekosten und Diäten der Staatskasse ganz zur Last, wogegen in den Fällen des § 33 der genannten Verordnung an Stelle des Rückersatzes dieser Kosten bei den betreffenden Thierbesitzern eine nach § 1 Ziffer 2 der gegenwärtigen Verordnung bestimmte Gebühr zur Erhebung gelangt.

§ 3.

Die Verordnungen vom 6. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 135) und vom 21. April 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 140) sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. H.

Schenkel.

Vdt. F. v. Zuccatmaglio.

Verordnung.

(Som 22. April 1897.)

Die Ordnung für die Anlandestelle in Sippelingen betreffend.

Nachdem eine Dampfbootanlandestelle in Sippelingen nicht mehr besteht, wird die für die frühere Anlandestelle erlassene Ordnung vom 1. September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 270) hiermit außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 22. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ruchenberg.

Vdt. Profopp.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Mai 1897.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen Typhtherie und Scharlach betreffend; Maßregeln gegen Wahlen und Ausschüsse betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. Mai 1897.)

Maßregeln gegen Typhtherie und Scharlach betreffend

Auf Grund der §§ 85 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

Die §§ 1, 5 und 13 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Typhtherie und Scharlach betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L., erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 1.

Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Typhtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet:

- a. für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,
- b. die zu seinem Hausstand gehörenden Kinder im Alter bis zu 14 Jahren — diejenigen, welche die Volksschule besuchen, ohne Unterschied des Alters — vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,
- c. die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigebrachten Anweisung (Anlage I) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a und b sind zu beobachten, bis 4 Wochen seit Beginn der Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat.

Wird der Kranke oder werden die zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung entfernt, so hat die Maßregel unter b auf die letzteren bis zum Ablauf von 8 Tagen seit dieser Entfernung Anwendung zu finden.

Wenn mehrere Erkrankungen im gleichen Hausstande erfolgen, ist die Maßregel unter b bis zum Ablauf von 4 Wochen seit Beginn der letzten Erkrankung zu beachten, sofern nicht entsprechend der Bestimmung in Absatz 3 die Abkürzung dieser Dauer statthaft ist.

Bei stattgehabter Erkrankung an Diphtherie kann auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, daß die vollständige Geneiung des Erkrankten eingetreten, die vorschriftsmäßige Reinigung und Desinfektion vorgenommen und kein neuer Erkrankungsfall im Hausstande vorgekommen ist, die Beobachtung der Maßregeln unter a und b durch den Bezirksarzt schon nach 14 Tagen seit Beginn der Erkrankung nachgelassen werden.

§ 5.

In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat), beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser, in höheren Lehranstalten und in Privatanstalten der Anstaltsvorstand Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken oder in deren Hausstande Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankungen eingetreten sind, — letzteren Falls nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 b — von dem Besuche der Schule auszuschließen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstande der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, daß 4 Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstand aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder 8 Tage seit Entfernung des Erkrankten beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Im Falle des § 1 Absatz 5 (Erkrankung an Diphtherie) ist auf Vorlage der bezirksärztlichen Erlaubniß der Schulbesuch schon nach 14 Tagen seit Beginn der Krankheit wieder zuzulassen.

Außerdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die zu Biffer 1 c der Anweisung über das Desinfektionsverfahren (Anlage 1) gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§ 13.

Sämmtliche in den §§ 1—12 dieser Verordnung einschließlich der in § 1 unter Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Kroup.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stienlohr.

Vlt. Dr. Wielandt.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1897.)

Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Auf Grund der §§ 85 und 87^a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

I.

Der § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 1., erhält folgende veränderte Fassung:

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Ausbrechen der Masern auch nicht erkrankte Schüler (Schülerinnen), welche die Volksschule besuchen oder welche, beim Besuche anderer Schulen, noch nicht vierzehn Jahre alt sind, von dem Schulbesuche auszuschließen, wenn in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen.

II.

Die Bestimmung in § 2 Absatz 5 der unter I. angeführten Verordnung ist aufgehoben.
Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Gillenlohr.

Vdt. Jr. Wielandt.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Mai 1897.)

Die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Tirol und Vorarlberg nach amtlichen Ausweisen nunmehr gänzlich erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) hiermit außer Kraft gesetzt und die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus diesen Ländern unter den gleichen Bedingungen, unter welchen dieselbe vor Erlass des erwähnten Ein- und Durchfuhrverbots zulässig war, wieder gestattet.

Karlsruhe, den 14. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

H. M.

Vaader.

Vdt. Schmitt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 12. Juni 1897.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher und der Landesregister für abgeordnete Bemerkungen betreffend; des Ministeriums des Innern: Wiedereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Trennung des Jufens Bodu von der Gemeinde Schönberg und dessen Bereinigung mit der Gemeinde Neichenbach betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Juni 1897.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher und der Landesregister für abgeordnete Bemerkungen betreffend.

In Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachungen vom 19. Mai 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX. — und vom 2. März 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI. — wird die abgeordnete Bemerkung „Posant Lindau“ im Kreisgerichtsbezirke St. Blasien hinsichtlich der Führung der Grund- und Pfandbücher sowie der Landesregister der Gesamtgemeinde Ibach zugewiesen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

von Neubronn.

Vdt. Grimm.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Mai 1897.)

Wiedereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva, Nyitra (Neutra) und Pozsony (Breschburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897.

16

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 75) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. H.

Daader.

Vdt. Dr. Schneider.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Mai 1897.)

Die Trennung des Zinkens Boche von der Gemeinde Schönberg und dessen Vereinigung mit der Gemeinde Reichenbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung d. d. Karlsruhe, den 24. Mai 1897 Allergnädigst auszusprechen geruht, daß der zur Gemeinde Schönberg gehörige Zinken Boche mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an mit der Gemeindegemarkung Reichenbach zu vereinigen sei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. H.

Schnefel.

Vdt. Kamm.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Mai 1897.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Mit Wirkung vom 15. Juni d. J. ab wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 11. Oktober 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) und 25. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 151) bestimmt:

Die Einfuhr von Pferden, Maulthierern und Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist unter den in I. der Verordnung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67) bezeichneten Bedingungen nur gestattet:

1. über die Zollstelle am Kreuzlinger Thor und die Zollstelle Hauptamt (Safen) in Konstanz an allen Werktagen von 7—10 Uhr Vormittags und — ausgenommen Mittwoch und Samstag — von 3—6 Uhr Nachmittags;
2. über die Zollstelle (Hauptamt) in Singen an jedem Donnerstag von 2—4 Uhr Nachmittags und außerdem nach vorausgegangener Anmeldung an allen übrigen Werktagen;
3. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Abofszell nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
4. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Wangen nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
5. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Mandegg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
6. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Gailingen an jedem Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Dießenhofen und Schaffhausen jeweils von 1—4 Uhr Nachmittags;
7. über die Zollstelle am Bahnhof in Stühlingen an jedem Donnerstag von 3—5 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Stühlingen von 7—8 Uhr Vormittags;
8. über die Zollstelle am Bahnhof in Erzingen an jedem Dienstag und an den Viehmarkttagen in Schaffhausen, Neunkirch, Unterhallau und Wischingen von $\frac{1}{2}$, 11 Uhr Vormittags bis $\frac{1}{2}$, 1 Uhr Nachmittags; ferner an den Viehmarkttagen in Erzingen, Griesen, Thiengen und Waldshut von $\frac{1}{2}$, 7 Uhr bis $\frac{1}{2}$, 8 Uhr Vormittags;
9. über die Zollstelle in Niedern (Bühl) nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
10. über die Zollstelle in Adelsburg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
11. über die Zollstelle Rheineim nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
12. über die Zollstelle Fahrhaus an jedem Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags und an den Viehmarkttagen in Waldshut und Thiengen im Winter von 7—8 Uhr, im Sommer von 6—7 Uhr Vormittags;
13. über die Zollstelle am Bahnhof in Waldshut täglich von $\frac{1}{2}$, 4— $\frac{1}{2}$, 5 Uhr Nachmittags;
14. über die Zollstelle Rheinbrücke in Säckingen an jedem Montag und Donnerstag von 4—6 Uhr Nachmittags, ferner an jedem Dienstag und in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober, auch an jedem Freitag von $\frac{1}{2}$, 7 Uhr bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends;
15. über die Zollstelle Rheinbrücke in Kleinfelfen bürg jeden Dienstag von 8—10 Uhr Vormittags und nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
16. über die Zollstelle bei Rheinfelden-Röllingen jeden Donnerstag von 8—10 Uhr Vormittags und an den Viehmarkttagen in Rheinfelden von 7—8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags;
17. über die Zollstelle am badischen Bahnhof in Basel nach vorausgegangener Anmeldung und außerdem regelmäßig Dienstag und Freitag Nachmittags von 2— $\frac{1}{2}$, 4 Uhr;

18. über die Zollstelle Stetten jeden Montag und Mittwoch Vormittags von $\frac{1}{2}$ 9 bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr und nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen.

Für die thierärztliche Untersuchung der auf besondere Anmeldung über die genannten Zollstellen eingeführten Thiere ist mindestens eine Gebühr von 6 Mark an die Kasse der Eingangszollstelle zu entrichten, sofern der nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 7374) zu erhebende Betrag nicht diese Höhe erreicht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

H. H.

Schenkel.

Vdt. Dr. Schneider.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. Juni 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Abgedruckte Bemerkungen im Amtsbezirk Schweningen betreffend.
Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten den Inhalt einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern die Einführung einer Bezeichnung für 100 kg betreffend; Wechselnote aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Som 13. Juni 1897.)

Abgedruckte Bemerkungen im Amtsbezirk Schweningen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Das Gesetz vom 30. Juni 1896, „Abgedruckte Bemerkungen im Amtsbezirk Schweningen betreffend,“ tritt für die abgedruckte Bemerkung Karl Ludwig See am 1. Januar 1899, für die übrigen in § 1 des Gesetzes bezeichneten abgedruckten Bemerkungen am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 13. Juni 1897.

Friedrich.

Koll. Eisenlohr.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Som 22. Juni 1897.)

Den Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Zu Folge der seit Erlaß der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen, sowie wegen der im Hinblick auf die

Gesetz- und Verordnungsblatt 1897.

17

Beschlüsse der vorjährigen Budapester internationalen Telegraphen-Konferenz auch im inneren deutschen Telegraphenverkehr einzuführenden abändernden Bestimmungen, ist eine neue Ausgabe der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich für erforderlich erachtet und unterm 9. Juni d. J. die nachstehend abgedruckte neue Telegraphenordnung erlassen worden, welche am 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 22. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Red.

Vdt. Heinze.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Para- graphen.	Inhalt.	Seite
1.	Benutzung des Telegraphen	89
2.	Einteilung der Telegramme	89
3.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	91
4.	Aufgabe von Telegrammen	93
5.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	93
6.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	94
7.	Wortzählung	94
8.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	96
9.	Dringende Telegramme	97
10.	Bezahlte Antwort	97
11.	Telegramme mit Vergütung	98
12.	Empfangsanzeigen	98
13.	Telegraphische Postanweisungen	99
14.	Nachsendung von Telegrammen	99
15.	Wervielfältigung von Telegrammen	100
16.	Seetelegramme	101
17.	Weiterbeförderung	102
18.	Erhebung der Gebühren	103
19.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	104
20.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	104
21.	Unbestellbare Telegramme	106
22.	Erfstattung und Nachzahlung von Gebühren	106
23.	Perichtigungstelegramme	108
24.	Telegrammabschriften	108
25.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	109
26.	Geltungsbereich	109
27.	Zeitpunkt der Einführung	109

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende

Telegraphenordnung

erlassen.

§ 1.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen Benutzung des Telegraphen. steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, beziehungsweise der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Oberpostdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

§ 2.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Eintheilung der Telegramme. Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende | Privattelegramme.
b) gewöhnliche |

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffrierte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch seitzufehenden Zeitpunkt ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichnis zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodes.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§ 3.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben beziehungsweise in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Allgemeine Vorschriften
der zu befördernden Tele-
gramme.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms zc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für „dringend“,
- (R) für „Antwort bezahlt“,
- (R'x) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
- (R'D) für „dringende Antwort bezahlt“,
- (R'Dx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
- (V) für „Vergleichung“,
- (V') für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- (V'P) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- (N) für „nachzusenden“,
- (P) für „Post eingeschrieben“,
- (X) für „Eilbote bezahlt“,

- (RXI) für „Antwort und Bote bezahlt“,
 (RO) für „offen zu bestellen“,
 (MP) für „eigenhändig zu bestellen“,
 (TR) für „telegraphenlagernd“,
 (PG) für „postlagernd“,
 (PGK) für „postlagernd eingeschrieben“,
 (TMx) für „x Aufschriften“.

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnpostlagernd“ ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungstelegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem

Geschäftskolal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Rantoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 4

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr Aufgabe von Telegrammen eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beforgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 5.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können. vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten beziehungsweise der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder

durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als un- ausführbar erweist.

§ 6.

Dienststunden der Tele-
graphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgesetzt.

§ 7.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
- b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c. Die größte Länge eines Wortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

- d. Die größte Länge eines Tagwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuss wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffirten Text enthält, so werden die chiffirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

- e. Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Aufschrift:

- a. der Name der Bestimmungsanstalt,
- b. der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,

ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,

2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
 3. das Unterstreichungszeichen,
 4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
 5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
 6. die nach § 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).
- f. Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorseignung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.
- g. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Kläsen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgedrückten Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich ge-

geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

- h. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den See-telegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 V und 16 I).
- i. Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
- k. Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.
- l. Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührensrechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 8.

Gebühren für gewöhnliche
Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichthum mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehre geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahn-telegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehre mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 9.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Dringende Telegramme. Beförderung und der Verteilung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(1)“ vor die Anschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mk. 50 $\frac{1}{2}$ bzw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 8). Der im § 8 unter III. angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 10.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Bezahlte Antwort. Empfänger verlangt, voranzubehalten; die Voranzahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort voranzubehalten, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Anschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(R!)“, eintretenden Falles unter Angabe der voranzubehaltenen Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I. gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort voranzubehalten will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(R!)“ vor die Anschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Aufnahmestalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugnis erteilt, in den Grenzen der voranzubehaltenen Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich anzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe voranzubehaltenen Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengekehrten Falle verbleibt das Mehr des voranzubehaltenen Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit

an die Aufgabenanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so gibt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§ 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(V)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 12.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(P)“ zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder „(P)“ niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgefehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgehandelt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 13.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Telegraphische Postanweisungen.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehe, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geförderter Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a. im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ auszudrücken ist;
- b. im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatz zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 14.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(NS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgeholt wird. Nachsendung von Telegrammen.

II. Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(NS)“ kann auch von Absendern hinter einander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigen Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI. aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs Telegraphenverwaltung beziehungsweise der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§ 15.

— **Vervielfältigung von Telegrammen.**

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Ortschaften oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften“ oder „(TMx)“ zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV.) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergeltendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergibt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesamtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§ 16.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen See-Telegraphen geschickt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

See-Telegramme.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein See-Telegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so gibt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbesellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgeschickt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Diefelbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Weiterbeförderung

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührepflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV.).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a. wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b. wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a. wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV.) verlangt worden ist,
- b. wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PK)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(X1)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen.

Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Gilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem verpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXI)“ zu versehen.

Findet die Vorauszahlung des Gilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI. gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Gilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Gilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 18.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten. Erhebung der Gebühren.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

- a. für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
- b. für die Seetelegramme im § 16,
- c. für die Gilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattfinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Wertzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Wüthverwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; voransbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen zc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms aufgehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort voranzubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 20.

Stellung der Telegramme am Bestimmungsorte

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme beziehungsweise gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI.)

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftsfokal zc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittlelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thautlichster Beilehnung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vor-

ranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 17 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Ansbändigkeit der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtheleute oder den Thürhüter des Gasthofes beziehungsweise des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(M)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen“ oder „(O)“ setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(M)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder „(P)“ beziehungsweise „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Anweisungsbündel Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhöflagernd“ tragen, werden an den Bahnhöfvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Erlaß abzugeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrranstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an

die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Vote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangschein ausfertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Vote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangscheiden den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Voten ist die Annahme von Geschenken unterlagt.

§ 21.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Voten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhöflagernd“ tragen.

§ 22.

Erhaltung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

- b. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Gilbrief) angekommen wäre;
- c. die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittlung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz, berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);
- d. die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (3. V. für Vergleichung);
- e. die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verluß des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrags wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder unpflos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrtümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 23.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangs- anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebühren- pflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 24.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 25.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs Postamt festgesetzt.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen.
Fernsprecheinrichtungen.

§ 26.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Wetlungsbereich.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 27.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.
Berlin, den 9. Juni 1897.

Zeitpunkt der Einführung

Der Reichskanzler.
Kaiser zu **Hohenlohe**.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Juni 1897.)

Die Einführung einer Bezeichnung für 100 kg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Beschluß des Bundesraths vom 8. April d. J. im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 Kilogramm das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung „dz“ in Anwendung zu bringen ist.

Karlsruhe, den 12. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.
Schenkel.

Vdt. Schmitt.

Bekanntmachung.

(Som 24. Juni 1897.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva und Pozsony (Breschburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 83) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dehenbeinz.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. Juli 1897.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1897.)

Die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliessung d. d. Schloß Baden, den 30. Juni 1897 in theilweiser Abänderung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. September 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) getroffenen Anordnungen gnädigst zu bestimmen geruht:

1.

Die Verwaltung des Hof-, Forst- und Jagdwesens der Civilliste wird aus dem Geschäftskreis der Generalintendantz der Großherzoglichen Civilliste ausgeschieden und einer Oberhoffstelle übertragen, welche die Benennung

Großherzogliches Hof-, Oberforst- und Jagdamt erhält.

Das Großherzogliche Hof-, Oberforst- und Jagdamt bejorgt in unmittelbarer Erledigung die bisherigen dienstlichen Aufgaben des Großherzoglichen Hof-, Forst- und Jagdamts Karlsruhe. Demselben wird das Hof-, Forst- und Jagdamt Friedrichsthal unterstellt.

2.

Für die Führung der Allerhöchsten Handkaffe und die Verwaltungen des Privatvermögens der Großherzoglichen Familie wird eine besondere Hoffstelle unter dem Namen

Großherzogliches Hoffinanzamt errichtet. Dasselbe ist dem Präsidenten der Generalintendantz der Großherzoglichen Civilliste unmittelbar untergeben.

Dieses wird im Allerhöchsten Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Braun.

Vdt. Heinze.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlöröhe, Samstag den 17. Juli 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Bestimmung der Wahlorte bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Ausdehnung der §§ 175 bis 179 und des § 179 b. der Gewerbeordnung auf die Geschäften der Metzger- und Wäschereiflexion betreffend; die Landtagswahlordnung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ausbildung für den Finanzverwaltungsobdistrikt betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 12. Juli 1897.)

Die Bestimmung der Wahlorte bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 16. April 1870, die Bestimmung der Wahlorte bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, wird dahin abgeändert, daß die Wahl des Abgeordneten zur zweiten Kammer für den 52. Wahlbezirk abwechselnd in Eberbach und Buchen zu erfolgen hat.

Gegeben zu St. Blasien, den 12. Juli 1897.

Friedrich.

Gifenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Verordnung.

(Som 23. Juni 1897.)

Die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend.

In Vollzug der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai d. J., betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Reichsgesetzblatt Seite 459, werden die in § 7 daselbst bezeichneten Zuständigkeiten

der unteren Verwaltungsbehörde den Bezirksämtern,
der höheren Verwaltungsbehörde den Landeskommisariären

übertragen.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 155 und 156 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung (in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) sinngemäße Anwendung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Delenheinz.

Bekanntmachung.

(Som 5. Juli 1897.)

Die Landtagswahlordnung betreffend.

Auf Grund der in Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1896, Einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 173), dem Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung wird der Text der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums vom 23. Dezember 1818, wie er sich aus den Gesetzen vom 31. Oktober 1833 (Regierungsblatt Seite 251), 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297), 6. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49) und vom 10. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 173) ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Landtagswahlordnung.

Rom 23. Dezember 1818 (Regierungsblatt Nr. XXVII. Seite 173),
 in der durch die Weisung vom 31. Oktober 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVI. Seite 251), vom 25. August
 1876 (Weisungs- und Verordnungsblatt Nr. XXXIX. Seite 297), vom 6. März 1880 (Weisungs- und
 Verordnungsblatt Nr. X. Seite 49) und vom 10. Juli 1896 (Weisungs- und Verordnungsblatt Nr. XVII.
 Seite 173) bewirkten Fassung.

Zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer
 in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen werden folgende
 nähere Vorschriften ertheilt.

1. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§ 1.

Das Großherzogthum ist in zwei grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg
 scheidet. Ein jeder der beiden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§ 2.

Stimmfähig sind alle adeligen Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und
 das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.
 Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherrn, welche in beiden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur
 in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle
 gelegen ist.

§ 3.

Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimm-
 fähigen und wählbaren Grundherrn in jedem Bezirke bekannt machen. Reklamationen dagegen
 sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege erörtert und
 entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§ 4.

Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren
 Grundherrn durch relative Stimmenmehrheit.

§ 5.

Der Wahlort ist für den Bezirk oberhalb der Murg Freiburg, für den unteren Bezirk
 Mannheim.

§ 6.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staatsdiener oder der Grundherrschaft des Bezirks einen Kommissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beiden Bezirke.

§ 7.

Diesem stimmfähigen Grundherrschaft, die, aus welcher immer einer Ursache, bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet und mit dessen Familiensiegel versehen sein.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrschaft seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§ 8.

Von den am Tage der Wahl versammelten Grundherrschaft werden die zwei ältesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem landesherrlichen Kommissär beigegeben.

Dieser wählt einen Sekretär aus der Zahl der im Wahlorte angestellten Kanzleipersonen.

§ 9.

Bei der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§ 10.

Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlprüch, oder einer anderen schriftlichen Bezeichnung versehen sein.

§ 11.

Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergibt für die übertragene Stimme einen besonderen Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden sein muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§ 12.

Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, sowie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben sein.

§ 13.

Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Grundherrschaft zu vergleichen.

§ 14.

Ergibt sich dabei kein Anstand, so sind sämtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherrschaft aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dies mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namensunterschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 15.

Ohne Unterbrechung des Aktes werden die einzelnen Wahlzettel von dem landesherrlichen Kommissär eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Sekretär in eine Liste getragen. Einer der, dem landesherrlichen Kommissär beigegebenen, Grundherrschaft führt die Gegenliste.

§ 16.

Diejenigen vier Grundherrschaft, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protokoll eingetragen.

§ 17.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Beteiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheilig sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheilig ist, ernennet der landesherrliche Kommissär zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§ 18.

Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgabern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht, so wird hierauf, bei Erhebung der Stimmemehrheit, keine Rücksicht genommen.

§ 19.

Beim Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protokoll beizulegen sind.

§ 20.

Der landesherrliche Kommissär und sämtliche anwesende Grundherrschaft unterzeichnen das abgehaltene Protokoll, das unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beilagen an die landesherrliche Centralkommission*) einzusenden ist.

*) Nezt das Ministerium des Innern.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protokoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

II. Wahl der Abgeordneten der Landes-Universitäten in die erste Kammer.

§ 21.

Die Wahl der Abgeordneten der Landes-Universitäten wird, von einer jeden der beiden Universitäten, in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§ 22.

Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens drei Viertel der aktiven ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich zu erscheinen, ohne eigene Schuld verhindert ist.

In diesem Falle vertritt bei allen vorkommenden Handlungen der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§ 22 a.

(Gesetz vom 6. März 1880.)

Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten ausbleiben, so wird von dem landesherrlichen Kommissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt es, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten erschienen oder — soweit zulässig — durch Bevollmächtigte vertreten ist.

Bei der Einladung zur Wahl sind die Stimmberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

§ 22 b.

(Gesetz vom 6. März 1880.)

Wenn es auch an diesem zweiten Wahltag an der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten fehlt (§ 22 a.), so ruht die Vertretung der betreffenden Universität für die Dauer des Landtags, für welchen die Wahl zunächst vorzunehmen war.

§ 23.

Der jeweilige Prorektor ist landesherrlicher Kommissär bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 24.

Der Abgeordnete wird nach Willkür, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§ 25.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 26.

Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Notanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§ 10 bis 15 für die Abstimmung der Grundherrschaft bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§ 27.

(Weise vom 31. Oktober 1833.)

Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

§ 28.

Nur in dem Fall, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beiden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§ 29.

Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen statt, welche nach dem ersten oder nach den zwei ersten zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§ 30.

Wenn bei dieser zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im § 28 vorhergehende Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur zwischen denjenigen zwei vorgeschlagenen gewählt wird, die bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Falle die Wahl unter allen stattfindet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§ 31.

Wenn sich in diesem letzteren Falle, bei der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergibt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Loos, wobei nach § 17 verfahren wird.

§ 32.

Bei unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des vorgeschlagenen wird nach § 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist

zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bei Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§ 33.

Die Bestimmungen, welche in den §§ 19 und 20 über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Universitäten.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

A. Wahl der Wahlmänner.

1. Eintheilung der Wahlbezirke in Wahlbezirke.

§ 34.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Bezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer werden zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner in Wahlbezirke eingetheilt.

In jedem Wahlbezirke wird auf je 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

Gemeinden von mindestens 200 Seelen bilden je einen Wahlbezirk.

Kleinere Gemeinden, Kolonien und Hofgüter werden mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden, welche mehr als acht Wahlmänner zu wählen haben, werden nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehrere Wahlbezirke eingetheilt, so daß in jedem Bezirke mindestens vier und höchstens acht Wahlmänner zu wählen sind.

In keinem Wahlbezirke sollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden.

Vor jeder Abgeordnetenwahl sind, auch wenn eine Neuwahl sämmtlicher Wahlmänner nicht stattfinden muß (Artikel 39 der Verfassung), an Stelle der durch Tod, Bezug oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Wahlmänner in den betreffenden Wahlbezirken neue Wahlmänner zu wählen, sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann.

Die mit der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Kommissäre haben die Vereinigung der kleineren Gemeinden zu einem Wahlbezirke anzuordnen und die in den größeren Gemeinden von dem Gemeinde-(Stadt-)rathе entworfene Eintheilung in Wahlbezirke zu genehmigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 35.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Bei der Wahl der Wahlmänner sind von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtödt;

2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 36.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 37.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Urwähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

3. Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§ 38.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§ 39.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Zur Beforgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahlbezirke bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§ 40.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, werden neben der in § 39 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Distrikte weitere Wahlkommissionen

durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet und zwar jedenfalls so viele, daß die Wahlhandlung nicht länger als drei Tage in Anspruch nimmt.

Die Vorstände derselben erneuert der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die vier weiteren Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 41.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Wahllokale und die Wahlzeiten der einzelnen Wahlbezirke sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen, und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

§ 42.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 43.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Wahlhandlung wird gültig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

4. Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 44.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

In jedem Wahlbezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht anzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 45.

(Gesetz vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.)

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

§ 45 a.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit den Namen der Wahlmänner, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel trifft das Großherzogliche Ministerium des Innern.

§ 45 b.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge trifft das Ministerium des Innern; die Kosten der Beschaffung der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Verfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

§ 45 c.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in einen der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Weisung Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben eröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den oben erwähnten der Beobachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

§ 46.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Wer nach Ablauf des Abstimmungsstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar ebenso viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmgleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlkommission anordnet, indem sie die Beteiligten dazu einladet und für die etwa Abwesenden oder nicht Erscheinenden Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Beteiligten wird nicht angenommen.

§ 47.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der dem Bezirksrathe im Falle einer Anfechtung des ganzen Wahlates mit Ausschluß des Rekurses zustehenden Entscheidung. Die ungültigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die gültig befundenen von der Wahlkommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für gültig erklärt ist.

§ 47 a.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Wahlmänner und die Bezeichnung des Wahlbezirks, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Wahlmannes nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Wahlmänner beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungültig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 48.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Wahlprotokolle sind von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der Gemeindegemeinschaft aufbewahrt.

§ 49.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

In Gemeinden, in denen mehrere Wahlkommissionen gebildet sind, haben dieselben der in § 39 bezeichneten Wahlkommission sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Wahlmänner unter Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen.

Ergibt sich dabei, daß ein Wahlmann in zwei oder mehreren Distrikten zugleich gewählt ist, so erklärt die in § 39 bezeichnete Wahlkommission denselben in dem Wahlbezirk für gewählt, in dem er die meisten Wahlstimmen erhalten hat, und läßt bei Stimmengleichheit das Loos entscheiden.

§ 50.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die in § 39 bezeichnete Wahlkommission hat sofort die Namen der gewählten Wahlmänner durch Anschlag am Rathhause, im amtlichen Verkündigungsblatt und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen.

Sie stellt den ernannten Wahlmännern eine von ihrem Vorstand unterschriebene, mit dem Gemeindefiegel versehene Urkunde zu.

§ 51.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Sind in Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingetheilt sind, Ersatzwahlen nöthig geworden, so müssen auch für diese mehrere Wahlkommissionen in Thätigkeit treten, wenn dies nöthig ist, um die Ersatzwahlen in einem Tage zu beenden.

§ 52.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, notwendige Abwesenheit, verweigert werden.

B. Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken.

§ 53.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Der Großherzog ernennt Kommissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken. Die Bezirksämter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§ 54.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Kommissär hat sämtliche Wahlmänner des Wahlbezirks, mittelst Requisition der Ämter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

Jeder Borgeladene hat einen Infimationschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben anzustellen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§ 55.

(Gesetz vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.)

Die Wahl der Abgeordneten geschieht in geheimer Stimmgebung. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem Andern übertragen.

§ 56.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Es kann nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der Wahlmänner, die der Bezirk nach der Bestimmung des § 34 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§ 57.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als $\frac{1}{4}$ sämtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Kommissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks.

Zu der Vorladung der Wahlmänner zur Wahl sind sie auf diese Folgen aufmerksam zu machen.

§ 58.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlkommission, die aus dem landesherrlichen Kommissär, aus den drei jüngsten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Funktion anschlagen, aus den im Alter zunnächstfolgenden, und aus einem Notar des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Notar führt das Protokoll.

§ 59.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Der landesherrliche Kommissär schreitet hierauf zur Wahlhandlung, indem er auf die zu beobachtenden Förmlichkeiten aufmerksam macht.

§ 60.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Jeder Wahlmann wird in alphabetischer Folge einzeln von einem Mitglied der Wahlkommission zur Abgabe seiner Stimme aufgerufen.

In einem der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem Gelegenheit gegeben ist, den Stimmzettel mit dem Namen des, beziehungsweise sofern mehrere Abgeordnete zu wählen sind, der vorgeschlagenen Abgeordneten zu versehen, hat der Wahlmann ohne Beisein Anderer seinen Stimmzettel in einem Umschlag zu legen. Der Wahlmann übergibt sodann den Stimmzettel in dem Umschlag dem landesherrlichen Kommissär, welcher den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wahlmänner, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in dem Verzeichniß der Wahlmänner.

§ 61.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie können außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des beziehungsweise der Abgeordneten, welchen der Wahlmann seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Weg der Vervielfältigung versehen werden.

Die Umschläge, in welchen die Stimmzettel abzugeben sind (§ 60, Absatz 2) sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein; sie müssen amtlich abgestempelt und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.

Die erforderliche Anzahl der amtlich abgestempelten Umschläge sowie von Stimmzetteln ist in dem in § 60, Absatz 2, Satz 1 bezeichneten Raum zur Verfügung der Wahlmänner bereit zu halten.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge und Stimmzettel trifft das Ministerium des Inneren; die Kosten der Beschaffung der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die zur Vornahme der Abgeordnetenwahl erforderlichen Mänlichleiten nebst der in § 60, Absatz 2, Satz 1, bezeichneten Einrichtung stellt die Gemeinde des Wahlorts unentgeltlich in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise.

§ 62.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Sind alle Stimmzettel gesammelt, so werden sie gemischt, darauf einzeln aus der Urne und aus den Umschlägen genommen und von dem landesherrlichen Kommissär verlesen.

Die Stimmzettel erhalten eine fortlaufende Nummer; die Einsicht derselben ist den Urkundspersonen jeweils möglich zu machen.

Der Protokollführer führt die Liste der Abstimmung in der Weise, daß er die Namen der Vorgeschlagenen verzeichnet und hinter jedem Namen die Nummer des Stimmzettels setzt; ein weiteres Mitglied der Kommission führt ebenso die Gegenliste. Beide Listen sind ein Bestandteil des Protokolls und von der Wahlkommission zu beurkunden.

§ 63.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Als ungültig sind von der Wahlkommission zu beanstandeten Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag, oder welche in einem mit einem Kreuzzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung des beziehungsweise der vorgeschlagenen Abgeordneten enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Abgeordneten nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungültig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

Die als ungültig beanstandeten Stimmzettel werden bei Berechnung der absoluten Mehrheit mitgezählt; Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, bleiben dabei außer Betracht.

§ 64.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Wahlmänner, welche bei dem Aufruf zur Abgabe ihrer Stimme (§ 60, Absatz 1) nicht im Wahllokal anwesend sind, werden unmittelbar nach Beendigung des Aufrufs zur Stimmabgabe nochmals aufgerufen. Fehlen sie abermals, so werden sie zur Abstimmung für den im Lauf befindlichen Wahlgang nicht mehr zugelassen.

§ 65.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

§ 66.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten. Die Loosziehung geschieht durch die Theilgenommenen, wenn und soweit sie anwesend sind; sonst durch vom landesherrlichen Kommissär ernannte Stellvertreter derselben.

§ 67.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorge schlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter allen statt, welche nach dem ersten oder zweiten zunächst die meisten und respective gleichviel Stimmen erhalten haben.

§ 68.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im § 66 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwei Vorge schlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insofern nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im § 66 gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§ 68 a.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.)

Wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen sind, so finden die Vorschriften der §§ 65—68 entsprechende Anwendung.

§ 69.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Nach beendeter Wahlhandlung ist den Anwesenden das Wahlergebniß zu eröffnen, das Protokoll zu schließen und von der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Die Wahlzettel werden sofort vernichtet, mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll beige schlossen werden.

§ 70.

(Gesetz vom 25. August 1876.)

Der landesherrliche Kommissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Kommissär dies zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Kommissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen und beide Wahlhandlungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotokoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an das Ministerium des Innern eingesendet.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1818.

Großherzogliche Geheime Kabinetts-Kanzlei
Vdt. Weiß

Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung.

(Som 12. Juli 1897.)

Zum Vollzug der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833, 25. August 1876, 6. März 1880 und 10. Juli 1896 bewirkten Fassung wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 2. Juli 1877, die Vor- nahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer be- treffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) verordnet, was folgt:

I. Wahlmännerwahlen.

§ 1.

In Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mindestens 1800 Einwohner zählen, haben die Gemeinderäthe (Stadträthe) alsbald nach Erscheinen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, wonach die Wahl der Wahlmänner vorzubereiten ist, die Ein- theilung der Gemeinde in Wahlbezirke unter Angabe der Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Wahlmänner nach Vorschrift des § 34 der Landtagswahlordnung derart zu entwerfen, daß auf je 200 Einwohner ein Wahlmann gewählt wird und auf jeden Bezirk mindestens vier, höchstens acht Wahlmänner entfallen.

Maßgebend für die Bildung mehrerer Wahlbezirke wie für die Feststellung der Zahl der Wahlmänner und die Abgrenzung der Wahlbezirke ist das im Staatsanzeiger veröffent- lichte endgiltige Ergebniß der letzten Volkszählung.

Die Wahlbezirke müssen räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

§ 2.

Die Anträge der Gemeinderäthe (§ 1 Absatz 1) sind unverzüglich dem Bezirksamt und durch dieses dem Wahlkommissär zur Entschließung vorzulegen.

§ 3.

Die Vereinigung der seinen eigenen Wahlbezirk bildenden Gemeinden, Kolonien, Hofgüter (§ 34 Absatz 3 und 4 der Landtagswahlordnung) mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk erfolgt auf Antrag des Bezirksamts durch den Wahlkommisjär.

§ 4.

Nach erfolgter endgültiger Bildung der Wahlbezirke hat das Bezirksamt die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Wahlmänner bekannt zu geben.

§ 5.

Auf die in § 1 erwähnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern haben die Gemeinderäthe gemäß § 44 der Landtagswahlordnung die Wählerliste nach dem anliegenden Formular 1 doppelt anzustellen. In derselben sind alle Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

Formular 1

In größeren Gemeinden dürfen die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Anstellung der Wählerliste nach den einzelnen Bezirken.

Die Wählerliste ist vom Gemeinderath zu unterschreiben.

§ 6.

In die Wählerliste sind alle Staatsbürger aufzunehmen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, vorbehaltlich der nachstehenden gesetzlichen Ausnahmen.

Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann bei der Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht nicht ausüben.

Von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind:

1. Entmündigte und Mundtote;
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist und zwar während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben. Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung (§ 69 Absatz 4 des Elementarunterrichtsgesetzes);
4. Personen, welchen das Wahlrecht in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

Die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, desgleichen die aktiven Offiziere und Mannschaften der Gendarmarie, deren Wahlrecht gemäß § 36 der Landtagswahlordnung ruht, sind nicht in die Wählerlisten aufzunehmen. Wahlbe-

rechtigte, welche als Reservisten oder Landwehrmänner zu militärischen Uebungen einberufen sind, sind in die Wählerlisten an ihrem Wohnort einzutragen.

Darüber, ob einzelne Personen aus einem der in Absatz 3 bezeichneten Gründe von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind, ist vom Gemeinderath jeweils ordnungsmäßig zu beschließen und der Beschluß unter Angabe des Grundes in das Rathsprotokollbuch einzutragen.

§ 7.

Das eine Exemplar der Wählerliste (Hauptexemplar) ist zu Jedermanns Einsicht während acht Tagen aufzulegen.

Der Tag, an welchem die Auflegung beginnt, wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt und ist von dem Gemeinderathe unter Hinweisung auf § 8 dieser Verordnung, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auflegung stattfindet, und der Tagesstunden, in denen die Einsicht möglich ist, noch vor dem Anfange der Auflegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8.

Einsprachen gegen die Liste sind innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 7 bekannt gemachten Auflegung bei dem Gemeinderathe oder dem von demselben ernannten Kommissär oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben; in der gleichen Frist sind die Beweismittel für die Behauptungen der Einsprache, falls die betreffenden Thatfachen nicht offenkundig sind, beizubringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Einsprache sofort für begründet erachtet wird, durch den Bezirksrath, zu welchem Zweck die Akten alsbald dem Bezirksamt vorzulegen sind; sie ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach Ablauf der Einsprachefrist zu treffen und wird den Beteiligten durch Vermittelung des Gemeinderaths bekannt gemacht.

§ 9.

Ergibt sich in Folge Einspruchs eines Beteiligten (§ 8) oder aus anderen Gründen die Nothwendigkeit einer Berichtigung der Wählerliste, so sind die Gründe der Striche und Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums der erfolgten Berichtigung kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizufügen.

Wird eine Person, welche bereits in der Wählerliste eingetragen war, nach dem Beginn der Auflegung derselben gestrichen, so ist derselben von diesem Strich alsbald Kenntniß zu geben und die Eröffnungsbescheinigung dem Hauptexemplar anzuschließen.

§ 10.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginn der Auflegung unter der Unterschrift des Gemeinderathes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden ist, eine spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe nur noch in Folge eines bezirksrätlichen Erkenntnisses (§ 8 Absatz 2) stattholt.

§ 11.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehrere Wahlbezirke bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinderathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für eine kleinere Gemeinde, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahlbezirke vereinigt ist, tritt noch deren Bürgermeister in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, werden neben der in Absatz 1 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Bezirke weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinderath gebildet und zwar jedenfalls so viele, daß die Wahlhandlung nicht länger als drei Tage in Anspruch nimmt.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinderath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die vier weiteren Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 12.

Der Tag, an welchem die Wahlen beginnen, wird von dem Ministerium des Innern bezeichnet. Im Uebrigen geschieht die Bestimmung der Wahllokale und Wahlzeiten durch den Gemeinderath gemäß § 41 der Landtagswahlordnung. Bei Festsetzung der Wahlzeiten ist den örtlichen Verhältnissen derart Rücksicht zu tragen, daß thunlichst alle Wähler ohne Verunächtigung ihres Erwerbes ihr Wahlrecht auszuüben in der Lage sind.

§ 13.

Das Wahllokal, die Wahlzeit, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommission sind vom Gemeinderath mit der Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl spätestens am dritten Tage, in der Regel aber acht Tage vor dem Wahltermin durch Aufschlag am Rathhause und überdies in der sonst für Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bekannt zu geben.

In Gemeinden, welche mehrere Wahlbezirke bilden, muß diese Bekanntmachung (Absatz 1) auch durch Einrücken im Amtsveröffentlichungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter erfolgen.

Nach erfolgter Bekanntmachung und Einladung (Absatz 1 und 2) hat der Gemeinderath auf der Wählerliste zu beurkunden, daß und wie lange die Auflegung der Liste stattfand, daß und wann die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung über die bevorstehende Auflegung (§ 7 Absatz 2), sowie die in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen erwähnte Bekanntmachung

vorgenommen wurde und daß die Einladung der Wahlberechtigten spätestens am dritten Tag vor der Wahl erfolgte.

Alsdann ist das zweite Exemplar der Wählerliste dem Vorstand der Wahlkommission behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen, das Hauptexemplar dagegen nebst den Belegstücken vom Gemeinderath sorgfältig aufzubewahren.

§ 14.

Zur Vornahme der Wahl ist ein mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender, nur durch das Wahllokal betretbarer, der Beobachtung unzugänglicher Raum (Nebenzimmer und dergleichen) erforderlich, welcher auch aus einem Theil des Wahllokals durch geeignete Vorrichtungen (Verriegelung und dergleichen) hergestellt werden kann.

§ 15.

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck der Landtagswahlordnung und dieser Verordnung ist im Wahllokale anzulegen.

§ 16.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorstand die Mitglieder der Wahlkommission mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission konstituiert.

Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein. (§ 43 der Landtagswahlordnung).

Der Wahlvorstand und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

§ 17.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 18.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 44 der Landtagswahlordnung).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 19.

Die Stimmzettel (§ 45 a Absatz 2 der Landtagewahlordnung) müssen aus gewöhnlichem weißen Papier hergestellt sein und dürfen die Größe eines Quartblattes nicht überschreiten.

Die Umschläge, in denen die Stimmzettel zu übergeben sind, (§ 45 b. der Landtagewahlordnung) werden vom Ministerium des Inneren beschafft und an die Gemeinden unter Zugrundlegung der Zahl der bei der letzten Wahl vorhandenen Wahlberechtigten verteilt.

Die erforderliche Anzahl von Umschlägen ist in dem in § 14 bezeichneten Raum zur Verfügung der Wähler bereit zu halten. Auch dürfen in diesem Raum Stimmzettel, die mit den Namen der zu wählenden Wahlmänner handschriftlich oder im Wege derervielfältigung versehen sind und den Anforderungen des Absatz 1 entsprechen, aufgelegt werden

§ 20.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in den der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beifsein Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich abgestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den oben erwähnten der Beobachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

§ 21.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste.

§ 22

Mit dem Eintritt der für das Ende der Wahlhandlung bezeichneten Stunde erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge mit den Stimmzetteln werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsmerkmal in der Wählerliste gemacht ist, (§ 21) so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dientlichen im Protokolle anzugeben.

§ 23.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Umschläge. Einer der Beisitzer eröffnet jeden Umschlag einzeln, entfaltet den Stimmzettel und übergibt ihn dem Wahlvorstand, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer nach dem anliegenden Formular 3 eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste zur Beurkundung der Richtigkeit der Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke (§ 21) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 24.

Ungiltig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Wahlmänner und die Bezeichnung des Wahlbezirks, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Wahlmannes nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Wahlmänner beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungiltig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlussfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigegeben, in welchem die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben sind.

§ 25.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 24 Absatz 2 dem Protokolle beizufügen sind, hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und dem Gemeinderath zu übergeben, welcher dieselben solange aufzubewahren hat, bis die Kammer über die Wahl endgiltig entschieden hat.

§ 26.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular 2 anzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

Formular 3

Formular 2

§ 27.

Das Ergebniß der Wahl ist von der Wahlkommission (§ 11 Absatz 1) durch Anschlag am Rathhaus und überdies in der sonst für Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bekannt zu geben, auch dem Bezirksamt unter Angabe des Alters der gewählten Wahlmänner alsbald anzuzeigen. Den ernannten Wahlmännern ist eine vom Vorstand der Wahlkommission unterschriebene, mit dem Gemeindefiegel versehene Urkunde über ihre Wahl zuzustellen.

Ergibt sich in Gemeinden, welche mehrere Wahlbezirke bilden, daß ein Wahlmann in zwei oder mehreren Bezirken zugleich gewählt ist, so erklärt die im § 11 Absatz 1 bezeichnete Wahlkommission denselben in dem Wahlbezirke für gewählt, in dem er die meisten Wahlstimmen erhalten hat, und läßt bei Stimmengleichheit das Loos entscheiden.

Die Namen der gewählten Wahlmänner sind vom Bezirksamt im Amtsver kündigungsblatt bekannt zu machen.

II. Abgeordnetenwahlen.

§ 28.

Der landesherrliche Wahlkommissär hat die gewählten Wahlmänner durch ein spätestens am siebenten Tage vor der Wahl zuzustellendes Einladungsschreiben zum Erscheinen zur Wahl an dem durch die landesherrlichen Verordnungen vom 16. April 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 313) und vom 12. Juli 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 113) bestimmten Wahlorte aufzufordern. Die Zustellung des Einladungsschreibens an Ortsabwesende erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Absatz 2—4 der Verordnung vom 22. September 1884, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401). Die Empfangsbescheinigung (§ 54 Absatz 2 der Landtagswahlordnung) muß jedoch jedenfalls von dem Wahlmann selbst unterschrieben werden.

§ 29.

Nezüglich der Stimmzettel und Umschläge (§ 61 Absatz 1, 2 und 4 der Landtagswahlordnung) sind die in § 19 Absatz 1 und 2 für die Wahlmännerwahl getroffenen Bestimmungen auch für die Abgeordnetenwahl maßgebend.

Stimmzettel, die mit dem Namen des beziehungsweise der zu wählenden Abgeordneten handschriftlich oder im Wege der Vereinfachung versehen sind und den Anforderungen des § 19 Absatz 1 entsprechen, dürfen in dem in § 60 Absatz 2 Satz 1 der Landtagswahlordnung bezeichneten Raum neben den dort bereit zu haltenden unbeschrifteten Stimmzetteln und amtlich abgestempelten Umschlägen (§ 61 Absatz 3 der Landtagswahlordnung) aufgelegt werden.

§ 30.

Der landesherrliche Wahlkommissär hat aus den ihm von den Bezirksamtern des Wahlbezirks gemäß § 53 der Landtagswahlordnung zu überreichenden amtlich beglaubigten

Verzeichneten der ernannten Wahlmänner eine alphabetische Liste der Wahlmänner ohne Rücksicht auf deren Wohnort zu fertigen, von welcher eine Abschrift dem Protokollführer zum Vermerk über die Stimmabgabe und zum Anschluß an das Protokoll und eine weitere Abschrift demjenigen Mitglied der Wahlkommission zu übergeben ist, welchem der Anruf der Wahlmänner (§ 60 Absatz 1 der Landtagswahlordnung) obliegt.

In das Wahllokal sind außer dem Wahlkommissär und dem Protokollführer nur die Wahlmänner des betreffenden Wahlbezirks zuzulassen.

§ 31.

Jedem Wahlmann wird unmittelbar vor dem Eintritt in den in § 60 Absatz 2 Satz 1 der Landtagswahlordnung bezeichneten Raum von einem Mitglied der Wahlkommission einer der abgestempelten Umschläge übergeben.

§ 32.

Wenn gleichzeitig drei (beziehungsweise zwei) Abgeordnete zu wählen sind (§ 68 a. der Landtagswahlordnung), so darf bei der zweiten Abstimmung nur zwischen den neun (beziehungsweise sechs) Vorge schlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben (§ 67 Satz 1 der Landtagswahlordnung), bei der dritten Abstimmung nur zwischen den sechs (beziehungsweise vier) Vorge schlagenen, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, (§ 68 Absatz 1 Satz 2 der Landtagswahlordnung) gewählt werden.

§ 33.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular 4 aufzunehmen.
Karlsruhe, den 12. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eigentlohr.

Vdt. Schmitt.

Amtsbezirk

Gemeinde

Wahlbezirk Nr.

Formular 1.

(3a § 5)

Wählerlistefür die Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur
zweiten Kammer.

Kantons- Nummer	Vorname	Nachname der Wähler.	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimm- abgabe.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Aufgestellt

. den ten 18

Der Gemeinderath.

(Unterschrift)

Abgeschlossen *)

. den ten 18

Der Gemeinderath.

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste**)
 vom ten 18 bis zum ten 18
 zu Jedermanns Einsicht aufgelegt hat, sowie daß die ortsübliche Bekanntmachung über die
 bevorstehende Auflegung am ten 18 und die ortsübliche Bekannt-
 machung über das Wahllokal, Tag und Stunde der Wahl, die Abgrenzung der Wahlbezirke,
 die Zahl der zu wählenden Wahlmänner sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommission
 acht Tage vor dem Wahltermine vorgenommen worden ist, endlich, daß die Einladung der
 Wahlberechtigten spätestens am dritten Tage vor der Wahl, d. i. am ten 18
 geschah, wird hierdurch bescheinigt.

. den ten 18

(Siegel)

Der Gemeinderath.

(Unterschrift.)

Zur Beurkundung des Abstimmungsvermerks (Spalte 7).

. den ten 18

Die Wahlkommission:

(Unterschrift)

- *) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorstand erhält, ist hinzuzusetzen:
 „mit der Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupteemplar der Wähler-
 liste völlig übereinstimmt.“
- **) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorstand erhält, sind die Worte:
 „die vorstehende Wählerliste“ zu streichen und dafür beizusetzen: „das Haupteemplar der vor-
 stehenden Wählerliste“.

Amtsbezirk

Gemeinde

Wahlbezirk Nr.

Formular 2.

(zu § 26.)

Protokoll

für die Wahlmännerwahl bei den Wahlen der Abgeordneten zur
zweiten Kammer.

Verhandelt den 189

Befußt der auf heute anberaumten Wahl der Wahlmänner für die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer in dem Wahlbezirk sind

Wird in Gemeinden von mindestens 1 800 Einwohnern durchstrichen.	in dem aus der Gemeinde und mit im Ganzen . . . Einwohnern und . . . Wahlberechtigten bestehenden Wahlbezirkte Nr. . . . des Bezirksamts
---	--

Wird in Gemeinden von weniger als 1 800 Einwohnern durchstrichen.	in dem Wahlbezirkte Nr. . . . der Gemeinde mit . . . Einwohnern und . . . Wahlberechtigten
--	---

die Unterzeichneten, nämlich:

1. als Vorstand der Wahlkommission
2. als Beisitzer
3. " "
4. " "
5. als Protokollführer
6. *) als weiterer Beisitzer

erschieden.

*) Falls eine kleinere Gemeinde mit einer größeren zu einem Wahlbezirk vereinigt wird, tritt der Bürgermeister der ersteren noch in die Wahlkommission ein (§ 39 Absatz 2 der Landtagswahlordnung).

Der Wahlvorstand eröffnete die Wahlhandlung um . . Uhr . . mittags damit, daß er die Mitglieder der Wahlkommission mittelst Handschlags an Eidestatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem die Wahlkommission Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Umschläge (Wahlurne) angestellt, nachdem sich die Wahlkommission überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Das Nichtzutreffende wird durchstrichen.	}	Zur Vornahme der Wahl war ein mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender, nur durch das Wahllokal betretbarer, der Beobachtung unzugänglicher Raum vorhanden.
		Zur Vornahme der Wahl war aus einem Theil des Wahllokals ein der Beobachtung unzugänglicher Raum hergestellt.

Von den erschienenen Wählern trat jeder an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befand und nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (Wohnung). Hierauf erhielt er einen abgestempelten Umschlag, mit welchem er sich in den der Beobachtung unzugänglichen Raum begab, wo er seinen Stimmzettel ohne Weisung Anderer in den Umschlag steckte; den so verdeckten Stimmzettel übergab er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten **von dem Wahlvorstand** nach § 45 e. Absatz 3 der Landtagswahlordnung **zurückgewiesen** werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.	}	1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag abgeben wollte . . . Stimmzettel;
		2. weil der Wähler den der Beobachtung unzugänglichen Raum nicht betreten hatte . . . Stimmzettel.

Die nachverzeichneten Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert waren, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, hoben sich der Beihilfe der von ihnen mitgebrachten Vertrauensperson bedient, nämlich

1.
2.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um . . Uhr erklärte der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch **Beschluß der Wahlkommission** für gültig erklärt

1. Stimmzettel Nr.
2. Stimmzettel Nr.

Auf folgenden Stimmzetteln wurden Namen einzelner Gewählten beanstandet und **durch Beschluß der Wahlkommission**

a. für gültig erklärt

auf Stimmzettel Nr. der Name

b. für ungültig erklärt

1. nach § 47 a. Ziffer 3 der Landtagswahlordnung wegen ungenügender Bezeichnung auf Stimmzettel Nr. der Name
2. nach § 47 a. Ziffer 4 daselbst wegen mangelnder Wählbarkeit auf Stimmzettel Nr. der Name
3. nach § 47 a. Absatz 2 daselbst wegen Bezeichnung einer zu großen Zahl von Namen auf Stimmzettel Nr. der Name
4. nach § 47 a. Absatz 4 daselbst, weil einen und denselben Namen mehrmals enthaltend bezüglich der mehrmals aufgeführten Namen Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Hiernach haben Stimmen erhalten:

Gutsbesitzer Karl Weiß in Helledorf 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,
8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25,
26, 27, 28, 29, 30, 31

Beispielweise An-
gabe, die zu durch-
streichen ist.

zusammen 31 Stimmen.

1.

zusammen . . . Stimmen.

2.

zusammen . . . Stimmen.

3.

zusammen . . . Stimmen.

4.

zusammen . . . Stimmen.

5.

zusammen . . . Stimmen.

6.

zusammen . . . Stimmen.

7.

zusammen . . . Stimmen.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch **Beschluß der Wahlkommission** für gültig erklärt

1. Stimmzettel Nr.
2. Stimmzettel Nr.

Auf folgenden Stimmzetteln wurden Namen einzelner Gewählten beanstandet und **durch Beschluß der Wahlkommission**

a. für gültig erklärt

auf Stimmzettel Nr. der Name

b. für ungültig erklärt

1. nach § 47 a. Ziffer 3 der Landtagswahlordnung wegen ungenügender Bezeichnung auf Stimmzettel Nr. der Name
2. nach § 47 a. Ziffer 4 daselbst wegen mangelnder Wählbarkeit auf Stimmzettel Nr. der Name
3. nach § 47 a. Absatz 2 daselbst wegen Bezeichnung einer zu großen Zahl von Namen auf Stimmzettel Nr. der Name
4. nach § 47 a. Absatz 4 daselbst, weil einen und denselben Namen mehrmals enthaltend bezüglich der mehrmals aufgeführten Namen Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Hierauf haben Stimmen erhalten:

Gutsbesitzer Karl Weig in Delldorf 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,
 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25,
 26, 27, 28, 29, 30, 31

Beispielweise An-
 gabe, die zu durch-
 streichen ist.

zusammen 31 Stimmen.

1.

zusammen . . . Stimmen.

2.

zusammen . . . Stimmen.

3.

zusammen . . . Stimmen.

4.

zusammen . . . Stimmen.

5.

zusammen . . . Stimmen.

6.

zusammen . . . Stimmen.

7.

zusammen . . . Stimmen.

8.
9. zusammen . . . Stimmen.
10. zusammen . . . Stimmen.
11. zusammen . . . Stimmen.
12. zusammen . . . Stimmen.
13. zusammen . . . Stimmen.
14. zusammen . . . Stimmen.
15. zusammen . . . Stimmen.
16. zusammen . . . Stimmen.
- zusammen . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt, wurde von dem Wahlvorstand verkündet, daß als Wahlmänner gewählt seien:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

und daß wegen Stimmengleichheit Losziehung zwischen

1.
2.

stattfinde.

Sodann versiegelte der Wahlvorstand alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigelegt sind, behufs Uebergabe an den Gemeinderath zur Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig oder der Wahlvorstand und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

(Die Gründe der vorübergehenden Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds der Wahlkommission sind hier zu vermerken, § 43 der Landtagwahlordnung.)

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorstand, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und nach Anschluß der Wählerliste sowie der Gegenliste, welche von der Wahlkommission gleichfalls unterschrieben wurden, unterzeichnet.

Der Wahlvorstand.

Die Beisitzer.

Der Protokollführer.

In Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden, ergeht sojann

Beschluß.

- I. Sind die versiegelten Stimmzettel nebst dem Wahlprotokoll dem Gemeinderath zu übergeben behufs Verwahrung gemäß § 27 der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung beziehungsweise § 48 der Landtagswahlordnung.
- II. Das Ergebnis der Wahl ist alsbald durch Anschlag am Rathhaus und überdies in der sonst für Bekanntmachungen vorgeschriebenen Weise ortüblich bekannt zu geben.
- III. Das Ergebnis der Wahl ist alsbald unter Angabe des Alters der gewählten Wahlmänner dem Großherzoglichen Bezirksamt anzuzeigen.
- IV. Den ernannten Wahlmännern ist eine vom Vorstand der Wahlkommission unterschriebene, mit dem Gemeindefiegel versehene Urkunde über ihre Wahl zu stellen.

Die Wahlkommission.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke eingetheilt sind:

Beschluß.

Die versiegelten Stimmzettel nebst dem Wahlprotokoll sind der in § 39 der Landtagswahlordnung beziehungsweise § 11 Absatz 1 der Vollzugsverordnung dazu bezeichneten Hauptwahlkommission sofort zu übermitteln.

Die Wahlkommission.

Amtsbezirk
 Gemeinde
 Wahlbezirk

Formular 3.
 (zu § 23 Absatz 2.)

Stimmliste

für die Wahlmännerwahl bei den Wahlen der Abgeordneten zur
 zweiten Kammer.

. den ten 189

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolles vorgenommenen Wahl-
 männerwahl im Wahlbezirk der Gemeinde
 haben von den abgegebenen Stimmen erhalten:

Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 , 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 , 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 , 31	}	Beispielsweise An- gabe, die zu durch- streichen ist.
zusammen 31 Stimmen.		

1.	zusammen	Stimmen.
2.	zusammen	Stimmen.
3.	zusammen	Stimmen.
4.	zusammen	Stimmen.
5.	zusammen	Stimmen.
	zusammen	Stimmen.

6.
7. zusammen Stimmen.
8. zusammen Stimmen.
9. zusammen Stimmen.
10. zusammen Stimmen.
11. zusammen Stimmen.
12. zusammen Stimmen.
13. zusammen Stimmen.
14. zusammen Stimmen.
15. zusammen Stimmen.
16. zusammen Stimmen.
zusammen Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen und von der Wahlkommission mitunterschrieben, sodann aber dem Wahlprotokolle beigelegt worden.

Unterschrift der Wahlkommission:

Der Führer der Gegenliste.

Protokoll

für die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer.

(Gegeben (Durlach auf dem Rathhause), den ten 189 . . .)

In Gegenwart

des Herrn N. N. als landesherrlichen Wahlkommissärs,

des Großherzoglichen Notars N. N. von N. N. als Protokollführers

Seine Königlich Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Staatsministerial-Entscheidung vom Nr. . . . den oben genannten Herrn N. N. als landesherrlichen Kommissär zur Leitung der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den (37.) Wahlbezirk (Stadt Durlach) gnädigst ernannt.

Nachdem in Gemäßheit der Landtagswahlordnung und der Vollzugsverordnung dazu vom 12. Juli 1897 die Feststellung der den Wahlbezirk bildenden Wahlbezirke und der Zahl der Wahlmänner auf Grund der letzten Volkszählung vorgenommen und erledigt war, wurde dem Wahlkommissär nach Beendigung der Wahlmännerwahlen das amtlich beglaubigte Verzeichniß der ernannten Wahlmänner unter Angabe ihres Alters, Standes und Wohnorts mitgetheilt.

Nach Einkunft dieses dem gegenwärtigen Protokoll unter Nr. . . . anliegenden Verzeichnisses hat der landesherrliche Kommissär den Tag zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten in dem vorgeschriebenen Wahlort für diesen Bezirk (in Durlach im Rathhaus) auf (Dienstag, den 30. November d. J. Morgens um 10 Uhr) anberaumt und dazu nach § 54 der Landtagswahlordnung sämtliche Wahlmänner durch das Bezirksamt (Durlach) mittelst der an die einzelnen Wahlmänner erlassenen und von solchen, nach beiseigeter Umfangsbezeichnung zurückgeschickten unter Nr. . . . bis . . . anliegenden Schreiben eingeladen. Aus den dem Protokoll gleichfalls unter Nr. . . . bis . . . anliegenden Zustellungsbeurkundungen der Trösdieners ergibt sich, daß jedem Wahlmann die Einladung am siebenten Tage vor dem heutigen Wahltag zugestellt wurde. In Folge dieser Einladung haben sich die in der beiseigeteren alphabetischen Liste (Beilage Nr. . . . (angestrichenen Wahlmänner eingefunden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahlbezirks beläuft sich auf (48). Davon sind mehr als drei Viertel erschienen ¹⁾.

Es kann somit nach § 56 der Landtagswahlordnung eine gültige Wahl vorgenommen werden.

Man ist nun weiter zur Bildung der im § 58 der Landtagswahlordnung vorgeschriebenen Wahlkommission geschritten, und da sich ergeben hat, daß die Herren

Johann Georg N. von N.

Johann N. von N.

Friedrich N. von N.

die drei jüngsten Wahlmänner sind, so hat sich die Wahlkommission aus dem landesherrlichen Kommissär, aus den vorgedachten drei jüngsten Wahlmännern, und aus dem schon früher zur Führung des Protokolls angeforderten Großherzoglichen Notar N. N. gebildet, und die drei Wahlmänner sind hierauf eingeladen worden, an der Seite des Wahlkommissärs ihre Plätze einzunehmen.

In einem der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem Gelegenheit gegeben ist, den Stimmzettel mit dem Namen des (beziehungsweise der) vorgeschlagenen Abgeordneten zu versehen, war die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge, sowie von Stimmzetteln zur Verfügung der Wahlmänner bereit gehalten.

Der landesherrliche Kommissär schritt nun zur Wahlhandlung, indem er auf die zu beobachtenden Formlichkeiten hinwies und darauf aufmerksam machte, daß die Stimmzettel von den Wahlmännern schon vor dem Eintritt in den Isolirraum beschrieben werden können, und daß bei Ausfüllung der Stimmzettel nicht nur auf leserliche Handschrift, sondern auch auf genaue Bezeichnung der Person des zu Wählenden zu achten ist. ²⁾

Von dem Mitglied der Wahlkommission Herrn wurde hierauf jeder Wahlmann in alphabetischer Folge einzeln zur Abgabe seiner Stimme aufgerufen und demselben unmittelbar vor dem Eintritt in den Isolirraum einer der abgestempelten Umschläge behändigt. Nachdem der Wahlmann in dem Isolirraum ohne Beisein Anderer seinen Stimm-

¹⁾ Oder aber:

Davon sind . . . erschienen. Da nun mehr als ein Viertel der Wahlmänner ausgeblieben ist mithin nach § 56 der Landtagswahlordnung eine gültige Wahl nicht vorgenommen werden kann, so wurde beschlossen:

1. einen weiteren Wahltag unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Zustellung der Einladung anzuberaumen, solchen den Wahlmännern bekannt zu machen und sie wiederholt dazu einzuladen.
2. Die ausgebliebenen, nicht durch legale Hindernisse entschuldigtem Wahlmänner, nämlich (Namen dieser Ausgebliebenen) nach § 57 der Landtagswahlordnung seiner Zeit zur Zahlung sämtlicher Kosten der neuen Einberufung und Versammlung anhalten zu lassen.

Der landesherrliche Wahlkommissär.

Der Protokollführer.

²⁾ Hat der Wahlbezirk mehr als einen Abgeordneten zu wählen, so wird in dem Protokoll fortgefahren: Zugleich wurde den Wahlmännern bemerkt, daß der Wahlbezirk zwei (beziehungsweise drei) Abgeordnete und zwar in einem Wahlgange zu wählen habe.

zettel in einen der abgestempelten Umschläge gelegt hatte, übergab derselbe den Stimmzettel in dem Umschlag dem landesherrlichen Wahlkommissär, welcher den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte. Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der alphabetischen Liste der Wahlmänner. Die Wahlmänner, welche beim Aufruf zur Abgabe ihrer Stimme nicht im Wahllokal anwesend waren, wurden unmittelbar nach Beendigung des Aufrufs zur Stimmabgabe nochmals aufgerufen.

Nachdem sämtliche Stimmzettel gesammelt waren, wurden sie gemischt, darauf von dem Mitglied der Wahlkommission Herr einzeln aus der Urne und den Umschlägen genommen und von dem landesherrlichen Kommissär vorgelesen. Das Mitglied der Wahlkommission Herr bezeichnete jeden Stimmzettel mit einer fortlaufenden Nummer. Allen Urkundspersonen war die Einsicht der Stimmzettel jeweils möglich gemacht. Der Protokollführer führte die Liste der Abstimmung in der Weise, daß er die Namen der Vorge schlagenen verzeichnete und hinter jedem Namen die Nummer des Stimmzettels setzte; das Mitglied der Wahlkommission Herr N. N. führte in gleicher Weise die Gegenliste.²⁾ Dar nach haben Stimmen erhalten³⁾:

Herr N. N. zu N. Stimmzettel Nr. 2 6. 10.

zusammen . . . Stimmen.

Herr X. Y. zu Z. Stimmzettel Nr. 3. 4

zusammen . . . Stimmen.

²⁾ Die Gegenliste wird gleichlautend geführt mit dem Protokoll. Insbesondere ist in derselben wie im Protokolle zusammenzustellen, wie viel Stimmen auf jeden der vorge schlagenen Kandidaten gefallen sind.

³⁾ Sind ungültige Stimmzettel vorhanden, oder enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel oder ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so ist nach § 63 der Landtagswahlordnung zu verfahren und solches im Protokoll zu bemerken.

Herr A. B. zu C. Stimmzettel Nr. 1

zusammen . . . Stimmen.

Aus der nach Eröffnung sämtlicher Stimmzettel gefertigten Zusammenstellung der Stimmen hat sich ergeben, daß die Zahl der abgegebenen Stimmen . . . und die absolute Mehrheit . . . Stimmen beträgt, sowie daß Herr N. N . . . Stimmen, mithin die Stimmenmehrheit erhalten hat,*) welches Ergebnis der Wahlversammlung eröffnet wurde. Der Wahlkommissär hat sodann sämtliche Wahlmänner aufgefordert, wenn einer oder der andere hinsichtlich der Behandlung des Wahlgeschäfts etwas zu erinnern gefunden, solches vor Auflösung der gegenwärtigen Wahlversammlung vor solcher zur Sprache zu bringen. Es wurde jedoch von keiner Seite etwas bemerkt.

(Etwaige Bemerkungen sind aufzunehmen mit der Erörterung hierüber).

Nach beendigter Wahl^{*)} wurden sämtliche Stimmzettel mit Ausnahme der beanstandeten vernichtet, die Gegenliste von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und unter Nr. . . . dem Protokoll (ebenso wie die mangelhaften Abstimmungen unter Nr. . . .) angegeschlossen, und damit die Wahlhandlung beendigt, das Protokoll vorgelesen und durch die Unterschrift der Wahlkommission bestätigt.

(Folgen die Unterschriften.)

*) Sollte von zwei Vorgesetzten jeder die Hälfte der Stimmen, oder sollte überhaupt keiner eine Stimme über die Hälfte aller Anwesenden erhalten haben, so ist nach den §§. 65—68 der Landtagswahlordnung, beziehungsweise wenn gleichzeitig mehrere Abgeordneten zu wählen sind, nach § 3^o der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung weiter zu verfahren und das Verfahren genau im Protokoll zu bemerken.

*) Sollte sich im Übrigen während des Wahlakts irgend ein Vorgang ereignen, der verdient, bemerkt zu werden, und der etwa später zur Sprache gebracht werden könnte, so ist solcher ebenfalls in dem Protokoll anzuführen.

Verordnung.

(Vom 7. Juli 1897.)

Die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Juni 1897 erhält der Absatz 2 des § 2 unserer Verordnung vom 22. Oktober 1881, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 265), folgenden Zusatz:

„5. Ein staatsärztliches Zeugniß über die Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers.“

Karlsruhe, den 7. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. Juli 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Landesstatistik betreffend
Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Tierschundbormreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatseisenbahnerwaltung betreffend, des Ministeriums der Justiz, der Kultur und Unterrichts: Abgeordnete Ermächtigungen im Kantonsgerichtsbezirk Schömzingen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. Juli 1897.)

Die Organisation der Landesstatistik betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Mit der Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Materialien zur Landes- und Reichsstatistik ist, soweit dies nicht durch die Ministerien selbst oder die von ihnen damit betrauten andern Behörden geschieht, eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Zentralbehörde, das Statistische Bureau betraut, welches für die Folge die Bezeichnung: „Statistisches Landesamt“ zu führen hat.

§ 2.

Die Gegenstände, deren statistische Bearbeitung durch das Statistische Landesamt zu geschehen hat, sowie den Umfang dieser Bearbeitung bestimmt das Ministerium des Innern, soweit der Gegenstand dem Geschäftskreis eines andern Ministeriums angehört, im Einvernehmen mit dem Letzteren.

§ 3.

Die staatlichen Bezirksbehörden sowie die Kreis- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Erfinden und Anfragen, welche das Statistische Landesamt aus Anlaß des Vollzugs der ihm gemäß § 2 aufgetragenen Arbeiten an sie zu richten für nöthig findet, Folge zu leisten.

Gegeben und Verordnungsblatt 1897.

§ 4.

Der Verkehr des Statistischen Landesamts mit den Staats- und Kommunalbehörden des Großherzogthums, sowie mit den statistischen Dienststellen des Reichs, der Bundesstaaten und der auswärtigen Staaten ist ein unmittelbarer.

§ 5.

Das beim Statistischen Landesamt gesammelte statistische Material kann von sämmtlichen Staats- und Kommunalbehörden des Großherzogthums zu dienstlichen Zwecken benützt werden, soweit dies nicht durch besondere Anordnung des Ministeriums des Innern ausgeschlossen ist.

Im Uebrigen darf die Benützung des statistischen Materials nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen, das für gewisse häufiger vorkommende Fälle diese Befugniß dem Vorstande des Statistischen Landesamts übertragen kann.

Gegeben zu St. Blasien, den 8 Juli 1897.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 14 Juli 1897.)

Das Dienstuniformreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatsbahnverwaltung betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung d. d. St. Blasien, den 8. Juli 1897 Nr. 381 gnädigt zu bestimmen geruht, daß die Stationsmeister statt der unter D.3. 8 der Anlage zum Dienstuniformreglement für die Beamten der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. vom 8. März 1876) vorgeschriebenen Dienstuniform die unter D.3. 10 der mit Staatsministerial-Entscheidung vom 12. April 1878 genehmigten zweiten Anlage zu dem erwähnten Dienstuniformreglement (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) für die Zugmeister vorgeschriebene Dienstuniform jedoch mit der Abweichung zu tragen haben, daß der Kragen des Oberrocks statt der Abzeichen der Zugmeister am oberen und vorderen Rand einen 0,5 Centimeter breiten Silberstreifen und an jeder Seite einen Stern nebst einem geflügelten Rad aus Silberblech erhält.

Ferner wird den unter D.3. 7, 8 und 9 der Anlage zum Uniformreglement bezeichneten Beamten, sowie den im Eisenbahnbetriebbedienst befindlichen Praktikanten, Aspiranten und Kandidaten (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1882 Seite 136) gestattet, im

Sommer, sofern sie nicht Personenzüge abzufertigen haben, an Stelle des Oberroßs eine Toppe aus dunkelblauem Tuch mit Umgelegtren und einer Reihe von 6 Hornknöpfen nach Muster zu tragen. An beiden Seiten des Kragens der Toppe ist ein geflügeltes Rad aus Silberblech, darüber bei Stationsverwaltern, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten, Betriebsassistenten und Eisenbahnpraktikanten 2 Sterne, bei Eisenbahnassistenten, Expeditionsassistenten, Telegraphenassistenten und Stationsvorstehern 1 Stern als Rangabzeichen anzubringen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Prauer.

Vdt. Laub

Bekanntmachung.

(Vom 2. Juli 1897.)

Abgeforderte Gemarkungen im Amtsgerichtsbezirk Schwellingen betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 169) die abgeforderten Gemarkungen Karl-Ludwig-See, Seeäcker, Messenhardt, Sehnmorgen, Zentmeierhardt, Grieshardt und Brühlerhardt mit der Gemeindegemarkung Reisch, die abgeforderte Gemarkung Kurze Hardt mit der Gemeindegemarkung Schwellingen und die abgeforderte Gemarkung Thalsfeld mit der Gemeindegemarkung Hedenheim vereinigt worden, und durch landesherrliche Verordnung vom 13. Juni 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 87) als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die abgeforderte Gemarkung Karl-Ludwig-See der 1. Januar 1899, für die übrigen der 1. Januar 1898 bestimmt ist, treten die bisherigen diesseitigen Anordnungen über Zuweisung der genannten abgeforderten Gemarkungen hinsichtlich der Grund- und Flandbuchführung und Standsregisterführung (zu vergleichen die Bekanntmachungen vom 19. Mai 1888, betreffend die Führung der Grund- und Flandbücher, und vom 2. März 1889, betreffend das Personenstandesamt für abgeforderte Gemarkungen, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XIX. und 1889 Nr. VI.) auf die bezeichneten Zeitpunkte außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Törner.

Vdt. Grimm.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 6. August 1897.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung betreffend; Bekanntmachung aus dem Reichs-Regierungsbereich.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juli 1897.)

Die Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. v. M. wird die unterm 21. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) verkündete Polizeiordnung für die Schifffahrt- und Flößerei auf dem Rhein sammt den dazu ergangenen Nachträgen vom 14. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 4), vom 24. Oktober 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) und vom 9. Dezember 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) vom 1. November 1897 an außer Wirksamkeit gesetzt und an deren Stelle mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkte an die nachstehende auf Grund des Artikels 32 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Rheinschiffahrts-Polizeiordnung veröffentlicht.

Ferner wird hinsichtlich der Zuständigkeit zur Wahrnehmung der sich nach der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung ergebenden behördlichen Einrichtungen Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Rheinbauinspektionen sind als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden, vorbehaltlich der nach besonderen Bestimmungen anderer Behörden, wie den Orts- und Bezirks-polizeibehörden, den Zollbehörden in ihrer Eigenschaft als Hafenpolizeibehörden, den Rheinschiffahrtsinspektoren, zukommenden Befugnisse, damit betraut, die Beobachtung der Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung zu überwachen, die Entstehung und Fortsetzung von Zuständen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, zu hindern und zutreffenden Falls durch Anzeige und Antragstellung die strafgerichtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen. Zum Vollzuge bedienen sich die Rheinbauinspektionen des ihnen beigegebenen Personals (Ingenieure, technische Assistenten, Dammeister, Aufseher).

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 6. August 1897.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern. Die Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung betreffend; Wechselnabr aus Cehetreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juli 1897)

Die Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. v. M. wird die unterm 21. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) verkündete Polizeiordnung für die Schifffahrt- und Flößerei auf dem Rhein sammt den dazu ergangenen Nachträgen vom 14. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 4), vom 24. October 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) und vom 9. Dezember 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) vom 1. November 1897 an außer Wirksamkeit gesetzt und an deren Stelle mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkte an die nachstehende auf Grund des Artikels 32 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. October 1868 unter den Rheinensstaaten vereinbarte Rheinschiffahrts-Polizeiordnung veröffentlicht.

Ferner wird hinsichtlich der Zuständigkeit zur Wahrnehmung der sich nach der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung ergebenden behördlichen Verrichtungen Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Rheinbauinspektionen sind als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden, vorbehaltlich der nach besonderen Bestimmungen anderen Behörden, wie den Orts- und Bezirks-polizeibehörden, den Zollbehörden in ihrer Eigenschaft als Hafenpolizeibehörden, den Rheinschiffahrtsinspektoren, zukommenden Befugnisse, damit betraut, die Beobachtung der Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung zu überwachen, die Entziehung und Fortsetzung von Inständen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, zu hindern und zutreffenden Falls durch Anzeige und Antragstellung die strafgerichtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen. Zum Vollzuge bedienen sich die Rheinbauinspektionen des ihnen beigegebenen Personals (Zugeneure, technische Assistenten, Dammeister, Aufsicher).

Insbefondere kommt es den Rheinbauinspektionen als Strom- und Schifffahrts-polizeibehörden zu:

- a. darüber zu wachen, daß die Fahrzeuge, namentlich auch die eines Schiffsattestes nicht bedürftigen unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, welche durch eigene Triebkraft bewegt werden, gemäß § 3 Ziffer 1 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung gehörig eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sind,
 - b. die in § 4 Ziffer 8 und 9 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung erwähnten Anweisungen, Befehle, Anordnungen und Bekanntmachungen zu erlassen,
 - c. die in § 19 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung erwähnten Zeichen zur Kenntlichmachung von Kabeln anzubringen,
 - d. die nach § 23 Ziffer 5 und 6 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung vorgeesehenen Anordnungen wegen der Beseitigung von gesunkenen Fahrzeugen und dergleichen zu erlassen,
 - e. die für den Verkehr geschlossenen Stromtheile (§ 41 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung) zu bezeichnen.
2. Die nach § 23 Ziffer 4 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung als Ortspolizeibehörden zuständigen Bürgermeister und für die Gemarkung Mannheim das dortige Bezirksamt haben von den nach dieser Vorschrift zu ihrer Kenntniß kommenden Havereien und von der erfolgten Vermalung sofort der Rheinbauinspektion Mittheilung zu machen.
3. Neben den Rheinbauinspektionen bleiben die Bezirksamter zum Einschreiten in strom- und schifffahrtspolizeilichen Angelegenheiten gemäß § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs zuständig, und zwar mit der Maßgabe, daß im Falle bezirksamtlichen Einschreitens thunlichst ein Benehmen mit der Rheinbauinspektion stattfinden soll und daß die Anwendung persönlichen Zwangs und die Erkennung über den Ersatz der durch die strom- und schifffahrtspolizeilichen Maßregeln erwachsenen Kosten (§ 30 Absatz 3 und 4 des Polizeistrafgesetzbuchs) ausschließlich den Bezirksamtern vorbehalten bleibt.
4. Die in §§ 35 Ziffer 3 und 4, 36 und 37 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung erwähnten Zuständigkeiten werden vom Hauptzollamt Mannheim wahrgenommen.
5. Die in § 42 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung vorgesehene Anordnung von Signallichtern für besondere Fälle bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Karlsruhe, den 21. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Gifenlohr.

Vdt. Delenheinz.

Inhalts-Verzeichniß.

26	1	Verpflichtungen der Schiff- und Pilotführer u. s. w. im Allgemeinen
26	2	Belastung und tiefste zulässige Einfrachtung der Schiffe.
26	3	Ausrüstung der Schiffe.
26	4	Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.
		Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander. (§§ 5—14)
26	5	1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden
		2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden
		a. Mit genügender Breite.
26	6	Allgemeine Bestimmungen
26	7	Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung
26	8	" " " " " " " " entgegengesetzter Richtung
26	9	b. Mit nicht genügender Breite
		3. Besondere Bestimmungen.
		a. In Betreff der Schleppzüge.
26	10	b. " " vom Ufer aus gezogenen Schiffe.
26	11	c. " " zu Thal treibenden Schiffe.
26	12	d. " " lavirenden Schiffe.
26	13	e. " " Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und
26	14	der nichtgeladenen Fahrzeuge.
		Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen. (§§ 15—25.)
26	15	1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiff- und Pilotführer.
26	16	2. " " Schiff- und Pilotführer in Bezug auf Fähren.
		3. Durchfahrt durch Brücken
26	17	a. Feste Brücken.
26	18	b. Schiffbrücken.
26	19	4. Fahren der Schiffe und Hölse über Telegraphen- oder andere Kabel.
26	20	5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung
26	21	6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.
26	22	7. " " bei hohem Wasserstand.
26	23	8. " " in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.
26	24	9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Köln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

- § 25 10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.
- § 26 Vorschriften bezüglich des Stillliegens.
- § 27 Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.
- § 28 Vorschriften in Betreff des Keinspads und des Keinsgö.
- § 29 **Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.** (§§ 29—39.)
- § 29 1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.
- § 30 2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.
- § 31 3. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.
- § 32 4. Vorschriften für geschleppte Flöße.
- § 33 5. Wahrschau der Flöße.
- § 34 6. Erich der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Nehl bis Steinmauern.
- § 35 7. Untersuchung der Flöße.
- § 36 8. Vermerk auf dem Floßschein.
- § 37 9. Aenderungen im Floßbestand.
- § 38 10. Befugnisse der Behörden und Beamten.
- § 39 11. Behältnisfreiheit.
- § 40 **Wahrshauen.**
- § 41 Verfahren abgebauter und zur Verladung bestimmter Stromteile sowie von Rheindurchflößen.
- § 42 Verbot anderer o's der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.
- § 43 Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.
- § 44 Strafbestimmungen.
- § 45 Einführungsötermin.

Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßfahrer u. s. w. im Allgemeinen.

§ 1.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fahren, die Besitzer von Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Aufsichtigung oder Befugung von Schiffbrüden angenommenen Personen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen. Derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorge schriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.

§ 2.

1. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist. Zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung dienen Klammern, die bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit nach den Angaben des Schiffsattestes anzubringen sind. Dieselben sind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunkeln oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten.

2. Bei allen Schiffen darf die Unterkante der die zulässige tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wasserganges.

3. Ueber den die tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, mit der Maßgabe, daß bei Schiffen mit festem Tennebaum der Letztere in das Freibord eingerechnet werden darf.

Im Uebrigen sind bezüglich des Freibords bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit die Angaben des Schiffsattestes maßgebend.

4. Auf der Strecke oberhalb der Spiß'schen Fährte muß bei den nicht mit einem festen

Deck versehenen Schiffen von weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit das Freibord von 30 cm nur vorder- und hinterschiffs am Ende der Aufstapbretter vorhanden sein; mittschiffs genügt ein Freibord von 15 cm. Wenn solche Schiffe mittschiffs ein Freibord von weniger als 30 cm haben, müssen sie sowohl auf der Fahrt wie beim Stillliegen mit mindestens 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufstapbrettern versehen sein.

Ausrüstung der Schiffe.

§ 3.

1. Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sein, daß Gefährdungen der Sicherheit der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs thümlichst vermieden werden.

Dies gilt insbesondere auch von den nach Art. 23 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte eines Schiffsattestes nicht bedürftenden, durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit; auch sollen die mit der Führung solcher Fahrzeuge und mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

2. Auf Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, deren Heimathsort innerhalb des Deutschen Reiches liegt, sind für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände und der Bemannung die Angaben im Schiffsattest (Art. 22 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte) maßgebend.

Ist für ein solches Fahrzeug das Schiffsattest in Niederland ansgefertigt, so muß zum Zweck der Eintragung über Ausrüstungsgegenstände und Bemannung das Attest einer deutschen Untersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Sitze einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimathstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Sitze einer solchen Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle.

3. An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, muß deren Name und Heimathsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunkeln oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

4. Soweit nach gegenwärtiger Polizei-Ordnung zur Signalgebung Flaggen und Laternen zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe der Flaggen und der Lichtstärke der Laternen getroffen sind, müssen die Flaggen eine Höhe von mindestens 1 Meter

und eine Breite (Länge) von mindestens 1,5 Meter haben und die Laternen ein hellleuchtendes Licht verbreiten.

Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.

§ 4.

1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines andern im Fahren begriffenen Schiffes oder Flosses hineinfahren und dasselbe in jenem Lauf stören.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Quersahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingefahren werden kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche steiler bordswärts (rechts) liegt; die zu Thal fahrenden müssen außerdem noch die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Vollwerken oder an festen Werken liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafeneinfahrten ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hafeneinfahrten und der Mitte des Stromes durchfahren oder anschlagen (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist. Das gleiche gilt beim Vorbeifahren:

- a. an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,
- b. an Flossen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben wird, bei Tage durch Schwenken einer rothen Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer Laterne mit rothem Licht.

Liegen Fahrzeuge oder Flossen hinter Buhnen (Reibben) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu bei Tage durch Zeigen einer weithin sichtbaren rothen Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer Laterne mit rothem Licht angefordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nur beim Vorbeifahren

an den zur Ausführung von Correktionsarbeiten, Reparaturen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6. Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7. Die in dieser Polizeiordnung für die Schlepplüge gegebenen Vorschriften gelten, so weit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Balken oder anderer Schifffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrzeichen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite, oder auch zeitweilige Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nötig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

9. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrzeichen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a. auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b. auf Stromstrecken, in denen militärische Uebungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10. Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schifffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Balken, u. s. w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schifffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander.

1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

§ 5.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

a. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand ausweiselhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§ 7 und 8) zu beachten.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.

§ 7

1. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug, welche in einem und demselben Fahrweg vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 Meter, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schleppzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff in einem Fahrweg, der die dazu genügende Breite bietet, vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiffe gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin und her schwenken läßt; hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen.

2. Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrwege ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeseite (Unterwindseite) auszuweichen und das hintere auf der Luwseite (Windseite) vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

§ 8.

1. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem Wind segelnde Schiffe, welche sich in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrweg begegnen, müssen steuerbordseits (rechts) ausweichen.

2. Ist aber der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genöthigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat derselbe dem ihm begegnenden Schiffe oder Schleppzug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

- a. wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch 5 Glockenschläge und durch Anhängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;
- b. wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruf mit dem Sprachrohr.

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach der Backbordseite (links) auszuweichen.

3. Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppzug in einem und demselben Fahrweg, mit genügender Breite begegnen, dürfen unter keinen Umständen, beanspruchen, daß der Schleppzug ihnen backbordseits (links) ausweiche.

b. Mit nicht genügender Breite.

§ 9.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§ 6) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammenstreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hinein fahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeigefahren ist.

3. Einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 Meter nähern.

3. Besondere Bestimmungen.

a. In Betreff der Schleppzüge.

§ 10.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§ 7 und 8 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

b. In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

§ 11.

1. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen sich dem Ufer so weit als möglich nähern, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen geboten ist, und jedenfalls dann, wenn von dem Schiffe, das vorbeifahren will, die in § 7 Ziffer 1 oder 2 erwähnten Zeichen gegeben werden.

2. Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiff im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine fortfahren.

3. Beim Herausziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stichseil gehen.

e. In Betreff der zu Thal treibenden Schiffe.

§ 12.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiff muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen mit Hülfe von Rudern und Antern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

d. In Betreff der lavirenden Schiffe.

§ 13.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

e. In Betreff der Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§ 14.

1. Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hinein fahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tiefgeladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

1. Pflichten der Führer von Fahren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.

§ 15.

Die Führer von Fahren haben außer den in den besonderen Fahrordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Die Führer von Bierfahren und von allen Fahren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegenen Leitung bewegen, müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 4 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

2. Die Führer der in Ziffer 1 erwähnten Fahren müssen den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fahren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu:

- a. seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen,
- b. seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Flößes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, aufgefordert wird.

3. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fahren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Liegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

Kann ausnahmsweise einer Fähre die Liegestelle nur im Fahrwasser angewiesen werden, so muß bei Annäherung von Fahrzeugen die Fähre abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden; der hierzu von dem sich annähernden Fahrzeuge gemäß § 16 Ziffer 3 gegebenen Aufforderung ist schleunigst nachzukommen.

4. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fahren an einer mindestens 6 Meter über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 Meter senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen sein. Bei Bierfahren ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benutzt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 Meter hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten.

5. Für die freifahrenden nicht unter Ziffer 1 fallenden Quersfahren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen in der vorstehenden Ziffer 4, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die

Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 4 Ziffer 2 dieser Holzordnung.

2. Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fahren.

§ 16.

Die Führer von Schiffen und Flößen haben außer den in den besonderen Fahrordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Längs der Bierfähren und aller Fahren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht längs einer der in Ziffer 1 erwähnten Fahren fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben.

3. Wenn der Führer eines Fahrzeuges veranlaßt ist, bei Nacht an einer Stelle durchzufahren, wo das Schiff einer der in Ziffer 1 erwähnten Fahren im Fahrwasser liegt, so hat er das Fährschiff rechtzeitig durch erkennbare Zeichen, welche bei Dampfschiffen in Glockenschlägen, bei anderen Fahrzeugen in Ruf mittelst des Sprachrohrs bestehen, zum Freimachen des Fahrwegs aufzufordern und bis zur Freimachung der Durchfahrt den Lauf zu mäßigen oder zu hemmen.

3. Durchfahrt durch Brücken.

a. Feste Brücken.

§ 17.

1. Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Durchfahröffnungen durch eine in der Mitte angebrachte roth und weiße Flagge bezeichnet, so dürfen nur diese Oeffnungen von Schiffen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

2. Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Oeffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Fahrzeuge zugekehrten Seite in der Mitte durch eine Laterne mit rothem Licht oder dort, wo nach Umständen eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen über einander, die untere mit rothem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein.

b. Schiffbrücken.

§ 18.

1. Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke angezogen sind, vor derselben warten.

Läßt die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers, durch die Schiffbrücke fahren zu wollen, an der Brücke mittelst elektrischer SignaloVorrichtung Meldung machen, so ist das für diesen Fall durch die zuständige Behörde besonders vorgeschriebene Annäherungssignal an Stelle des Böllerschusses zu verwenden.

3. Die Durchfahrt durch eine Schiffbrücke darf erst erfolgen, wenn zum Zeichen, daß die Joch ausgefahren sind und die Durchfahrt gestattet ist, jede der beiden Seiten der Brückenöffnung bei Tage durch eine roth und weiße Flagge, bei Nacht, dem sich annähernden Fahrzeug sichtbar, durch zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen, bezeichnet ist. Rückwärts dürfen die Laternen nicht sichtbar sein.

4. Außerdem haben die Schiffs- und Floßführer folgende von der Schiffbrücke aus abgegebene Signale zu beachten:

- a. das Signal, wodurch das sich annähernde Schiff oder Floß benachrichtigt wird, daß eingetretener Hindernisse halber die Brücke nicht geöffnet werden kann. Dasselbe besteht bei Tage in einer blau und weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit grünem Licht, die eine über der anderen;
- b. auf dem Rhein unterhalb Rehl-Strasbourg das Vorfisignal, wodurch die sich annähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernung davon benachrichtigt werden, daß sie durch die Brücke fahren können. Dasselbe besteht für die Thalfahrt bei Tage in einer rothen Flagge, bei Nacht in einer Laterne mit rothem Licht, für die Bergfahrt bei Tage in einer weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen.
5. Die für die Signale an Schiffbrücken verwendeten Flaggen müssen so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite (Länge) der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein und darf die Höhe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten.

Bei zweifarbigen Flaggen muß die Theilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere roth beziehungsweise blau sein.

Die Flaggen müssen an schräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Reinen geführt werden oder theilweise in einem Rahmen ausgespannt sein.

4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.

§ 19.

Beim Durchfahren aller durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, ist das Werfen und Schleppen von Ankeru unterjagt.

5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

§ 20.

1. Will ein Personen Dampfschiff an eine Landungs-Brücke aufahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Rachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tag durch Anheissen einer weißen Flagge von mindestens 50 cm Höhe und 75 cm Breite (Länge), bei Nacht durch Anheissen einer Laterne mit weißem Licht auf halbem Mast zu geben. Der Rachenführer, welcher an das Dampfschiff aufahren will, hat bei Tage eine gleiche Flagge, bei Nacht ein weißes Licht zu zeigen.

2. Bei Annäherung eines Rachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Rachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Rachenführer muß mit seinem Rachen zeitig herankommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und darf nicht eher an dasselbe heran fahren, als bis die Maschine still gestellt ist.

3. Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Rachenführers so gleich niederzusetzen.

4. Der Rachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einsehung versehen sein.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen und der Dampfschiffahrts Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6. Keine anderen, als die dazu bestimmten Rachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

7. Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einem Landungsplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalsschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatz anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Aufsahrt nicht gehindert werden.

6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

§ 21.

1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:

- a. an oder vor dem vorderen Mast oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpf oder, falls das Schiff über 6 Meter breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder min-

- destens über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen wirkt, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß ihr Schein, von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und eine solche Lichtstärke besitzt, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;
- b. an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirkt und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;
- c. an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirkt und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b. und c. genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenebords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1 lit. a. genannte und zwar 0,8 Meter bis 1 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eineszugs verwendet, so hat jedes Schlepfschiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

3. Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamine drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4. Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5. Jedes Fahrzeug von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einertei ob es segelt oder treibt, gerudert, geschleppt oder sonstwie fortbewegt wird, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Knupp an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft auf sich zu Thal fahrenden Schiffe von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, auch Rachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

6. Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beiseite gelegt werden.

7. Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scherwerfer während der Fahrt sowie jedes elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8. Bei nebligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft auf sich fahren, muß unausgeseht durch das Sprachrohr gerufen werden.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die durch eigene Triebkraft bewegten Duerfähren.

9. Flöße, auch geschleppte, dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

Jedenfalls haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei weiße Lichter, welche mindestens 2 Meter und höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, vorn und zwei eben solche hinten auf dem Floß mindestens 4 Meter hoch, neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

7. Verhalten bei hohem Wasserstand.

§ 22.

1. Auf der Stromstrecke oberhalb Maxau ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,50 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

2. Auf den Stromstrecken unterhalb Maxau sind für die Fahrt der Dampfschiffe von einem der nachbezeichneten Landungsplätze bis zu dem nächsten, nämlich Maxau, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Viebrich, Bingen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Nijmegen, Tiel, Bommel, Arnheim und Breeswijk unter Berücksichtigung der daselbst angebrachten Marken I, II und III (vgl. Ziffer 4) bei höheren Wasserständen die folgenden Beschränkungen maßgebend:

- a. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens 80 Metern vom gewöhnlichen Uferstrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

Diesen Vorschriften sind die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe nicht unterworfen.

- b. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber, soweit sie nicht am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahren, nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr notwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.
- c. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Ueberfahrens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.
3. Auf den Stromstrecken unterhalb Bommel und unterhalb Breeswijk treten für die Fahrt der Dampfschiffe bei höheren Wasserständen die oben erwähnten Beschränkungen ein, wenn die Marke III zu Bommel und die Marken I, II und III zu Breeswijk erreicht sind.
4. Die festgesetzten Pegelhöhen der Marken I, II und III sind am Pegel zu:

	I	II	III	
Maxau	6,00 m	6,75 m	7,50 m	
Speyer	6,30 "	7,10 "	7,90 "	
Ludwigshafen . .	6,70 "	7,60 "	8,50 "	
Mannheim	6,70 "	7,60 "	8,50 "	
Rainz	2,75 "	3,50 "	4,75 "	
Biebrich	3,55 "	4,30 "	5,55 "	
Bingen	3,20 "	4,00 "	5,30 "	
Coblenz	5,00 "	6,25 "	7,20 "	
Cöln	5,50 "	6,90 "	7,80 "	
Düsseldorf	5,10 "	6,70 "	7,50 "	
Stuhrort	5,30 "	6,90 "	7,60 "	
Emmerich	5,00 "	6,30 "	6,70 "	
Rijnweggen	11,14 "	12,14 "	12,74 "	} über dem revidirten Amsterdamer Pegel.
Ziel	— "	— "	8,67 "	
Bommel	— "	— "	6,38 "	
Arnheim	10,67 "	11,67 "	12,47 "	
Breeswijk	4,13 "	4,81 "	5,28 "	

5. Flößbedürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die nachstehend bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der nachstehend bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich am

Pegel zu:	bei steigendem Wasser	
	bei steigendem	bei fallendem
Dünningen	3,9 m	4,2 m
Breisach (linkes Ufer)	3,4 "	3,7 "
Schönau	3,8 "	4,1 "
Berstheim	3,7 "	4,0 "
Strasbourg	4,5 "	4,8 "
Selz	4,8 "	5,1 "
Magau Maximiliansau	5,3 "	5,6 "
Speyer	5,5 "	5,8 "
Mannheim-Ludwigshafen	5,5 "	5,8 "
Blainz	3,0 "	3,2 "
Rüdesheim	3,6 "	3,9 "
Coblenz	4,1 "	4,4 "
Cöln	4,7 "	5,0 "
Düsseldorf	4,4 "	4,7 "
Kuhrort	4,6 "	5,1 "
Wesel	4,1 "	4,7 "
Emmerich	4,4 "	5,0 "
Nijmegen	10,64 "	11,14 "
Arnhem	10,17 "	10,67 "

über dem revidirten
Amsterdamer Pegel.

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz anlangenden Flöße an der nächsten geeigneten Landungsstelle belegen.

8. Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

§ 23.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und, falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Flosses hat dessen

Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 Meter und von nicht mehr als 1 Meter hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Flöße muß von dem Führer ein Rachen oder eine schwimmende Bafe mit den zwei vorerwähnten in gleicher Weise aufzuhängenden Laternen gelegt und erhalten werden.

Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Schiffes oder Floßes seitlich von dem angebrachten Rachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Lichtstärke wie die erste zu führen.

Das seitliche Anbringen des Rachens ist nur dann gestattet, wenn der Wasserstand das Anbringen über dem gesunkenen Schiff oder Floß nicht zuläßt.

Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laternen:

oberhalb der Spiß'schen Föhre weiße Flaggen, mindestens 0,50 m hoch und 0,75 m lang,

unterhalb der Spiß'schen Föhre schwarze Kugeln von mindestens 0,50 m Durchmesser.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

5. Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Erloß der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt. Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

§ 24.

Die Ausübung der Dampfschleppschiffahrt bei Nacht ist:

- a. zwischen Cöln und St. Goar, sobald der Wasserstand am Cöln'er Pegel 1,30 Meter oder darunter,
- b. zwischen St. Goar und Mainz, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 1 Meter oder darunter,
- c. zwischen Mainz und Mannheim, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,70 Meter oder darunter beträgt,

gänzlich untersagt.

10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

§ 25.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf ein Schiff nicht an den Nadlasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Auf dieser Stromstrecke dürfen einem zu Berg fahrenden Dampfschiff nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende Schiffe, einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, je zwei und zwei neben einander gekuppelt, angehängt werden.

Vorschriften bezüglich des Stillliegens.

§ 26.

1. Wenn Schiffe, Flöße, Waggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig besetzt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Waggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Werden Anker im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Waggermaschinen und ähnlichen Apparaten jämmtlich, bei andern Fahrzeugen und Flößen nur insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den Nebenflüssen, Kanälen und Häfen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Bier- und aller an einer Querleitung sich bewegenden Fahren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie in den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch belegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landungsbrücken nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtsstellen von Nachenfähren auflegen, müssen vom Ufer so weit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3. Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchem dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen sind. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugedrehten Ecken, mindestens 4 Meter hoch, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, nebeneinander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

5. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6. Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rothe Fonne anzulegen. Diese Bebalung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite,

an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszulegen.

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

§ 27.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1. Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.
2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.
3. Sie müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welches mindestens 4 Meter hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.

§ 28.

1. Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder soweit von Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes beifällig sein.

2. Die am Leinpfadufer liegenden Flöße und zwar auch die im Bau begriffenen müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Jangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbeiziehen.

3. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

4. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffzuges hinderlich sein würden.

Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§ 29.

1. Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in der Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längsachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Floßbesizers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 em Höhe und 5 em Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

2. Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl	6 Meter
„ Kehl bis Steinmauern (Murgmündung) 17 „	
„ Steinmauern bis Germersheim	27 „
„ Germersheim bis Mannheim	36 „
„ Mannheim abwärts	63 „

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf	27 Meter
„ Kehl bis Steinmauern auf	90 „

beschränkt.

3. An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

4. Bei Wasserständen von 1 Meter und weniger am Mainzer Pegel ist für die Strecke Müdesheim—St. Goar die Breite der Flöße auf 56 Meter beschränkt.

2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.

§ 30.

1. Jedes Floß muß mit mindestens einem Mann auf je 25 Kubikmeter hartes Holz und mit mindestens einem Mann auf je 50 Kubikmeter weiches Holz bemannt sein. Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen-, Apfel- und Kornelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2. Unterhalb Wesel darf die vorstehend unter Ziffer 1 festgesetzte Pflichtbemannung um ein Drittel verringert werden.

3. Kein Floß darf mit weniger als 3 Mann, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

4. Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 4 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

5. Zur Feststellung des im Floßschein (Artikel 25 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vgl.

Ziffer 1) gleich 15 Centner (0,75 Tonnen) und das Kubikmeter weiches Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 11 Centner (0,55 Tonnen) gerechnet.

3 Ausnahmebestimmungen bezüglich der Besetzung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.

§ 31.

Die Bestimmungen des § 30 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend Mannheim passieren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Besetzung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.
2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer besetzt sein.
3. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Gernersheim hat die Besetzung der Flöße mindestens zu bestehen:
 - a. bei Rundholzflößen:
 - von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt,
 - von schweren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.
 - b. bei Flößen aus geschnittenen Waaren:
 - bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
 - von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,
 - von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.
4. Auf der Stromstrecke von Gernersheim bis Mannheim kann diese Besetzung über-
all um ein Viertel gemindert werden.
5. Auf der Strecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, besetzt sein.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbesetzung nach § 30 Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Beilage zu Ziffer 4 des § 30 vorgeschriebenen Ankerachsen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Besetzung mindestens das Doppelte der nach § 30 Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Flößführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passierenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankerachsen und Ankern entgegengebracht wird.

4. Vorschriften für geschleppte Flöße.

§ 32.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbesetzung nach § 30 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

- a. bei Flößen, deren Pflichtbesetzung nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effective Pferdestärken,
- b. bei Flößen, deren Pflichtbesetzung über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effective Pferdestärken,
- c. bei Flößen, deren Pflichtbesetzung über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effective Pferdestärken.

5. Wahrung der Flöße.

§ 33.

1. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrungsmannachen voranzuschicken. Der Nachen soll wenigstens 2 Stunden und höchstens 1¹/₂ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Thal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

2. Wird das Floß durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrungsmannachen eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floßschein zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floßschein zu bezeichnen.

4. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrungsmannachen abzusenden, welcher die Theilbeteiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5. Die Verpflichtung, einen Wahrungsmannachen voranzuschicken, fällt weg:

- a. auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,
- b. auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbesetzung nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

6. Erfah der Wahrung durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Keßl bis Steinmauern.

§ 34.

1. Auf der Rheinstrecke zwischen Keßl und Steinmauern sind die Floßführer von der

Verpflichtung, einen Wahrschmannen voranzuschicken, entbunden, wenn sie sich zum Wahrschmannen der Flöße der daselbst entlang des Rheins bestehenden electricischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett Offendorf, Greffern-Trusenheim oder Wittersdorf Sels durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in § 33 vorgeschriebene Wahrschmanlage aufgehoben und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passiert hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Wittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschmannen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

2. Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschman in der in § 33 bestimmten Weise zu geschick. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Fahrbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschman zu bedienen.

7. Untersuchung der Flöße.

§ 35.

1. Flöße, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluh gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Construction und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 erforderlichen Anordnungs Gegenstände erstreckt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöße, welche aus dem Main kommend, in den Mainzer oder Schiersteiner Floßhafen verbracht werden.

2 Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3. Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden, vorgenommen werde.

4. Die Orte, an welchem die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusehen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Flöße, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Floß Untersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

Die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung.

Die Handhabung der Aufsicht über Beobachtung der in den §§ 29 Ziffer 2 und 3, sowie 31.

31 für die Stromstrecke oberhalb Mannheim gegebenen Vorschriften steht den Brückenmeistern zu.

7. Für Flöße, welche Mannheim von oberhalb kommend passiren, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 dergestalt Anwendung, daß Mannheim als Ort der Abfahrt angesehen wird.

8. Vermerk auf dem Floß-Schein.

§ 36.

Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floß-Schein vermerkt. Floßführern, auf deren Floß-Scheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

9. Aenderungen im Floßbestand.

§ 37.

Die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

- a. eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder
- b. verkleinert wird und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

10. Befugnisse der Behörden und Beamten.

§ 38.

Die Schiffsahrts- und Hafen-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§ 30 bis 32 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungs-Gegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorchriftmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

11. Gebührenfreiheit.

§ 39.

Für die in Gemäßheit der §§ 35, 37 und 38 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wahrzeichen.

§ 40.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrzeichen errichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäuseturm,
2. an der Wirbellan,
3. bei Oberwesel, unterhalb des Schentthurms,
4. dem Kammerdeck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. bei der Loreley,
6. oberhalb St. Goar an der Raaf,
7. bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Coblenzer Pegel für den Eugerier Grund bei St. Sebastian-Engers,
8. bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrzeichen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

- a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
- b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
- c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge,
- d. an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Binger Loch Körbe gleicher Farbe.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Ist das Fahrwasser im Binger Loch gesperrt, so wird ein roth und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäuseturmes aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggen-signale für das zweite Fahrwasser Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht, den Wahrzeichenern auf dem Mäuseturm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäuseturm aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrzeichen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrzeichen zwischen St. Goar und dem Kammerdeck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Für das Wahrzeichen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Tarifen von den Schifffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebanter und zur Verlandung bestimmter Stromtheile sowie von Rheindurchflüssen.

§ 41.

1. Das Befahren abgebanter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Rachen untersagt.

2. Rheindurchflüsse dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ist.

Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.

§ 42.

Das Führen anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Regierungs-Anordnungen gezeigt werden müssen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

§ 43.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 43 gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

Einführungstermin.

§ 45.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die im Jahre 1888 erlassene Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein nebst den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Beilage zu § 30 Ziffer 4
der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichniß der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbesatzung nach § 30 Ziffer 1 beträgt:	Große Anfer- nachen	Kleine Anfer- nachen	Große Seile.	Kleine Seile	Anfer.	Retten
5 bis 9 Mann	—	1		2	2	—
10 " 13 "	—	1	1	1	3	—
14 " 25 "		2	1	1	4	
26 " 35 "	2	1	2	2	6	1
36 " 40 "	3	1	2	3	7	1
41 " 45 "	3	1	3	3	8	1
46 " 50 "	3	2	3	3	9	1
51 " 60 "	4	2	3	3	10	2
61 " 70 "	4	2	4	3	11	2
71 " 80 "	4	2	4	4	12	3
81 " 90 "	5	2	5	4	13	3
91 " 100 "	5	2	5	4	14	3
101 " 110 "	6	2	6	5	16	4
111 " 120 "	6	2	6	5	18	4
121 " 130 "	7	2	7	5	20	4
131 " 140 "	7	2	7	5	22	5
141 " 150 "	7	2	8	5	24	5
151 " 160 "	8	2	8	5	26	5
161 " 170 "	8	2	8	5	28	7
171 " 180 "	8	2	8	5	30	7
181 " 190 "	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1. Unter großen Anfernachen werden Rachen von 50 bis 60 Centner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Anfernachen solche von 30 bis 35 Centner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße, deren Pflichtbesatzung nach § 30 Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Anfernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.
3. Der Wahrschamachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Rachen nicht eingegriffen.

Bekanntmachung.

(Som 26. Juli 1897.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Liptó (Liptau) und Pozsony (Preßburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 110) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. F. v. Zuccalmaglio.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. August 1897.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend; die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schreibmaschinen betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Juli 1897.)

Das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Auf Grund von § 17 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109), wird die mit diesseitiger Verordnung vom 31. Juli 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 191) erlassene Sparkassenrechnungsausweisung mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an abgeändert, wie folgt:

1. In § 2 Absatz 1 hat der Eingang des ersten Satzes zu lauten: „Die Gehilfen, welche dem Rechner beigegeben sind“ und so fort und werden im zweiten Satze die Worte „auf Antrag“ durch die Worte: „mit Zustimmung“ ersetzt.

2. In § 6 werden im Absatz 2 die Worte: „unter seinem Verschlusse stehen“ ersetzt durch die Worte: „ihm anvertraut sind“, und treten an Stelle des Absatzes 3 folgende Bestimmungen:

Ohne Genehmigung des Verwaltungsorgans darf der Rechner eine andere öffentliche oder private Verrechnung oder die Bejorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, womit eine Belohnung verbunden ist, oder den Betrieb eines Gewerbes nicht übernehmen. Dem eigenen Gewerbebetrieb steht der Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau oder einen im Hausstand des Rechners befindlichen Angehörigen oder Dienstboten gleich.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Für den Kassendienst muß bei jeder Sparkasse ein besonderes Geschäftszimmer mit eigenem Eingang zur Verfügung gestellt werden.

3. Im § 9 treten an Stelle des zweiten Satzes von Absatz 2 und des dritten Absatzes folgende Bestimmungen:

Dabei ist zunächst an den Rechner die Anfrage zu richten, ob alle der Sparkasse gehörigen Gelder sich in der Kasse befinden und ob darin keine fremden Gelder verwahrt sind. Der vorhandene Geldvorrath ist nach Art und Stückzahl sicher festzustellen und zu verzeichnen. Die Feststellung hat in der Regel durch Abzählen zu geschehen; jedoch ist bei größeren Kassen ein genaues Abwägen vorhandener Geldrollen gestattet, sofern das vorherige Nachzählen von Proberollen verschiedener Geldsorten zu einer Veranstandung keine Veranlassung gegeben hat.

Nach Feststellung des Kassenvorraths sind mindestens die seit dem vorletzten Monatsabschluss vollzogenen Einträge im Kassenbuch und in etwaigen Hilfsbüchern zu prüfen, mit den Kontrolllisten und den Belegen zu vergleichen, die Seitenbeträge und Ueberträge in den Kassen- und Hilfsbüchern nachzurechnen, die Summe der Einnahmen und Ausgaben und der Betrag zu ermitteln, der hiernach vorhanden sein soll. Ueber einen etwaigen Unterschied zwischen letzterem Betrag und dem Kassenbestand hat sich der Rechner zu erklären.

Ueber die Vornahme der unermutheten Kassenstürze nach obigen Bestimmungen und die Ergebnisse sind Protokolle in doppelter Fertigung anzufertigen und von dem Verwaltungsorgan, nachdem dessen sämtliche Mitglieder von dem Ergebnis des Kassensturzes Kenntniß genommen haben, was auf den Protokollen zu beurkunden ist, dem Bezirksamt vorzulegen, welches das eine Exemplar zu seinen Akten nimmt und das andere mit einem Vermerk über die stattgehabte Einsicht versehen zum Anschluß an die Rechnung zurückzugeben hat, falls die Sturzergebnisse zu außerordentlichen Maßnahmen keine Veranlassung bieten.

Bei Sparkassen, bei denen ein ständiger Kontrolleur angestellt ist, muß derselbe zur Mitwirkung bei dem monatlichen Kassensturze — § 30 dieser Verordnung — herangezogen werden; die näheren Bestimmungen hierüber sind vom Verwaltungsorgan zu erlassen.

4. § 10 erhält folgende veränderte Fassung:

Ferner hat das Verwaltungsorgan oder eine von ihm zu bestellende Kommission, die nicht ausschließlich aus den mit der Aufbewahrung der Schlüssel zum Urkundenschatz betrauten Mitgliedern bestehen darf, so oft es für angezeigt erachtet wird, mindestens aber alle zwei Jahre einen Sturz der Urkunden über die Aktiokapitalien vorzunehmen. Der Rechner darf der Sturzkommission als mitwirkendes Mitglied nicht angehören.

Dem Urkundensturz muß ein Kassensturz unmittelbar vorausgehen (§ 9).

Die Kommission für den Urkundensturz hat zunächst zu untersuchen, ob die seit Abschluß der jüngsten Rechnung bewirkten Kapitalanlagen übereinstimmend mit dem Kassenbuch in den Kontobüchern vorgetragen und die seitdem in den Kontobüchern eingetragenen Kapitalabzahlungen im Kassenbuch vereinnahmt sind; besteht für den An- und Verkauf von Werthpapieren eine regelmäßige Geschäftsv Verbindung mit Banken, so sind von diesen Kontokorrentauszüge für die seit dem letzten Urkundensturz verlossene Zeit zu erheben. Sodann ist festzustellen, ob für die ausweislich der Kontobücher hiernach ganz oder theilweise ausstehenden Kapitalien die Schuldurkunden sammt Zugehör vorhanden sind.

Das Protokoll über den Urkundensturz muß die Angabe enthalten, daß nach obiger Vorschrift verfahren wurde und ob die zu den Inhaberpapieren gehörigen Zinsscheine und Talons

vorhanden sind; im Uebrigen darf darin auf den Beschrieb in den Kontobüchern Bezug genommen werden.

Ein Urkundensturz ist stets bei einem Wechsel in der Zusammensetzung der Hinterlegungs-Kommission vorzunehmen, wobei hinsichtlich der Mitwirkung der abgehenden und der neuen Mitglieder der Kommission die Bestimmungen in § 91 dieser Verordnung entsprechend zu beachten sind.

Die Vorschriften des § 9, Absatz 4 dieser Verordnung, betreffend die Protokolle, finden auch hier Anwendung.

5 § 11 lautet künftig:

Das Ministerium des Innern wird von Zeit zu Zeit, spätestens alle drei Jahre, Kassen- und Dienstvisitation bei dem Rechner vornehmen lassen; damit ist ein Sturz der Urkunden oder eines Theiles derselben, sowie die Vornahme von Erhebungen über die Richtigkeit einzelner Einlagegutaben und einzelner der im Auslande nachgeführten Kapitalien und sonstigen Forderungen zu verbinden.

Das Verwaltungsorgan der Sparkasse hat die zur Bestellung der Schuldner und zur Abholung der Urkunden (Sparbücher, Quittungen u.) erforderlichen Boten zur Verfügung zu stellen.

6. In § 13 treten vor die seitherigen Absätze 1 bis 3, die künftig als Absätze 5 bis 7 stehen bleiben, folgende Bestimmungen als Absätze 1 bis 4:

Die Rechner der Sparkassen mit mindestens 1000000 Mark Einlagekapital müssen alljährlich auf die Dauer von wenigstens 14 Tagen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Rechner nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieser vorgeschriebenen Beurlaubung ist vom Verwaltungsorgan festzusetzen und zwar in der Weise, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

Die Verwaltungsorgane der kleineren Sparkassen haben nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß auch deren Rechner zeitweise von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

7. In § 17 ist in Absatz 1 zwischen: „sogleich“ und „zuzulegen“ einzuschalten „vom Rechner“.

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende veränderte Fassung:

Jeder Ueberschuß ist, wenn nicht binnen acht Tagen dessen Ursache entdeckt wird, zur Vereinnahmung anzuweisen.

Wird festgestellt, daß der Ueberschuß von einem Versehen zum Nachtheil des Rechners oder eines Dritten herrührt, so ist die Erjahleistung anzuordnen; dasselbe kann geschehen, wenn und insoweit erwiesenermaßen der Rechner innerhalb des letzten Jahres nach Absatz 1 für Fehlbeträge Geld zugelegt hat; die Erjahleistung darf in diesem Fall erst nach erfolgter Rechnungsabhör stattfinden.

8. § 24 Absatz 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
Daselbe muß gebunden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein; die Seitenzahl ist auf dem ersten Blatt vom Verwaltungsorgan zu beurkunden.

Abfaz 2 lautet:

In das Kassenbuch sind u. s. w. (wie bisher); in Absatz 3 ist zwischen „Eintrag“ und „hat“ einzuschalten: „im Kassenbuch“.

9. Der zweite Satz in § 28 erhält folgende Fassung:

Die Seitenbeträge sind alsbald auf die folgende Seite zu übertragen.

10. In § 29 Absatz 1 wird das Wort: „sollen“ ersetzt durch das Wort: „müssen“.

11. In § 30 wird hinter dem Absatz 1 als neuer Absatz 2 eingeschaltet:

Geschieht die Kassenstandsdarstellung in einer Beilage, so muß gleichwohl im Kassenbuch selbst der vorgefundene Kassenbestand summarisch vermerkt werden.

Der bisherige zweite Absatz wird Absatz 3, der bisherige dritte Absatz erhält als Absatz 4 folgende veränderte Fassung:

Die Angaben über den Abschluß des Kassenbuchs und den Sturz der Kasse sind von dem Rechner, sowie von dem dabei mitwirkenden Kontrolleur — § 9 letzter Absatz — zu unterzeichnen. Wo ein besonderer Kontrolleur nicht angestellt ist, hat das mit der Führung der Kontrolllisten betraute Mitglied des Verwaltungsorgans bei dem Kassensturz, am Monatsabschluß mitzuwirken und mit dem Rechner die Angaben über den Sturz im Kassenbuch und die etwaige besondere Kassenstandsdarstellung zu unterzeichnen.

12. In § 31 Absatz 1 wird hinter: „mitzutheilen“ eingeschoben: „diese Mittheilungen sind als Rechnungsbelege zu behandeln.“

13. In § 39 erhält Ziffer 4 folgende Fassung:

4. Für die Liegenschaftskaufschillinge und zwar in zwei Bänden bzw. Abtheilungen, nämlich

- a. für die von der Kasse im Wege der Rechtsübertragung erworbenen Kaufschillinge,
- b. für die in Liegenschaftsvollstreckungen der Kasse zugewiesenen Kaufschillinge.

14. In § 40 wird am Schluß des Absatzes 1 hinzugefügt:

„Die Seitenzahl ist auf dem ersten Blatt vom Verwaltungsorgan zu beurkunden.“

15. § 43 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Zu den Büchern über die angelegten Kapitalien ist ein Generalregister zu führen; darin sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Schuldner der Kasse und bei jedem dieser Namen der Band der Kontobücher, sowie die Seiten- oder Ordnungszahlen derselben, welche die Konten der betreffenden Schuldner enthalten, vorzumerken.

16. In § 60 Absatz 1 ist hinter: „Leihanstalt“ einzuschalten: „(Leihhaus, § 4 Absatz 1 des Gesetzes)“.

17. In § 62 Absatz 2 ist hinter den Worten „bestimmte Kommission“ fortzufahren: „ohne Verzug an sich zu nehmen und unter mehrfacher Verschlus in einem feuerficheren Behälter oder Gewölbe aufzubewahren. Beurkundungen hierüber sind in besonderen, der Rechnung anzuschließenden Hinterlegungscheinen anzustellen, welche nicht von der Hand des

Rechners oder eines Gehäßen der Kasse gefertigt sein und keine zu Nachträgen geeignete Zwischenräume enthalten dürfen. Die Hinterlegungsscheine müssen von sämtlichen Mitgliedern der Hinterlegungskommission unterschrieben werden.“

Abſatz 3 hat am Schluſſe zu lauten:

„. . die Verfallzeit des Zinses, ferner den Tag der Auszahlung des Gegenwertes, die Ordnungszahl des Hinterlegungsbuches und den Tag der Buchung im Kassenbuch anzugeben; bei Inhaberpapieren sind auch die Nummern der einzelnen Stücke zu bezeichnen.“

Als Abſätze 4 und 5 werden folgende Bestimmungen beigefügt:

Ueber die von der Hinterlegungskommission entgegengenommenen Werthe hat dieselbe eine fortlaufende Nachweisung nach anliegendem Muster *) zu führen. Die Urkunden sind im Urfundenschrant nach der Reihenfolge der Einträge in den Kontobüchern zu legen.

Die Hinterlegungskommission hat für die rechtzeitige Ausfolgung der einzulösenden Zinsſcheine zu den Inhaberpapieren an den Rechner gegen Empfangsbescheinigung Sorge zu tragen.

18. In § 72 wird als neuer Abſatz 2 eingeschaltet:

Der Rechner darf der Kontrolle unterliegende Zahlungen nur im Beisein des mit der Kontrolle Beauftragten entgegennehmen. Für kleinere Sparkassen kann von dieser Bestimmung durch das Ministerium des Innern Nachsicht ertheilt werden

Abſatz 2 wird Abſatz 3; daran schließt sich als neuer Abſatz 4:

Auf das Erforderniß und die ſabungsgemäß vorgeschriebene Form der Gegenzeichnung — vergleiche § 2 des Gesetzes — der Urkunden über Einlagen (Sparbücher) und der sonstigen Quittungen ist in auffälliger Weise sowohl durch Vordruck in den Sparbüchern wie durch Anschlag im Kassenlokal ausdrücklich hinzuweisen.

19. Hinter § 72 ist folgender § 72^a einzuschieben:

Behufs Vergleichung der Uebereinstimmung mit den Kontobüchern sind jedenfalls einmal im Jahre bei denjenigen Sparkassen, denen durch das Ministerium des Innern Nachsicht von der Einhaltung der Vorschrift des § 72 Abſatz 2 ertheilt worden ist, die Sparbücher durch öffentliche Bekanntmachung einzufordern.

Die Entgegennahme und Vergleichung der eintommenden Sparbücher darf nicht durch den Rechner selbst geschehen.

Die erfolgte Vergleichung ist sowohl im Sparbuch wie im Kontobuch ersichtlich zu machen.

Fälle der Nichtübereinstimmung sind alsbald schriftlich zur Kenntniß des Verwaltungsorgans zu bringen.

20. § 77 erhält folgenden Abſatz 3:

Ueber die Rechnungsvorprüfung und die dabei gemachten Ausstellungen, sowie die zur Abstellung von Mißständen beschlossenen Maßregeln ist ein Protokoll aufzunehmen; eine Fertigung desselben ist der Rechnung anzuschließen.

21. Der letzte Satz in § 83 Abſatz 1 erhält folgende Fassung:

*) Anlage IX. siehe Seite 201.

Zu diesem Zweck sind insbesondere die Urkunden über die im Laufe des betreffenden Jahres angelegten Kapitalien zu stürzen und einer Prüfung namentlich in der Richtung zu unterziehen, ob die Kapitalanlagen dem Gesetz und den Satzungen entsprechen, die Urkunden in Ordnung und die zugehörigen Bestandtheile, wie Pfandbuchauszüge, Kapitalzufagescheine, Lößscheine, Koupons, Talons, Faustpfänder zc. vorhanden sind. Die vorgenommene Prüfung und deren Ergebniß sind in den amtlichen Akten zu vermerken.

Karlsruhe, den 19. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Niegger.

Bekanntmachung.

(Som 19. Juli 1897.)

Das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Nachstehend wird die Sparkassenrechnungsanweisung (Verordnung vom 31. Juli 1887, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.) in der Fassung, welche dieselbe durch die diesseitigen Verordnungen vom 28. Oktober 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI.) und vom Heutigen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) erhalten hat, zusammengestellt und bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Niegger.

Sparkassenrechnungsanweisung.

Auf Grund von § 17 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV. Seite 109), wird für das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen folgende Anweisung erlassen:

Kapitel I.

Von dem Rechner und seinen Gehilfen.

§ 1.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 9. April 1880 hat jede mit Gemeindebürgerschaft versehene Sparkasse zur Besorgung ihres Kassen- und Rechnungswesens einen Rechner (Kassier) zu bestellen.

Neben demselben können bei größerem Umfang des Rechnungswesens einer Sparkasse, insbesondere wenn mit derselben eine Leih- oder Hinterlegungskasse verbunden ist, zur Besorgung einzelner Theile desselben besondere Rechner bestellt werden, für deren Ernennung, Verpflichtung, Belohnung, Sicherheitsleistung, Dienstführung und Verantwortlichkeit die für den regelmäßigen Rechner bestehenden Vorschriften maßgebend sind.

§ 2.

Die Gehilfen, welche dem Rechner beigegeben sind, arbeiten unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit. Das mit der Verwaltung der Sparkasse betraute Organ — Sparkassenkommission, Verwaltungsrath, Gemeinderath (§ 5 des Gesetzes) — kann jedoch mit Zustimmung des Rechners und unbeschadet der Verantwortlichkeit desselben solchen Gehilfen die Befugniß zur selbständigen Empfangnahme oder Leistung bestimmter Arten von Zahlungen einräumen.

Diese Gehilfen — Kassengehilfen — haben in den mit ihnen regelmäßig abzuschließenden Dienstverträgen auch ihrerseits ausdrücklich die Verantwortlichkeit für die ihnen übertragenen Dienstgeschäfte zu übernehmen. Ueberdies hat das Verwaltungsorgan über die Sicherheitsleistung derselben Beschluß zu fassen und diejenigen Anordnungen zu treffen, welche bezüglich der von denselben zu machenden rechnerischen Aufzeichnungen, der Verwahrung der ihnen anvertrauten Gelder, der Zeit und Art der von ihnen mit dem Rechner zu pflegenden Abrechnungen und der von dem letzteren und überhaupt zu führenden Kontrolle neben den Bestimmungen dieser Verordnung für nöthig erachtet werden.

§ 3.

Für die Befugnisse und Verpflichtungen der Agenten (Geschäftsfreunde), welche die Sparkasse etwa außerhalb ihres Wohnsitzes bestellt hat, sind zunächst die Satzungen der einzelnen Sparkassen maßgebend.

Soweit nicht die Satzungen Anderes bestimmen, stellen die Agenten über die in Empfang genommenen Gelder einstweilige, nur auf kürzere, bestimmt zu bezeichnende Zeit gültige Bescheinigungen aus, welche bei der Anshändigung der von der Kassenverwaltung auszustellenden endgültigen Quittungen rückzuerheben und zu sammeln sind.

Die hinsichtlich der Sicherheitsleistung und wirklichen Ueberwachung der Agenten erforderlichen Anordnungen sind von dem Verwaltungsorgan zu treffen.

Werden den Agenten weitere Befugnisse als die Vermittelung kleinerer Einlagebeträge zwischen Einleger und Sparkasse sachungsgemäß übertragen, so findet auf sie die Vorschrift in § 1 Absatz 2 Anwendung.

§ 4.

Ueber die Errichtung von Verkaufsstellen für nach den Satzungen der Sparkasse eingeführte Sparmarken beschließt das Verwaltungsorgan. Dasselbe hat auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit, der Sicherheitsleistung und der Ueberwachung der Sparmarkenverkäufer die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 5.

Außer den Rechnern, deren Kassengehilfen und den Agenten (Geschäftsfreunden) ist Niemand berechtigt, Namens der Sparkasse und deren Nebenanstalten Zahlungen zu empfangen oder zu leisten.

§ 6.

Der Rechner der Sparkasse und die Kassengehilfen sind auf die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften ihres Dienstes eidlich zu verpflichten.

Der Rechner ist für den richtigen Vollzug der Einnahmen und Ausgaben, für die sichere Bewahrung der Sparkassengelder und derjenigen Urkunden, Werthpapiere und sonstigen Werth- und Fahrnißgegenstände, welche ihm anvertraut sind, sowie für die Führung und Stellung der Rechnung verantwortlich und haftet für Verluste, die der Sparkasse aus der Nichterfüllung dieser Pflicht erwachsen. Wird die Stellung der Rechnung einem anderen Beamten der Sparkasse übertragen, so ist dieser für dieselbe mitverantwortlich.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsorgans darf der Rechner eine andere öffentliche oder private Berechnung oder die Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, womit eine Belohnung verbunden ist, oder den Betrieb eines Gewerbes nicht übernehmen. Dem eigenen Gewerbebetrieb steht der Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau oder einen im Hausstand des Rechners befindlichen Angehörigen oder Dienstboten gleich.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Für den Kassendienst muß bei jeder Sparkasse ein besonderes Geschäftszimmer mit eigenem Eingang zur Verfügung gestellt werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Besorgung irgend einer der Staatsaufsicht nicht unterstehenden Berechnung ist der dem Sparkassenrechner in dieser seiner Eigenschaft vorgelegten Behörde ausdrücklich vorzubehalten, gleichzeitig mit dem Sturz der Sparkasse auch die Kasse dieser Nebenrechnung zu kürzen.

§ 7.

Der Rechner erhält mit Ausschluß von Tantiemen einen festen Gehalt (§ 6 des Sparkassengesetzes). Außerdem kann ihm für Stellung der Rechnung, sowie für etwaige Kasseneinbußen ein besonderes Aersum bewilligt werden.

§ 8.

Für Erlagsansprüche der Sparkasse aus der Geschäftsführung des Rechners hat dieser Sicherheit zu leisten.

Das Verwaltungsorgan hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß solche sofort nach der Dienstübernahme des Rechners bestellt wird.

Die Sicherheitsleistung kann erfolgen:

1. durch den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandrechts, das der Sparkasse nach § 8 des Gesetzes vom 9. April 1880 an dem gesamten gegenwärtigen und künftigen Liegenschaftsvermögen ihres Rechners zusteht. Der Eintrag hat gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandrechte betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII., Seite 155 — auf bestimmte inhaltlich des Grundbuchs dem Rechner gehörige Liegenschaften und für eine bestimmte Summe stattzufinden. Hält das Verwaltungsorgan nicht für erforderlich, daß der Eintrag auf alle Liegenschaften und für die Gesamtsumme ihres Wertes erfolge, so kann es den Eintrag auf einzelne Liegenschaften und auf eine geringere Summe beschränken. Jedoch soll der Eintrag wenigstens so viele Liegenschaften ergreifen, daß die durch den Eintrag zu sichernde Summe doppelt gedeckt wird. Ist die Eintragung erfolgt, so bedarf das Verwaltungsorgan zur Beschränkung oder Streichung des Eintrags vor vollzogener Entlastung des Rechners gemäß § 123 Absatz 2 und § 137 Absatz 5 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher — Regierungsblatt 1868, Seite 489 und ff. und Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890, Seite 272 und ff. — der Zustimmung des Bürgerausschusses der bürgenden Gemeinde, bei BezirksSparkassen des Verbandsausschusses, und der Staatsgenehmigung;
2. durch Verpfändung bestimmter Liegenschaften, welche die zu sichernde Summe doppelt decken, Seitens eines Dritten (bedingenes Unterpfand);
3. durch Bestellung eines Hauspfandes an unterpfändlich hinreichend gesicherten Forderungen oder an Wertpapieren, welche auf den Inhaber lauten;
4. durch Hinterlegung baaren Geldes.

Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt die Sparkasse.

§ 9.

Das Verwaltungsorgan, namentlich aber der Vorsitzende desselben und die zu diesem Zwecke etwa besonders bestellten Ausschüsse (Kommissionen) haben die Dienstführung des Rechners, der Kassengehilfen und Agenten, sowie die sichere Verwahrung der Sparkassengelder stetig und eingehend zu überwachen.

Insondere hat der Vorsitzende, oder die in den Satzungen der Sparkasse dafür etwa bestimmte besondere Kommission mindestens einmal im Jahr — ohne daß der Rechner davon vorher Kenntniß erhält — die Kasse zu stürzen. Dabei ist zunächst an den Rechner die Anfrage zu richten, ob alle der Sparkasse gehörigen Gelder sich in der Kasse befinden

und ob darin keine fremden Gelder verwahrt sind. Der vorhandene Geldvorrath ist nach Art und Stückzahl sicher festzustellen und zu verzeichnen. Die Feststellung hat in der Regel durch Abzählen zu geschehen; jedoch ist bei größeren Kassen ein genaues Abwägen vorhandener Geldrollen gestattet, sofern das vorherige Nachzählen von Proberollen verschiedener Geldsorten zu einer Beanstandung keine Veranlassung gegeben hat.

Nach Feststellung des Kassenvorraths sind mindestens die seit dem vorletzten Monatsabschluss vollzogenen Einträge im Kassenbuch und in etwaigen Hilfsbüchern zu prüfen, mit den Kontrollisten und den Belegen zu vergleichen, die Seitenbeträge und Ueberträge in den Kassen- und Hilfsbüchern nachzurechnen, die Summe der Einnahmen und Ausgaben und der Betrag zu ermitteln, der hiernach vorhanden sein soll. Ueber einen etwaigen Unterschied zwischen letzterem Betrag und dem Kassenbestand hat sich der Rechner zu erklären.

Ueber die Vornahme der unvermutheten Kassenstürze nach obigen Bestimmungen und die Ergebnisse sind Protokolle in doppelter Fertigung anzufertigen und von dem Verwaltungsorgan, nachdem dessen sämtliche Mitglieder von dem Ergebnis des Kassensturzes Kenntniß genommen haben, was auf den Protokollen zu beurkunden ist, dem Bezirksamt vorzulegen, welches das eine Exemplar zu seinen Akten nimmt und das andere mit einem Vermerk über die stattgehabte Einsicht versehen zum Anschluß an die Rechnung zurückzugeben hat, falls die Sturzergebnisse zu außerordentlichen Maßnahmen keine Veranlassung bieten.

Bei Sparcassen, bei denen ein ständiger Kontrolleur angestellt ist, muß derselbe zur Mitwirkung bei dem monatlichen Kassensturz — § 30 dieser Verordnung — herangezogen werden; die näheren Bestimmungen hierüber sind vom Verwaltungsorgan zu erlassen.

§ 10.

Ferner hat das Verwaltungsorgan oder eine von ihm zu bestellende Kommission, die nicht ausschließlich aus den mit der Aufbewahrung der Schlüssel zum Urkundenstanz betrauten Mitgliedern bestehen darf, so oft es für angezeigt erachtet wird, mindestens aber alle zwei Jahre einen Sturz der Urkunden über die Aktivkapitalien vorzunehmen. Der Rechner darf der Sturzkommision als mitwirkendes Mitglied nicht angehören.

Dem Urkundensturz muß ein Kassensturz unmittelbar vorausgehen (§ 9).

Die Kommission für den Urkundensturz hat zunächst zu untersuchen, ob die seit Abschluss der jüngsten Rechnung bewirkten Kapitalanlagen übereinstimmend mit dem Kassenbuch in den Kontobüchern vorgetragen und die seitdem in den Kontobüchern eingetragenen Kapitalabzahlungen im Kassenbuch vereinnahmt sind; besteht für den An- und Verkauf von Werthpapieren eine regelmäßige Geschäftsverbindung mit Banken, so sind von diesen Kontokorrentauszüge für die seit dem letzten Urkundensturz verlossene Zeit zu erheben. Sodann ist festzustellen, ob für die ausweislich der Kontobücher hiernach ganz oder theilweise ausstehenden Kapitalien die Schuldburkunden sammt Zugehör vorhanden sind.

Das Protokoll über den Urkundensturz muß die Angabe enthalten, daß nach obiger Vorschrift verfahren wurde und ob die zu den Inhaberpapieren gehörigen Zinsscheine und

Talons vorhanden sind; im Uebrigen darf darin auf den Beschrieb in den Kontobüchern Bezug genommen werden.

Ein Urkundensturz ist stets bei einem Wechsel in der Zusammensetzung der Hinterlegungskommission vorzunehmen, wobei hinsichtlich der Mitwirkung der abgehenden und der neuen Mitglieder der Kommission die Bestimmungen in § 91 dieser Verordnung entsprechend zu beachten sind.

Die Vorschriften des § 9, Absatz 4 dieser Verordnung betreffend die Protokolle, finden auch hier Anwendung.

§ 11.

Das Ministerium des Innern wird von Zeit zu Zeit, spätestens alle drei Jahre, Kassen- und Dienstvisitation bei dem Rechner vornehmen lassen; damit ist ein Sturz der Urkunden oder eines Theiles derselben, sowie die Vornahme von Erhebungen über die Richtigkeit einzelner Einlageguthaben und einzelner der im Auslande nachgeführten Kapitalien und sonstigen Forderungen zu verbinden.

Das Verwaltungsorgan der Sparkasse hat die zur Bestellung der Schuldner und zur Abholung der Urkunden (Sparbücher, Quittungen u.) erforderlichen Voten zur Verfügung zu stellen.

§ 12.

Die Kassensürze — §§ 9 und 11 — haben sich bei solchen Rechnern, die mehrere Berechnungen führen, auf sämtliche Kassen zu erstrecken.

§ 13.

Die Rechner der Sparkassen mit mindestens 1000000 Mark Einlagekapital müssen alljährlich auf die Dauer von wenigstens 14 Tagen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurteilung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Rechner nur von den Kassegeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieser vorgeschriebenen Beurteilung ist vom Verwaltungsorgan festzusetzen und zwar in der Weise, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

Die Verwaltungsorgane der kleineren Sparkassen haben nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß auch deren Rechner zeitweise von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Zur Uebertragung der Kassenbuchs- und Kassenführung während der vorübergehenden Abwesenheit oder sonstigen vorübergehenden Verhinderung des Rechners an einen Stellvertreter ist die Genehmigung des Verwaltungsorgans erforderlich. Wenn die Verhinderung nicht eine vorübergehende ist, finden bei der Bestellung des Stellvertreters die Bestimmungen über die Bestellung des Rechners Anwendung.

Die Uebertragung des Dienstes an den Stellvertreter, sowie die Rückübertragung von diesem an den Rechner geschieht in der Weise, daß der Uebergebende nach erfolgtem Uebertrag

der in etwaigen Nebenkassenbüchern und Listen eingetragenen Einnahmen und Ausgaben in das Hauptkassenbuch dieses innerhalb Linie abschließt, den Betrag des übergebenen Kassenvorraths in Zahlen und Worten bezeichnet, den so dargestellten Vorgang selbst beurkundet und von dem Uebernehmenden bestätigten läßt.

Führt der Rechner über die Gelder der Sparkasse und der etwa mit ihr verbundenen Nebenanstalten mehrere Rechnungen, aber nur eine Kasse, so ist die Uebergabe in einer dem Hauptkassenbuch anzuschließenden Darstellung, welche das Ergebnis des Abschlusses der verschiedenen Kassenbücher und den Betrag des übergebenen Bauvorraths nachzuweisen hat, zu beurkunden.

Kapitel II.

Von der Kassenführung.

§ 14.

Der Rechner hat für die Sparkassengelder eine besondere Kasse zu führen.

Er darf dieselben unter keinen Umständen, auch nicht vorübergehend, für eigene Bedürfnisse oder für Zwecke Dritter verwenden, und ohne schriftliche Ermächtigung des Verwaltungsorgans der Kasse keine Vorschüsse leisten. Eine derartige Ermächtigung ist als Rechnungsbeleg und der Vorschuß als Einnahme zu behandeln.

§ 15.

Die Aufbewahrung der Sparkassengelder hat der Regel nach in einer wohl verwahrten und unter sicherem Verschlusse befindlichen eisernen Kasse (Kassenschrank) oder in einem sonstigen gleich sicheren Kassenbehälter zu geschehen. Den Schlüssel hiezu hat der Rechner selbst und so sorgfältig aufzubewahren, daß er Dritten nicht ohne sein Vorwissen zugänglich ist.

Hält der Rechner die ihm nach den Umständen möglichen Sicherheitsmaßregeln für unzureichend, so hat er sofort dem Verwaltungsorgan davon Mittheilung zu machen und damit seine Vorschläge, wie den Mängeln abzuweichen ist, zu verbinden.

Das Verwaltungsorgan wird bestimmen, von welchem Betrage an der Kassenvorrath zur Aufbewahrung nach §. 62 Absatz 2 abzuliefern ist.

§ 16.

Wenn der Rechner in dieser seiner Eigenschaft im Falle des § 4 Absatz 1 des Sparkassen Gesetzes mehrere Rechnungen zu führen hat, so steht ihm frei, entweder für jede Berechnung eine besondere Kasse zu führen, oder das Geld aller Berechnungen in einer Kasse zu vereinigen.

§ 17.

Erweist sich bei einem Sturze der Kasse der Geldvorrath nach dem Abschluß des Kassenbuchs als zu nieder, so ist der in der Kasse fehlende Betrag — sofern das Verwaltungsorgan in der Annahme, daß ein Rechnungsfehler vorliege, nicht die einstweilige Vorschüß-

liche Buchung des Fehlbetrags genehmigt hat – sogleich vom Rechner zuzulegen und daß dies geschehen, im Kassenbuch oder in der Kassenlandsdarstellung – § 30 – zu bemerken.

Jeder Ueberschuß ist, wenn nicht binnen acht Tagen dessen Ursache entdeckt wird, zur Vereinnahmung anzuweisen.

Wird festgestellt, daß der Ueberschuß von einem Versehen zum Nachtheil des Rechners oder eines Dritten herrührt, so ist die Ersatzleistung anzuordnen; dasselbe kann geschehen, wenn und insoweit erwiesenermaßen der Rechner innerhalb des letzten Jahres nach Abjag 1 für Fehlbeträge Geld zugelegt hat; die Ersatzleistung darf in diesem Fall erst nach erfolgter Rechnungsabhör stattfinden.

Kapitel III.

Von der Rechnungsführung überhaupt.

§ 18.

Das Kalenderjahr ist für alle Sparkassen das Rechnungsjahr.

§ 19.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in doppelter Weise anzuzichnen:

- a. nach der Zeitfolge des Vollzugs geordnet im Kassenbuch (Tagebuch, Journal), und
- b. nach Klassen, Gattungen und Arten, dargestellt in den Kontobüchern §§ 35 ff. — beziehungsweise in der Rechnung — §§ 49 ff.

Zwischen dem Hat der Kontobücher, beziehungsweise der Rechnung, d. i. dem Betrag der wirklich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben und dem Kassenbuch (beziehungsweise den Nebenkassenbüchern und besonderen Listen) muß sowohl hinsichtlich jeder einzelnen Zahlung, als dem Gesamtergebnisse nach vollkommene Uebereinstimmung bestehen.

§ 20.

Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben in Geld ist in der Regel nur eine Rechnung zu führen.

Wird für einzelne Theile des Rechnungswesens einer Sparkasse die Führung besonderer Rechnungen beschlossen, so finden auf letztere die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie sich darauf beziehen können und Ausnahmen nicht ausdrücklich für zulässig erklärt sind, gleichfalls Anwendung.

§ 21.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in Mark und Pfennig der Reichswährung ausgedrückt.

Bruchpfennige erscheinen nicht in Rechnung; Beträge unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs aber werden mit einem ganzen Pfennig erhoben und bezahlt.

§ 22.

Wenn die Satzungen nichts Anderes bestimmen, kann das Verwaltungsorgan festsetzen, daß bei der Berechnung von Theilbeträgen aus jährlichen Einnahmen oder Ausgaben der Monat zu 30 Tagen, das Jahr also zu 360 Tagen anzunehmen sei.

§ 23.

Wenn ein Schuldner, der mehrere Posten schuldet, bei Leistung einer Abschlagszahlung nicht erklärt, welche Schuld durch dieselbe getilgt werden soll, so ist die Zahlung zunächst auf die verfallenen Forderungen aufzurechnen. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen. So lange noch Zinsen rückständig sind, darf der Rechner Zahlung auf die Hauptschuld nicht bewilligen.

In der Quittung ist genau anzugeben, auf welche Forderung die Abschlagszahlung geleistet wurde.

Kapitel IV.

Vom Kassenbuch.

§ 24.

Das Kassenbuch (Hauptkassenbuch) — § 19 a. —, für welches das anliegende Muster I. empfohlen wird, ist von dem Rechner eigenhändig zu führen.

Daselbe muß gebunden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein; die Seitenzahl ist auf dem ersten Blatt vom Verwaltungsorgan zu beurkunden.

In das Kassenbuch sind nicht nur alle baar bezahlten, sondern auch die durch Abrechnung ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben einzutragen.

Der Eintrag im Kassenbuch hat genau nach der Reihenfolge der Zahlung und so zu erfolgen, daß zwischen den Einträgen kein zu Nachträgen benutzbarer Raum bleibt.

§ 25.

Der Eintrag geschieht bezüglich der Einnahmen sobald sie zur Kasse kommen und vor der Ausfolgung der Empfangsbescheinigung, bezüglich der Ausgaben vor der Aushändigung des Geldes.

Durch die Post vermittelte Zahlungen sind gleichzeitig mit Abfindung des Geldes einzutragen und bis zum Eintreffen der Empfangsbescheinigung durch den Postschein zu belegen.

Sogenannte Kassenbelege, d. h. Empfangsbescheinigungen für Zahlungen, deren Betrag im Kassenbuch nicht in Ausgabe erscheint, dürfen nicht vorkommen.

§ 26.

Der Eintrag bezeichnet den Tag und Betrag der Zahlung, die Person oder Stelle, welche Zahlung leistet oder empfängt, nach Namen und Wohnort oder Sitz, sowie den Gegenstand der Zahlung.

Jedem Eintrag ist die Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs und wenn nicht die sämtlichen Kontobücher mit durchlaufenden Seiten- oder Ordnungszahlen versehen sind, auch der Band desselben, oder wenn die Zahlung nicht in einem Kontobuch, sondern in der Rechnung nachgewiesen wird, die Seite der Rechnung, auf welcher die Zahlung gebucht ist, beizufügen.

§ 27.

Jede einzelne Zahlung ist gesondert in das Kassenbuch einzutragen.

Nur bei gleichartigen Einnahmen und Ausgaben, welche (wie beispielsweise die Einlagen, angelegten und heimbezahlten Kapitalien, Betriebskosten) eine größere Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, können die im Laufe eines Tages, einer Woche oder eines Monats bezahlten Beträge in einer Summe eingetragen werden, wenn dieselben in Nebenkassenbüchern oder in Einzugs- und Zahlungslisten einzeln und ihrem Gesamtbetrage nach in besonderen Spalten dargestellt sind.

Die Summirung der Zahlungen in den Listen und deren Eintrag in das Kassenbuch erfolgt entweder täglich oder wöchentlich oder monatlich, jedenfalls aber unmittelbar vor dem in § 30 vorgeschriebenen Abschlusse des letzteren.

Die kapitalisirten Zinse und Dividenden werden am Schlusse des Jahres in einer Summe in das Kassenbuch eingetragen.

Auf die Nebenkassenbücher findet die Vorschrift § 24 Absq 1 keine Anwendung.

§ 28.

Sobald die Einträge im Kassenbuch eine Seite einnehmen, ist die Summe zu ziehen. Die Seitenbeträge sind alsbald auf die folgende Seite zu übertragen.

§ 29.

Abänderungen und Durchstreichungen an vereinnahmten oder verausgabten Beträgen müssen unterbleiben.

Ist eine Einnahme oder Ausgabe niedriger eingetragen, als sie geleistet wurde, so ist das Mangelnde sofort bei Entdeckung des Verfehlers durch besonderen Eintrag nachzuholen.

In Bezug auf Posten, die ganz irrig oder zu hoch eingetragen sind, hat die Berichtigung mittelst Ausgleichung stattzufinden, so daß durch einen neuen Eintrag der irrig oder zu viel vereinnahmte Betrag in Ausgabe, der irrig oder zu viel verausgabte Betrag in Einnahme gestellt wird.

Berichtigungen an den übrigen Theilen der Einträge sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 30.

Nach Ablauf eines jeden Monats wird das Kassenbuch abgeschlossen und durch Abzug der Summe der Ausgaben von jener der Einnahmen der Kassenvorrath berechnet. Sodann ist die Kasse zu stürzen und der wahre Erstand, also ohne vorherige Veränderung des Kassen-

bestandes durch Geldeinlage oder Herausnahme, nach den einzelnen Geldsorten entweder im Kassenbuch selbst oder in einer demselben anzuschließenden Beilage (Kassenstandsbarstellung) anzugeben, und hierauf der von dem Rechner nach der Vorschrift in § 17 etwa zugelegte oder hinweggenommene Betrag ausdrücklich zu bezeichnen.

Geschieht die Kassenstandsbarstellung in einer Beilage, so muß gleichwohl im Kassenbuch selbst der vorgefundene Kassenbestand summarisch vermerkt werden.

Führt der Rechner mehrere Rechnungen, aber nur eine Kasse — § 16 —, so hat er über das Ergebnis des Abschlußes der verschiedenen Kassenbücher und des Kassensturzes eine besondere Nachweisung — Kassenstandsbarstellung — zu fertigen und solche dem Hauptkassenbuch anzuschließen.

Die Angaben über den Abschluß des Kassenbuchs und den Sturz der Kasse sind von dem Rechner, sowie von dem dabei mitwirkenden Kontrolleur — § 9 letzter Absatz — zu unterzeichnen. Wo ein besonderer Kontrolleur nicht angestellt ist, hat das mit der Führung der Kontrolllisten betraute Mitglied des Verwaltungsorgans bei dem Kassensturz am Monatsabschluß mitzuwirken und mit dem Rechner die Angaben über den Sturz im Kassenbuch und die etwaige besondere Kassenstandsbarstellung zu unterzeichnen.

§ 31.

Das Abschluß- und Sturz-Ergebnis hat der Rechner genau nach den im Kassenbuch oder in der Kassenstandsbarstellung enthaltenen Angaben dem Verwaltungsorgane unverweilt mitzutheilen; diese Mittheilungen sind als Rechnungsbelege zu behandeln. Damit hat der Rechner seine Anträge bezüglich der Anlage des etwa verfügbaren Kassenvorraths zu verbinden.

Erheblichere Mängel hat das Verwaltungsorgan sofort nicht nur selbst zu untersuchen, sondern auch zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen.

§ 32.

Alle nach Ablauf des Rechnungsjahres empfangenen und geleisteten Zahlungen sind selbst dann in das Kassenbuch des folgenden Jahres einzutragen, wenn sie auch im vorigen Jahre hätten vollzogen werden sollen.

In das Kassenbuch des abgelaufenen Jahres dürfen nur noch solche Einträge gemacht werden, welche bezüglich der kapitalisirten Zinsen und Dividenden und zur Nachholung unterlassener und zur Berichtigung irriger Einträge nothwendig sind. Ferner kann das Verwaltungsorgan die Anordnung treffen, daß jeweils noch einzutragen sind:

Abgänge an Einnahmen und Ausgaben;

von anderen Sparkassen überwiesene, durch Abrechnung beglichene Einlagen;

Zahlungen derjenigen Verrechnungen der Sparkasse an einander, über deren Gelder der Rechner eine gemeinsame Kasse führt.

Derartige Einträge sind jedoch als Nachträge, d. h. nach der Beurkundung über den gemäß § 30 unter allen Umständen sofort nach Ablauf des Monats Dezember vorzunehmenden Kassenbuchsabschluß und Kassensturz, zu vollziehen. Der endgiltige Abschluß des Kassenbuchs erfolgt in solchem Falle mit dem Abschluß der Rechnung.

§ 33.

Die Kassengehilfen (vergleiche § 2) haben über die von ihnen vollzogenen Einnahmen und Ausgaben besondere Kassenzettel zu führen, und es finden auf sie die für die Kassen- und Kassenzettelführung des Rechners geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe sinn-gemäße Anwendung, daß das Kassenzettelbuch des Gehilfen bei jeder Abrechnung mit dem Rechner vollständig abgeschlossen wird, so daß jeweils nur die von einer Abrechnung bis zur anderen eingetragenen Einnahmen und Ausgaben zu summieren sind.

Der Rechner hat mindestens alle Monate mit den Gehilfen Abrechnung zu pflegen. Dies geschieht dadurch, daß die in dem Gehilfen-Kassenzettelbuch seit der letzten Abrechnung eingetragenen Einnahmen und Ausgaben der Gesamtsumme nach in das Kassenzettelbuch des Rechners übertragen werden, und durch den Rechner in dem Gehilfen-Kassenzettelbuch unterschriftlich beurkundet wird, daß der ebenbezeichnete Uebertrag und die Ablieferung des Kassenvorraths an die Hauptkasse erfolgt sei.

Erhält der Gehilfe von Zeit zu Zeit Zuschüsse aus der Hauptkasse oder liefert er ohne förmliche Abrechnung Barvorräthe an dieselbe ab, so sind die betreffenden Beträge sowohl im Kassenzettelbuch des Rechners, als auch in demjenigen des Gehilfen innerhalb Linie vorzutragen. Die Richtigkeit des Vortrags ist im Kassenzettelbuch des Rechners durch den Gehilfen, im Gehilfen-Kassenzettelbuch durch den Rechner durch Besetzung der Unterschrift zu bekräftigen. Bei Feststellung des bei der Abrechnung abzuliefernden Kassenvorraths sind die Zuschüsse dem durch den Abschluß des Kassenzettelbuchs ermittelten Kassen Soll beizuschlagen, die Ablieferungen von demselben abzuziehen.

§ 34.

Die Agenten (Geschäftsfreunde) der Sparkasse haben über die von ihnen vollzogenen Einnahmen und Ausgaben Listen zu führen, welche bei der mindestens alle Monate zu geschehenden Ablieferung des Geldes dem Rechner zum Anschluß an das Kassenzettelbuch oder die betreffenden Einzüge und Zahlungslisten zu behändigen sind.

Die Vorschriften in § 26 Absatz 2 und in Absatz 3 des § 33 finden auch hier sach-entsprechende Anwendung.

Kapitel V.

Von den Kontobüchern.

§ 35.

Ueber die Einlagen sowie über die Seitens der Kasse angelegten Kapitalien sind besondere Bücher (Kontobücher) zu führen. Die Aufbewahrung derselben hat, wenn immer thunlich, in einem feuerficheren Behälter oder Raume zu geschehen.

Die Vorschrift in § 24 Absatz 2 und 3 findet auch auf die Kontobücher Anwendung. Der Eintrag in dieselben hat alsbald, jedenfalls aber innerhalb 8 Tagen nach dem Vollzug des Eintrags des betreffenden Betrags in das Kassenzettelbuch — § 25 — zu geschehen.

Denjenigen Sparkassen, welche Kontobücher bisher nicht geführt haben oder welche ihr bisheriges Muster nicht beibehalten wollen, wird zum Kontobuch für die Einlagen das angeschlossene Muster II., zum Kontobuch für die angelegten Kapitalien das Muster III. empfohlen

§ 36.

Das Kontobuch über die Einlagen hat sowohl die Einlagen zur Sparkasse als jene zur Waisenkasse und ebenso etwaige Hinterlegungen nachzuweisen.

Jedem Einleger muß in dem Kontobuch ein mit einer fortlaufenden Ordnungszahl zu versehen der Raum — Konto — eröffnet werden, für welchen, wenn das Kontobuch keinen festen Einband erhält, mindestens zwei Seiten zu bestimmen sind.

Dieser Konto hat das gesammte Guthaben des Einlegers an Kapital, Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden, sowie die Zahlungen an denselben nachzuweisen und hat zu enthalten:

a. als Ueberschrift:

Geburts- oder Wohnort, Name und Stand des Einlegers und des etwaigen Bevollmächtigten desselben, bei unter Vormundschaft stehenden Personen auch den Namen des Vormundes;

b. in geeigneten Spalten:

1. den Betrag des Kapitals (Einlagen und kapitalisirte Zinse);
2. die Seite des Kassenduchs, auf welcher die einzelnen Einlagen eingetragen sind;
3. den Tag der Einlage;
4. die Zinsberechnung, die Gutschrift an Zinsenaufbesserungen und Dividenden;
5. den Tag der Rückzahlung;
6. die Ordnungszahl der Zahlungsliste, unter welcher die Kapital- und Zinszahlungen bescheinigt sind;
7. den Betrag der Zahlung an Kapital;
8. den Betrag der Zahlung an Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden;
9. falls der Zins zu Anfang des Jahres beziehungsweise beim Vollzug der Einlage zum Voraus berechnet wird, den zu hoch berechneten Zins aus den zurückbezahlten Beträgen.

§ 37.

Am Schluß des Jahres wird, soweit dies nicht schon während desselben geschehen ist, in jedem einzelnen Konto das Guthaben jedes Einlegers durch Abzug des Betrags der Rückzahlungen an dem Betrag der Einlagen, Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden festgestellt. Dabei ist die in den Satzungen vorgesehene Kapitalisirung der Zinsen in der Weise darzustellen, daß der Betrag derselben mit dem Betrag des eingelegten und durch früheren Zinsenzuschlag angewachsenen Kapitals, soweit dasselbe nicht im Laufe des Jahres rückbezahlt worden ist, in einer Summe auf das folgende Jahr übertragen wird.

Bei Sparkassen jedoch, welche den Zinsverfalltag auf einen anderen Tag als den 31. Dezember festgesetzt haben, hat der Abschluß der Einlagenkonten auf den Zinsverfalltag, be-

ziehungsweise auf den Tag zu erfolgen, mit welchem die nicht erhobenen Zinse fahungsgemäß zu dem Kapital zu schlagen sind. In diesem Falle sind in dem Kontobuch die Zinsen nicht für das Kalenderjahr, sondern von dem einen zu dem anderen Zinsverfalltage zu berechnen. Die von diesem Tage an bis zum 31. Dezember sich ergebenden Stückzinse werden in dem Kontobuch nicht vorgemerkt.

§ 38.

Wird das die Einlagen enthaltende Kontobuch nicht eingebunden, so sind die einzelnen Konten desselben nach völliger Rückzahlung der betreffenden Einlageguthaben und nach Abhör der Jahresrechnung, in welcher die letzte Zahlung erscheint, besonders zu sammeln und mindestens 30 Jahre lang — vom Tage der letzten Zahlung an gerechnet — aufzubewahren.

§ 39.

Bezüglich der angelegten Kapitalien sind besondere Kontobücher zu führen:

1. für die Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften;
2. für die Anlagen in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten;
3. für die Anlagen in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen (auch Schuldscheinen) inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften;
4. für die Liegenschaftskaufschillinge und zwar in zwei Bänden bezw. Abtheilungen, nämlich
 - a. für die von der Kasse im Wege der Rechtsübertragung erworbenen Kaufschillinge,
 - b. für die in Liegenschaftsvollstreckungen der Kasse zugewiesenen Kaufschillinge;
5. für die Darlehen gegen fahnpfändliche Sicherung durch Forderungen der unter Ziffer 1—4 genannten Art;
6. für die Darlehen an Private auf Schuldschein, und
7. für die sonstigen Forderungen der Sparkasse.

Beißt die Sparkasse nur wenige Posten der einen oder anderen Art dieser Kapitalanlagen, so genügt für mehrere Arten derselben die Führung nur eines Buches, doch ist in diesem Falle für jede einzelne Art der Forderungen eine besondere Abtheilung dieses Buches zu bestimmen.

Die Führung eines besonderen Buches für die Darlehen auf laufende Rechnung bleibt den Sparkassen freigestellt.

Zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung angelegte Kontobücher dürfen bis zu ihrer Ausnützung beibehalten werden, auch wenn sie dieser Vorschrift nicht entsprechen.

§ 40.

Die Bücher über die Seitens der Sparkasse angelegten Kapitalien müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Die Seitenzahl ist auf dem ersten Blatt vom Verwaltungsorgan zu beurkunden.

Für jede einzelne Kapitalforderung ist in denselben ein besonderer Raum — Konto — zu eröffnen, welcher zu enthalten hat:

a. als Ueberschrift:

Wohnort, Name und Stand des Schuldners, den Schuldtitel, den Tag des Zinsenbeginns und wo der Zinsfuß für eine Art von Kapitalanlagen nicht allgemein bestimmt ist, auch diesen; außerdem bei Darlehen auf Schuld- und Pfandurkunde den Tag der etwaigen Erneuerung des diesbezüglichen Pfandeintrags, bei Liegenschaftskaufschillingsforderungen Band, Nummer und Seite des Grundbuchs über den Eintrag des Vorzugsrechts und das Datum dieses Eintrags, bei Liegenschaftskaufschillingsforderungen und bei Darlehen auf Bürgschaft Namen, Stand und Wohnort des Bürgen und Selbstschuldners, sowie die Verfallzeit der Termine oder des ganzen Kapitals;

b. in geeigneten Spalten:

1. die Ordnungszahl der etwaigen Beilage;
2. den Betrag des ausgeliehenen Kapitals;
3. die Zeit, für welche der Zins berechnet worden ist;
4. den Betrag des Zinses;
5. die Seite des Kassenbuchs, auf welcher die Kapitalanlage sowie die Kapital- und Zinszahlungen eingetragen worden sind;
6. den Tag der Zahlung des Schuldners;
7. den Betrag der Zahlung an Kapital, sowie
8. den Betrag der Zinszahlung.

§ 41.

Wird ein Kapital an einen anderen Schuldner verwiesen, so findet eine bloße Umschreibung auf seinen Namen statt; treten aber mehrere Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners, so ist der Betrag seiner Schuldigkeit in das „Dat“ der Einnahme zu bringen und als neue Kapitalanlage an die Verweisungsschuldner zu behandeln.

Beim Ankauf von Staats- und anderen Inhaberpapieren ist der Kaufpreis — ausschließlich Porto und Spesen — als Anlagkapital zu behandeln; der Nennwerth wird innerhalb Linie des Kontobuchs vorgetragen und bei Einlösung oder Veräußerung der Papiere der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Erlös als Gewinn oder Verlust vereinnahmt oder verausgabt.

§ 42.

Am Schlusse des Jahres ist, sofern sich der Betrag der Kapitalschuld (durch Zahlung oder Neuanlage) geändert hat oder Zinsen im Rückstande verblieben sind, in jedem Schuldkonto die Schuldigkeit sowie die Zahlung an Kapital und an Zinsen zusammenzustellen und sodann der im Rest verbleibende Kapital- und Zinsbetrag als Schuldigkeit für das folgende Jahr vorzumerken.

Die vom Zinsverfalltag bis 31. Dezember sich ergebenden Stückzuse werden in dem Kontobuche nicht eingetragen.

§ 43.

Zu den Büchern über die angelegten Kapitalien ist ein Generalregister zu führen; darin sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Schuldner der Kasse und bei jedem dieser Namen der Band der Kontobücher, sowie die Seiten- oder Ordnungszahlen derselben, welche die Konten der betreffenden Schuldner enthalten, vorzumerken.

Wird dieses Register in Kartenform angelegt, so ist für jeden Namen eine Karte zu bestimmen.

§ 44.

Den einzelnen Kassen bleibt überlassen, neben den Kontobüchern für die Eintlagen und AktioKapitalien auch über andere Einnahmen und Ausgaben besondere Kontobücher zu führen. Die einzelnen Konten sind aber in der gleichen Weise nach Arten von Einnahmen und Ausgaben zu trennen, wie dies für die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung in der dieser Verordnung beigegebenen Rubrikenordnung vorgeschrieben ist.

Die Einträge in diese Konten müssen enthalten:

die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche Zahlung leisten oder empfangen, nach Namen und Wohnort oder Sitz;

den Betrag des Guthabens oder der Schuldigkeit der Kasse und der geleisteten Zahlung;

eine kurze Angabe des Gegenstandes und die Zeit der Zahlung, bei Zielersahlungen auch die Zeit, für welche die Zahlung gilt;

die Seitenzahl des Kassensbuchs, auf welcher die Zahlung eingetragen ist, und

die Nummer der Belege.

Am Schlusse des Jahres ist jeder Konto durch Zusammenstellung des Guthabens oder der Schuldigkeit der Kasse und der geleisteten Zahlung abzuschließen.

Kapitel VI.

Von den Hilfsbüchern.

§ 45.

Die von den Einlegern rückertobenen Einlagebeträge sowie die an dieselben bezahlten Zinsen, Zinsenanbesserungen und Dividenden sind in eine besondere Liste (Zahlungsliste) einzutragen, für welche das anliegende Muster IV. empfohlen wird. Dieselbe hat in geeigneten Spalten zu enthalten:

1. die laufende Ordnungszahl;

2. die Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs, und wenn nicht die sämtlichen Kontobücher mit fortlaufenden Seiten- oder Ordnungszahlen versehen sind, auch den Band desselben;

Anlage IV.

3. die Ordnungszahl der etwaigen Beilage;
4. den Geburts- oder Wohnort des Einlegers;
5. den Namen des Einlegers;
6. den Tag der Rückzahlung;
7. den Betrag des rückbezahlten Kapitals (Einlagen und kapitalisirte Zinse);
8. den Betrag des bezahlten Zinses, der bezahlten Zinsenaufbesserungen und Dividenden;
9. den Gesamtbetrag der Rückzahlung;
10. den Betrag der bezahlten Mark in Worten, sowie
11. die Empfangsbescheinigung (Unterschrift des Empfängers) oder die Verweisung auf die angeschlossene besondere Quittung.

Ueber die Einlagen und Rückzahlungen kann eine gemeinsame Liste geführt werden, in welcher die Einlagen in einer besonderen Spalte — 6a. — einzutragen sind.

§ 46.

Am letzten Tage eines jeden Monats wird die Liste über die Einlagen und Rückzahlungen abgeschlossen und die Summe der Einlagen beziehungsweise der Zahlungen an Kapital, Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden für den ganzen Monat zusammengestellt. Am Ende des Jahres hat jedoch die Zusammenstellung der Monatsbeträge zu erfolgen, wobei etwaige Abweichungen von dem Ergebniß der Rechnung zu erläutern sind.

Im Uebrigen finden auf die Führung dieser Liste die Vorschriften in Kapitel IV., soweit sie sich hierauf beziehen können, Anwendung.

§ 47.

Wo eine Pfennigspartkasse mit einer Sparkasse verbunden ist, ist über den Bestand der Sparmarken eine Nachweisung zu führen, für welche das angeschlossene Muster V. empfohlen wird. Dieselbe muß in besonderen Spalten enthalten:

1. die Ordnungszahl;
2. die Zeit des Empfangs und der Abgabe der Sparmarken;
3. die Anzahl der empfangenen Sparmarken;
4. den Werthbetrag derselben;
5. die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche die Sparmarken zum Verkauf erhalten haben;
6. die Anzahl der abgegebenen Sparmarken;
7. den Werthbetrag derselben;
8. die Zeit der Zahlung;
9. den Betrag der Zahlung, und
10. die Seite des Kassenbuchs, auf welcher die Einnahme gebucht ist.

Der Eintrag in die Nachweisung hat sofort bei der schriftlichen Ueberweisung der Sparmarken Seitens des Verwaltungsorgans und bei der Ausgabe derselben zu geschehen. Dabei find die zum unmittelbaren Verkauf an die Sparer bestimmten Sparmarken als an die Kasse

Antlage V.

abgegeben in Ausgabe zu stellen. Der erzielte Erlös muß jedoch spätestens am Schlusse des Monats gebucht werden.

Die Nachweisung ist am Schlusse des Jahres abzuschließen und nach Beurkundung des vorhandenen Vorraths von dem Rechner und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans zu unterzeichnen.

Ebenso ist der bei den Verkaufsstellen vorhandene, noch nicht zur Kasse bezahlte Vorrath zu ermitteln.

Der Vorrath der Kasse sowohl als der derselben noch nicht vergütete Vorrath der Verkaufsstellen ist in die Nachweisung des folgenden Jahres zu übertragen.

§ 48.

Ueber die Einführung und Einrichtung etwa weiter als nothwendig oder zweckdienlich scheinender Hilfsbücher, insbesondere für die mit der Sparkasse etwa verbundene Leihanstalt, und in Bezug auf die Ueberwachung der auf Bürgschaft gewährten Kredite, beschließt das Verwaltungsorgan. Es finden auf dieselben jedoch die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie sich darauf beziehen können, Anwendung.

Kapitel VII.

Von der Rechnung.

§ 49.

Die Rechnung § 19 b. -- hat auf der ersten Seite neben den zu ihrer Bezeichnung erforderlichen Angaben den Namen, die Dienstzeit und den Tag der Ernennung und Verpflichtung des Rechners zu enthalten.

Der Rechnungsvorbericht soll insbesondere angeben:

1. Namen, Tag der Wahl und die Dienstzeit der Mitglieder des Verwaltungsorgans;
2. Name, Tag der Ernennung und Verpflichtung, sowie die Dienstzeit und die etwaige Sicherheitsleistung des Kontrolleurs;
3. in welchen Rechnungen und Büchern das gesammte Rechnungswesen der Sparkasse zur Darstellung kommt, und wer die verschiedenen Rechnungen und Bücher zu führen hat;
4. das Hauptsächliche über die Ernennung, Verpflichtung, Sicherheitsleistung und die Dienstzeit des Rechners -- soweit nicht auf der ersten Seite angegeben --, seiner etwaigen Gehilfen und der Agenten der Sparkasse unter Bezeichnung der Namen und der Geschäftsaufgabe, auch der etwaigen Sicherheitsleistung derselben;
5. die öffentlichen und privaten Verrechnungen, deren Führung dem Rechner neben der Rechnung der Sparkasse etwa übertragen ist, wann und unter welchen Bedingungen das Verwaltungsorgan die Uebernahme derselben genehmigt hat;
6. die Verfügungen des Ministeriums des Innern über die Nachsichtsertheilung von der Einhaltung einzelner Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung;

7. in welcher Weise für die Aufbewahrung der Wertpapiere und Urkunden der Sparkasse gesorgt ist und wer die betreffenden Schlüssel in Verwahrung hat;
8. wie weit die Abhör der vorausgegangenen Rechnungen geübt ist, und wo der im Rechnungsjahr ergangene Abhörbescheid mit Vollzugsnachweisung den Beilagen anliegt.

§ 50.

Die Rechnung verzeichnet die Einnahmen und Ausgaben in vier Abtheilungen:

Abtheilung I. enthält die Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren;

Abtheilung II. die Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre;

Abtheilung III. die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben;

Abtheilung IV. die Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks.

Innerhalb dieser Abtheilungen erfolgt die Darstellung nach Maßgabe der der gegenwärtigen Verordnung unmittelbar beigegebenen Rubrikenordnung nebst Gebrauchsvorschriften.

Audere als die hierin bezeichneten Abtheilungen und Hauptrubriken dürfen nicht gebildet, wohl aber können nach Bedürfnis noch weitere Unterrubriken eröffnet werden.

Die vier Abtheilungen sind in jeder Rechnung, die Rubriken und Unterrubriken aber nur vorzutragen, wenn eine Einnahme oder Ausgabe darin vorkommt.

Die Rubriken und Unterrubriken, welche hiernach zum Vortrag kommen, sind genau in der Reihenfolge aufzuführen, und mit den Zahlen, Buchstaben und Ueberschriften zu bezeichnen, wie in der Rubrikenordnung.

Eine Ausnahme ist bezüglich der besonderen Rechnungen — § 20 Absatz 2 — insoweit zulässig, als zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre — A. Abtheilung II. — die Haupt- und Unterrubriken nach Bedarf gebildet und mit Zahlen und Buchstaben bezeichnet, auch die Zahlen der Hauptrubriken der Abtheilungen III. und IV. verändert werden können.

§ 51.

Die Rechnung enthält Felder für die Schuldigkeit (Soll), die Zahlung (Hat) und den Rückstand (Reß).

In das „Soll der Einnahmen“ werden außer den neuen Einlagen und den kapitalisirten Zinsen ihrem ganzen Betrage nach alle Posten eingetragen, welche Dritte der Sparkasse am 1. Jannar des Rechnungsjahres schuldig waren und im Laufe desselben schuldig wurden; in das „Soll der Ausgabe“ die neu angelegten Kapitalien, sowie alle Posten, welche die Kasse zu Anfang des Rechnungsjahres geschuldet hat und im Laufe desselben schuldig geworden ist; in das „Hat“ werden die wirklich eingegangenen und ausgegebenen Beträge gesetzt, und was an dem im „Soll“ stehenden Betrag am Jahreschlusse nicht eingenommen und ausgegeben ist, kommt beim Abschluß der Rechnung in das Feld „Reß“.

§ 52.

Im Eingang der Rubrik des § 3 oder in einem besonderen Verzeichnisse (Eigenschafts-inventar) erfolgt nach Bemerkungen geordnet, die Aufzählung der Gebände und eine Be-

Schreibung der landwirthschaftlichen Grundstücke und Waldungen — nach Flächengehalt, Lage und Kulturart — unter Bezeichnung der etwa darauf ruhenden Lasten und unter Angabe der einzelnen Steueransätze sowie der Brandversicherungsansätze der Gebäude, bei den zum Wiederverkauf bestimmten Gebäuden und Grundstücken außerdem unter Angabe des Betrags der Forderung der Sparkasse, für welche sie dieselben übernommen hat, einschließlich der Kaufkosten und des außerdem an Dritte etwa bezahlten Betrages.

Auch bei den übrigen Rubriken sind in kurzen Rechnungsvorträgen, unter Bezeichnung der Seite der Vorrechnung, die Einrichtungen und Rechtsverhältnisse darzustellen, welche die Quelle und Ursache der in der betreffenden Rubrik vorkommenden Einnahmen und Ausgaben bilden.

§ 53.

Die Einlagen und Aktivkapitalien sowie die betreffenden Zinsbeträge und Dividenden werden in der Rechnung summarisch vorgetragen. Zu diesem Zwecke ist das Ergebnis der einzelnen Konten — §§ 36 ff. — zusammenzustellen.

§ 54.

Die Zusammenstellung § 53 ist bezüglich der Einlagen

- a. für die Einlagen der für die Kasse bürgenden Gemeinden,
- b. für die Einlagen zur Waisenkasse beziehungsweise die bei der Einlegung ausdrücklich als solche bezeichneten Einlagen Bevormundeter,
- c. für die Einlagen zur Sparkasse, und
- d. für die Hinterlegungen getrennt und in tabellarischer Form zu fertigen.

Die Zusammenstellung hat in besonderen Spalten zu enthalten:

1. Band und Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs;
2. den Betrag des Guthabens eines jeden Einlegers an Kapital und zwar bei Sparkassen, welche das angeschlossene Muster des Kassenbuchs nicht benutzen oder über die neuen Einlagen nicht ein besonderes Kassenbuch oder Einlageregister führen, das Einlageguthaben von früheren Jahren getrennt von den Einlagen des laufenden Jahres;
3. den Betrag des Guthabens an Zinsen;
4. den Betrag des Guthabens an Zinsenaufbesserungen oder Dividenden;
5. den Betrag der Rückzahlung an Kapital (Einlagen und kapitalisirte Zinse);
6. den Betrag der Zahlung an Zinsen, Zinsenaufbesserungen oder Dividenden;
7. den Betrag des Rest-Guthabens eines jeden Einlegers am Jahreschluss an Kapital einschließlich der kapitalisirten Zinsen, Zinsenaufbesserungen oder Dividenden;
8. den Betrag des Rest-Guthabens am Jahreschluss an nicht kapitalisirten Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden.

§ 55.

Die Zusammenstellung der Aktivkapitalien ist für die in § 39 genannten Arten von Kapitalanlagen getrennt und ebenfalls in tabellarischer Form zu fertigen und hat in besonderen Spalten zu enthalten:

Gehe- und Berechnungsblatt 1-97.

1. Band und Seite des Kapitalbuchs;
2. den Betrag der Kapitalforderung der Kasse und zwar bei Sparkassen, welche das angeschlossene Muster des Kassenbuchs nicht benützen oder über die angelegten Kapitalien nicht ein besonderes Kassenbuch führen, die Kapitalforderungen von früheren Jahren getrennt von jenen des laufenden Jahres;
3. den Betrag der Forderung der Kasse an Zinsen von früheren Jahren;
4. den Betrag der Forderung der Kasse an Zinsen vom laufenden Jahre;
5. den Betrag der Zahlung an Kapital;
6. den Betrag der Zahlung an rückständigen Zinsen;
7. den Betrag der Zahlung an laufenden Zinsen;
8. das Kapitalguthaben der Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres;
9. das Guthaben derselben an verfallenen Zinsen.

Darlehen auf laufende Rechnung werden derjenigen Art von Kapitalanlagen beigerechnet, zu welchen sie nach der Art der geleisteten Sicherheit gehören.

Die nicht verfallenen Stückzinsen von den Einlagen sowohl als jene von den Aktivkapitalien sind in der Rechnung nicht durchzuführen.

§ 56.

Ebenso sind alle übrigen Einnahmen und Ausgaben, welche in einem Kontobuch nachgewiesen sind, summarisch in die Rechnung zu übertragen.

Auch bei Zahlungen, welche nicht in einem Kontobuch eingetragen wurden, darf der Eintrag in der Rechnung summarisch erfolgen, wenn dieselben auf Grund des § 27 Absatz 2 summarisch in das Kassenbuch eingetragen worden sind. Im Uebrigen ist jede Zahlung der letzteren Art, wie in das Kassenbuch so auch in die Rechnung, für sich gesondert einzuschreiben. In diesem Falle müssen die Einträge in die Rechnung enthalten:

die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche Zahlung leisten oder empfangen, nach Namen und Wohnort oder Sitz;

den Betrag der Zahlung;

eine kurze Angabe des Gegenstandes und, wo es nöthig, die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Zeit, für welche die Zahlung gilt;

bei ständigen Einnahmen und Ausgaben die betreffende Seite der Vorrechnung; die Seitenzahl des Kassenbuchs, auf welcher die Zahlung eingetragen; ist die betreffende Zahlung in einem Gehilfen-Kassenbuch eingetragen, so ist vor die Seitenzahl der Buchstabe a (oder wenn es sich um das Kassenbuch eines etwaigen zweiten Kassengehilfen handelt, der Buchstabe b) zu setzen;

die Nummer der Belege; befindet sich ein Beleg bei einer früheren Rechnung, so ist der Jahrgang derselben und die Beilagennummer anzugeben.

§ 57.

Der Rechnungsabſchluß hat in der Art zu geſchehen, daß zunächſt am Schluſſe jeder Unterrubrik und jeder nicht in Unterrubriken zerfallenden Rubrik das „Soll“, „Hat“ und der „Reß“ berechnet wird.

Alsdann werden die darnach ſich ergebenden Beträge der Einnahmen und Ausgaben am Ende aller Rechnungseinträge tabellarisch ſo dargeſtellt und zuſammengerechnet, daß ſowohl der Betrag der Unterrubriken, Hauptrubriken und Abtheilungen, als die Geſamtſumme der Einnahmen und Ausgaben erſichtlich iſt.

Schließlich wird durch Abzug des Betrages des „Hat“ der Ausgabe von der Summe des „Hat“ der Einnahme der rechnungsmäßige Kaſſenvorrath berechnet, der Betrag deſſelben in Worten ausgedrückt und die Uebereinkünſtung mit dem Abſchluſſe des Kaſſenbuchs von dem Rechner unterſchriftlich beurkundet.

Kapitel VIII.

Von der Vermögensſtandsdarſtellung.

§ 58.

Der Rechnung iſt eine Darſtellung des Vermögens- und Schuldenſtandes nach dem unter Beilage VI. angeſchloſſenen Muſter anzureichen.

In dieſelbe werden — gleichviel ob ſie in der Hauptrechnung oder in beſonderen Rechnungen dargeſtellt ſind — aufgenommen:

die Verwaltungsgebäude mit ihrem Brandverſicherungsanſchlag, und die dazu gehörigen Gärten mit dem Steueranſchlag;

die übrigen Gebäude, landwirthſchaftlichen Grundſtücke und Waldungen mit dem Betrag der Forderung der Sparkaſſe, für welche ſie die betreffenden Liegenſchaften übernommen hat, unter Hinzurechnung der Kaufkoſten und des anſerdem an Dritte etwa bezahlten Betrages; der Feuerverſicherungsanſchlag der Gebäude und der Steueranſchlag der Liegenſchaften iſt dabei innerhalb Linie anzugeben;

die Wertpapiere, welche einen Börſenpreis haben, zu dem Anſchaffungspreis, ſofern dieſer aber den Börſenpreis nach dem Stande vom 31. Dezember überſteigt, höchſtens zu letzterem;

die übrigen Aktiv- und Paſſivkapitalien, wie auch die ſonſtigen Forderungen und Schuldigkeiten nach dem Ergebniſſe der Spalte „Reß“ des Rechnungsabſchlusses;

der Geldvorrath nach dem Rechnungsabſchluß;

die Fahrniſſe mit dem Inventarwerthe.

Werden die nicht verfallenen Stückzinſe von den Aktivkapitalien bei der Vermögensſtandsdarſtellung berücksichtigt, ſo muß dies auch bezüglich der etwaigen Stückzinſe aus den Einlagen und ſonſtigen Schulden der Sparkaſſe geſchehen.

§ 59.

Am Schluſſe der Vermögensſtandsdarſtellung iſt die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens kurz zu entziffern. Sodann iſt eine Ueberſicht über die Zahl der Einleger

zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres — getrennt nach den in § 54 a—d vorgeschriebenen Arten —, eine Berechnung des als Reservefond erforderlichen Theils des Reinvermögens, sowie des verfügbaren Vermögensüberschusses der Sparkasse beizufügen.

Der Letztere ergibt sich, wenn an der Summe des reinen Vermögens der Betrag des Reservefonds abgezogen wird.

Kapitel IX.

Von den Rechnungsbelegen.

§ 60.

Für die Einlagen und die Rückzahlungen an die Einleger, die Zinsen von ausstehenden Kapitalien, die vorgeschossenen Betriebskosten sowie für die Kapitalanlagen der mit der Sparkasse etwa verbundenen Leihanstalt (Leihhaus, § 4 Abj. 1 des Gesetzes) und die desfalligen Kapitalrückzahlungen ist eine Anweisung des Verwaltungsorgans nicht erforderlich.

Soweit die Satzungen nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen, müssen alle übrigen Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben) für Rechnung der Sparkasse und ihrer Nebenanstalten durch eine vorschriftsmäßige Anweisung belegt sein. Jede derartige Zahlung ohne diese Anweisung geschieht auf Gefahr des Rechners.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, d. i. eine in bestimmtem Betrage zeitlich wiederkehrende, so genügt die einmalige Anweisung mit Angabe der Verfallszeit.

§ 61.

Die Anweisung hat Ort und Zeit, den Betrag — hinsichtlich der Mark in Zahlen und Worten ausgedrückt —, sodann, wenn dies nicht aus den Zugehörden der Anweisung hervorgeht, die ursächliche und ziffernmäßige Begründung der Einnahme oder Ausgabe und den Namen der zahlenden oder empfangenden Stelle oder Person zu enthalten.

Die Anweisungen des Verwaltungsorgans müssen ferner mit der Nummer, unter welcher der die Anweisung verfügende Sitzungsbeschluß im Protokoll- oder Anweisungsbuch eingetragen ist, versehen und, sofern die Satzungen keine andere Bestimmung treffen, vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet sein.

Anweisungen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Rechner der dekretirenden Behörde zurückzugeben.

In den Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben, welche die Sparkasse nur vorzüglich leistet und empfängt, ist die vorschriftsmäßige Buchung ausdrücklich anzuordnen, sofern deren Nothwendigkeit nicht unzweifelhaft aus dem Rechnungsbeleg hervorgeht.

§ 62.

Urkunden, welche zur rechtlichen oder rechnungsmäßigen Begründung der Einnahmen und Ausgaben nöthig sind, wie Protokolle über Beschlüsse der für die Klasse bürgenden Gemeinden oder des Verbandsausschusses, Verfügungen über staatliche

Genehmigungen, Steigerungsprotokolle, Akkorde und sonstige Verträge, Abrechnungen und dergleichen, sind dem Rechner zur Belegung der Rechnung in der Regel in Urschrift -- zu übergeben.

Schuldverschreibungen, Faustpfandverträge, Urkunden über die Abtretung von Forderungen an die Sparkasse, Beurkundungen über Grund- und Pfandbuchs Einträge, Verweisungen über ausstehende Kapitalien, Kauf- und Tauschurtheile, Urtheile, Verträge und Vergleiche über liegenschaftliche Rechte, Versicherungsverträge und andere wichtige Urkunden, auch der Kassenvorrath in Fällen des § 15 Absatz 3 hat die in den Satzungen bestimmte Kommission ohne Verzug an sich zu nehmen und unter mehrfachem Verschluss in einem feuersicheren Behälter oder Gewölbe aufzubewahren. Beurkundungen hierüber sind in besonderen, der Rechnung anzuschließenden Hinterlegungscheinen auszustellen, welche nicht von der Hand des Rechners oder eines Mitglieds der Kasse gefertigt sein und keine zu Nachträgen geeignete Zwischenräume enthalten dürfen. Die Hinterlegungscheine müssen von sämmtlichen Mitgliedern der Hinterlegungskommission unterschrieben werden.

Die Hinterlegungscheine über Schuldurkunden haben die Art und das Datum der Urkunde, den Namen und Wohnort des Schuldners, den Betrag der Forderung -- hinsichtlich der Mark in Worten ausgedrückt --, den Zinsfuß sowie den Beginn des Laufs und die Verfallszeit des Zinses, ferner den Tag der Auszahlung des Gegenwerthes, die Ordnungszahl des Hinterlegungsbuches und den Tag der Pachtung im Kassensbuch anzugeben; bei Inhaberpapieren sind auch die Nummern der einzelnen Stücke zu bezeichnen.

Ueber die von der Hinterlegungskommission entgegengenommenen Werthe hat dieselbe eine fortschreitende Nachweisung nach anlegendem Muster zu führen. Die Urkunden sind im Urkundenschränk nach der Reihenfolge der Einträge in den Kontobüchern zu legen.

Die Hinterlegungskommission hat für die rechtzeitige Ausfolgung der einzulösenden Zinscheine zu den Inhaberpapieren an den Rechner gegen Empfangsbescheinigung Sorge zu tragen.

§ 63.

Zu Bezug auf Einnahmen, deren Größe nicht schon durch den Eintrag in die Kontrollisten oder in anderer Weise nachgewiesen ist, sollen von den Zahlungspflichtigen, soweit thunlich, Beurkundungen über den Betrag der geleisteten Zahlung (sog. Gegencheine, Recognitionen) erhoben und zur Rechnung gebracht werden.

Kapitalheimzahlungen sind -- sofern das ganze Kapital heimbezahlt wurde -- mit einer Bescheinigung über Rückgabe der Schuldurkunde zu belegen.

§ 64.

Ueber sämmtliche Namens der Sparkasse geleisteten Zahlungen, sie mögen baar oder durch Abrechnung vollzogen werden, hat sich der Rechner durch (auf besonderem Blatt oder in Zahlungslisten zu ertheilende) Quittungen auszuweisen.

Auf die Darlehen der mit der Sparkasse etwa verbundenen Leihanstalt findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung.

Anlage IX.

In den Quittungen muß der Betrag — hinsichtlich der Mark in Zahlen und in Worten ausgedrückt —, auch Ort, Tag, Monat und Jahr der Zahlung angegeben sein.

Ferner müssen die Quittungen den Namen der zahlenden Sparkasse, den Gegenstand der Zahlung und bei Zielerszahlungen die Zeit, wofür bezahlt wurde, bezeichnen, wenn diese Punkte sich nicht aus dem Belege ergeben, auf den die Quittung gesetzt wird.

Bei Zahlungen, welche durch Posteingahlung gemacht wurden, dient bei Beträgen bis mit 50 Mark der Postschein als Quittung.

§ 65.

Bei Zahlungen an dritte Personen sind die in den Satzungen der Sparkasse etwa getroffenen besonderen Anordnungen zu beachten.

Vollmachten, gerichtliche Ueberweisungsverfügungen, Verweisungen und Cessionsurkunden über Sparkasseneinlagen und dergleichen gehören in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu den Rechnungsbelegen.

Die Quittungen müssen von dem Empfänger selbst unterschrieben sein. Kann derselbe nicht schreiben, so ist sein Handschreiben von einem glaubwürdigen Zeugen bestätigen zu lassen. Als Zeugen dürfen Gehilfen oder sonstige Bedienstete der Verrechnung nicht zugelassen werden.

§ 66.

Die Belege zu der Liste über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen — § 45 — und ebenso die Belege zu den Kontobüchern werden nach deren Zeitfolge geordnet, die übrigen Rechnungsbelege in der Reihenfolge, in welcher sie sich auf die Einträge in der Rechnung beziehen.

Während des Rechnungsjahres sind die nicht nach der Zeitfolge zu ordnenden Belege nach der Zeitfolge ihres Eintrags in das Kassenbuch gesammelt aufzubewahren.

Sofort beim Eintrag in die in Absatz 1 genannte Liste, das Kassenbuch oder die Kontobücher sind den Belegen die Seiten- oder Ordnungszahlen, unter welchen der Eintrag erfolgt ist, beizufügen.

Hat ein Beleg auf mehrere Einträge Bezug, so sind auf solchem die verschiedenen Seiten und beziehungsweise Ordnungszahlen der Zahlungsliste, der Kontobücher oder der Rechnung nebst dem auf jeder derselben gebuchten Betrage anzugeben.

Die Belege werden zu der Liste über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen, zu den Kontobüchern und sodann zu der Rechnung besonders geheftet, oben in der Ecke rechts mit fortlaufenden Nummern versehen und diese den Einträgen beigelegt.

Nachträglich eingeschaltete Belege erhalten Beizahlen.

Kapitel X.

Von dem Jahrsniß- oder Geräthschaften-Verzeichnisse.

(Inventar).

§ 67.

Ueber die Jahrsniße der Sparkasse ist ein Verzeichniß zu führen, das auch den Werth der einzelnen Gegenstände angibt.

§ 68.

Auf den Kostenrechnungen über die Anschaffung von Fahrnissen sind stets Seite und Nummer des Inventareintrags anzugeben.

Gegenstände, die nur geringen Werth haben oder sich rasch abnutzen, sind nicht zu verzeichnen.

Fracht, Porto und dergleichen werden bei der Werthangabe nicht berücksichtigt.

§ 69.

Verkaufte Gegenstände sind sofort, werthlos gewordene spätestens bei der am Jahreschluß vorzunehmenden Zusammenstellung des gesammten Fahrnißwerthes abzuschreiben.

Wenn sich der Werth eines Gegenstandes wesentlich verändert, so ist derselbe in Abgang zu schreiben und der neue Werth als Zugang einzutragen.

§ 70.

Von Zeit zu Zeit, wenigstens aber alle fünf Jahre, hat das Verwaltungsorgan einen Sturz der Fahrnisse vornehmen, nach dessen Ergebnis das Inventar richtig stellen und dabei auch die werthlos gewordenen Gegenstände in Abgang schreiben zu lassen. Außerdem sind für die Abnutzung alljährlich mindestens fünf Prozent des Gesammtanschlages der Fahrnisse abzuschreiben.

Kapitel XI.

Von der Kontrolle und dem Kontrolleur.

§ 71.

Zum Zwecke der Ueberwachung der richtigen Vereinnahmung der Gelder der Sparkasse sind Kontrolllisten

1. über die Einlagen, und

2. über die theilweise oder ganze Rückzahlung von Aktivkapitalien nach den anliegenden Mustern VII. und VIII. zu führen.

§ 72.

Die Führung der Kontrolllisten liegt dem zu diesem Zwecke besonders bestellten Sparlassenbeamten (Kontrolleur) und in Ermangelung eines solchen demjenigen Mitgliede des Verwaltungsorgans ob, welchem die Gegenzeichnung der Einlageseine und der sonstigen Quittungen sapsungsgemäß zusteht.

Der Rechner darf der Kontrolle unterliegende Zahlungen nur im Beisein des mit der Kontrolle Beauftragten entgegennehmen. Für kleinere Sparlassen kann von dieser Bestimmung durch das Ministerium des Innern Nachsicht ertheilt werden.

Wenn die Führung der Kontrolllisten durch ein Mitglied des Verwaltungsorgans erfolgt, so ist die Zeit, während welcher und das Lokal, in welchem dieses Mitglied zur Gegenzeichnung

Anlage VII
und VIII

der bezüglich den Quittungen anwesend sein muß, durch das Verwaltungsorgan zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Auf das Erforderniß und die sáhnungsgemáß vorgeschriebene Form der Gegenzeichnung — vergleiche § 2 des Gesetzes — der Urkunden über Einlagen (Sparbücher) und der sonstigen Quittungen ist in auffälliger Weise sowohl durch Vordruck in den Sparbüchern wie durch Anschlag im Kassenlokal ausdrücklich hinzuweisen.

§ 72 a.

Behufs Vergleichung der Uebereinstimmung mit den Kontobüchern sind jedenfalls einmal im Jahre bei denjenigen Sparkassen, denen durch das Ministerium des Innern Nachsicht von der Einhaltung der Vorschrift des § 72 Absatz 2 erteilt worden ist, die Sparbücher durch öffentliche Bekanntmachung einzufordern.

Die Entgegennahme und Vergleichung der einkommenden Sparbücher darf nicht durch den Rechner selbst geschehen.

Die erfolgte Vergleichung ist sowohl im Sparbuch wie im Kontobuch ersichtlich zu machen.

Fälle der Nichtübereinstimmung sind alsbald schriftlich zur Kenntniß des Verwaltungsorgans zu bringen.

§ 73.

Der Eintrag bezeichnet den Tag der Zahlung, die Person oder Stelle, welche Zahlung leistet, nach Geburts- oder Wohnort beziehungsweise Siz und Name, bei Kapitalheimzahlungen die Art des Darlehens, ferner den Betrag der Zahlung, sowie die Seite des Kassenbuchs oder der Erhebungsliste, auf welcher die betreffende Einnahme gebucht ist. Zwischen den Einträgen darf kein zu Nachträgen benutzbarer Raum bleiben.

§ 74.

Sobald die Einträge in den Kontrolllisten eine Seite einnehmen, ist die Summe zu ziehen und nach der nächsten Seite zu übertragen.

Nach Ablauf eines Monats werden die Listen abgeschlossen und die Summe der Einnahme berechnet. Sodann ist eine postenweise Vergleichung mit dem Kassenbuch des Rechners beziehungsweise den Erhebungslisten vorzunehmen, das Ergebnis derselben in den Kontrolllisten vorzunehmen und von dem Kontrollbeamten zu beurkunden. Erhebliche Abweichungen zwischen Kassenbuch etc. und Kontrolllisten hat der Kontrollbeamte sofort dem Verwaltungsorgane mitzutheilen.

Am Ende des Jahres sind die Summen der Monatsbeträge zusammenzustellen und etwaige Abweichungen von dem Rechnungsergebnis zu erläutern.

§ 75.

Außer der Führung der Kontrolllisten kann dem etwa bestellten Kontrolleur die Führung der Kontobücher, die Stellung der Rechnung, die Ueberwachung des Betreibungswesens sowie insbesondere die Nachrechnung der Zinsberechnungen übertragen werden.

Der Kontrolleur ist eidlich zu verpflichten; üben jedoch Mitglieder des Verwaltungsorgans die Kontrolle aus, so findet eine Verpflichtung derselben hierwegen nicht statt.

Bei der Ernennung des Kontrolleurs darf der Rechner auch dann nicht mitwirken, wenn ihm bei der Beschlußfassung über die übrigen Angelegenheiten der Sparkasse eine beratende Stimme eingeräumt ist.

Kapitel XII.

Von der Vorlage und Verkündung der Rechnung.

§ 76.

Die Rechnung sammt den Rechnungsbelegen, der Zusammenstellung der Einlagen und AktivaCapitalien nebst dem Kassenbuch in Urschrift hat der Rechner unter Anschluß einer Doppelschrift des Rechnungsabchlusses, der Vermögensstandsdarstellung sowie der in § 59 vorgeschriebenen Uebersicht und Berechnungen spätestens am 1. Juli des auf den Rechnungsabluß folgenden Jahres dem Verwaltungsorgane zu übergeben.

§ 77.

Das Verwaltungsorgan hat die Rechnung einer Durchsicht (Prüfung) zu unterziehen, welche ein Urtheil darüber zu gewähren vermag, ob das Rechnungswesen der Sparkasse im Allgemeinen in der Ordnung ist, sowie ob die Rechnung den bestehenden Vorschriften entspricht und sachlich in den Hauptpunkten vollständig und richtig dargestellt ist.

Die auf die einzelnen Posten der Rechnung, ihre kalkulatorische Richtigkeit, ihre Uebereinstimmung mit den Kassenbucheinträgen und den Belegen und die richtige Einordnung in die Paragraphen der Rubrikenordnung sich beziehende Prüfung gehört nicht zu den Obliegenheiten des Verwaltungsorgans.

Ueber die Rechnungsvorprüfung und die dabei gemachten Ausstellungen, sowie die zur Abstellung von Mängeln beschlossenen Maßregeln ist ein Protokoll aufzunehmen; eine Fertigung desselben ist der Rechnung anzuschließen.

§ 78.

Sodann ist der Rechnungsabluß, die Vermögensstandsdarstellung und die Berechnung des Reservefonds und Ueberschlusses bei Sparkassen mit Bürgschaft nur einer Gemeinde in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung des Bürgerausschusses, bei Bezirks- und Sparkassen in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung des Verbandsausschusses zu verkünden.

Zu diesem Zwecke sind die Rechnungen der Sparkassen mit Bürgschaft nur einer Gemeinde, welche von einer besonderen Kommission oder einem Verwaltungsrath verwaltet werden, dem Gemeinderath (Stadttrath) vorzulegen, welcher sie nach deren Verkündung sofort dem vorlegenden Verwaltungsorgane zurückzugeben hat.

Die Mitglieder der Kommission oder des Verwaltungsraths, welche nicht zugleich dem Gemeinderath oder dem Bürgerausschuß angehören, sind zu der Sitzung, in welcher die Rechnung verkündet wird, ebenfalls einzuladen.

Die einzelnen Posten der Einlagen und der ausstehenden Kapitalien, sowie die Namen der Einleger und der Schuldner der Sparkasse dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Ueber die geföehene Verkündung ist der Rechnungsordnungsmäßige Beurkundung anzuschließen.

§ 79.

Nach der in § 78 vorgeschriebenen Verkündung ist das summarische Ergebniß des Rechnungsabschlusses, der Vermögensstandsdarstellung und der in § 59 vorgeschriebenen Berechnungen im Amtsverkündungsblatt zu veröffentlichen.

§ 80.

Gleichzeitig — spätestens am 1. August — ist die Rechnung nebst den in §§ 54 und 55 vorgeschriebenen Zusammenstellungen, den Belegen und Nachweisen über die Vorprüfung und Verkündung unter Anschluß der Kassen- und sonstigen Tagebücher, der Kontrolllisten, des Fahrnißinventars, des Nachweises über die Sparmarken und der Vorrechnung mit der Doppelschrift des Rechnungsabschlusses und der Vermögensstandsdarstellung zc. dem Bezirksamt zur Abhör vorzulegen.

Die Kontobücher sind dem Bezirksamt nur vorzulegen, wenn die Rechnungsprüfung nicht am Sitze der Verwaltung stattfindet. Die Vorlage hat jedoch erst zu Beginn des Abhörgeschäftes auf Verlangen des Bezirksamtes und in schicklichen Abtheilungen zu erfolgen.

Die Doppelschrift des Rechnungsabschlusses und der Vermögensstandsdarstellung zc. ist zu den bezirksamtlichen Akten zu nehmen.

Kapitel XIII.

Von der Rechnungsabhör.

§ 81.

Die Rechnungen der Sparkasse unterliegen der staatlichen Abhör. Diese wird von dem Bezirksamte desjenigen Amtsbezirks vorgenommen, in welchem die Verwaltung der Sparkasse ihren Sitz hat.

Wo die Verhältnisse es als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen, geschieht die Prüfung der Rechnung am Sitze der Verwaltung der Sparkasse.

§ 82.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Rechnungsprüfung an Stelle der dem Bezirksamt beigegebenen rechnungsverständigen Beamten oder Gehilfen (Revisoren, Revidenten) anderen geschäftkundigen Personen zu übertragen.

Bezüglich der Geschäftsbehandlung der letzteren gelten die gleichen Bestimmungen, welche für die Geschäftsbesorgung der rechnungsverständigen Beamten und Gehilfen der Bezirksamter maßgebend sind.

§ 83.

Die Aufgabe der Rechnungsabhör besteht im Allgemeinen darin, zu untersuchen: ob die Rechnung alle Einnahmen und Ausgaben enthält, die nach ihren Belegen, den Kontrolllisten und der Vorrechnung in solche gehören; ob die Zusammenstellungen der Einlagen und Aktivkapitalien mit den Kontobüchern übereinstimmen; ob die Berechnungen in den Kontobüchern, in der Rechnung und in den Belegen richtig sind; ob die Einnahmen und die Ausgaben vorchriftsgemäß belegt sind; ob die vorgekommenen Ueberschreitungen der durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu Beanstandungen Anlaß geben; ob im Uebrigen die Vorschriften des Sparkassengesetzes, der Satzungen und die Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung wie auch die allgemeinen Grundsätze einer guten Verwaltung beobachtet wurden. Zu diesem Zwecke sind insbesondere die Urkunden über die im Laufe des betreffenden Jahres angelegten Kapitalien zu sützen und einer Prüfung namentlich in der Richtung zu unterziehen, ob die Kapitalanlagen dem Gesetz und den Satzungen entsprechen, die Urkunden in Ordnung und die zugehörigen Bestandtheile, wie Pfandbuchauszüge, Kapitalauflagscheine, Vöschscheine, Koupons, Talons, Faustpfänder etc. vorhanden sind. Die vorgenommene Prüfung und deren Ergebnis sind in den amtlichen Akten zu vermerken.

Wie weit die Prüfung der einzelnen Posten auszu dehnen ist, hat die Abhörbehörde in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen zu erwessen. In der Regel wird sich die Nachrechnung jeder Zinsberechnung auf diejenigen Fälle beschränken können, in denen eine probeweise, an einzelnen Posten vorgenommene Prüfung oder die besonderen Verhältnisse, insbesondere die Art der Geschäftsführung des Rechners, diese Prüfung als angezeigt erscheinen lassen.

§ 84

Gibt die Prüfung in der einen oder anderen Richtung Anlaß zu Beanstandungen oder Bedenken, so ist darüber dem Verwaltungsorgan und Rechner in der Form von Abhörbemerkungen Eröffnung zu machen, wobei die erforderlichen Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen genau zu bezeichnen, auch die nöthigen Befehlungen zu erteilen sind.

Findet die Abhörbehörde insbesondere, daß bezüglich einzelner Posten Namens der Sparkasse zu viel oder zu wenig erhoben oder bezahlt worden ist und in Folge dessen der Sparkasse Erfordernisse zustehen oder Schuldsigkeiten obliegen — sei es an Dritte, sei es an ihre eigenen Beamten oder Bediensteten —, so ist das Verwaltungsorgan zu veranlassen, dem Rechner Anweisung zur Erhebung beziehungsweise zur Zahlung zu erteilen, oder zu erläutern, weshalb nach seiner Anschauung davon Umgang genommen werden soll. Dabei sind — unter Hinweisung auf die diesbezüglichen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen — diejenigen etwaigen Erfordernisse (Gemeindebeschluß, Staatsgenehmigung u. s. w.) zu bezeichnen, deren Vorhandensein außer dem Beschluß des Verwaltungsorgans mit der Verantwortung der Abhörbemerkungen nachzuweisen wäre, wenn das Verwaltungsorgan beschließen sollte, daß gewisse der angetragenen Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden sollen.

Geringfügige Erfordernisse sollen, außer wenn sie den Rechner berühren, nicht zum Gegenstand von Bemerkungen gemacht werden.

Bemerkungen über unrichtige oder unterlassene Zinsenberechnungen sind in einem besonderen Abschnitt am Schlusse des Abhörprotokolls darzustellen.

Die Frist zur Erledigung und Beantwortung der Bemerkungen soll in der Regel vier Wochen betragen.

§ 85.

Statt einer schriftlichen Erklärung auf die Abhörbemerkungen hat deren mündliche Erörterung stattzufinden, wenn das Verwaltungsorgan darauf anträgt, oder wenn der Umfang oder die Bedeutung der Notaten solche als zweckmäßig erscheinen lassen.

Die mündliche Erörterung ist von dem Revisionsbeamten in Anwesenheit des Verwaltungsorgans und des Rechners vorzunehmen.

Die Tagfahrt ist so festzusetzen, daß die Verwaltungsbehörden mindestens 14 Tage vorher davon Kenntniß erlangen.

Das Verwaltungsorgan und der Rechner können, wenn sie durch mangelhafte Vorbereitung die Erledigung des Geschäfts in der Tagfahrt vereiteln, von dem Bezirksamt in die Kosten der letzteren verfallt werden.

Der Abhörbeamte hat sich auf die Tagfahrt durch Rücksprache mit dem Amtsvorstand, namentlich bezüglich derjenigen Punkte, welche eine nähere Erläuterung und Belehrung erfordern, vorzubereiten.

Das Ergebnis der Erörterung ist am Rande der Notaten oder im Anschluß an solche kurz zu bemerken und von den Anwesenden zu beurkunden.

§ 86.

Ergibt die Rechnungsprüfung keine Anstände, die einer näheren Erörterung bedürfen oder wesentliche Nachholungen und Verbesserungen erfordern, so ist auf Grund der Prüfung, andernfalls aber nach Erledigung und Beantwortung der Bemerkungen der Entwurf des Abhörbescheids zu fertigen.

In demselben ist über jene Punkte Verfügung zu treffen, die im Interesse einer geordneten Verwaltung der Sparkasse weiterer Behandlung bedürfen.

Ist bezüglich der Ersatzforderungen oder Schuldigkeiten der Sparkasse der in den Abhörbemerkungen gemachten Auflage — § 84 Absatz 2 — nicht genügt, ohne daß jedoch das Verwaltungsorgan die sachliche Richtigkeit der Bemerkungen bestrittet, so ist demselben anzugeben, binnen gleichzeitig zu bezeichnender Frist dieser Auflage nachzukommen.

Bestreitet das Verwaltungsorgan — geeignetenfalls nach nochmaliger Erörterung — die sachliche Begründetheit der Abhörbemerkungen, so ist die Sache in besonderem Verfahren zum Austrage zu bringen. Dieses hat insbesondere dann zu geschehen, wenn das Verwaltungsorgan durch Nichtberücksichtigung von Ansprüchen für oder gegen die Sparkasse eine gesetzliche Bestimmung verletzen würde.

Soweit der Bescheid beziehungsweise die Entschließung der Staatsverwaltungsbehörde feststellt, daß der Sparkasse gegen ihre Beamten aus der Dienstführung derselben hervor- gehende Ersatzforderungen zuzufinden, ist der Bescheid beziehungsweise die Entschließung bezüg-

lich der Frage der Begründetheit der Forderung der Sparkasse für die Verwaltungsorgane unbedingt maßgebend.

Der Bescheid muß in Kürze alle zum Verständniß und zur Begründung desselben gehörigen Thatfachen und Ausführungen enthalten, darf also nicht in einer Weise auf die Bemerkungen Bezug nehmen, daß er ohne die letzteren unverständlich ist.

§ 87.

Nachdem der Entwurf dem Bezirksrath vorgelegt und nach den Anträgen und etwaigen Bedenken des Letzteren der Bescheid endgiltig festgestellt worden, ist eine Ausfertigung desselben dem Verwaltungsorgan zur eigenen Kenntnißnahme und Eröffnung an den Rechner unter Hinweisung auf die Bestimmungen über den Rekurs in Verwaltungssachen und unter gleichzeitiger Rückgabe der Rechnung sammt Zugehörde gegen — auch von dem Rechner zu unterzeichnende — Bescheinigung zuzustellen.

Wenn der Rechner zur Zeit der Bescheidsvertheilung nicht mehr im Dienste ist, so ist ihm oder seinem Vertreter ein Auszug von dem seine Dienstführung betreffenden Theil des Bescheids gegen Bescheinigung zustellen zu lassen.

Das Verwaltungsorgan und der Rechner haben den Bescheid, sobald er vollzugsreif geworden, zu vollziehen und den Vollzug am Rande der Bescheidsausfertigung oder in einer Beilage derselben nachzuweisen.

Bezüglich des Vollzugs des Bescheids finden die Bestimmungen der §§ 25 und 172 a. der Gemeindeordnung (beziehungsweise Städteordnung) Anwendung.

Bescheid und Vollzugsnachweisung sind stets der Rechnung für dasjenige Jahr anzuschließen, in welchem ersterer erlassen worden ist.

§ 88.

Bezüglich der Gebühr für die Rechnungsabhör ist die Verordnung vom 3. Juli 1880, die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend (Ges. und R. D. Blatt Nr. XXVI. Seite 276), maßgebend.

Erfolgt die Rechnungsprüfung nicht am Sitze des Bezirksamts, sondern nach § 81 Abs. 2 am Sitze der Verwaltung, so hat die Kasse neben dem Betrag der Abhörgebühr die dadurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

§ 89.

Die Abhör soll bis zum 1. Mai des auf die Vorlage der Rechnung an das Bezirksamt folgenden Jahres vollendet werden.

Das Ministerium wird sich über die Art der Abhör durch Einsicht einzelner Rechnungen und der bezüglichen Akten verlässigen und nach Erfund die nöthigen Weisungen, Anordnungen und Belehrungen ertheilen.

Kapitel XIV.

Vom Dienstwechsel der Rechner.

§ 90.

Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners ein, so hat eine förmliche Dienstübergabe an den neuen Rechner stattzufinden. Dieselbe wird in der Regel vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans geleitet.

Wenn die Beteiligten es verlangen, so beauftragt das Bezirksamt seinen Revisionsbeamten mit der Leitung. Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans hat auch in diesem Falle dem Geschäft anzuwohnen.

Die Kosten trägt die Sparkasse.

§ 91.

Bei der Uebergabe haben der übergebende und der übernehmende Rechner, letzterer stets in Person, mitzuwirken.

Ist der übergebende Rechner an der persönlichen Mitwirkung verhindert, so hat er einen Stellvertreter zu bestellen. Ist er gestorben, so sind seine sämtlichen Erben zur Mitwirkung berufen, denen aber die Bestellung eines gemeinschaftlichen — wo möglich sachverständigen — Vertreters zu empfehlen ist.

Können aus irgend welchen Gründen der seitherige Rechner oder seine Erben weder persönlich noch durch Bevollmächtigte bei der Uebergabe mitwirken, so hat auf Antrag des Verwaltungsorgans das Bezirksamt für den übergebenden Theil einen Vertreter zu bestellen.

Sind die zu übergebenden Gegenstände unter gerichtlichem Siegel, so ist die Abnahme der letzteren unter Beizug beider Theile zu veranlassen.

Von dem Protokoll über die Siegelabnahme ist eine beglaubigte Abschrift zu erheben.

§ 92.

Das Uebergabegeschäft beginnt mit genauer Vergleichung der Kassenbucheinträge mit den Einzugs-, Zahlungs- und Kontrollisten und den sonstigen Belegen, nach deren Vornahme die Summirung des Kassenbuchs und der in Registern und Listen zusammengestellten, summarisch im Kassenbuch eingetragenen Zahlungen geprüft wird.

Werden Ergänzungen und Berichtigungen des Kassenbuchs nöthig, die der übergebende Rechner nicht sofort vornehmen kann oder will, so sind solche von dem die Uebergabe leitenden Beamten unter Beachtung der Vorschrift des § 26 gegenwärtiger Verordnung so zu bewirken, daß sie als von ihm vollzogen deutlich erkennbar sind.

Alsdann ist das Kassenbuch abzuschließen, innerhalb Linie desselben das Ergebnis in Zahlen und Worten niederzuschreiben und von beiden Theilen unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen; endlich ist das Kassenbuch mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden von den Beteiligten mit ihren Siegeln neben ihren Unterschriften besetzt werden.

Führt der Rechner mehrere Kassenbücher, so ist bezüglich eines jeden derselben in der vorstehend bezeichneten Weise zu verfahren.

Ebenso hinsichtlich etwaiger Tagebücher über Naturalien.

Sind Kassengehilfen im Dienste verwendet, so ist mit denselben vor dem Abschluß des Kassensbuchs des Rechners nach Vorschrift des § 33 Abrechnung zu pflegen.

§ 93.

Unnächst werden dem übernehmenden Rechner in ununterbrochener Folge die Vorräthe an Geld und Werthgegenständen, die Konto-, Hilfs- und Kassensbücher, die Rechnungsbelege sowie die zu seinem Gebrauch bestimmten oder seiner Aufsicht unterstellten Journale übergeben.

Die Uebergabe der Vorräthe — an Geld und Werthgegenständen — hat so zu geschehen, daß die richtige Menge und die Beschaffenheit derselben beiden Theilen zuverlässig bekannt wird.

§ 94.

Ueber das ganze Uebergabegeschäft wird ein Protokoll aufgenommen, in dem insbesondere angegeben werden muß:

- a. daß die Tagebücher in der durch § 92 vorgeschriebenen Weise geprüft, abgeschlossen, unterzeichnet und gesiegelt wurden;
- b. die Summen der Einnahmen und Ausgaben nach dem Abschlusse der einzelnen Tagebücher und — in Zahlen und Worten — der darnach sich ergebende Sollbetrag des Geldvorraths;
- c. der Geldbetrag — in Zahlen und Worten ausgedrückt —, welcher dem übernehmenden Rechner übergeben wurde, wobei der etwaige Unterschied zwischen dem übergebenen Vorrathe und dem „Soll“ desselben, soweit thunlich, zu erörtern ist;
- d. ob sämtliche Belege, die nach den Tage- und Kontobüchern und der Liste über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen vorhanden sein müssen, übergeben wurden, oder welche derselben fehlen und welche erhebliche Mängel haben;
- e. in welchem Zustande die Konto- und Hilfsbücher sich befinden;
- f. ob aus den übergebenen Rechnungs-Materialien deutlich hervorgeht, welche Einnahmen und Ausgaben noch rückständig sind;
- g. die übergebenen Journale auf Grund des von beiden Theilen unterschriebenen Verzeichnisses derselben.

Das Protokoll ist dreifach auszufertigen und jede Fertigung von allen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Die eine Fertigung, welcher die in § 91 Absatz 5 erwähnte Abschrift von dem Protokolle über die Abnahme etwa angelegter Siegel anzuschließen ist, wird dem Verwaltungsorgan zugestellt, die beiden andern erhalten die beteiligten Rechner.

§ 95.

Was der übernehmende Rechner nach dem Uebergabeprotokoll an Geld oder Naturalien weniger empfängt, als nach dem Abschluß der Tagebücher vorhanden sein sollte, wird von ihm in Ausgabe, und was er mehr empfängt, in Einnahme gebucht.

§ 96.

Mit der Unterzeichnung des Uebergabeprotokolls übernimmt der neue Rechner alle Pflichten des Dienstes; insbesondere hat er auch alle während der Dienstführung seines Vorgängers angewiesenen, aber noch rückständigen Zahlungen zu vollziehen, sowie für die Betreibung der Ausstände Sorge zu tragen.

Erfolgt die Uebergabe im Laufe des Rechnungsjahres, so hat der neue Rechner die Rechnungsbücher fortzuführen und seiner Zeit abzuschließen.

Die Stellung einer Stückrechnung findet nicht statt.

Kapitel XV.

Von der kaufmännischen Buchführung.

§ 97.

Den Sparkassen ist die kaufmännische Buchführung gestattet (§ 17 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 98.

Auf Sparkassen, welche sich der kaufmännischen Buchführung bedienen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls jedoch mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Haupt- oder Kontobüchern nachzuweisen.
- b. Die Stellung einer eigentlichen Rechnung ist nicht geboten. Am Schlusse eines jeden Jahres ist dagegen nach den in § 57 Absatz 2 bezeichneten Gesichtspunkten und unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 58 und 59 ein Rechnungsabluß (Bilanz) zu fertigen.
- c. Aus den zu dem Rechnungsabluß erforderlichen Zusammenstellungen oder aus sonstigen Hilfsregistern oder Hilfsbüchern müssen die in §§ 54 und 55 vorgeschriebenen Angaben zu entnehmen sein; eine Auscheidung der rückständigen von den laufenden Zinsen ist dabei nicht geboten. Die Form dieser Zusammenstellungen richtet sich nach dem Ermessen des Verwaltungsorgans.
- d. Der alljährliche Rechnungsabluß ist in ein besonderes Buch (Bilanzbuch) einzutragen, zu dessen Eingang die in § 49 vorgeschriebenen Angaben zu machen sind.

Wenn nicht ein besonderes Liegenschaftsinventar geführt wird, können die Liegenschaften der Sparkasse in einer besonderen Abtheilung des Bilanzbuches beschrieben werden.

- e. Was in der Verordnung über die Vorlage, Auflage, Durchsicht, Verkündung und Abhör der Rechnung gesagt ist, findet auf den Rechnungsabluß — Buchstabe b. — ebenfalls Anwendung.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 99.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, für einzelne Sparkassen den Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen, sowie von der Einhaltung einzelner Bestimmungen der Verordnung Nachsicht zu erteilen.

Rubrikenordnung

für die
Sparkassen-Rechnungen.

Einnahme.

I. Von früheren Jahren.

- 56 1. Kassenvorrath.
- 56 2. Rückstände.

II. Laufende Einnahmen.

- 56 3. Von Liegenschaften.
- 56 4. Zinse von Kapitalien und anderen Forderungen.
- 56 5. Von Gebühren.
 - a. Gebühren von übernommenen Güteraufschlüssen und anderen Forderungen.
 - b. Gebühren für Einlagebücher und Scheine.
- 56 6. Sonstige Einnahmen.

III. Uneigentliche Einnahmen.

- 56 7. Erlös aus Sparmarken.
- 56 8. Vorschüsse und Wiedereinzahl von Vorschüssen.
 - a. Vetreibungskosten.
 - b. Sonstige Vorschüsse.
- 56 9. Ausgleichungsposten.

IV. Grundstodseinnahmen.

- 56 10. Erlös aus Liegenschaften.
- 56 11. Einlagen.
 - a. Neue Einlagen.
 - b. Kapitalisirte Zinse.
- 56 12. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.
- 56 13. Heimbezahlte Kapitalien.
- 56 14. Aufgenommene Kapitalien.
- 56 15. Sonstige Einnahmen für den Grundstod.

Ausgabe.

I. Von früheren Jahren.

§ 16. Rückhände.

II. Laufende Ausgaben.

§ 17. Auf ertragbare Liegenschaften.

§ 18. Zinse und Kosten für Einlageguthaben und andere Schulden.

a. Für Einlagen.

b. Für sonstige Schulden.

§ 19. Abgang und Verlust.

§ 20. Auf die Verwaltung.

a. Auf die Verwaltungsgebäude.

b. Für die Beamten und Angestellten.

c. Sonstiger Verwaltungsaufwand.

§ 21. Auf Verwendung der Ueberschüsse.

a. Für Zinsenaufbesserung oder Dividenden an die Einleger.

b. Für gemeinnützige Ausgaben.

§ 22. Sonstige Ausgaben.

III. Uneigentliche Ausgaben.

§ 23. Auf eingelöste Sparmarken.

§ 24. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

a. Betreibungskosten.

b. Sonstige Vorschüsse.

§ 25. Ausgleichungskosten.

IV. Grundstockausgaben.

§ 26. Auf die Erwerbung und Hauptausbesserung von Liegenschaften.

§ 27. Rückzahlung auf Einlageguthaben.

a. Der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden.

b. Der Bevormundeten.

c. Spareinlagen.

d. Hinterlegungen.

§ 28. Von anderen und an andere Klassen übertragene Spareinlagen.

§ 29. Angelegte Kapitalien.

§ 30. Heimbezahlte Kapitalien.

§ 31. Sonstige Ausgaben für den Grundstock.

Gebrauchsvorschriften

10

der vorstehenden Rubrikenordnung.

Einnahme.

I. Von früheren Jahren.

§ 1. Kassenvorrath.

Genau derjenige Betrag muß hier in „Soll“ und „Hat“ erscheinen, der sich beim Abschluß der vorigen Rechnung als Kassenvorrath ergeben hat.

§ 2. Rückstände.

Diese Rubrik hat alle in der vorigen Rechnung unter Abtheilung I., II. und III. im „Kest“ laufenden Einnahmeposten, aber auch nur diese, zu enthalten.

Die Zinsrückstände werden auf Grund der Zusammenstellung - § 55 der Verordnung - im Soll, Hat und Kest summarisch vorgetragen; bezüglich der übrigen Rückstandsposten sind - sofern nicht ein Rückstandsregister geführt wird (§ 27 Absatz 2 und § 56 Absatz 2 der Verordnung) - die Schuldner in alphabetischer Ordnung aufzuführen; unter dem Namen eines jeden werden seine Rückstände nach der Reihenfolge in der vorigen Rechnung mit Verweisung auf die Seitenzahl der letzteren und unter Angabe der Art und Zeit der Entstehung der Schuldigkeit einzeln eingetragen.

Die Abtheilung II.

Laufende Einnahmen

umfaßt alle Einnahmen der Sparkasse und ihrer Nebenanstalten aus dem Ertrag ihres Vermögens und ihres Geschäftsbetriebs, soweit sie noch in keiner Rechnung konstatiert sind, gleichviel ob sie aus einem früheren oder dem laufenden Jahre herrühren.

§ 3. Von Liegenschaften.

Nach der durch § 52 der Rechnungsanweisung angeordneten Beschreibung ist der Ertrag der einzelnen Gebäude, landwirthschaftlichen Grundstücke, der Waldungen, Berechtigungen

und gewerblichen Einrichtungen nachzuweisen oder anzugeben, weshalb sie für die Sparkasse keinen Ertrag abwerfen.

Unter § 3 ist auch der Ertrag derjenigen Gebäude und Grundstücke zu vereinnahmen, welche die Sparkasse gepachtet oder zur Nutzung inne hat.

Hier, wie überhaupt in allen Rubriken der Abtheilungen II. und III. der Einnahme und Ausgabe, sind die ständigen Posten in der Regel zuerst vorzutragen.

§ 4. Zinse von Kapitalien und anderen Forderungen.

Hier werden die laufenden Zinse aus sämtlichen Kapitalien und anderen Forderungen der Sparkasse, getrennt für jede einzelne Art derselben, auf Grund der nach § 55 der Verordnung gefertigten Zusammenstellung nach Soll, Hat und Rest summarisch nachgewiesen. Dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- a. aus Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften;
- b. aus Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten;
- c. aus Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften;
- d. aus Liegenschaftskaufschillingen;
- e. aus Darlehen gegen faufpfändliche Sicherung durch Forderungen der unter a.—d. genannten Arten;
- f. aus Darlehen an Private gegen Schuldschein;
- g. aus sonstigen Forderungen der Sparkasse, und
- h. Zinse aus Darlehen der Leihkasse.

Zinsvergütungen, die beim Ankauf von Inhaberpapieren und bei der Erwerbung von Liegenschaftskaufschillingen oder sonstigen Forderungen zu leisten sind, werden unter Abth. II. § 18 b. in Ausgabe gestellt, dagegen ist hier unter § 4 der Zins nicht erst vom Kaufstage an, sondern auch für die Zeit der Zinsvergütung zu vereinnahmen.

§ 5. Von Gebühren.

a. Gebühren von übernommenen Güterkaufschillingen und anderen Forderungen.

Die bei der Uebernahme von Kaufschillingen zc. bedungene Gebühr (Provision) ist hier zu verrechnen.

b. Gebühren für Einlagebücher und Scheine.

Zu diesen Gebühren gehören insbesondere die Vergütungen für die Ausstellung von Einlagebüchern und Einlagescheinen, sowie die Schreibgebühren für Pfandscheine und für Auszüge aus den Kontobüchern, soweit diese in die Kasse fließen.

§ 6. Sonstige Einnahmen.

Hier ist der der Kasse etwa verbleibende Mehrerlös aus Pfändern — dieser von den übrigen Einnahmen des § 6 getrennt —, der Erlös aus Fahrnissen, der Gewinn an Werthpapieren, fremdem Golde und dergleichen zu verrechnen.

Unrichtig berechnete Zinsbeträge werden bei dem betreffenden Konto in den Kontobüchern an dem laufenden Jahreszins ab- beziehungsweise zugeschrieben. Nur wenn eine Ausgleichung auf diese Weise nicht thuntlich ist, so erfolgt die Durchführung der betreffenden Ertragsposten hier beziehungsweise unter § 22 der Ausgabe.

III. Unregelmäßige Einnahmen.

Diese Rechnungsabtheilung dient zur Darstellung derjenigen Beträge, durch welche das Gesamtvermögen oder die Erträgnisse der Kasse weder eine wirkliche Vermehrung, noch eine wirkliche Verminderung oder Verwendung erfahren sollen, weil jede dieser Einnahmen Ursache oder Folge einer gleich großen Ausgabe und jede dieser Ausgaben Ursache oder Folge einer gleich großen Einnahme ist.

Jeder Einnahmeposten dieser Abtheilung wird zugleich auch unter Abtheilung III. der Ausgabe und jeder in derselben Abtheilung verausgabte Betrag sogleich auch in Abtheilung III. der Einnahme im „Soll“ vorgetragen, so daß die Einnahmen und Ausgaben in Abtheilung III. nicht nur im „Soll“, sondern auch bezüglich der Reihenfolge der einzelnen Posten genau miteinander übereinstimmen müssen.

§ 7. Erlös aus Sparmarken.

Der Erlös aus Sparmarken ist — wenn für die Pfennigsparkasse nicht ein besonderer Rechner bestellt ist und demgemäß nach § 20 Absatz 2 der Verordnung für dieselbe eine eigene Rechnung geführt wird — auf Grund des nach § 47 der Verordnung zu führenden Nachweises hier zu buchen. Die Vereinnahmung als Spareinlage — § 11 — erfolgt erst bei der Vorlage der Sparkarten durch den Sparer unter gleichzeitiger Verausgabung des Betrags der Karten unter § 23.

§ 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

Als Vorschüsse sind nur diejenigen Beträge zu betrachten, welche die Sparkasse für Dritte einstweilen ausgelegt oder von Dritten als Ersatz für bereits gehabte oder noch bevorstehende derartige Auslagen eingenommen hat.

Ausnahmsweise können hier — und zwar unter einem besonderen Abschnitt des § 8 b. — noch diejenigen Zuschüsse verrechnet werden, welche die für einzelne Theile des Sparkassenvermögens oder für einzelne Nebenkassen bestehenden besonderen Verrechnungen (§ 20 Absatz 2 der Verordnung) einander auf Grund einer Anweisung des Verwaltungsorgans etwa leisten.

Alle übrigen sogenannten Vorschüsse sind, falls sie auf im gleichen Jahre noch entstehende Gegenforderungen geleistet werden, unter den für diese letzteren bestimmten Rubriken, andernfalls

unter Rechnungsabtheilung IV. als Darlehen oder Anlehen zu buchen. Dies hat namentlich auch hinsichtlich derjenigen sogenannten Vorschüsse zu geschehen, welche der Rechner gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung mit Ermächtigung des Verwaltungsorgans der Kasse etwa leistet.

Etwasige Vorauszahlungen auf Zinsforderungen der Sparkasse dagegen können ausnahmsweise mit den laufenden Zinsen unter Rechnungsabtheilung II. § 4 gebucht werden.

a. **Betriebskosten.**

Betriebs- und Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Kasse verpflichtet ist, sind unter Abtheilung II. § 20c. zu veranschlagen.

b. **Sonstige Vorschüsse.**

Hierher gehören auch die den Schuldner der Kasse auszufolgenden Uebererlöse aus veräußerten Pfändern.

§ 9. **Ausgleichungsposten.**

Hier sind diejenigen Beträge zu buchen, welche zur Berichtigung ganz irriger und zu hoher Kassenbucheinträge gemäß § 29 Absatz 3 der Rechnungsanweisung im Kassenbuch verzeichnet und veranschlagt werden.

IV. **Grundstockeinnahmen.**

§ 10. **Erlös aus Liegenschaften.**

Hierher kommen namentlich die Erlöse aus Liegenschaften — einerlei ob solche für die Sparkasse ertragbar waren oder nicht —, also hauptsächlich aus Gebäuden, Gewerbsanlagen, Meeern, Wiesen, Reben, Gärten, Waldungen, — auch der Erlös von außerordentlichen Nutzungen der Waldungen, — aus Weidfeld, Straßengelände, Steinbrüchen, Sand- und Lehmgruben, Torflagern, Bläßen und anderem Gelände.

Die Einnahmen werden in zwei Abschnitten:

1. Aus voriger Rechnung,
2. Vom laufenden Jahre

dargestellt.

Unter Abschnitt 1 sind die nach der vorigen Rechnung im Neß laufenden Posten, unter Abschnitt 2 dagegen die im Laufe des Rechnungsjahres neu konstatirten Beträge vorzutragen.

Beträgt der Erlös einer Liegenschaft, welche die Sparkasse zur Deckung ihres Guthabens erworben hat, weniger als der seiner Zeit hierfür in Ausgabe verrechnete Betrag (— § 26 Absatz 2 unten —), so ist der Mindererlös hier in Einnahme und als Verlust unter § 19 in Ausgabe zu stellen.

§ 11. **Einlagen.**

a. **Neue Einlagen,**

b. **Kapitalisirte Zinsen**

werden — die letzteren unter Verweisung auf die Seite ihrer Veranschlagung — summarisch in Einnahme gestellt, unter Bezugnahme auf die nach § 54 der Verordnung gefertigte Zusammenstellung. Die etwa kapitalisirten Dividenden werden ebenfalls unter b. vorgetragen.

§ 12. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.

Sogleich bei der Ueberweisung einer Spareinlage Seitens einer anderen Sparkasse ist der Betrag als neue Einlage — § 11 zu vereinnahmen und zur Ausgleichung unter R. Abth. IV. § 28 in Ausgabe-Soll und Hat zu stellen, gleichzeitig aber unter § 12 der Einnahme zum Erlaß durch die betreffende Sparkasse vorzumerken.

Ebenso ist die an eine andere Sparkasse überwiesene Spareinlage sogleich bei dieser Ueberweisung als rückbezahltes Einlageguthaben — § 27 — zu verausgaben, hier unter § 12 in Einnahme-Soll und Hat zu stellen und gleichzeitig unter § 28 zur Zahlung an die betreffende Sparkasse vorzumerken. Die Vereinnahmung der von anderen Sparkassen überwiesenen Einlagen unter § 12 und die Verausgabung der an andere Sparkassen übertragenen Einlagen unter § 28 erfolgt sodann bei der baaren Ausgleichung gelegentlich der Abrechnung mit den betreffenden Kassen. Hat diese baare Ausgleichung gleichzeitig mit der Ueberweisung eines Einlageguthabens stattgefunden, so ist eine Durchführung unter §§ 12 und 28 nicht erforderlich.

§ 13. Heimbezahlte Kapitalien.

Für den Vortrag der Aktivkapitalien gilt die bezüglich des Vortrags der laufenden Zinsen zu Abtheilung II. § 4 gegebene Vorschrift.

§ 14. Aufgenommene Kapitalien.

Hierher gehören auch die in baarem Geld gestellten Kauttionen und die der Sparkasse durch den Rechner geleisteten Vorschüsse, ebenso etwaige Schuldsigkeiten der Sparkasse auf laufende Rechnung.

§ 15. Sonstige Einnahmen für den Grundstock.

Alle unter den übrigen Rubriken nicht namhaft gemachten Einnahmen vom Grundstock, wie z. B. etwaige zur dauernden Vermehrung des Vermögens und beziehungsweise des Reservefonds bestimmte Schenkungen und Vermächtnisse, Erbschaften an den Vermögensstock und dergleichen, sind hier zu verrechnen.

Ausgabe.

I. Von früheren Jahren.

§ 16. Rückstände.

In gleicher Weise, wie unter § 2 der Einnahme die Einnahmerückstände, werden hier die nach der vorigen Rechnung unter Abtheilung I., II. und III. im Rest laufenden Ausgabeposten aufgeführt. Kommt einer derselben in Abgang, so ist er hier in das „Hat“ zu stellen und unter Abtheilung II. § 6 zu vereinnahmen.

Die Abtheilung II.

Laufende Ausgaben

umfaßt alle Ausgaben der Sparkasse, welche sich als Laßen des Ertrags ihres Vermögens und Geschäftsbetriebs darstellen. Es gelangen hier diejenigen Posten zur Verausgabung, welche die Kasse im Laufe des Rechnungsjahres schuldig wurde oder beim Beginn desselben bereits schuldig war, aber noch in keiner Rechnung konstatirt sind.

§ 17. Außertragbare Liegenschaften.

Alle Aufwendungen auf Liegenschaften, soweit sie sich nicht zur Verrechnung unter § 20 a. und b. oder unter Abtheilung IV. § 26 eignen, sind hier zu verrechnen, also namentlich auch die Staatssteuer, Gemeindeumlagen, Feuerversicherungsbeiträge zc.

§ 18. Zinse und Kosten für Einlageguthaben und andere Schulden.

a. Für Einlagen.

Auch die kapitalisirten Zinsbeträge sind hier zu veranschlagen unter Hinweis auf die Seite ihrer Vereinnahmung. Der Hat-Betrag derselben wird getrennt von jenem der baar bezahlten Zinse angegeben; im Uebrigen erfolgt der Vortrag in der gleichen Weise wie für die Einlagen — § 11 — summarisch.

b. Für sonstige Schulden.

Hier werden nicht allein die laufenden Zinsen, sondern auch die Kapitalposten nach „Soll“, „Hat“ und „Nest“ einzeln nachgewiesen. Die Rubrik zerfällt in zwei Abschnitte:

1. Aus voriger Rechnung,
2. Vom laufenden Jahr.

In Abschnitt 1 sind die nach der vorigen Rechnung im Nest verbliebenen Kapitalien und die laufenden Zinsen, nach Orten und Gläubigern alphabetisch geordnet, darzustellen; in Abschnitt 2 werden die im Laufe des Rechnungsjahres konstatarnten Kapitalposten und die bis zum Schlusse desselben etwa fällig werdenden Zinsen nach der Zeitfolge der Aufnahme oder sonstigen Konstatirung der Kapitalien aufgeführt.

Die Summirung erfolgt in der Weise, daß am Schlusse eines jeden der beiden Abschnitte die Kapital- und Zinsenbeträge desselben, sodann aber nur die Zinsenbeträge beider Abschnitte zusammengestellt werden; die Kapitalienbeträge jedes Abschnittes sind summarisch in Abtheilung IV. §§ 26 und 30 zu übertragen und dort zusammenzustellen.

Bei Sparlassen, welche verzinsliche Schulden verschiedener Art (Liegenschaftskaufschillinge, Anlehenskapitalien zc.) in erheblicherem Betrage besitzen, sind die vorkommenden Arten und die Zinsen daraus in folgender Ordnung getrennt vorzutragen:

- Aus Liegenschaftskaufschillingen;
- Aus Anlehenskapitalien;
- Aus sonstigen Forderungen.

Außer den Zinsen kommen hierher noch die mit der Aufnahme von Anlehen verbundenen Kosten.

Wird ein Kapital an andere Gläubiger verwiesen, so findet die Vorschrift in § 41 der Verordnung sachentsprechende Anwendung.

Bezüglich der Zinsvergütungen von Inhaberpapieren zc. siehe § 4 der Einnahme.

Unter

§ 19. Abgang und Verlust

gehören alle aus irgend einem Grund in Abgang geschriebenen Posten, auch jene aus Rechnungsabtheilung IV.

§ 20. Auf die Verwaltung.

a. Auf die Verwaltungsgebäude.

Unterhaltungsaufwand, Abgaben und Miethe für die als Geschäftsräume der Sparkassenbeamten dienenden Gebäulichkeiten.

Der Aufwand für Dienstwohnungen der Beamten ist unter b zu verrechnen.

b. Für die Beamten und Angestellten.

Hierher gehören die Gehalte, Pensionen, Remunerationen, Geschäftsgebühren und Aversen auch Montur- und Rechnungsfestaverfen — aller Beamten und Angestellten der Sparkassen und ihrer Nebenanstalten; der Aufwand für die Dienstwohnungen und ebenso die Wittvengehälter und Sustentationen für die Hinterbliebenen der Sparkassenbeamten.

c. Sonstiger Verwaltungsaufwand.

Sporeln, Porto (auch Porto und Spesen beim Ankauf von Inhaberpapieren), Prozeßkosten, Verkeigerungs- und Verpachtungskosten, Reisekosten und Tagsgelühren der Beamten und Angestellten der Sparkasse für auswärtige Berrichtungen — soweit nicht unter eine der übrigen Rubriken gehörig —, Rechnungsabhörgebühren, Kosten für Kanzleibedürfnisse, Geräte, Einrichtung, Heizung sowie Belichtung und Reinigung der Geschäftsräume, für Kassen- und Urkundenfürze, für Wahlen, Kontobücher und Sparbücher, für Herstellung von Sparmarken u. s. w.

§ 21. Auf Verwendung der Ueberschüsse.

a. Für Zinsenaufbesserung oder Dividenden an die Einleger.

Die Zinsenaufbesserungen und die Dividenden sind in gleicher Weise wie die Zinsen aus den Einlagen — § 18 a — zu behandeln.

b. Für gemeinnützige Ausgaben.

Hier ist der den bürgernden Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben zur Verfügung gestellte Betrag zu veransgaben.

§ 22. Sonstige Ausgaben.

Bezüglich der unrichtig berechneten Zinsbeträge vergleiche das zu § 6 Gesagte. Auch die freiwilligen Leistungen der Sparkasse, soweit sie nicht unter §§ 19 und 20 gehören, sind hier zu verrechnen.

III. Uneigentliche Ausgaben.

Vergleiche die Vorschriften zu Abtheilung III. der Einnahme.

IV. Grundstockausgaben.

§ 26. Auf die Erwerbung und Hauptausbesserung von Liegenschaften.

In dieser Rubrik sind insbesondere zu veranschlagen die Kosten für die Errichtung von Gebäuden und für Hauptausbesserungen an solchen, wie auch Kaufschillinge und Kaufkosten für Liegenschaften jeder Art; der Aufwand für Verbesserungen an Grundstücken, wenn dieselben dadurch erst ertragsfähig gemacht oder in ihrer Ertragsfähigkeit wesentlich und bleibend gesteigert, also für die Dauer werthvoller werden; die Kosten für außerordentliche Holzschiebe und Waldausstockungen nebst den etwaigen Ausgaben für die Kultur des ausgestockten Bodens zc.

Hat die Sparkasse ihr verpfändete Liegenschaften zum Zwecke der Deckung eines Guthabens erworben, so kommt hier nicht der Ankaufspreis in Ausgabe, sondern der Betrag der Forderung der Sparkasse, für welche sie die betreffende Liegenschaft erworben hat unter Hinzurechnung der Kaufkosten und des außerdem an Dritte etwa zu bezahlenden Betrages.

Die Darstellung der rückständigen und der neukonstatirten Ausgaben hat so zu geschehen, wie es bezüglich der Grundstockeinnahmen zu Abtheilung IV. § 10 der Einnahme angeordnet ist.

§ 27. Rückzahlung auf Einlageguthaben.

- a. Der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden.
- b. Der Bevormundeten.
- c. Spareinlagen.
- d. Hinterlegungen.

Bezüglich dieser Guthaben erfolgt der Vortrag der Soll-, Hat- und Heftbeträge summarisch mit Bezug auf die in § 54 der Verordnung vorgeschriebene Zusammenstellung.

§ 28. Von anderen und an andere Klassen übertragene Spareinlagen.

Hier gilt die Anordnung zu § 12 der Einnahme.

§ 29. Angelegte Kapitalien.

Diese werden summarisch in Ausgabe gestellt. Die Einhaltung der zu § 13 der Einnahme vorgeschriebenen Trennung nach den einzelnen Arten der Kapitalanlagen ist nicht erforderlich.

§ 30. Heimbezahlte Kapitalien.

Vergleiche die Vorschrift zu Abtheilung II. § 18 b.

§ 31. Sonstige Ausgaben für den Grundstock.

Alle unter den übrigen Rubriken nicht namhaft gemachten Ausgaben für den Vermögensstock, insbesondere die Kosten für Veräußerung von Liegenschaften, sind hier zu verrechnen.

Der Kapitalverlust bei Zwangsversteigerungen zc. und beim Verkauf oder der Ziehung von Wertpapieren kommt unter Abtheilung II. § 19.

Sparcasse Bounndorf.

Kassenbuch

für

1. Januar 1888 bis mit 31. Dezember 1888.

Rechner: Ferdinand Striechle.

Nastatt.

Weber, Jakob, Landwirth,

auf Schuld und Pfandurkunde vom 1. Mai 1884, verzinslich von diesem Tage an jeweils auf 1. Mai à 4 1/2 %. Wird der Zins erst 3 Monate nach der Verfallzeit bezahlt, so sind aus dem verfallenen Zinsbetrag ebenfalls 4 1/2 % Zinsen zu bezahlen; *)

oder

Eigenschaftskaufschilling aus Gession des Josef Bender, Schreiner daselbst, vom 4. April 1884, eingetragen im Grundbuch zu Nastatt Band X. Nr. 140 Seite 136 am 10. April 1884, unter Pürg- und Selbstschuldnerschaft des Karl Morath, Landwirth und des Theodor Keller, Dreher, beide von Nastatt; verzinslich vom 1. April 1884 an à 5 %, und zahlbar in 6 Jahrestermen Martini 1885—1890; **)

oder

auf Schuldschein vom 1. Mai 1884 unter Pürg- und Selbstschuldnerschaft der r. verzinslich vom 1. Mai 1884 an jeweils am 1. November à 5 %, und heimzahlbar am 1. November 1886.

1. Rei- lage- Nr.	2.		3.		4. 5. Kaufbuch- belegte.	6. 7. 8.													
	Schuldigkeit (Kapitalanlage und Zinsforderung der Sparkasse).					Zahlungen des Schuldners.													
	Kapital.		Zins.			Den.		Kapital.		Zins.									
	fl.	sch.	fl.	sch.		fl.	sch.	fl.	sch.										
416	1000	—	Erhielt am 3. Mai 1884 auf obige Urkunde		65	30. April 1885	—	—	45	—									
			Zins für 1. Mai 1884/85	45							—	107	—	—	45	—			
			Zins für 1. Mai 1885/86	45	—														
620	1000	—	Am 1. Januar 1887		45	110	1. Mai 1887	—	—	47	3								
			Zins aus 45 fl. für 1 Jahr	2	3							133	1. Juni 1887	—	—	45	—		
			Zins für 1. Mai 1886/87	45	—													3	8
			Zins aus 400 fl. für 1. Mai — 1. Juli = 61 Tage.	3	8							95	11	600	—	—	95		
	600	—	Am 1. Januar 1888		—	30. April 1888	—	—	—	27	—								
			Zins für 1. Mai 1887/88	27	—							120	20. Mai 1889	—	—	27	—		
			" " " 1888/89	27	—													140	15. " 1890
			" " " 1889/90	27	—							n. l.							

*) Ist der Zinsfuß und die Fälligkeit für eine Rei der Taxen allgemein bestimmt, so kann die Angabe hierwegen im Kontobuch unterbleiben; Sonsternung ist aber zu machen, falls im einzelnen Falle besonders, von der allgemeinen Regel abweichende Bestimmungen getroffen worden wären.

**) Bestehen sich mehrere Konten auf eine und dieselbe Gession, so sind diese Angaben — abgesehen von der Pürgschaftsfestsetzung — bei dem ersten der betreffenden Konten zu machen; bei den folgenden Konten genügt eine kurze Verweisung.

Sparcasse Pfullendorf.

T i t e l

über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen

im

Jahre 1888.



1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. a.)			
Circulationszahl.	(Band und) Seiten- oder Ordnungs- zahl des Konten- buchs.	Folien-Nummer.	Des Einlegers		Tag der Jah- lung.	Im Monat Januar wurden					
			geburts- oder Wohnort.	Name.		Kapital.		Zinse.		Zinsen- aufbetei- rungen oder Einbren- den.	
						fl.	S.	fl.	S.	fl.	S.
						Monat Januar.					
1	II. 47		Wulfendorf	Valentin v. Dv	10	100	—	2 60	—	—	
2	II. 15		"	Karl Webel	15	—	—	30	—	—	
3	II. 98	1	Heiligenberg	Josef Heilig	18	115	—	5 30	—	—	
				ic. ic.							
						Summe für den Monat Januar					
						12 000	—	364	—	—	
			welche auf Seite 40 des Kontenbuchs übertragen worden sind								
						Monat Februar.					
95	III. 110	25	Nach	Peter Köhle	1	40	—	—	—	—	
				u. s. w.							

a.) Die Spalte 9 a. kommt bei jenen Sparfabriken, welche keine Zinsenden zu vertheilen, in Betracht.

rückbezahlt. Zusammen.	Bezeichnung des ausgezahlten Markbetrages in Worten	Den Empfang des nebenstehenden Betrages bescheinigt. (Unterschrift der Empfänger.)
.k		
102	Einhundert zwei Mark	Valentin v. Tw Karl Weber. (Siehe Anlage.)
90	Fünfzig Mark	
120	Einhundert zwanzig Mark	
12 364		
40	Vierzig Mark	Josef Röhle.

Sparkasse Willingen.

Anlage V.
(S. 47.)

Nachweisung

über

den Bestand an Sparmarken für 1. Januar — 31. Dezember 1888.

1. Gebungstakt.	2. Zeit des Empfangs und der Abgabe der Sparmarken.		3. Empfangene Sparmarken.		4. Bezeichnung der Personen und Stellen, welche die Sparmarken zum Verkauf erhalten haben.	6. Ausgabe der Sparmarken.		8. Zahlung des Werthbetrags Spalte 7.		10. Kassenbuch-Zeit.
	Tag.	Monat.	Anzahl.	Werthbetrag.		Anzahl.	Werthbetrag.	Tag.	Monat.	
				fl. S.	Vorrath vom vorigen Jahr:					
1			1 000	100	bei der Verrechnung .					
2	1	Januar	200	20	„ Kaufmann Putta an die Verrechnung .	300	30	31	Januar	40
4		„			„ Kaufmann Putta	200	20	1	Januar	60
5	3	„			„ „ Dorer	400	40	30	Januar	1
6	15	Februar			„ die Verrechnung .	200	20	10	März	36
					u. s. w.			28	Februar	90
					Vom 1. Jan. — 31. Dez.	18 000	1800	31	März	80
			20 000	2 000	Ausgabe					100
			18 000	1 800	Vorrath der Verrechnung, welche richtig vorhanden sind.					
			2 000	200	Weiter sind nach dem vorgenommenen Sturz vorrätzig bei Kaufmann Dorer die noch nicht vergüteten .					
			2 200	220	Uebertrag für 1889.					

Willingen, den 2. Januar 1889.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths:
R. Barthenschlager.Der Kassier:
B. Dold.

Sparkasse

Darstellung

des

Vermögens und der Schulden

auf

31. Dezember 18__

Rechnungs- Statt.	Vermögen.	Betrag des Vermögens.
1.	Verwaltungsgebäude, Brandversicherungsanschlag	M S
2.	Zum Verwaltungsgebäude gehörige Gärten, Steueranschlag	
3.	Sonstige Gebäude (Feuerversicherungsanschlag M), sowie Grundstücke und Waldungen (Steueranschlag M), Betrag der darauf ruhenden Forderungen der Sparkasse ic.	
4.	Kapitalien:	
	a. Darlehen gegen bedungenes Unterpfand — § 14 Z. 1 des Spart.-Ges. — M S	
	b. Staatspapiere — § 14 Z. 2 des Spart.-Ges. — (Ankaufspreis M, Börsenpreis M)	
	c. Darlehen an inländische Kreise, Gemeinden ic. § 14 Z. 3 des Spart.-Ges. — (darunter Inhaber- papiere Ankaufspreis . . M, Börsenpreis . . M)	
	d. Liegenschaftskaufschillinge — § 14 Z. 4 des Spart.-Ges. —	
	e. Darlehen gegen Faustpfand — § 14 Z. 5 des Spart.-Ges. —	
	f. Darlehen an Private gegen Schuldschein — § 14 Z. 6 des Spart.-Ges. —	
	g. Andere Kapitalanlagen — § 14 Absatz 3 des Spart.-Ges. — (darunter Inhaberpapiere An- kaufspreis M, Börsenpreis M)	
	h. Darlehen der Leihkasse	
5.	Einnahmerrückstände:	
	Rechnungsabtheilung I. M S	
	II. " "	
	III. " "	
	IV. " S	
	Darunter sind Kapitalien — D. Z. 4 —	
	Rest	
6.	Stückzins von den ausstehenden Kapitalien (— im Rechnungsjahr nicht enthalten —) *).	
7.	Kassenvorrath nach dem Rechnungsabschluß	
8.	Geräthschaften nach dem Inventar	
9.	
	Summe	

*) Den Sparkassen ist die Berücksichtigung der Stückzins ferngestellt.

Rechnungs- jahr	Schulden.	Betrag der Schulden	
		fl.	sch.
1.	Kapitalschulden:		
	a. Guthaben der Einleger:		
	aa. der für die Kasse bürgerlichen Gemeinden	fl.	sch.
	bb. der Vormündeten	-	-
	cc. Spareinlagen	-	-
	dd. Hinterlegungen	-	-
	b. Kauschillinge	fl.	sch.
	c. Anlehenskapitalien	-	-
	d. Sonstige Kapitalschulden	-	-
2.	Ausgabenrückstände:		
	Rechnungsabteilung I.	fl.	sch.
	II.	-	-
	III.	-	-
	IV.	fl.	sch.
	Darunter sind Kapitalschulden - D. Z. I -	-	-
		Rest	:
3.	Zinszinsen (im Rechnungsjahr nicht enthalten):		
	a. aus den Einlagen (Ziffer I a.) von ihrem Zins- verfall- beziehungsweise Einlagetag bis 31. Februar	fl.	sch.
	b. aus den sonstigen Schulden (Ziffer I b.-d.)	-	-
		Summe	:
	Tad Vermögen beträgt		
		Reinvermögen	:
	Nach der vorigen Rechnung bestand dasselbe in		
	(Es hat sich sonach ver- ^{mehrt *)} mindert *) um		
	Entzifferung der Vermögens- ^{vermehrung: *)} minderung: *)		

*) Tad Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Einleger.

	a. Bürgende Gemeinden.	b. Bevormundete (Einleger der Waisenkasse).	c. Sparrintlagen.	d. Hinterelegungen
Anzahl am Anfang des Rechnungsjahres				
neu zugegangen sind	_____	_____	_____	_____
abgegangen sind	_____	_____	_____	_____
Stand am Schlusse des Rechnungsjahres :	_____	_____	_____	_____

Berechnung des Reservefonds.

Der Reservefond hat nach §. . . . der Satzungen in mindestens . . . Prozent der Gesamtsomme des Guthabens der Einleger zu bestehen. Derselbe berechnet sich somit aus	M.	₰
aus den Betrag von	M.	₰
Denselben wurden bis zum Anfang des abgelaufenen Rechnungsjahres weiter zugewiesen	"	"
Für das abgelaufene Rechnungsjahr sollen ihm weiter zugewiesen werden	"	"
Gesamtbetrag des Reservefonds	M.	₰

Berechnung des Ueberschusses.

Das reine Vermögen beträgt nach vorwärts . . .	M.	₰
Von ab der Betrag des Reservefonds mit . . .	"	"
Rest-Ueberschuß	M.	₰

. den 18 . . .

Der Rechner :

.

Spartasse

Kontrollliste

über

die gemachten Einlagen

für

1. Januar 18 bis 31. Dezember 18

1. Erb.-Jahr.	2. Tag der Einlage.	3. Geburts- oder Wohnort des Einlegers.	4. Name	5. Betrag der Einlage.	6. Seite des Kassenbuchs bestimmte Seite der Er- hebungsliste.
		Monat	#	5,

Eparafie

Kontrollifte

über

die theilweise oder ganz rückbezahlten Aktivkapitalien

für

1. Januar 18 bis 31. Dezember 18

1. Erb.-Jahr	2. Tag der Zahlung.	3. Wohnort oder Sitz des zahlenden Schuldners.	4. Name	5. Art der Schuldig- keit.	6. Betrag der Zahlungen der mit dem Kapital bezahlten Zinsen	7. Seite des Kassenbuchs beziehungs- weise der Erhebungslis- te	8.
		Monat			M. S. M. S.		

Sparfasse

Hinterlegungs-Buch.**Anmerkungen.**

1. Es ist zulässig, für einzelne Arten von Urkunden oder für den in Verwahrung der Hinterlegungskommission gegebenen Kassenvorrath je besondere Bücher zu führen.
2. Nach Herausgabe der Urkunde etc. ist der Eintrag zu unterstreichen.
3. Neben den hier vorgezeichneten können noch weitere Spalten eröffnet werden.

Cre.-Jahr	Zeit der Einlegung.	Beschreibung der hinterlegten Urkunde etc.			
		Art	Schuldner.	bei Inhaberpapieren. lit. Nr.	Datum.
	1896.				
1.	1. Oktober	Unterpfandsverschreibung	Emil Kölig in Bretten		15. Sept. 1896
2.	7. "	Schuldschein	Max Hummel v. Dartsfelden		20. " 1896
3.	7. "	Schuldverschreibung sammt Zinschein vom 1. Juli 1896/1906 und Zinscheinanweisung	Stadtgemeinde Karlsruhe	A 550	16. Mai 1896
	1897.				
4.	3. Januar	Cession des Noiel Bender	Jakob Weber von Hasstatt		20. Dezbr. 1896
5.	3. "	Verweisung des Vollstreckungsbeamten zu C. Z. 1.			3. " 1896
6.	3. "	Kaufpfandvertrag mit folgenden Kaufpfändern: Schuldverschreibung sammt Zinschein vom 1. Januar 1897/1. Juli 1902 und Zinscheinanweisung.	Wilhelm Gut von Durlach Gr. Vad. Eisenbahnschuldenstilgungskasse	B 3182	2. Jan. 1897 1. Mai 1892
		Schuldverschreibung sammt Zinschein vom 1. Januar 1897/1. Juli 1905 und Zinscheinanweisung.	Stadtgemeinde Bruchsal	C 943	1. Juli 1895
7.	4. Februar	Police Nr. 105308 des Deutschen Vödnig über Versicherung des Fünfstels von Haus Nr. 35 hier.			1. Febr. 1897
8.	6. "	Kassenvorrath			
9.	6. "	Kaufbriefe über Erwerbung des Anwesens des Anton Graf von Bies			10. Jan. 1896

Nennwerth	Hinterlegungsschein ausgestellt am	Bemerkte über Herausgabe		Bemerkungen
		Zeit	Empfangsbefcheinigung	
1400	2. 10			C. S. 3. 5.
2000	8. 10	20. Dezember 1896	Water, Sparfassenrechner	
2000	"			
500	3. 1			
	"			
3000	"			
2000	"			
1000	"			
	4. 2			
	6. 2	3. Mai 1897	für dreißigtausend Mark Water.	
Betrag 60000		9. Juni 1897	für zwanzigtausend Mark Water.	
Kauf- preis 3500	"			

Verordnung.

(Vom 13. August 1897.)

Die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien betreffend.

Zum Vollzug der vom Bundesrathe über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli d. J., Reichsgesetzblatt Seite 614) wird bestimmt:

1. Mit der Wahrnehmung der in Ziffer I. Nr. 1 und 2 und Ziffer III. der angeführten Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse sind die Bezirksamter betraut.
2. Die Arbeitgeber haben den in Ziffer II. daselbst bezeichneten Aushang der Ortspolizeibehörde d. i. dem Bürgermeister und in Städten mit Staatspolizei dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Gerbel.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 7. September 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Som 23. August 1897.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva, Liptó (Liptau) und Bozsony (Breßburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Juli l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 194) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. M. Geß.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. September 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Hebereinfuhr betreffend die Erlebung einer Abschieberordnung für den Unter- und Rhein; des Ministeriums des Innern: die gnadeweise Vermittlung von Fehlschußgeschossen für Offiziere, Militärdiener, Beamte und Mannschaften des Teutischen Heeres und der kaiserlichen Marine betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. September 1897.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 wird Unsere Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, in der Fassung, welche dieselbe durch Unsere Entschlüsse vom 10. Juli 1880, 8. August 1883, 9. Dezember 1886 und 27. November 1893 erhalten hat, in folgenden Punkten geändert:

- I. An Stelle der in § 2 vorgeschriebenen Vorlesungen über:
 1. Römisches Privatrecht,
 2. Römische Rechtsgeschichte,

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. September 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend

Befanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Uebereinkunft, betreffend die Erzielung einer Fiskalvereinbarung für den Untersee und Rhein; des Ministeriums des Innern: die gütliche Bewilligung von Pensionsschulden für Offiziere, Wundärzte, Beamte und Mannschaften des Teutischen Heeres und der Kaiserlichen Marine betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. September 1897.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 wird Unsere Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, in der Fassung, welche dieselbe durch Unsere Entschlüsse vom 10. Juli 1880, 8. August 1883, 9. Dezember 1886 und 27. November 1893 erhalten hat, in folgenden Punkten geändert:

1. An Stelle der in § 2 vorgeschriebenen Vorlesungen über:
 1. Römisches Privatrecht,
 2. Römisches Rechtsgeschichte,

3. Deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht,
4. Deutsche Rechtsgeschichte,
6. Französisches und badisches Civilrecht,
13. Rechtsphilosophie

treten folgende Vorlesungen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
 2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
 3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
 4. Deutsches bürgerliches Recht (bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen),
 6. Grundzüge des französischen und badischen Civilrechts,
 13. Völkerrecht.
- II. Ziffer 10, 14 und 15 des § 2 lauten künftig:
10. Gerichtliche Medizin oder Verwaltungshygiene,
 14. Volkswirtschaftslehre (theoretische und praktische),
 15. Verwaltungsrecht.

III. Absatz 2 lit. a. des § 2 lautet künftig:

während mindestens zweier Semester nach Absolvierung der betreffenden Vorlesungen an den Uebungen im juristischen Seminar einer Universität sich zu betheiligen, von denen eine das bürgerliche Gesetzbuch zum Gegenstand haben muß;

IV. Dem § 2 wird folgender Schlußabsatz beigelegt:

Die Vorlesungen über „römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts“ und über „Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des Deutschen Privatrechts“ sollen vor der Vorlesung über „Deutsches bürgerliches Recht“ gehört werden; wird letztere Vorlesung in eine Doppelvorlesung zerlegt, so soll der erste Theil vor oder gleichzeitig mit dem zweiten Theil gehört werden.

V. In Absatz 1 des § 5 wird in der Parenthese die Zahl „1“ und das Wort „und“ gestrichen.

VI. Absatz 2 des § 5 lautet künftig:

Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich in den unter Ziffer 2, 3, 4, 7, 8 und 14 angeführten Fächern geprüft. Dabei können auch Fragen aus dem Handelsrecht, sowie aus dem französischen Civilrecht gestellt werden.

VII. Absatz 2 des § 12 lautet künftig:

Das Justizministerium fordert für jeden der zur Prüfung zugelassenen Praktikanten vier der verzeichneten praktischen Arbeiten und zwar je zwei aus dem Gebiete des Civilrechts, je eine aus dem Gebiete des Strafrechts und des öffentlichen Rechts ein und stellt die Akten der Prüfungscommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft.

Artikel 2.

Die Bestimmung in Artikel I VII. tritt sofort in Wirksamkeit. Die sonstigen Bestimmungen des Artikels I finden erstmals in vollem Umfang Anwendung auf diejenigen Kandidaten, welche sich der ersten juristischen Staatsprüfung im Frühjahr 1900 unterziehen; schon in den ersten juristischen Staatsprüfungen des Jahres 1899 sollen übrigens die grundlegenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und die Unterschiede derselben von denen des römischen und französischen Rechts zum Prüfungsgegenstand gemacht werden.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 21. September 1897.

Friedrich.

Koll. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Feinze.

Bekanntmachung.

(Vom 24. September 1897.)

Uebereinkunft, betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein.

Zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und des Schweizerischen Bundesraths ist am 3. Juli d. J. zu Konstanz eine Uebereinkunft, betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, abgeschlossen worden. Nachdem dieselbe seitens der Großherzoglichen Regierung und des Schweizerischen Bundesraths genehmigt worden ist, wird dieselbe auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Franer.

Vdt. Dr. Feinze.

Uebereinkunft,

betreffend die

Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein.

Von dem Wunsche geleitet, die Fischereiordnung für den Untersee und Rhein mit der Uebereinkunft, betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee dd. Bregenz, den 5. Juli 1893 in Einklang zu bringen und sonstige für die Erhaltung und Vermehrung der werthvollen Fischarten im Untersee und Rhein erforderliche Bestimmungen zu erlassen, sind die Großherzoglich Badische Regierung und der Schweizerische Bundesrath im Hinblick auf Artikel 13 Absatz 2 der gedachten Uebereinkunft und Artikel II. des Staatsvertrags vom 20. 31. Oktober 1854, betreffend die Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Thurgau, übereingekommen, für den Untersee und Rhein neue fischereipolizeiliche Bestimmungen zu vereinbaren.

Zu diesem Zwecke haben

die Großherzoglich Badische Regierung den Herrn Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall und den Herrn Ministerialrath Föhrenbach und

der Schweizerische Bundesrath den Herrn Oberforstinspektor Coaz und den Herrn Regierungsrath Dr. Egloff

zu Bevollmächtigten ernannt. Dieselben sind zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Genehmigung seitens ihrer Regierungen die beigezeichnete Fischereiordnung vereinbart, welche von den beiden Regierungen publizirt und an Stelle der auf die Fischerei bezüglichen Bestimmungen der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein vom 16. November 1861 treten soll.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in zweifacher Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Konstanz, den 3. Juli 1897.

gez. von Marschall.

gez. J. Coaz.

gez. Föhrenbach.

gez. Egloff.

Fischereiordnung

für den

Untersee und Rhein.

§ 1.

Geltungsgebiet der Fischereiordnung.

Diese Fischereiordnung gilt gleichermaßen für das badische und schweizerische Hoheitsgebiet.

Ihr Geltungsgebiet umfaßt den ganzen Untersee und den Rhein von der Konstanzer Rheinbrücke bis zu dem Punkt, wo die badische Landesgrenze unterhalb Stiegen den Rhein verläßt.

Dasselbe erstreckt sich bei hohem Wasserstand landeinwärts soweit die über den normalen Wasserstand ausgetretene Ueberfluthung reicht.

Den Bestimmungen dieser Fischereiordnung unterliegen ferner die Nach bis auf Höhe des ehemaligen Nonnenhauses unterhalb der Straßenbrücke Roos Dohlingen, der Allensbacher und Markelfinger Mühlbach bis jeweils zur ersten Mühle, der Schlattgraben bis zur Eisenbahnbrücke Adolfszell — Stöhringen, die sonstigen Zuflüsse des Untersees und Rheins bis auf 100 m aufwärts und innerhalb einer Entfernung von 100 m alle Gräben, Gruben und Vertiefungen, welche mit dem Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung in einer fortdauernden Verbindung stehen.

§ 2.

Das Gebiet der allgemeinen Fischerei.

Auf dem Gebiet der allgemeinen Fischerei sind die Einwohner der nachbenannten Orte zur freien Ausübung der Fischerei nach Maßgabe dieser Fischereiordnung zugelassen:

badischer Seite:

Konstanz,	Gundholzen,
Reichenau,	Hornstaad,
Allensbach,	Gaienhofen,
Markelfingen,	Hemmenhofen,
Adolfszell,	Wangen mit Warbach,
Roos,	Dehningen mit Stiegen.
Zuzang,	

Schweizerischer Seits:

Gottlieben,	Berlingen,
Triboltingen,	Steckborn mit Feldbach,
Ermingen,	Rammern mit Neuenburg,
Mannenbach,	Eschenz

Die Abgrenzungen des Gebiets der allgemeinen Fischerei sind folgendermaßen bestimmt:

a. Rheinaufwärts:

Dasselbe begreift auf der linken Rheinseite die ganze Fläche (also bis zum Rand der Halde) bis auf Höhe des grauen Steins am Entenbühl. Die Grenze gegen den Rhein selbst bildet die Linie von dem Pfahl, der auf dem Standort der alten Gropenfüchle geschlagen ist, nach dem Agerstenbach. Auf der rechten Rheinseite erstreckt sich das Gebiet der allgemeinen Fischerei landeinwärts bis zu den Pfählen, welche das Wollmatinger Nied abgrenzen; dasselbe wird gegen den Rhein zu begrenzt durch die Linie von dem oben beschriebenen Pfahl nach dem Pfahl, der am Wohl des Rheins in der Verlängerung der Linie Aussichtsturm Zigelstetten—Kirchthurn Wollmatingen geschlagen ist; außerdem begreift dasselbe den ganzen oberhalb gelegenen Theil der Gemarkung Reichenau und wird hier durch die Uferlinie (Wohl) gegen den Rhein begrenzt.

b. gegen den inneren oder Gnadensee durch die Straße Reichenau-Konstanz einerseits und die Linie von der mittleren Spitze der Westseite der Insel Reichenau (Wensehorn) nach der Südspitze der Halbinsel Mettman andererseits.

c. Rheinabwärts:

durch die Linie von der untersten Ecke der Umfassungsmauer des Fabrikamwesens in Oberstaad auf badischer Seite nach dem gegenüberliegenden Plattenbach auf Schweizer Seite

Ausgenommen von der allgemeinen Fischerei ist die domänenarrarische Fischerei bei Gaienhofen vom Trappenstein bis zu den Erlen des Schloßgartens in Gaienhofen und 54 m in den See hinein.

Das Gebiet der allgemeinen Fischerei begreift ferner in sich die Aach bis auf Höhe des ehemaligen Nonnenhauses. Bei hohem Wasserstand erstreckt es sich landeinwärts soweit die über den normalen Wasserstand ausgetretene Ueberfluthung reicht. Ausgenommen hiervon ist nur das Wollmatinger Nied, wo bei jedem Wasserstand die im vorigen Absatz unter lit. a angegebene Abgrenzung maßgebend bleibt.

§ 3.

Verhältnis der Fischereiordnung zu den Privatrechten.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung sind auch für die auf Grund von Privatrechtstiteln zur Ausübung der Fischerei Berechtigten bindend.

Im Uebrigen ist für den Umfang ihrer Befugnisse der Inhalt der ihnen zustehenden Rechtstitel maßgebend.

§ 4.

Fischereiaufsicht.

Die Wahrnehmung der Fischerei Aufsicht steht auf dem ganzen Geltungsgebiete dieser Fischereiordnung dem Bezirksamt Konstanz zu. Dieselbe wird durch den Fischermeister und verpflichtete Fischereiaufsicher gehandhabt, welche ihren Dienst nach Maßgabe der erteilten Dienstweisung zu versehen haben.

Der Fischermeister wird von Baden ernannt, von welchem er auch seinen Gehalt erhält; die Fischereiaufsicher werden von jedem der beteiligten Staaten nach Bedürfnis bestellt und von demjenigen, der sie angestellt hat, entlohnt.

Die Fischereiaufsicher unterstehen der Aufsicht des Fischermeisters, die Disziplinalgewalt über dieselben wird von der zuständigen Behörde des anstellenden Staates ausgeübt.

Zur Mitwirkung bei Wahrnehmung der Fischereiaufsicht und Fischereipflege steht dem Bezirksamt die Fischereikommission beratend und unterstützend zur Seite.

Dieselbe tritt auf Verufung durch das Bezirksamt zusammen und besteht:

1. aus dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und
2. aus vier gewählten Mitgliedern, welche in einer auf der Insel Reichenau abzuhaltenen Wahltagfahrt von den im Fischerbuch eingetragenen Fischern aus ihrer Mitte zur Hälfte aus der Zahl der badischen und zur Hälfte aus der Zahl der schweizerischen Fischer jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt.

Als gewählt gelten diejenigen 2 badischen und diejenigen 2 schweizerischen Fischer, welche je die größte und die nächstgrößte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung. Dieselbe ist von dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter unter Zugiehung zweier wahlberechtigter Fischer als Urkundspersonen zu leiten.

Der Dienst der gewählten Kommissionsmitglieder ist ein Ehrenamt ohne Anspruch auf Vergütung; die etwaige Gewährung von Tagesgebühren und Reisekostenjah bleibt jedem der beteiligten Staaten hinsichtlich seiner Mitglieder überlassen.

§ 5.

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung der Fischerei. (Fischerkarte)

Niemand darf auf dem Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung Fische oder Krebse fangen, ohne mit einer Fischerkarte versehen zu sein.

Zur Ertheilung der Fischerkarte ist das Bezirksamt Konstanz zuständig.

Die Fischerkarte kann höchstens auf die Dauer eines Jahres und darf immer nur bis zum Schluß eines Kalenderjahres ausgestellt werden.

Sie kann verweigert beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen unberechtigten Jagens, wegen vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Fischereianstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschmückung von Waaren in den letzten 5 Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. jedem, der in den letzten 5 Jahren wegen Übertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften mit Haft, oder wegen Diebstahls von Fischen, oder wegen unberechtigten Fischens oder Krebsens bestraft worden ist.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Deßgleichen bedürfen Personen, welche die Angelfischerei nicht gewerbsmäßig und nur mittels Angelruthe vom Schweizer Ufer aus betreiben, einer Fischerkarte nicht.

§ 6.

Besondere Voraussetzungen zur Ausübung der Reutfischerei.

Zur Ausübung der Fischerei mit Stellnetzen, Zuggarn, Böhren und Reusen sind nur diejenigen Personen befugt, welche als selbständige Fischer in das Fischerbuch aufgenommen (eingetragene Fischer § 7), oder als Fischereigehilfen in das Gehilfenverzeichnis eingetragen sind (eingetragene Fischereigehilfen § 8).

Fischerbuch und Gehilfenverzeichnis werden vom Bezirksamt Konstanz geführt.

Weibliche Personen sind von der Eintragung in das Fischerbuch und Gehilfenverzeichnis ausgeschlossen.

§ 7.

Einträge in das Fischerbuch.

Die Einträge in das Fischerbuch erfolgen gemeindeweise in der Reihenfolge der Anmeldungen. Wer die Eintragung in das Fischerbuch beantragt, hat gleichzeitig die folgenden Nachweise beizubringen:

1. daß er Einwohner eines der im § 2 aufgeführten Orte ist,
2. daß er das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. daß er wirtschaftlich selbständig ist,
4. daß er die Fischerei gewerbsmäßig und auf eigene Rechnung zu betreiben in der Lage ist,
5. daß er im Besitze einer für das laufende Jahr gültigen Fischerkarte ist.

Zur Erfüllung der unter Ziffer 4 erwähnten Voraussetzung bedarf es insbesondere des Nachweises des Besizes eines eigenen Schiffes sammt der erforderlichen Zugehör und ausreichender Fanggeräte oder doch mindestens des Nachweises der Theilhaberschaft an einem Zuggarn (einschließlich Schiff).

Ueber den vollzogenen Eintrag in das Fischerbuch erteilt das Bezirksamt eine Bescheinigung. Fällt nach erfolgtem Eintrag eine der oben aufgeführten Voraussetzungen nachträglich weg, so wird von Amtswegen der Strich des Eingetragenen im Fischerbuch verfügt.

Lehnt das Bezirksamt die beantragte Eintragung in das Fischerbuch ab oder verfügt es den Strich eines Eingetragenen im Fischerbuch, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen, gegen welchen dem Betroffenen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung ab, der Rekurs an das Ministerium des Innern in Karlsruhe zusteht.

Personen, welche privatrechtlich zur Ausübung der Fischerei befugt sind, werden zum Eintrag in das Fischerbuch zugelassen, wenn sie im Besitze einer Fischerkarte sind.

Dieser Eintrag berechtigt jedoch zur selbständigen Ausübung der Fischerei nur in dem Umfang und nach Inhalt des vorhandenen Privatrechtstitels.

Die selbständige Ausübung der Fischerei darüber hinaus ist an die oben angeführten allgemeinen Voraussetzungen geknüpft.

§ 8.

Einträge in das Gehilfenverzeichnis.

Die im Fischereibetrieb eines eingetragenen Fischers beschäftigten Gehilfen sind zur Fischerei mit Stellanzen, Zugarn, Böhren, Reusen, Neusen und Legangeln in Abwesenheit ihres Arbeitgebers nur befugt, wenn sie im Verzeichnis der Fischereigehilfen eingetragen sind.

Der Eintrag in das Verzeichnis der Fischereigehilfen erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers unter der Voraussetzung, daß der Einzutragende Einwohner einer der im § 2 aufgeführten Orte ist, das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Besitze einer Fischerkarte befindet.

Das beim Fischen in Abwesenheit eines eingetragenen Fischers oder eingetragenen Fischereigehilfen beschäftigte Hilfspersonal bedarf des Eintrags in das Gehilfenverzeichnis nicht.

§ 9.

Besondere Voraussetzungen zur Ausübung der Angel Fischerei.

1. Zum Fischen mit Legangeln sind nur die eingetragenen Fischer und eingetragenen Gehilfen befugt (§ 6).

In einem Fischereibetrieb dürfen an Legangeln an der Grundsnur gleichzeitig nicht mehr als 200 Drahtangeln und nicht mehr als 400 sonstige Angeln verwendet werden.

Die gleichzeitige Verwendung von Drahtangeln neben sonstigen Angeln ist untersagt.

Legangeln dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April nur in einer Wassertiefe von mindestens 1 m ausgelegt werden.

2. Zur gewerbsmäßigen Fischerei mit der Angelruthe, Handangel, der Zods-, Schweb- und Schwemmschnur sind alle Einwohner der in §. 2 aufgeführten Orte befugt, sofern sie im Besitze einer Fischerkarte sind.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebene Angelfischerei darf nur mittelst Angelruthe, Handangel und Schwemmschnur ausgeübt werden und ist auch solchen Personen gestattet, welche in einem Ort am Untersee und Rhein nur vorübergehend sich aufhalten, sofern sie die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einer der im § 2 aufgeführten Gemeinden eingeholt haben und — von dem Falle in § 5 letzter Absatz abgesehen — eine bezirksamtliche Fischertarte besitzen.

§ 10.

Verbot der Neuerungen in den Fanggeräthen.

Neuerungen in den zur Zeit der Erlassung dieser Fischereiordnung gebräuchlichen Fanggeräthen sind nur mit bezirksamtlicher Genehmigung statthaft.

Im Zweifel wird die Fischereikommission darüber gehört werden, ob eine Neuerung vorliegt.

§ 11.

Fangverbote und verbotene Fanggeräthe.

Es ist verboten:

1. Die Anwendung explosirender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern und von Mitteln zur Betäubung der Fische);
2. die Anwendung von Fallen mit Schlagsebern, von Fischzangen, Fischgabeln und Weeren (Harpunen), Schießwaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können; der Gebrauch von Angeln, mit Ausnahme der sogenannten Judschuur, mittels deren die Fische ohne Köder durch Anreißen gefangen werden, ist gestattet;
3. das Todtschlagen von Fischen unter dem Eis;
4. die Anwendung von Drahtschleifen (Schlingen), Drahtböden, Drahtreusen, Netzen und von künstlich dargestelltem, insbesondere elektrischem Licht sowie der Streinglocke mit Ausnahme der Stohrreiser bei Stechborn;
5. die Herstellung und der Gebrauch feststehender (ständiger im Boden befestigter) Fang-einrichtungen mit Ausnahme der Reiser (§ 35), der Faden (§ 36) und der hohen Stellnetze zum Feldensfang (§ 29 am Ende);
6. der Gebrauch von Wandreusen zum Aalfang.

§. 12.

Maskenweite.**A. Allgemeine Vorschrift.**

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Masken in nassem Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens eine Weite von 32 mm haben.

Bei der Kontrolle der Gesetze und Neze ist eine Abweichung von einem Zehntheil bei einzelnen Maschen nicht zu beanstanden.

B. Zulässigkeit einer geringeren Maschenweite.

1. Der Fang von Gangfischen und Kropffischen (Stichen) ist mit Fanggeräthen gestattet, welche eine Weite der Oeffnungen (Maschen) von mindestens 23 mm haben.

2. In der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember dürfen im Rhein Fachsenböhren mit nur 23 mm Maschenweite verwendet werden. — Innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Fischereiordnung dürfen die zur Zeit gebräuchlichen Fachsenböhren mit nur 20 mm Maschenweite noch aufgebraucht werden; neue Fachsenböhren müssen dagegen eine Maschenweite von 23 mm haben.

3. Der Fang von Trübschen mit Bandreusen ist in der Tiefe des Sees gestattet, ohne daß eine bestimmte Weite der Oeffnungen der Fanggeräthe vorgeschrieben wäre (vergleiche § 34).

4. Zum Umsetzen von Haseln dürfen Neze von nicht unter 17 mm Maschenweite verwendet werden, jedoch nur in der Zeit vom 15. September bis 15. April und nur auf der Weisse; auch muß das sogenannte Haselwättle, welches hierbei gebraucht wird, eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben. Das Ausfangen der Hasel darf nur mit dem Haselwättle geschehen und dürfen die Haselneze nicht enger zusammen gesetzt werden, als zum Gebrauch des Haselwättle unumgänglich notwendig ist.

Werden beim Haselfang mit engmaschigen Nezen andere Fischarten mitgefangen, so sind dieselben sofort sorgfältig in das Wasser zurückzuwerfen; ausgenommen hiervon sind Füre und Motteln, sofern der Haselfang unter Eis geschehen ist, sowie Laugeleu.

5. Zum Fang von Laugeleu als Speisefische dürfen Neze von nicht unter 14 mm Maschenweite verwendet werden; werden hierbei andere Fischarten mitgefangen, so sind dieselben sofort sorgfältig in das Wasser zurückzuwerfen.

Das Bezirksamt kann nach Anhörung der Fischereikommission den Laugeleufang zu allen anderen als den in Ziffer 6 genannten Zwecken (Futter- und Köderfische) ganz oder theilweise verbieten.

6. Zum Zwecke des Fangs von Köderfischen zum eigenen Bedarf kann durch das Bezirksamt der Gebrauch von engmaschigen Nezen gestattet werden, doch wird dadurch an den Bestimmungen über Mindestmaße (§ 13) und Schonzeiten (§ 14) der Fische nichts geändert. Die Erlaubniß ist schriftlich zu erteilen.

In dem Erlaubnißschein sind jeweils die Arten der Fische, welche zu diesem Zweck gefangen werden dürfen, die Zeit des Fangs und die Wasserflutzeit, in welcher derselbe ausgeübt werden darf, zu bezeichnen, sowie etwaige andere zur Verhütung des Mißbrauchs erforderliche Bestimmungen zu treffen.

Die Erlaubniß zum Fang von Groppen und Grundeln mit der Streife ohne bestimmte Weite der Oeffnungen soll nur unter Beschränkung auf die Zeit vom 1. Januar bis 15. April, auf dem Rhein abwärts bis zur Linie Ermatingen-Schopfen und auf 3 Tage in der Woche, jeweils Dienstag, Mittwoch und Freitag bis 10 Uhr Nachts erteilt werden.

Die Erlaubniß zum Fang von Langelen und Bütten als Köderfische zum eigenen Bedarf mit Netzen ohne bestimmte Maschenweite gilt als allgemein erteilt.

7. Werden in den Fällen Ziffer 1—6 Fanggeräthe mit geringerer als der erlaubten Maschenweite verwendet oder die engmaschigen Fanggeräthe zum Fang anderer als der im Einzelfalle erlaubten Fischarten, insbesondere zum Fang von untermäßigen oder von solchen Fischen mißbraucht, für welche Schonzeit besteht, so kann das Bezirksamt unabhängig von der etwa verwirkten Strafe dem unzuverlässigen Fischer die in Ziffer 1—6 enthaltenen Vergünstigungen oder einzelne derselben auf bestimmte Zeit entziehen; beim zweiten Rückfall hat diese Entziehung auf die Dauer von 2—5 Jahren zu erfolgen.

Werden in der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember auf den Laichstellen der Gangfische mit den unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fanggeräthen Seeforellen, Felchen, Hechte und Aeschen mitgefangen, so dürfen dieselben — mit Ausnahme der untermäßigen — behalten werden.

Die in der Schonzeit gefangenen Seeforellen und Felchen unterliegen jedoch den in §§ 16 und 17 enthaltenen Vorschriften über Entnahme und Verwerthung der Fortpflanzungselemente und über die Verkaufskontrolle.

C. Erforderniß einer größeren Maschenweite.

1. Hohe Stellnetze müssen eine Maschenweite von mindestens 45 mm haben (§ 27).

Die Verwendung von hohen Stellnetzen von weniger als 45, aber nicht unter 23 mm Maschenweite ist nur zum Gangfischfang während der Sommerfangzeit gestattet (§ 31).

Niedere Stellnetze zum Felchenfang müssen eine Maschenweite von mindestens 40 mm haben.

2. Zuggarne müssen eine Maschenweite von mindestens 35 mm haben, doch ist die Anbringung eines Sackes von nur 32 mm Maschenweite gestattet. Die Verwendung von Zuggarnen von weniger als 35, aber nicht unter 23 mm Maschenweite, ist nur zum Gangfischfang während der Laichzeit erlaubt.

Die Aeschenwaad muß eine Maschenweite von mindestens 32 mm haben.

3. Der Läufer auf dem Gottlieber Fischereigebiet muß eine Maschenweite von mindestens 35 mm haben, welche auch für den Sack maßgebend ist.

§ 13.

Mindestmaße (Schonmaße).

Werden untermäßige Fische der nachgenannten Arten gefangen, so sind dieselben sofort sorgfältig in das Wasser zurückzusetzen. Als untermäßig gelten diese Fische, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens folgende Längen haben:

Mal	} 35 cm
Zander	
Seeforelle	
Docht	} 30 cm
Meiße	
Weißfelchen	
Blaufelchen	
Große Maräne	
Amerikanische Maräne	} 25 cm
Regenbogenforelle	
Saiblinge (Nötheli)	
Barbe	} 20 cm
Karpfen	
Kropffelchen	} 20 cm
Schleie	

Auf jedem Schiff müssen die obigen Mindestmaße eingeschnitten oder durch sonstige kändige Einrichtungen kenntlich gemacht sein.

§ 14.

Schonzeiten.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten, während welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Meiszen und Regenbogenforellen,
 2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander,
 3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen,
 4. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge,
 5. vom 15. November bis 15. Dezember für Felchen, (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen).
- Werden beim erlaubten Fange Fische, welche der Schonzeit unterliegen, mitgefangen, so sind dieselben sofort sorgfältig in das Wasser zurückzuwerfen.

§ 15.

Ausnahmen zu Gunsten der Fischerei auf Seeforellen, Felchen, Meiszen und Saiblinge.

Das Bezirksamt kann zuverlässigen Fischern die Fischerei auf Seeforellen, Felchen, Meiszen und Saiblinge auch während der Schonzeit gestatten, wenn Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente (Erogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Für die Erlaubnißerteilung haben die folgenden Grundsätze zu gelten:

1. Die Erlaubniß ist schriftlich zu erteilen. Der Fischer hat den Erlaubnißschein stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.

2. Für die Entnahme, Befruchtung und Ablieferung der Fortpflanzungselemente ist der nachfolgende § 16 maßgebend.
3. Die Fischerei in der Schonzeit auf Felchen mit hohen Stellnetzen darf nur vom 25. November bis 5. Dezember zugelassen werden.
4. Die ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich und soll der Widerruf namentlich eintreten, wenn die Bedingungen der Erlaubniß nicht beachtet oder den Weisungen des Fischereiaufsichtspersonals hinsichtlich der Vornahme der Befruchtung und der Ablieferung der Fortpflanzungselemente nicht unbedingt Folge geleistet wird.

§ 16.

Künstliche Fischzucht.

Beim ausnahmsweise erlaubten Fang von Seeforellen, Felchen, Aeschen und Saiblingen in der Schonzeit (§ 15) und beim Fang von Gangfischen und Drehten zur Laichzeit sind den gefangenen laichreifen Fischen die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) zu entnehmen, zu befruchten und zweckmäßig verwahrt an das Aufsichtspersonal bezw. an die von dem Bezirksamt jeweils zu bezeichnenden Brutanstalten abzuliefern.

Den Weisungen des Fischereiaufsichtspersonals hinsichtlich der Gewinnung, Behandlung und Ablieferung der Fortpflanzungselemente ist unbedingt Folge zu leisten.

Fischer, welche die Laichelemente nicht sorgfältig behandeln, werden als unzuverlässig betrachtet und im nächsten Jahr von der Erlaubniß zum Fang während der Schonzeit und Laichzeit ausgeschlossen.

Sobald alle Anstalten gefüllt sind, werden die gewonnenen Fisch Eier durch das Aufsichtspersonal an geeigneten Stellen ausgefät.

Die im Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung gewonnenen Fortpflanzungselemente und die Fischbrut dürfen nicht nach auswärts verendet werden (weder mit noch ohne Entgelt), es müssen vielmehr die ausgebrüteten Fische in ihr eigenes Fischwasser wieder eingesetzt werden. Das Bezirksamt kann von diesem Verbot Nachsicht ertheilen.

§ 17.

Marktverbot.

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maß (§ 13) oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit (§ 14) verboten ist, dürfen im ersten Fall nicht unter diesem Maß, im andern Fall nicht während dieser Zeit — die ersten 3 Tage ausgenommen — feilgeboten, verkauft oder verendet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften untersagt.

Auf Felchen, zu deren Fang gemäß § 15 Erlaubniß ertheilt worden ist, findet dieses Verbot keine Anwendung.

Die mit besonderer Erlaubniß gemäß § 15 in der Schonzeit gefangenen Seeforellen, Aeschen und Saiblinge und die während der Schonzeit für Seeforellen gefangenen

Silber- oder Schwefelzellen dürfen während der Schonzeit nur feilgeboten, verkauft oder versendet werden, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Kontrollzeichen versehen sind. Die Anbringung des Kontrollzeichens erfolgt durch das hierzu bestimmte Aufsichtspersonal, nachdem der Fischer nachgewiesen hat, daß er bezirksamtliche Fangerlaubnis besitzt und daß die Fortpflanzungselemente zur künstlichen Fischzucht verwendet worden sind oder daß die Fische zur Zeit des Fanges bereits verlaicht haben oder innerhalb der gebotenen Schonzeit nicht laichreif werden.

§ 18

Ausnahme zu wissenschaftlichen Zwecken.

Das Bezirksamt kann von den Vorschriften über Maschenweite, Mindestmaße und Schonzeiten zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen bewilligen.

§ 19

Verbot der Nachtfischerei.

Der Fang von Fischen zur Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (unter Anwendung menschlicher Thätigkeit) ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot zu Gunsten bestimmter unverlässiger Fischer können durch das Bezirksamt in folgendem Umfang zugelassen werden:

1. In der Zeit vom 15. Februar bis 1. April zur Fischerei mit dem Zuggarn für die Nächte von Montag eine Stunde nach Sonnenuntergang auf Dienstag und von Mittwoch auf Donnerstag eine Stunde vor Sonnenaufgang;
2. in derselben Zeit (Ziffer 1) zur Fischerei mit dem Läufer auf dem Gottliebcr Lehenzug (Griseherhalblehen) im Rhein jeweils für Dienstag Abend vom Beginn der Dämmerung bis Nachts 10 Uhr;
3. in der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember zur Fischerei auf Gangfische mit dem Zuggarn, Läufer, mit Stellnetzen und mit Fackelböhren, jedoch nur auf den Laichplätzen der Gangfische und, soweit diese Nachtfischerei mit dem Zuggarn, dem Läufer und mit Stellnetzen ausgeübt wird, mit Ausschluß der Zeit vom Samstag — eine Stunde nach Sonnenuntergang — bis Montag — eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Die Erlaubnis zum Fang von Fischen zur Nachtzeit ist schriftlich zu erteilen. Diefelbe ist bei mißbräuchlicher Anwendung (insbesondere mit Bezug auf den Fang untermäßiger Fische) jederzeit widerrücklich.

Werden beim erlaubten Fang Aeschen, Seeforellen, Saiblinge und Felchen mitgefangen, während für sie Schonzeit besteht, so dürfen dieselben zwar behalten werden, sie unterliegen jedoch den in §§ 16 und 17 enthaltenen Vorschriften über Entnahme und Verwertung der Fortpflanzungselemente und Kontrolle durch das Fischereiaufsichtspersonal.

Ueber das Aussehen von Stellnetzen und Böhren über Nacht vergleiche §§ 28 und 33. Ueber die Nachtfischerei mit der Streife siehe § 12 B. Ziffer 6.

§ 20.

See-Feiertage.

Die Ausübung der Fischerei unter gleichzeitiger Anwendung menschlicher Thätigkeit hat an allen See-Feiertagen zu ruhen.

Ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßig betriebene Angel-fischerei mit der Angetruthe vom Ufer aus und das Bühren von Fachsenböhren in dem in § 33 angegebenen Umfang. Das Stehenlassen von über Nacht ausgelegten Stellnetzen und Böhren an See-Feiertagen ist nur in dem in den §§ 28, 30 und 33 angegebenen Umfang erlaubt.

Als See-Feiertage gelten, außer den Sonntagen, Neujahr, Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josefstag, Mariä Verkündigung, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Christtag und Stefanstag.

§ 21.

Vorrang im Fischen.

Demjenigen, der zuerst auf dem Platz erscheint, bleibt das Vorrrecht zum Fischen.

§ 22.

Zahl der Zuggarne.

In einem Fischereibetrieb darf gleichzeitig nur ein Zuggarn verwendet werden.

§ 23.

Beschaffenheit der Zuggarne.

Der Saß der Zuggarne darf nicht länger als 30 m sein; es ist gestattet, vom Saß abgehendes Garn beiderseits am ersten Tuch vom Stab ab, jedoch nicht über 15 m vom Stab, wieder zu verwenden.

Zuggarne dürfen höchstens eine Länge von 180 m haben.

Die Zuggarne, welche im Rhein gebraucht werden, dürfen die folgenden Längen nicht überschreiten:

Die Zuggarne auf dem Konstanzer Fischereigebiet	80 m
die Zuggarne auf dem Fischereigebiet im Paradies für Gangfisch- u. Nejschensfang	65 "
der Läufer zum Gangfischfang auf dem Fischereigebiet im Paradies	55 "
das Zuggarn auf dem Gottlieber Fischereigebiet	110 "
der Läufer auf dem Gottlieber Fischereigebiet	55 "
die Ermatinger Gangfischjegi	180 "

§ 24.

Zeitliche Beschränkungen in der Verwendung der Zuggarne.

Die Verwendung von Zuggarnen ist nur statthaft:

- a. In der Zeit vom 15. Februar bis 15. April (Fastenzeit),
- b. in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September (Sommerzeit),
- c. zum Fang von Gangfischen mit Beschränkung auf diejenigen Gebiete, auf denen eine aus Privatrechtstiteln abgeleitete Befugniß zum Gangfischfang mit dem Zuggarn besteht, vom 20. November bis 25. Dezember.

In der Sommerzeit (oben lit. b.) ist die Verwendung von Zuggarnen nur von Tagesanbruch bis Nachmittags 4 Uhr gestattet.

In der Sommer- und Fastenzeit (oben lit. b. und a.) ist dieselbe an jedem Montag und Donnerstag in der Höhe untersagt.

In der Zeit vom 15. Februar bis 15. April (Fastenzeit), ebenso vom 15. Juni bis 30. September (Sommerzeit) und vom 20. November bis 25. Dezember (Gangfischlaichzeit) darf in demselben Fischereibetrieb die Fischerei während des ganzen Zeitraums nur mit einer Reperat (Zuggarn oder Stellnege) ausgeübt werden.

Wer während der Fastenzeit (15. Februar — 15. April) mit dem Zuggarn gefischt hat, darf in der Frühjahrsfischzeit (15. April bis 1. Juni), während welcher das Zuggarn unbedingt verboten ist, auch nicht mit Stellnepen fischen (§ 28).

Ausgenommen hiervon sind die hohen Gangfischstellnege (§ 31)

§ 25.

Zeitliche Beschränkungen in der Verwendung von Zuggarnen.

Bei Ausübung der Zuggarnfischerei muß der Anker auf die Weisse gelegt und das Garn auf die Halde herausgezogen werden.

Die Fischerei mit Zuggarnen in der Tiefe des Sees ist untersagt. Die Ausföhrung des Zugs darf jedoch in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April in einer Entfernung von 100 m von dem auf der Weisse ausgeworfenen Anker erfolgen. In dieser Zeit ist es auch gestattet, an den Stellen, an denen die Halde sehr flach abfällt, den Anker bis zu einer Tiefe von 5 m seewärts auszuwerfen.

§ 26.

Zahl der Stellnege.

In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig verwendet werden

- a. Auf der Weisse und Halde nicht mehr als insgesammt 10 und auf der Weisse, Halde und Tiefe nicht mehr als insgesammt 15 Stellnege,
- b. beim Treiben nicht mehr als 3 Stellnege,
- c. an hohen Stellnepen nicht mehr als 4.

Die in lit. b. und c. ausgeführten Stellnetze werden in die in lit. a. festgesetzte Höchstzahl eingerechnet.

Stellnetze, welche zum Fang von Brachsenmen verwendet werden, sind in die in Absatz 1 festgesetzten Höchstzahlen nicht einzurechnen, sofern sie eine Maschenweite von mindestens 75 mm haben, nur in der Tiefe ausgelegt werden und ihre Zahl 6 nicht überschreitet.

§ 27.

Beschaffenheit der Stellnetze.

Die Länge der Stellnetze darf 100 m, die Höhe der gewöhnlichen Stellnetze 1,80 m und die Höhe der hohen Stellnetze 5 m nicht überschreiten. Für die Messung der Höhe der Stellnetze ist der Zustand maßgeblich, in dem sie getrocknet an Reßbacken aufgehängt sind.

Laugelnetze (§ 12 B. Ziffer 5 und 6) dürfen nicht länger sein als 10 m und nicht höher als 1 m.

§ 28.

Zeitliche Beschränkungen in der Verwendung der Stellnetze.

Das Treiben mit Stellnetzen, das Uebermorgensehen und der Fang von Haseln mit Stellnetzen ist an jedem Montag und Donnerstag in der Woche verboten.

Erlaubt ist an diesen beiden Tagen dagegen

- a. das Aussetzen der Netze über die kommende Nacht am Nachmittage und
- b. das Bühren von über Nacht ausgelegten Stellnetzen am Vormittage, in welchem Falle die Netze nur in der Tiefe oder von der Halde nach der Tiefe (also senkrecht zum Zug der Halde) ausgelegt sein dürfen.

Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 ist die Zeit vom 20. Mai bis 30. Juni (Brachsenmenlaichzeit) und vom 20. November bis 25. Dezember (Gangfischlaichzeit).

Das Aussetzen von Stellnetzen darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 3 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September nicht vor 4 Uhr Nachmittags beginnen; das Bühren muß in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, bis 10 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 8 Uhr Vormittags beendet sein. Die Stellnetze müssen regelmäßig am nächstfolgenden Vormittag gebührt und dürfen vor dem Nachmittage desselben Tages nicht wieder ausgelegt werden. Nur in der Tiefe des Sees ist das Stehenlassen der ausgelegten Stellnetze über 2 Nächte und einen Tag gestattet, in welchem Falle jedoch das Aussetzen der Netze außerhalb des der Zuggarnfischerei zugewiesenen Bereichs zu geschehen hat. Außerhalb des Zuggarngebiets hat ferner das Aussetzen der Stellnetze während der Fastenzeit (15. Februar bis 15. April) an den Tagen zu geschehen, an welchen in den anschließenden Nächten die Zuggarnfischerei gestattet ist.

An den Vorabenden der Sonn- und See-Feiertage (§ 20) dürfen Stellnetze nur in der Tiefe oder von der Halde nach der Tiefe (also senkrecht zum Zug der Halde) ausgelegt und müssen dieselben am Vormittage des auf den betreffenden Sonn- oder See-Feiertag folgenden Werktags gebührt werden.

Das Treiben mit Stellnetzen ist nur von Tagesanbruch (eine Stunde vor Sonnenaufgang) bis Nachmittags 4 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis Nachmittags 3 Uhr gestattet.

Auch ist das sogenannte Schleiensetzen von diesem Zeitpunkt ab verboten.

Das Treiben auf Gangfische mit hohen und niederen Stellnetzen ist nur in der Zeit vom 15. April bis 10. Juni gestattet (§ 31).

Das Aussetzen der Stellnetze beim Uebermorgensehen darf 2 Stunden vor Sonnenaufgang beginnen, mit dem Treiben aber auch in diesem Falle vor Tagesanbruch nicht angefangen werden.

Beim Haselfang mit eugmatischen Netzen (§ 12 B. 4) darf nach 4 beziehungsweise 3 Uhr Nachmittags nicht mehr eingesetzt, es dürfen aber die vor 4 beziehungsweise 3 Uhr umsehnten Hasel bis zur Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang) ausgefangen werden.

Wer während der Fastenzeit (15. Februar bis 15. April) mit einem Zuggarn gefischt hat, darf während der anschließenden Frühjahrskonzert (15. April bis 1. Juni) keine Stellnetze in Verwendung bringen.

In der Zeit vom 15. bis 25. November ist der Gebrauch von Stellnetzen nur auf der Weise gestattet.

§ 29.

Ertliche Beschränkungen in der Verwendung von Stellnetzen.

Das Stehenlassen von Stellnetzen im Schilf (bei Tag und über Nacht) ist untersagt; ebenso das Aussetzen von Stellnetzen über Nacht an Laichstellen der Brachsen; erfolgt das Aussetzen der Netze in der Nähe der Laichstellen, auf der Halde, so darf nur von der Halde nach der Tiefe (also senkrecht zum Zug der Halde) gefischt werden. Die hohen Stellnetze dürfen nur in der Tiefe verwendet werden.

Während des Feldentlachs dürfen in der Zeit vom 25. November bis 5. Dezember hohe Stellnetze auch auf der Weise ausgelegt werden (vergl. § 15, Abs. 2, Ziff. 3).

§ 30.

Fang von Gangfischen mit Stellnetzen während der Laichzeit.

Vor Beginn der Gangfischlaichzeit werden im Gebiet der allgemeinen Fischerei die Fangplätze für Gangfische unter die Stellnetzjäger alljährlich in der nachfolgend bestimmten Reihenfolge verteilt:

Diesjenigen Fischer, welche die Fischerei mit Stellnetzen auf Gangfische in der Laichzeit betreiben wollen, haben ihre Absicht jeweils bis spätestens 1. November beim Fischermeister anzumelden. Der Fischermeister steckt im Beisein von 2 Mitgliedern der Fischereikommision in der Zeit vom 1. November bis zum Beginn der Fangzeit so viele Fangplätze aus, als Anmeldungen erfolgt sind, und werden die angestreckten Fangplätze, nachdem sie mit fortlaufenden Nummern versehen worden sind, unter die angemeldeten Fischer erstmals durch das

Loos vertheilt. Vom 20. November ab wird mit den Fangplätzen von den Inhabern derselben tageweise in der Art abgewechselt, daß jeder Fangplatz jeweils am nächstfolgenden Tag Nachmittags 1 Uhr an den Inhaber der nächstfolgenden Nummer übergeht.

Bei dem vorbezeichneten Abstecken der Fangplätze muß von dem Pfahl, der auf dem Standort der alten Groppenfächle geschlagen ist, in der Richtung Groppenfächle—Agersteinbach vom Pfahl bis zur rechtsseitigen Halbe des Rheins abwärts überall eine Entfernung von 200 m und von da abwärts von der rechtsseitigen Halbe des Rheins eine Entfernung von 20 m eingehalten werden.

In gleicher Weise werden die Fangplätze für Gangfische im Gnadensee von Allensbach bis zur Oberzeller Kirche vertheilt; zur Auslosung werden dort jedoch nur eingetragene Fischer der Gemeinden Reichenau, Allensbach und Martelfingen zugelassen.

Auf den übrigen Gangfischlaichplätzen werden Fangplätze nicht abgesteckt.

In der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember dürfen auf dem Gebiet der allgemeinen Fischerei Stellnetze mit weniger als 32 mm Maschenweite zum Gangfischfang nur auf den abgesteckten Fangplätzen verwendet werden. Im Gnadensee dürfen auf den nicht abgesteckten Fangplätzen solche Stellnetze nur in einer Entfernung von 100 m von einander ausgelegt werden.

Die Fischerei auf Gangfische mit Stellnetzen auf dem einem anderen Fischer zugewiesenen Fangplatz ist auch dann untersagt, wenn der betreffende Fischer von diesem Platz keinen Gebrauch macht.

Die Art und Weise, in welcher auf den Fangplätzen das Aussetzen der Stellnetze über Nacht und über Morgen stattzufinden hat, wird durch Vereinbarung der Fischer bestimmt; kommt eine solche nicht zu Stande, so entscheidet hierüber der Fischermeister nach Anhörung der beiden Mitglieder der Fischereikommission endgültig. Der auf die eine oder andere Weise getroffenen Anordnung hat jeder Fischer unbedingt Folge zu leisten.

Das Bühren der ausgelegten Stellnetze ist von Tagesanbruch (eine Stunde vor Sonnenaufgang) bis 10 Uhr Vormittags und das Wiederaussetzen derselben von 1 Uhr Mittags bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. Das Stehenlassen der Stellnetze über die Sonntage ist untersagt.

Wer in der Gangfischlaichzeit die Stellnetzerei auf Gangfische ausübt, darf in derselben Zeit (20. November bis 25. Dezember) nicht auch die Fischerei mit dem Zuggarn betreiben.

§ 31.

Fang von Gangfischen mit Stellnetzen während der Sommerfangzeit.

Die Fischerei auf Gangfische mit hohen Gangfischstellnetzen ist in der Zeit vom 15. April bis 10. Juni mit Ausschluß des Montags und Donnerstags gestattet.

Auch die hohen Gangfischstellnetze dürfen nicht über 100 m lang und 5 m hoch sein.

Ihr unterer Theil muß auf 1 m Höhe eine Maschenweite von 30 mm haben. Die Unterläufe darf nicht anders als bei gewöhnlichen Stellnetzen beschaffen sein und dürfen sie namentlich nicht als schwebende Netze verwendet werden.

Die Verwendung der hohen Gangfischstellnetze ist nur von Tagesanbruch (eine Stunde vor Sonnenaufgang) bis Mittags 12 Uhr gestattet.

§ 32.

Entfernung der Stellnetze von einander.

Beim Aussetzen der Stellnetze hat jeder Fischer vom andern eine Entfernung von 20 m einzuhalten, wobei der Abstand senkrecht von Stellnetzrand zu Stellnetzrand zu messen ist.

Diese Vorschrift findet auf das Treiben mit Stellnetzen (insbesondere auch bei Verwendung der hohen Gangfischstellnetze §§ 28 und 31) und beim Uebermorgensetzen keine Anwendung.

§ 33.

Die Fischerei mit Böhren.

Böhren dürfen am Einlauf keinen größeren Durchmesser als 1 m haben. In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig nicht mehr als 12 Böhren verwendet werden.

Vorstehende Beschränkungen finden auf die Fadenböhren keine Anwendung; die letzteren werden in die obige Höchstzahl nicht eingerechnet.

Das Aussetzen von Böhren muß bis spätestens Nachmittags 4 Uhr, das Böhren derselben in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 10 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 8 Uhr Vormittags beendet sein. Böhren, die über Nacht ausgelegt wurden, müssen am nächstfolgenden Vormittag gehöhrt und dürfen vor dem Nachmittag desselben Tages nicht wieder ausgelegt werden.

Das Stehenlassen von Böhren, welche am Vorabend der Sonn- und See-Freiertage (§ 20) ausgelegt wurden, über diese Sonn- bzw. Feiertage ist gestattet.

In der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember darf das Böhren und Wiederaussetzen von Fadenböhren, welche an Laichstellen der Gangfische ausgelegt wurden, von Tagesanbruch (eine Stunde vor Sonnenaufgang) bis zur Nachtzeit unbeschränkt stattfinden. Dagegen ist das Stehenlassen derselben über die Sonntage in diesem Falle unterjagt; die am Samstag Abend ausgelegten Böhren müssen am Sonntag Morgen vor 8 Uhr gehöhrt und dürfen an demselben Tage nicht wieder ausgelegt werden.

Das Legen von Böhren auf die Rief ist unterjagt.

Beim Aussetzen der Böhren hat jeder Fischer vom andern eine Entfernung von 20 m einzuhalten.

§ 34.

Die Fischerei mit Reusen.

Reusen dürfen nur zum Trübsenfang in der Tiefe des Sees zwischen Verlingen und Wammern und zwar in einem Fischereibetrieb gleichzeitig nicht mehr als 100 verwendet werden.

Die gleichzeitig verwendeten Reusen müssen an einem Stück sein; sie dürfen nur in der Längsrichtung des Seebetts ausgelegt und müssen an jedem Ende, sowie in der Mitte mit f. g. Schweben kenntlich gemacht werden; in jedem Jahr hat in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Mai nach näherer Anordnung des Fischermeisters ein Wechsel der gebrauchten Plätze unter den Fischern stattzufinden.

Beim Auslegen der Reusen hat jeder Fischer vom anderen eine Entfernung von 50 m einzuhalten. Das Legen von Reusen im Schiffs ist untersagt.

§ 35.

Reiser.

Der Umfang eines Reises, welcher durch die Kastenspähle bestimmt wird, darf nach allen Richtungen keinen größeren Durchmesser als 15 m haben. Die Wehrspähle dürfen vom Mittelpunkt des Reises (Reisepfahl) keinesfalls über 30 m hinausgerückt und nicht auf die Weise gelegt werden. Jedes Reis muß durch Schwebzeichen, welche auf den Wehrspählen anzubringen sind, deutlich erkennbar gemacht sein.

Vorhandene Reiser, deren Größenverhältnisse die vorstehend angegebenen überschreiten, sollen bei der ersten notwendig werdenden gänzlichen oder theilweisen Erneuerung des Kastens diesen Anforderungen thunlichst entsprechend eingerichtet werden. Wehrspähle bestehender Reiser, die über 30 m vom Reisepfahl abstehen, sind innerhalb 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Fischereiordnung an jene Entfernung zurückzusetzen.

Zur Errichtung neuer Reiser ist die bezirksamtliche Genehmigung erforderlich; doch darf die Anzahl der bestehenden Reiser hierdurch nicht vermehrt werden.

Die Reiser müssen stets in einem ihrem Zweck entsprechenden Zustand erhalten werden. Bei Verwahrlosung eines Reises kann das Bezirksamt nach Anhörung der Fischereikommission dem Besitzer die Wiederherstellung binnen einer angemessenen Frist aufgeben und bei deren fruchtlosem Verlauf denselben seines Rechts auf die Benützung des Reises für verlustig erklären. Gegen die Anordnung und Entscheidung des Bezirksamts steht dem Besitzer der Reiser an das Ministerium des Innern in Karlsruhe zu. Die Verfügung über ein für verfallen erklärtes Reis steht ausschließlich dem Bezirksamt zu. Die eigenmächtige Weiterbenützung desselben durch den bisherigen Besitzer oder durch Dritte ist untersagt.

Sämmtliche Reiser werden unter Namhaftmachung der Besitzer in ein beim Bezirksamt geführtes Verzeichniß eingetragen. Zum Zwecke der Weiterführung desselben muß jeder Uebergang eines Reises an einen andern Besitzer (durch Veräußerung oder Erbfolge) dem Bezirksamt angezeigt werden.

Die Ausübung der Fischerei innerhalb der Wehrspähle eines Reises ist nur dem rechtmäßigen Besitzer und solchen Personen gestattet, welche die schriftliche Ermächtigung des Besitzers hierzu mit sich führen. Diese Ermächtigung muß, wo mehrere Antheilhaber an einem Reis vorhanden sind, von sämmtlichen Theilhabern ausgestellt sein. Die Ausübung der Fischerei mit dem Zuggarn innerhalb der Wehrspähle eines Reises ist auch dem Besitzer untersagt.

§ 36.

Fische.

Neue Fische dürfen nicht errichtet und der Umfang bereits bestehender Fische nicht vergrößert werden.

Fische, welche durch Verwahrlosung Seitens ihrer Besitzer in Zerfall gerathen sind, dürfen nicht wieder aufgebaut werden; ob der hier vorangesetzte Grad der Verwahrlosung anzunehmen ist, wird im Zweifel durch das Bezirksamt nach Anhörung der Fischereikommission entschieden. Die Wiederherstellung von Fischen, die durch Naturereignisse oder fremde Gewalt zerstört wurden, ist innerhalb 2 Jahren vom Zeitpunkt der Zerstörung an gestattet.

§ 37.

Das Viehen.

Die Entnahme von Vieh aus dem See beziehungsweise Rhein ist untersagt.

Auf Ansuchen kann dieselbe in der Zeit vom 15. bis 31. März zugelassen werden; die Besuche sind an den Fischereimeister zu richten und darf die Entnahme nur auf den von dem letzteren ausgesetzten Plätzen stattfinden.

§ 38.

Schutz der Fischbrut.

Es ist verboten, den im Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich an den Laichplätzen unbefugtermaßen in einer die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Bleibt nach dem Rücktritt des Wassers Fischbrut in Gräben, Gruben und sonstigen Vertiefungen zurück, so dürfen die Fischer dieselbe an sich nehmen; sie sind jedoch verpflichtet, solche alsbald in den See oder Rhein wieder einzusetzen.

§ 39.

Schonvorschriften für Krebse.

Der Fang von Krebsen, welche vom Kopf bis zum Schwanzende nicht mindestens 10 cm messen, ist verboten.

Werden untermäßige Krebse zufällig gefangen, so sind dieselben unverzüglich in das Wasser zurückzuversetzen. In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni ist der Fang von Krebsen untersagt.

Bezüglich des Festhaltens, der Veränkerung und Versendung von Krebsen zur Schonzeit und von untermäßigen Krebsen finden die §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung.

Sollten zur Hebung des Krebsbestandes in der Folge Krebse in den Untersee und Rhein in größerem Umfang eingesetzt werden, so kann das Bezirksamt den Fang von Krebsen im Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung auf die Dauer von 5 Jahren ganz verbieten.

§ 40.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft. Ebenso wird bestraft, wer im Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung unberechtigt fischt oder krebt.

Im Falle des Absatzes 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig gefangenen und feilgehaltenen Fische und der bei der Ausübung der Fischerei verwendeten unerlaubten Fanggeräte zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fische oder Fanggeräte dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 41.

Abwandlung der Fischereiübertretungen.

Die Befugniß zur polizeilichen Strafverfolgung der Fischereiübertretungen auf dem ganzen Geltungsgebiet dieser Fischereiordnung steht ausschließlich dem Bezirksamte Konstanz zu.

Geldstrafen, welche im Wege der polizeilichen Strafverfügung vom Bezirksamt Konstanz ausgesprochen wurden, fallen in die Badische Staatskasse und sind binnen einer Woche, nachdem die Straffestsetzung vollzugsreif geworden ist, nebst dem Betrag der bis zu diesem Zeitpunkt festgestellten Kosten des Verfahrens ohne weitere Zahlungsaufforderung an die zuständige badische Steuerbehörde kostenfrei abzuführen. Der Beschuldigte erhält zu diesem Zweck vom Bezirksamt gleichzeitig mit der Ausfertigung der Strafverfügung eine Anweisung, welche bei der Zahlung der Steuerbehörde zu übergeben ist. Beschuldigte, welche ihren Wohnsitz auf schweizerischem Gebiet haben, haben diese Zahlung an das Hauptsteueramt Konstanz zu leisten.

Im Uebrigen erfolgt der Straßvollzug bezüglich solcher Personen, welche auf schweizerischem Gebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf entsprechendes Ansuchen der Badischen Behörde durch die zuständigen Schweizerischen Bezirksämter. Die letzteren werden der erziehenden Badischen Behörde von dem erfolgten Straßvollzug unter Uebersendung der beigetriebenen Straßbeträge und beziehungsweise Bestätigung der geschehenen Umwandlung unbeitragslicher Geldstrafen in Freiheitsstrafe Mittheilung machen.

§ 42

Fischereiverge.

Die Einsetzung neuer Fischarten in den Untersee und Rhein darf nur mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern geschehen, welches dieselbe nur im Einverständniß mit dem Schweizerischen Bundesrathe erteilen wird.

§ 43.

Berechnung der Zeitbestimmungen.

Wo in dieser Fischereiordnung Fristen angegeben sind, hat sowohl der erste als der letztgenannte Tag als eingeschlossen zu gelten.

Wo die Ausübung der Fischerei in einem bestimmten Zeitpunkte beendigt sein muß, sind die Vorbereitungen hiezu so zeitig zu treffen, daß die Fischereiausübung unbedingt mit dem bestimmten Zeitpunkt eingestellt werden kann.

Wenn in dieser Fischereiordnung von „einer Stunde vor Sonnenaufgang“ und „einer Stunde nach Sonnenuntergang“ die Rede ist, so sind darunter die nachstehenden Tagesstunden zu verstehen:

im Dezember:	7 Uhr Morgens,	5 Uhr Abends,
„ Januar:	7 " "	6 " "
„ November:		
„ Februar:	6 " "	7 " "
„ Oktober:		
„ März:	5 " "	7 " "
„ September:		
„ April:	4 " "	8 " "
„ August:		
„ Mai:	4 " "	9 " "
„ Juli:		
„ Juni:	3 " "	9 " "

§ 44.

Verhältnis zu früheren Vorschriften.

Diese Fischereiordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft. Mit diesem Tage treten die §§ 1 bis 37 der Fischereiordnung für den Untersee (äußerer See) und Rhein vom 16. November 1861, die Fischereiordnung für den Gudensee (innerer See) vom 23. Januar 1865 und die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 18. Januar 1893, die Ausübung der Fischerei im Untersee und Rhein betreffend, außer Wirksamkeit.

§ 45.

Uebergangsbestimmungen.

Die im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe von unter 32 mm Maschenweite, deren Verwendung nicht gemäß § 12 B. dieser Fischereiordnung zugelassen bleibt, dürfen noch bis 1. Januar 1899 verwendet werden.

Fehlgleich tritt auch die Erhöhung des Mindestmaßes für den Hecht von 30 auf 35 cm mit dem 1. Januar 1899 in Wirksamkeit.

Bekanntmachung.

(Vom 20. September 1897.)

Die gnadenweise Bewilligung von Pensionszuschüssen für Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine betreffend.

Nachstehend geben wir die vom Königlich Preussischen Kriegsministerium zum Vollzug der Artikel I und II des Gesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterm 22. Juni 1895 und unterm 19. Juli 1897 erlassenen Bestimmungen anzugsweise bekannt.
 Karlsruhe, den 20. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

1. Auf Grund des Artikels I' des Gesetzes vom 22. Mai 1895 sind nicht allein den Militärpensionären Zuschüsse zu ihrer Militärpension, sondern auch den aus dem Reichs-, Staats-, Gemeinde- und ständischen Dienst zc. pensionirten Beamten Zuschüsse zu ihrer Civilpension zuständig. Denn diese Zuschüsse sollen einen Ersatz für den Ausfall jeglicher Pension gewähren, welcher dadurch entstanden ist, daß wegen Verwundung oder sonstiger Dienstbeschädigung für den Feldzug von 1870/71 ein zweites Kriegsjahr nicht erdient werden konnte, demzufolge bei der Pensionirung nur ein Kriegsjahr doppelt gerechnet werden durfte.
2. Es ist ohne Bedeutung, ob bei der Pensionirung das Jahr 1870 oder 1871 als Kriegsjahr zur Anrechnung gelangt ist.
 Ein Pensionszuschuß ist daher auch allen denjenigen Militär- und Civilpensionären zuständig, welchen in Folge einer im Feldzugsjahr 1870 erlittenen Schädigung dieses Jahr nicht als Kriegsjahr gerechnet werden durfte, insofern ihnen das Jahr 1871 aus eigenem Recht als Kriegsjahr zählt.
3. Den Anträgen auf Gewährung von Pensionszuschüssen zur Beamtenpension ist eine Aeußerung derjenigen Regierung zc., auf deren Anweisung die Zahlung der Beamtenpension erfolgt, darüber beizufügen,
 „ob die Beamtenpension im vollen Betrage ausgezahlt oder ob dieselbe etwa wegen Bezuges eines neuen anrechnungsfähigen Civildienstinkommens gekürzt wird und zutreffendenfalls um welchen Betrag jährlich.“
4. Anträge auf Pensionszuschußbewilligungen zur Beamtenpension sind dem Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung, erst vorzulegen, nachdem die Betreffenden aus der Beamtenstellung thatsächlich in den Ruhestand übergetreten sind, also nicht schon, wenn deren Pensionirung vorerst nur verfügt ist.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 7. October 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. September 1897.)

Die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Für jeden Grundbuchbezirk sind in Ergänzung der bisher geführten Bücher anzulegen:

1. ein Hauptbuch über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, welches, für jeden Eigenthümer geordnet, die Bezeichnung der Grundstücke und durch Verweisung auf die Einträge in den bisherigen Grund- und Pfandbüchern und im Generalregister der Pfandrechte an Grundstücken (Ziffer 2) den grundbuchmäßigen Eigenthumserwerb, die Grundgerechtigkeiten und die dingliche Belastung der Grundstücke enthält;
2. ein Generalregister über Pfandrechte an Grundstücken (Vorzugs- und Unterpfandrechte), welches, gleichfalls nach Eigenthümern geordnet, diese Pfandrechte durch Verweisung auf die betreffenden Stellen der bisherigen Grund- und Pfandbücher einzeln nachweist.

§ 2.

Die Aufstellung der in § 1 genannten Bücher ist unverweilt zu beginnen und unter Aufsicht und Leitung der Amtsgerichte zu Ende zu führen.

Nach beendeter Aufstellung bilden die in § 1 genannten Bücher zusammen mit den bisher geführten Büchern das Grund- und Pfandbuch im Sinne der bestehenden Gesetze. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Bestimmung für die einzelnen Gemeinden in Kraft tritt, wird von dem Justizministerium bestimmt.

§ 3.

Die näheren Vollzugsbestimmungen sind von dem Justizministerium zu erlassen. Auf den Kondominatsort Rürnbach findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Gegeben zu Schloß Rainau, den 11. September 1897.

Friedrich.

Koll.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Bom 27. September 1897.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Arva und Boszony (Preßburg) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 23. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 265) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

H. H.

Scheitel.

Vdt. Dr. Gerbel.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 23. Oktober 1897.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Staatsministeriums: die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bildung der Landesamtsbezirke betreffend; des Ministeriums des Innern: Kreisverordnungen betreffend; das Statut der Versicherungsanstalt Baden betreffend; die Behaltung des Ausschusses der Apotheker betreffend; die Wertschätzung betreffend.

Den Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1898 betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Oktober 1897.)

Die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken betreffend.

Die Großherzoglichen Ministerien haben sich dahin verständigt, daß für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken vom 1. Januar 1899 ab die in der Anlage abgedruckten, von dem Königlich Preussischen Staatsministerium am 17. November 1891 erlassenen Vorschriften (vergleiche Nr. 284, Erste Heilage des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers vom 2. Dezember 1891) mit den nachstehenden Maßgaben in Kraft treten sollen.

1. Ob und für welche einzelne Zwecke Papiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 b zu verwenden sind, wird von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis bestimmt.

2. Die Anmeldung der Wasserzeichen (§ 3 der „Vorschriften“) kann außer bei der Königlich mechanisch-technischen Vereinsanstalt in Charlottenburg auch bei der Großherzoglich chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe geschehen.

3. Stichproben zum Zwecke der Papierprüfung (§§ 6, 7 der „Vorschriften“) können auch an die Großherzoglich chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe eingeliefert werden.

4. Soweit der Papierbezug für die Behörden eines Geschäftszweiges durch eine Zentralstelle vermittelt wird, kann von der Anforderung, daß das zu liefernde Papier mit dem vorgeschriebenen Wasserzeichen versehen sein muß (§ 3 und § 11 Absatz 1 und 2 der „Vorschriften“), abgesehen werden. Die Einsendung zur Prüfung erfolgt alsdann zum Zwecke der Feststellung, ob das Papier bei den Lieferungsbedingungen (nicht: im Wasserzeichen) angegebenen Verwendungsclassen entspricht.

5. Für einzelne bestimmte Verwendungszwecke (z. B. Legitimationspapiere, Schiffsbriefe und dergleichen) können von den „Vorschriften“ abweichende höhere Anforderungen gestellt werden.

6. Die „Vorschriften“ nebst dieser Bekanntmachung sind den Lieferungsverträgen anzuhängen. Sie werden zu diesem Zwecke von der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe abgegeben.

7. Die angemeldeten Wasserzeichen werden, auch soweit die Anmeldung bei der königlich-mechanisch-technischen Versuchsanstalt in Charlottenburg erfolgt ist, durch die Großherzoglich-chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt im „Badischen Staats-Anzeiger“ veröffentlicht werden.

Dies wird hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Hoff.

Vdt. Heinze.

Anlage.

Vorschriften

für die

Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Vom 1. Januar 1893 ab treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Grundsätze für amtliche Papier-Prüfungen vom 5. Juli 1886 nachstehende Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken in Kraft.

§ 1.

Unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen für die Stoff- und Festigkeitsklassen (Tabelle I. und II.) sollen die zu amtlichen Zwecken bestimmten Papiere die in Tabelle III. gegebenen Eigenschaften, Bogengrößen und Einheitsgewichte besitzen. Die Bogengröße 33×42 cm ist überall, auch bei Formularen, Büchern u. s. w., vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

Tabelle I.

Stoffklasse I—IV.

Klasse I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3 Prozent Asche.

Klasse II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz bis zu 25 Prozent von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5 Prozent Asche.

Klasse III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15 Prozent Asche.

Klasse IV Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Nidgehalt. Jedes Papier muß leimfest sein.

Tabelle II.

Festigkeitstabelle 1--6.

Klasse.							Skala für den Widerstand gegen Zerfaltern.
	1	2	3	4	5	6	
a. Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	1) außerordentlich gering, 1) sehr gering.
b. Mittlere Dehnung in Pro- zenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	2) gering, 3) mittelmäßig, 4) ziemlich groß.
c. Widerstand gegen Zerfaltern	6	5	5	4	3	1	5) groß, 6) sehr groß, 7) außerordentlich groß.

Unter Berücksichtigung der beiden Klassifikationstabellen I. und II. gelten die in Tabelle III. gegebenen Vorschriften.

Tabelle III.

Verwendungsklasse, Bogengrößen und Gewichte der Normalpapiere.

Klassenzeichen	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogen- größe em	Gewichte für	
		Stoff- klasse	Festig- keits- klasse		1000 Bogen kg	1 Quadrat- meter g
A. Schreibpapier.						
1.	Für besonders wichtige, auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden Lederpapier (Quart) Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher u. i. w.:	I.	1	33 × 42	15	—
				29,5 × 42	12	—
2 a.	für erste Sorte	I.	2	33 × 42	14	—
2 b.	für zweite Sorte	I.	3	33 × 42	13	—

Klassenzahlen.	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogen- größe cm	Gewichte für		
		Stoff- klasse	Festig- keits- klasse		1000 Bogen kg	1 Quadrat- meter g	
	Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Astenpapier:						
3 a.	für Kanzlei-, Mundir- u. f. w. Papier	II.	3	33 × 42	13	—	
	Briefpapier (Quart)			26,5 × 42	10,4	—	
	desgl. (Oktav)			26,5 × 21	5,2	—	
3 b.	für Conceptpapier	II.	4	33 × 42	13	—	
	Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Asten u. f. w. aufbewahrt werden sollen:						
4 a.	für Kanzlei-, Mundir- u. f. w. Papier	III.	Widerstand gegen Verfaulen ziemlich groß	Reichlänge 3 2/3 m, Fehnung 2,75 " "	33 × 42	12	—
	Briefpapier (Quart)			26,5 × 42	9,6	—	
	desgl. (Oktav)			26,5 × 21	4,8	—	
4 b.	für Conceptpapier	III.	4	33 × 42	12	—	
	Bemerkung Die unter A 1—4 b gegebenen Vorschriften gelten auch für solche Schreibpapiere, welche gleichzeitig gedruckt werden (Standesamtregister, Tabellenwerke u. f. w.)						
	Für Briefumschläge, Packpapier u. s. w. und zwar:						
5 a.	für erste Sorte	II.	3				
5 b.	für zweite Sorte	III.	5				
	für Briefumschläge (für beide Sorten):						
	1) bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70	
	2) für größere und solche Umschläge, welche für Geld- und Werthsendungen bestimmt sind	—	—	—	—	115	
	für Packpapier:						
	für Klasse 5 a	—	—	—	—	130	
	für Klasse 5 b	—	—	—	—	115	

Mattenarten	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogen- größe cm	Gewichte für	
		Stoff- klasse	Fechtig- keits- klasse		1000 Bogen kg	Quadrat- meter g
6.	Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gestellt werden, kann ohne besondere Rücksicht auf eine Fechtigkeitsklasse gewählt werden	IV.	—	—	—	—
	B. Aktendekel					
7 a	Für Aktendekel, welche für häufigen Gebrauch und längere Aufbewahrung bestimmt sind	L	90 Länge 2500 m, Teubung 2,5'	36 × 47	81,2	480
7 b	für laufenden Gebrauch bestimmt sind	III.				
	C. Trudpapier.					
8 a	Für wichtigere zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Trudsachen	I.	über 100 zu 100'	4	—	—
8 b	Für weniger wichtige Trudsachen	III.				
9	Für Trudsachen, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, kann ohne Rücksicht auf eine Fechtigkeitsklasse gewählt werden	IV.	—	—	—	—

Klassenzeichen	Verwendungsart	Gewichte für	
		1 000 Bogen kg	1 Quadrat- meter g
	Für Bücher, Formulare u. s. w. sind in den Fällen, in welchen die normale Größe Nr. 1 = 33 × 42 nicht anwendbar ist, die nachfolgenden Bogengrößen oder Vielfache derselben, in der Regel unter Innehaltung der gleichzeitig angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen		
	Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	100
	„ 3 = 36 × 45	16,2	
	„ 4 = 38 × 48	18,2	
	„ 5 = 40 × 50	20,0	
	Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	110
	„ 7 = 44 × 56	27,1	
	„ 8 = 46 × 59	29,9	
	„ 9 = 48 × 64	33,8	
	Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	nach Bedarf
	„ 11 = 54 × 68	—	
	„ 12 = 57 × 78	—	

Gegen die in der vorstehenden Tabelle III. angegebenen Einheitsgewichte darf die Lieferung

- für Schreib- und Druckpapier um 2,5 Prozent,
- für Altendeckel und Packpapier um 4,0 Prozent

nach oben oder unten abweichen, wobei die Niechumbüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) bei der Gewichtsfeststellung mitgewogen wird.

§ 2.

Die Schreibpapiere der Stoffklassen I., II. und III., soweit sie den Verwendungsklassen 1 bis 4 b angehören (§ 1), sind mit einem Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen soll im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden. Es soll die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse, welcher das Papier genügen soll, enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl wird dem Fabrikanten freigestellt. Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, indessen nur so weit, daß man ohne Zweifel und ohne Weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3.

Papiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 b (§ 1) werden nur von Firmen angenommen, deren Wasserzeichen bei der königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Chartottenburg, Technische Hochschule) angemeldet sind.

§ 4.

Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Normalpapiere dürfen in ihrer Reißlänge um höchstens 10 Prozent und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10 Prozent nach unten hin von den in Tabelle III. (§ 1) genannten Eigenschaften abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen vorhanden sein, wenn das Papier bei der Prüfung als zu der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse gehörig anerkannt werden soll.

§ 5.

Dem Erzeuger des Papiers soll es freistehen, in Fällen, in welchen das Papier den im Wasserzeichen angegebenen Eigenschaften bezüglich der Verwendungsklasse nicht entspricht, durch nachträgliche Stempelung (Trodenstempelung) eines jeden Bogens das Wasserzeichen ungültig zu machen oder das Papier in eine niedrigere Verwendungsklasse einzureihen, für welche seine Eigenschaften noch ausreichend sind.

Dieses Recht nachträglicher Stempelung zum Zweck der Herabsetzung des Papiers in eine niedrigere Verwendungsklasse als die in dem Wasserzeichen angegebene soll auch dem Lieferanten zustehen.

§ 6.

Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse entspricht, sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Stichproben an die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der im § 1 Tabelle I. und II. bezeichneten Eigenschaften für die Gesamtgebühr von 20 \mathcal{M} . für jede Papierforte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 \mathcal{M} . nicht erreichen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papierorten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§ 8), so hat die Behörde, im anderen Falle der Lieferant die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§ 7.

Die Stichproben werden von den Behörden aus verschiedenen Packeten der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Bogen) entnommen und zur Prüfung an die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zu Chartottenburg eingeschendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von tadellosem Aussehen sein; sie dürfen nicht gerollt und nur soweit gekniffen werden, daß die ungekniffenen Flächen mindestens 21×27 cm

groß bleiben. Die Proben sind zwischen zwei steife Deckel zu verpacken, welche Beschädigungen auf dem Postwege wirksam verhindern.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Stichproben aus dem unbedruckten Papier (vor der Drucklegung) entnommen werden.

§ 8.

Die von der Versuchsanstalt über die amtliche Prüfung auszugebenden Zeugnisse enthalten in erster Linie die Angabe: Ob das Papier den durch das Wasserzeichen gekennzeichneten (beziehungsweise den durch den Trockenstempel als geringer angegebenen) Eigenschaften genügt oder nicht genügt.

In zweiter Linie werden außerdem die Ergebnisse der Einzelprüfungen in der bisher gebräuchlichen Weise mitgeteilt.

Zeugnisse für Papiere ohne Wasserzeichen beschränken sich auf die bisher gebräuchliche Form der Prüfungsbescheinigungen.

§ 9.

Ergibt die amtliche Prüfung, daß das Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse nicht genügt, so ist die Behörde berechtigt, die ganze Lieferung von der Verwendung auszuschließen. Papiere, welche durch den Trockenstempel in eine niedrigere Verwendungsklasse eingereiht sind, dürfen von den Behörden nur für diese Verwendungsklasse angenommen werden.

Ergibt sich bei der amtlichen Prüfung, daß die durch die Verwendungsklasse gegebenen Vorschriften durchweg nur sehr knapp erfüllt oder geringe Abweichungen nach unten vorhanden sind, so darf die Versuchsanstalt auf den generellen Antrag des durch das Wasserzeichen genannten Firmeninhabers diesem das Prüfungsergebnis mitteilen.

§ 10.

Zur Erklärung des Wesens der Prüfungen und der in den vorstehenden Tabellen, sowie in den auszugebenden Prüfungszeugnissen gebrauchten technischen Ausdrücke ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdauerfähigkeit und Güte eines Papiers ist im Wesentlichen durch seine Stoffzusammensetzung und seine Festigkeitseigenschaften bedingt.

Zur Feststellung der Stoffzusammensetzung dient vornehmlich die mikroskopische Untersuchung. Zur Zeit gilt die Erfahrung, daß die Lumpenfasern das ausdauerfähigste Material geben; am Wenigsten ausdauerfähig sind die Papiere mit Holzschliff. Die mikroskopische Untersuchung kann auch zugleich angenähert die Mengenverhältnisse der Faserstoffe feststellen.

Der Aschengehalt giebt diejenigen Papierbestandtheile an, welche beim Verbrennen und darauf folgendem Glühen als unverbrennlich zurückbleiben; sie betragen bei Papier, dem keine mineralischen Füllstoffe zugesetzt sind, höchstens drei Prozent. Die mineralischen Füllstoffe dienen dazu, das Papier im Aussehen und Griff besser, es druckfähiger, billiger oder schwer zu machen. Die zulässigen Grenzen sind in den „Vorschriften“ gegeben.

Das zu Schreibzwecken dienende Papier muß leimfest sein, damit es sich gut beschreiben und die Tinte nicht durchschlägt.

Zu den Festigkeitseigenschaften rechnet man Festigkeit gegen Zerreißen, Dehnbarkeit und Widerstand gegen Zerklüftung und Reiben.

Die Festigkeit des Papiers wird in zwei aufeinander senkrechten Richtungen (Maschinenrichtung und Querrichtung) bestimmt; als Grundlage für die Beurtheilung dient das Mittel aus beiden Bestimmungen, die sogenannte mittlere Reißlänge. Man versteht unter Reißlänge diejenige Länge eines Streifens von gleichbleibender Breite und Dicke, bei welcher er, an einem Ende aufgehängt gedacht, in Folge seines eigenen Gewichtes abreißen würde.

Die Reißlänge, welche also von der Dicke und der Breite des Streifens unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers.

Die Bruchdehnung wird bei der Bestimmung der Reißlänge mitgemessen; sie drückt die Verlängerung des Probestreifens bis zum Zerreißen aus und wird in Prozenten seiner ursprünglichen Länge angegeben. Sie nimmt ebenfalls zu mit der Güte des Papiers.

Die Widerstandsfähigkeit gegen Zerklüftung und Reiben kann nicht durch Zahlenwerte ausgedrückt werden, weil dieser Versuch nicht mit Hülfe von Apparaten, sondern durch Klüftung und Reiben mit der Hand ausgeführt wird. Die zur Bemessung des Widerstandsgrades angenommene Skala, von den geringeren Sorten zu den besseren aufsteigend, ist folgende:

- 0 = außerordentlich gering,
- 1 = sehr gering,
- 2 = gering,
- 3 = mittelmäßig,
- 4 = ziemlich groß,
- 5 = groß,
- 6 = sehr groß,
- 7 = außerordentlich groß.

§ 11.

Die Behörden sind verpflichtet, die durch Tabelle III der „Vorschriften“ gegebenen Grenzwerte für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

In die über die Papierlieferung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Lieferant sich allen in den „Vorschriften“ ihm auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Die „Vorschriften“ sind jedem Lieferungsvertrage anzuhängen und zu dem Zweck von der königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) im Abdruck auf Verlangen abzugeben.

Berlin, den 17. November 1891.

Königliches Staats-Ministerium.

Bekanntmachung.

(Som 9. Oktober 1897.)

Die Bildung der Standesamtsbezirke betreffend.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des R. G. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Verbindung mit § 1, letzter Absatz der Dienstweisung für die Standesbeamten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1898 der Zinken *Aischenplatz* und der Lustkurort *Hundsied*, Gemeinde Ottersweier, hinsichtlich der Führung der Standesregister dem Standesamtsbezirke *Winded-Hundsbach* zugetheilt.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Dörner.

Vdt. Giehne.

Bekanntmachung.

(Som 30. September 1897.)

Kriegsleistungen betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September 1897 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 36) zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 30. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. K.

Schenkel.

Vdt. Schmitt.

Auf Grund des Artikel I. § 1 c. der kaiserlichen Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Geetzblatt Seite 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Geetz über die Kriegsleistungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Pferde der im Falle eines Krieges auf Märchen und in Kantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, der Tagesfouragejaß (schwere Kriegsration) an Heu von 1500 auf 2500 Gramm erhöht worden ist. Für schwere Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragejaß an Heu auch fernerhin 7500 Gramm (vergleiche die Bekanntmachung vom 3. November 1893, Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 310).

Berlin, den 8. September 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

(Rom 15. October 1897.)

Das Statut der Versicherungsanstalt Baden betreffend.

Nachstehend bringen wir die in der Sitzung des Ausschusses der Versicherungsanstalt Baden vom 5. October d. J. beschlossene neue Fassung des § 12 Absatz 6 des mittelst der diesseitigen Bekanntmachungen vom 26. November 1890, 5. October 1892, 29. October 1894 und 22. October 1896 in den Gesetzes- und Verordnungsblättern der Jahre 1890 Seite 736, 1892 Seite 497, 1894 Seite 405 und 1896 Seite 369 veröffentlichten Statuts der Versicherungsanstalt Baden zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 15. October 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. G. Rujer.

Abänderung des Statuts der Versicherungsanstalt Baden.

§ 12 Absatz 6

erhält folgende Fassung:

„Die Verhandlungen finden in der Regel am Sitz der Versicherungsanstalt statt; ausnahmsweise kann der Vorstand auch einen andern Versammlungsort innerhalb des Großherzogthums bestimmen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.“

Verordnung.

(Rom 18. October 1897.)

Die Bestellung des Ausschusses der Apotheker betreffend.

In Abänderung der Verordnung vom 7. October 1864 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Ausschuß der Apotheker besteht vom Jahre 1898 ab aus fünf Mitgliedern, die in folgenden Wahlbezirken gewählt werden:

1. Wahlbezirk, umfaßt die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
2. " " " " " " Freiburg und Lörrach.
3. " " " " " " Offenburg und Baden, dazu die Amtsbezirke Durlach und Ettlingen.
4. " " " " " " den Kreis Karlsruhe (ausschließlich der Amtsbezirke Durlach und Ettlingen) und den Kreis Heidelberg.

5. Wahlbezirk, umfaßt die Kreise Mannheim und Mosbach.

Die in den Wahlbezirken wohnhaften Apotheker wählen je ein Mitglied.

Als Mitglied gilt, wer in einem Wahlbezirke die meisten aller abgegebenen Stimmen erhält.

§ 2.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl an. Die Wähler haben die verschlossenen und mit der Aufschrift ihres Namens und Standes versehenen Stimmzettel dem Bezirksarzte ihres Wohnortes abzugeben. Die binnen der festgesetzten Wahlfrist eingekommenen Stimmzettel sind von dem Bezirksarzte uneröffnet dem Ministerium des Innern einzusenden, welches unter Zuzug von zwei Mitgliedern des Ausschusses das Wahlergebniß ermitteln läßt.

§ 3.

Verliert ein Mitglied des Ausschusses diese Eigenschaft, so ist in dem betreffenden Wahlbezirke ein Ersatzmann für die noch übrige Amtsdauer des Anwesenden zu wählen.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eigenlohr.

Vdt. Dr. Wibel.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Oktober 1897.)

Die Viehzählung betreffend.

Die gemäß § 10 der Verordnung vom 29. Januar d. J., die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböde betreffend, vorzunehmende Viehzählung findet für dieses Jahr am 1. Dezember statt.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eigenlohr.

Vdt. Dr. Wibel.

Bekanntmachung.

Den Preis des Geleges- und Berordnungsblattes für das Jahr 1898 betreffend.

Für das Jahr 1898 wird der Preis des Geleges- und Berordnungsblattes auf

Drei Mark achtzig Pfennig

einließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der geleglichen Postexpeditionsgebühren, festgelegt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1897.

Die Redaktion des Geleges- und Berordnungsblattes.

U b l

Trud und Verlag von **Raisch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9. November 1897.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Pachtungszwang betreffend
Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Errichtung eines Abtionalprotokolls zur verbindlichen Abrechnungsabgabe-Akte vom 17. Oktober 1896 betreffend, des Ministeriums des Innern, die Rubeinhalte aus Cellerreich-Flugzeugen betreffend; den Besatz des Ortes über die Holzmaße betreffend

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1897.)

Die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Pachtungszwang betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des §. 90 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 139 ff.) beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die Grundstücke des badischen Landesfiskus, die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt.

§. 2.

Das Gleiche gilt von den Grundstücken des Großherzogs und von den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie gehören.

Geleges- und Verordnungsblatt 1897.

48

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Oktober 1897.

Friedrich.

Hoff.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Som 28. Oktober 1897.)

Die Errichtung eines Additionalprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 betreffend.

Nachdem die am 18. September 1895 unter den Rheinschiffahrts-Bevollmächtigten abgeschlossene Vereinbarung über einen Zusatzartikel zur revidirten Rheinschiffahrtsakte, betreffend die authentische Auslegung der Artikel 32 bis 40 dieses Staatsvertrags, die verfassungsmäßige Zustimmung sämtlicher Regierungen der Rheinuferstaaten erhalten hat, wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt Dr. Heinze.

Zusatzartikel

zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868.

Nachdem über die Auslegung einiger Artikel der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Zweifel entstanden sind, haben sämtliche Uferregierungen beschlossen, diese Zweifel durch ein im Anschlusse an das bei Zeichnung der erwähnten Akte abgefaßte Schlußprotokoll zu errichtendes Zusatzprotokoll zu beseitigen.

Zu diejem Zwecke haben sich die hierzu von ihren Regierungen beauftragten Rheinischiff-
fahrts Bevollmächtigten, nämlich:

- für Baden: der Ministerialdirektor Geheimerath Karl Schenkel;
- „ Bayern: der Geheimerath Dr. Otto Freiherr von Böldernborff-Waradein;
- „ Elfaß-Lothringen: der Regierungsrath Johann Baptist Traut;
- „ Heffen: der Geheimerath Karl von Werner;
- „ Niederland: der Inspektor von den Waterstaat Wilhelmus Francois Veemans;
- „ Preußen: der Geheime Oberregierungsrath Karl Gamp

heute dahier im Sitzungssaale der Centralcommission für die Rheinischiffahrt versammelt und
folgendes vereinbart:

Zu den Artikeln 32 bis 40 der revidirten Rheinischiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird
festgestellt, daß die nach der Strafgesetzgebung der Uferstaaten ergehenden vollstreckbaren
richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen den in obigen Artikeln der
Rheinischiffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen gleichstehen, voraus-
gesetzt, daß die Vollstreckbarkeit dieser Strafbefehle und Strafverfügungen erst nach Ablauf
einer mindestens einwöchigen Frist nach der Zustellung an den mit der Strafe Belegten ein-
tritt, und daß diesem die Möglichkeit gegeben ist, durch Erhebung eines Einspruchs binnen
dieser Frist eine Verhandlung und Aburtheilung durch das Rheinischiffahrtsgericht im ordent-
lichen Strafverfahren herbeizuführen.

Diese Vereinbarung, von welcher eine Ausfertigung jedem der obengenannten Bevoll-
mächtigten mitgetheilt worden ist, tritt in Kraft, sobald sie von sämmtlichen beteiligten Re-
gierungen ratificirt worden ist.

So gegeben Mannheim, den 18. September 1895.

Schenkel.

Dr. Otto Frhr. v. Böldernborff-Waradein.

Traut.

v. Werner.

Veemans.

Gamp.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Oktober 1897.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den Ungarischen Komitaten Nitra (Neutra) und Pozsony (Brehburg) ist die Einfuhr
von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar
1893, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 294) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern
H. A.
Schenk.

Vdt. Schmitt.

Verordnung.

(Vom 5. November 1897.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Holzmaße betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird die Verordnung vom 1. Juni 1876, die Bestimmungen über Einführung gleicher Holzfortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutschen Reich betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Nr. XXIII. Seite 159), abgeändert und ergänzt, wie folgt:

II. A. § 11 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Messung der Stämme und jener Stangen, deren Werth nach dem Festgehalte bestimmt wird, hat ohne Rinde zu erfolgen.

III. b. § 17 erhält folgenden Zusatz:

Der Festgehalt der am Langnuthholz verbleibenden, aber nicht mitgemessenen (§ 11) oder sonstigen Rinde, deren Kubikgehalt verordnungsmäßig nicht anderweit zu berechnen ist, wird auf Grund örtlicher Erfahrungssätze nach Prozenten der ohne Rinde gemessenen Holzmasse eingeschätzt.

Karlsruhe, den 5. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Giehne.

Bekanntmachung.

(Vom 15. November 1897.)

Erhebung des Amtsortes St. Blasien zur Stadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 5. November 1897 gnädigst auszusprechen geruht haben, daß der Gemeinde St. Blasien die Eigenschaft einer Stadt verliehen werde.

Karlsruhe, den 15. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eifenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Verordnung.

(Vom 18. November 1897.)

Den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten betreffend.

Im Anschlusse an die Kaiserliche Verordnung vom 19. August 1897, den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten betreffend (Reichsgesetzblatt 1897 Seite 707), wird auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 der diesseitigen Verordnung vom 21. Mai 1895, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. f. in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 242), finden auch auf die Schilddrüsenpräparate (Thyreoideae praeparata) Anwendung.

Karlsruhe, den 18. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eifenlohr.

Vdt. Levinger.

Verordnung.

(Vom 20. November 1897.)

Das „Neue Tuberkulin Koch“ betreffend.

Bezüglich des „Neuen Tuberkulins Koch“, welches ebenso wie das alte Tuberkulinum Kochii den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gemäß, abgesehen vom Großhandel, nur in den Apotheken feil gehalten oder verkauft werden darf und welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brünning zu Höchst a. M. zu beziehen ist, wird zur Regelung des Verkehrs mit diesem Mittel in den Apotheken auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§ 1.

Das „Neue Tuberkulin Koch“ ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

§ 2.

Dasselbe darf nur in unversehrten Originalflaschen und nur auf schriftliche Anordnung eines approbirten Arztes oder Thierarztes abgegeben werden.

§ 3.

Der Verkaufspreis des „Neuen Tuberkulins Koch“ wird (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 cem Inhalt auf 8 .M. 50 $\frac{1}{2}$, für das mit 5 cem Inhalt auf 42 .M. 50 $\frac{1}{2}$ festgesetzt.

Karlsruhe, den 20. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt Levinger

Bekanntmachung.

(Vom 24. November 1897.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den ungarischen Komitaten Nyitra (Nentra), Pozsony (Preßburg) und Pest-Bilis—E. — K. — Kun. ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Oktober d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 10. Dezember 1897.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend; Prudenordnung für die Straßenbrücke über den Rhein zwischen Nehl und Stralburg; des Ministeriums der Finanzen: die Patenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1897.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Die Vorschriften der Landes-Fischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Seite 13) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1894 Seite 142) werden hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Bodensee — Obersee bis zur Konstanzer Rheinbrücke und Ueberlinger See — in folgenden Beziehungen abgeändert und ergänzt:

§ 1.

Zum Fang von Blau- und Weißfischen dürfen nur Netze von mindestens 4 cm Maschenweite verwendet werden; bei den Klusgarnen ist jedoch für den untersten Theil des Sackes auf die Länge von 1,20 m eine Maschenweite von 24 mm gestattet.

Maschenweite
der Fang-
geräte
(E.-A.-C. § 31.)

§ 2.

Die Länge der schwebenden Netze (Schwebnetze) darf 120 m und die Höhe derselben 1,5 m nicht übersteigen. In einem Fischereibetriebe dürfen gleichzeitig nicht mehr als 30 Schwebnetze verwendet werden. Tetzfischen ist verboten mehr als 30 Schwebnetze in einem Schiffe zu führen und zu einem Taze zu vereinigen.

Verwendung
von Schweb-
netzen.
(E.-A.-C. § 35.)

§ 3.

Es ist verboten:

Weitere
Fangverbote.
(V. 7 - C. § 96.)

- a. die Anwendung von Drahtschleifen (Schlingen), Drahtböhen, Drahtreusen, Netzen und von künstlich dargestelltem, insbesondere elektrischem Licht, sowie der Steinglocke;
- b. das Umstellen der Reiser (Errachen) mit Netzen zum Zwecke des Fischfanges oder das Erschüttern der Reiser mittelst Steinen, Stangen oder auf andere Weise zu diesem Zwecke.

In der Nähe der Reiser dürfen Netze nur in einem Abstände von mindestens 5 m von denselben und nur senkrecht zur Halbe gesetzt werden; der Abstand der einzelnen Netze von einander muß mindestens 10 m betragen.

Vegangeln dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April nur in einer Wassertiefe von mindestens 1 m ausgelegt werden.

§ 4.

Mindestmaße.
(V. 7 - C. § 99.)

Blau- und Weißfischen gelten als untermäßig, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens eine Länge von 30 cm haben.

§ 5.

Schonzeiten.
(V. 7 - C. § 41.)

Neben den in § 41 der Landes-Fischerei-Ordnung bestimmten Schonzeiten werden folgende Tage als Fischerei-Schontage festgesetzt:

sämmtliche Sonntage; ferner Neujahrstag, Viermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag, Stefanstag, Frohnleichnamstag und Charfreitag.

An diesen Tagen ist jede Ausübung der Fischerei unter gleichzeitiger Anwendung menschlicher Thätigkeit untersagt. Ausgenommen ist die nicht gewerbmäßig betriebene Angelfischerei mit der Angelrute vom Ufer aus und das Bergen von durch Sturm bedrohten oder verdrifteten Netzen.

§ 6.

Schonver-
schriften für
Krebse.
(V. 7 - C. § 48.)

Der Fang von Krebsen, welche vom Kopf bis zum Schwanzende nicht mindestens 10 cm messen, ist verboten.

In der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. Juni ist der Fang von Krebsen untersagt.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 Absatz 1 und des § 4 treten mit dem 1. Januar 1900, die übrigen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Giebne

Verordnung.

(Som 4. Dezember 1897.)

Brückenordnung für die Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg.

Im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen wird hinsichtlich des Verkehrs auf der Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg unter Aufhebung der Brückenordnung für die Schiffbrücke Kehl-Straßburg vom 9. Juni 1883 auf Grund des § 154 Z. 1. G. B. mit Wirksamkeit vom Tage der Eröffnung der Brücke verordnet, was folgt:

I. Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Reitern, Fuhrwerken und Heerden.

§ 1.

Der von der Straßenbahn eingenommene Raum ist von dem übrigen Verkehr thunlichst freizuhalten; jedenfalls aber müssen bei der Annäherung eines Wagnisses, einer Lokomotive oder eines Motorwagens Fußgänger, Radfahrer, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Gleisen entfernen und den Wagnisfahrzeugen vollständig ausweichen. Zug- und Reithiere sind fest im Zeißel oder Bügel zu halten. Beim Zusammentreffen mit einem Wagnisse, einer Lokomotive oder einem Motorwagen dürfen zwei oder mehrere Fuhrwerke nicht nebeneinanderfahren.

§ 2.

Auf dem von der Straßenbahn nicht benutzten Theil der Brückensahrbahn hat der Verkehr in der Richtung von Kehl nach Straßburg die nördliche, in der Richtung von Straßburg nach Kehl die südliche Seite einzunehmen; beim Begegnen ist nach rechts auszuweichen.

§ 3.

Dem Fußgängerverkehr insbesondere sind die beiderseitigen Außengehwege bestimmt — und zwar der Gehweg an der Nordseite (rheinabwärts) dem Verkehr in der Richtung von Kehl nach Straßburg, der Gehweg an der Südseite (rhinaufwärts) dem Verkehr in der Richtung von Straßburg nach Kehl.

Radfahrern und Reitern, Leuten mit Karren oder mit großen Traglasten und mit Traglasten, die abfärben, sowie Gruppen von Fußgängern, welche in Reih' und Glied marschiren, ist die Benützung der Außengehwege unterjagt.

Kinderwagen dürfen nicht nebeneinander fahren.

§ 4.

Reiter und Fuhrwerke dürfen sich auf der Brücke nur im Schritt oder in kurzem Trab bewegen; die Geschwindigkeit des kurzen Pferdetrabes darf auch von Radfahrern und freifahrenden Motorwagen nicht überschritten werden.

§ 5.

Fuhrwerke, welche mit oder ohne Last das Gewicht von 12000 Kilogramm übersteigen oder deren Ladung höher als 4,70 m über die Fahrbahn reicht, sind vor der Auffahrt auf die Brückenrampe bei dem Brückenwärter anzumelden; die Führer solcher Fuhrwerke haben, wenn ihnen die Benützung der Brücke gestattet wird, den Anordnungen des Brückenwärters nachzukommen.

Das Ueberführen von Lastfuhrwerken, Dampfstraßenwalzen und dergleichen von mehr als 15000 Kilogramm Gesamtgewicht bedarf der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 6.

Gruppen von Fußgängern, welche in Reih' und Glied marschiren, sollen auf der Brücke außer Tritt gehen und in Gliedern von nicht mehr als 3 m Frontlänge. Das letztere Maß ist auch von Reitern einzuhalten.

§ 7.

Brennende Fackeln dürfen nicht auf die Brücke gebracht werden.

§ 8.

Bevor mit einer Viehherde über die Brücke gefahren wird, ist dies dem Brückenmeister anzuzeigen; dieser bestimmt den Zeitpunkt für das Ueberfahren der Herde.

§ 9.

Niemand darf auf der Brücke in der Weise sich aufhalten, daß die Verkehrsbewegung behindert oder erschwert wird.

II. Straßenbahnverkehr.

§ 10.

Jeder in der Richtung von Rehl nach Straßburg sich bewegende Bahnzug oder Motorwagen hat beim Auffahren auf der Straßenrampe seine Annäherung an die Brücke durch mehrmals wiederholte weithin hörbare Glockenschläge kundzugeben; das Gleiche hat auch von einzelnen Lokomotiven zu geschehen.

§ 11.

Auf der Brücke dürfen

- | | |
|---|-------|
| a. Dampfbahnzüge oder einzelne fahrende Lokomotiven die Geschwindigkeit von | 120 m |
| b. Motorwagen die Geschwindigkeit von | 170 „ |
- in der Minute nicht überschreiten.

Langsamer muß gefahren werden, wenn Menschen, Thiere oder Fuhrwerke auf der Bahn bemerkt werden oder wenn beim Herannahen des Zuges, der Lokomotive oder des Motorwagens Thiere sich unruhig zeigen; nöthigenfalls ist still zu halten, bis die Gefahr eines Unfalles beseitigt ist.

§ 12.

Während der Bewegung einer Lokomotive auf der Brücke — mit oder ohne Zug — ist das Aufgeben von Feuerungsmaterial auf den Hof, das Stochern in der Feuerung sowie das Öffnen der Cylinder- und Probirhähnen untersagt.

§ 13.

Der Gebrauch von Salz zur Verhütung des Einfrierens oder zum Aufthauen der Gleisen ist nicht gestattet.

III. Im Allgemeinen.

§ 14.

Jede Verunreinigung der Brücke und der Brückenzugänge ist untersagt.

§ 15.

Dem Brückenpersonal liegt — wie den Organen der Polizei — die Aufgabe ob, den Verkehr auf der Brücke zu überwachen und zu regeln; seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere auch, wenn zur Reinigung der Brücke oder zur Vornahme von Ausbesserungs- oder anderen Bauarbeiten der Verkehr auf der Brücke zeitweilig beschränkt werden muß.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Levinger.

Verordnung.

(Vom 29. November 1897.)

Die Hafen-Polizeiordnung für Mannheim betreffend.

Nachdem die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3. September 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 394 ff.) mit Wirkung vom 1. November 1897 an durch die Rheinschifffahrts-Polizeiordnung vom 21. Juli 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 163 ff.) ersetzt worden ist, erleiidet die Hafen-Polizeiordnung für Mannheim vom 31. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387 ff.) nachstehende Aenderungen.

Es ist zu setzen:

in § 3 Ziffer 7 b. statt „Artikel XXIII der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3. September 1887“: „§ 35 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung“;

in § 16 letzter Absatz statt „Artikel XIX der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein“: „§ 26 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung“;

in § 24 zweiter Absatz statt „Artikel XVIII Ziffer 3 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3. September 1887“: „§ 23 Ziffer 3 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung“;

in § 52 statt „Artikel XIX Ziffer 1—3 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein“: „§ 26 Ziffer 1 und 2 und § 28 Ziffer 1 und 2 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung“;

in § 55 statt „Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine vom 3. September 1887“: „Rheinschifffahrts-Polizeiordnung vom 21. Juli 1897“.

Karlsruhe, den 29. November 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Protopp.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Dezember 1897.

Inhalt.

Gesetz: die Vereinigung der Gemeinde Ledengäß mit der Gemeinde Rastig betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die öffentliche Hinterlegung von Geld und Wechelpapieren betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Fülilassen betreffend; die Ausgaben des Reichshauses der Stadt Mannheim betreffend; die Wagnestage betreffend.

Verichtigung.

Gesetz.

(Som 29. Dezember 1897.)

Die Vereinigung der Gemeinde Ledengäß mit der Gemeinde Rastig betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Ledengäß wird am 1. Januar 1898 aufgelöst und mit der Gemeinde Rastig vereinigt.

§ 2.

Den zur Zeit der Vereinigung im Bürgergenuß befindlichen Genußberechtigten beider Gemeinden bleibt dieser erhalten.

Im Uebrigen werden mit dem in § 1 genannten Zeitpunkt die Bürger von Ledengäß nach Maßgabe der Zeit, zu welcher sie zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts zugelassen oder als Bürger aufgenommen worden sind, behufs der Bestimmung ihres Ranges zum Einrücken in den Bürgergenuß in die Bürgerliste von Rastig eingereiht. Bei gleichem Range Mehrerer ist das höhere Lebensalter entscheidend.

§ 3.

Bis zur nächsten in Rastig erfolgenden Gemeinderathswahl tritt der Bürgermeister von Ledengäß dem Gemeinderath in Rastig als weiteres Mitglied bei.

Ebenso treten bis zur nächsten Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Rastig diejem drei weitere Mitglieder bei, welche von den stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Odengeiß gewählt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. Dezember 1897.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1897.)

Die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Unter Aufhebung der Verordnung vom 7. Dezember 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 617), haben Wir auf den Antrag Unserer Ministerien der Finanzen und der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181 ff.), hinterlegte Geld wird vom 1. Januar 1898 an mit Zwei vom Hundert für's Jahr verzinst.

Gegeben zu Schloß Baden, den 23. Dezember 1897.

Friedrich.

Hoff. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Verordnung.

(Som 11. Dezember 1897.)

Die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen betreffend.

Gemäß dem mittelfst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. November 1897 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 329 — veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths vom 11. November 1897 erhält die Anmerkung 1 zu A 1^o der der diesseitigen Verordnung obigen Betreffs vom 3. Dezember 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 597 — beigegebenen Formulare II. (Vermögensausweis) folgende veränderte Fassung:

Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. G. Muser.

Bekanntmachung.

(Som 20. Dezember 1897.)

Die Satzungen des Leihhauses der Stadt Mannheim betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung d. d. Schloß Baden, den 10. Dezember 1897 Nr. 743 gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Satzungen des städtischen Leihhauses in Mannheim nach Maßgabe der vom Stadtrath zu Mannheim mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 19. Januar und 9. November d. J. beschlossenen Fassung abgeändert werden, werden diese Satzungen gemäß der Vorschrift in Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1854 „die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend“ (Regierungsblatt Nr. XX.) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Levinger.

Satzungen

über die

Einrichtung und Verwaltung des städtischen Leihhauses zu Mannheim.

Wesen und Zweck der Anstalt.

§ 1.

Das in der Stadt Mannheim bestehende Leihhaus ist eine mit Staatsgenehmigung errichtete öffentliche Anstalt mit eigenem Vermögen und mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit.

Für die Sicherheit der von derselben satzungsgemäß übernommenen Verbindlichkeiten haftet die Stadtgemeinde Mannheim als Bürgin.

§ 2.

Das Leihhaus hat den Zweck, im Falle augenblicklicher Noth gegen Faustpfänder kleine Darlehen auf kurze Zeit und unter mäßiger Verzinsung zu gewähren, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Geschäftsstunden.

§ 3.

Für den Verkehr mit dem Publikum sind die Geschäftsräume des Leihhauses an jedem Werttag mit Ausnahme der Versteigerungsnachmittage geöffnet: Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr in den Monaten März bis Oktober einschließlich und 2—5 Uhr in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar.

Höhe und Zeitdauer der Darlehen.

§ 4.

Die vom Leihhaus zu gewährenden Darlehen dürfen nicht weniger als 2 und nicht mehr als 1000 Mark betragen. Soll ausnahmsweise ein größeres Darlehen gegeben werden, so ist die Genehmigung der Leihhauskommission einzuholen.

§ 5.

Auf längere Zeit als 12 Monate wird kein Darlehen gegeben.

Pfandschein.

§ 6.

Nach der Uebergabe des Pfandes und nach ausbezahlem Darlehen empfängt der Verpfänder einen mit den Unterschriften des Vorstandes (Kassiers) und Taxators, sowie mit dem Leihhausstempel versehenen Pfandschein, welcher die Nummer, die Beschreibung und Taxe des Pfandes, die Summe und Dauer des Darlehens, sowie das Datum des Ausfertigungstages und des letzten Erneuerungstags enthält.

Von den auf dem Pfandschein befindlichen Unterschriften kann diejenige des Vorstandes (Kassiers) facsimilirt sein; die Unterschrift des Taxators dagegen ist jedenfalls handschriftlich anzubringen.

Nur gegen Rückgabe dieses Pfandscheins darf das betreffende Pfand ausgeliefert werden, insofern nicht im einzelnen Falle durch eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Verfügung etwas Anderes angeordnet wird. Da die Pfandscheine auf Inhaber ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig, seinen Namen anzugeben.

Sogenannte Duplikatscheine dürfen unter keinen Umständen ausgestellt werden.

Pfandbuch.

§ 7.

Ueber die stattfindenden Verpfändungen sind Bücher zu führen, in welchen die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beschreibung und Taxe des Pfandes, der Betrag des Darlehens, sowie die Zeit der gechehenen Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung eingetragen werden.

Beschaffenheit der zur Verpfändung zuzulassenden Gegenstände.

§ 8.

Als Pfänder werden nur solche Gegenstände angenommen, welche sich in reinem Zustande befinden, einen allgemeinen gangbaren Werth haben, keinen zu großen Raum einnehmen und bei sorgfältiger Aufbewahrung während der Verpfändzeit weder dem Verderben, noch einer bedeutenden Werthabnahme ausgesetzt sind.

Werkzeug und Betten müssen mit einem reinen Umschlagtuch versehen sein.

§ 9.

Glas- und Porzellanwaaren und sonst zerbrechliche oder zu sehr abgenützte Gegenstände, Gemälde, Bücher, Getränke und Flüssigkeiten aller Art, Schränke und ähnliche Holzwaaren, Pelzwaaren, Getreide, Militärbekleidungs- und Armaturstücke, Ordenszeichen, Wechsel, Werthpapiere, Handschriften und Legitimationspapiere aller Art werden nicht als Pfänder angenommen.

Außerdem kann die Annahme von Gegenständen als Pfänder dann verweigert werden, wenn nach der Zahl und Art derselben und nach der Persönlichkeit des Ueberbringers Grund

zu der Annahme vorhanden ist, daß eine dolose Absicht vorliege, oder daß Handelsgeschäfte mit den Pfandscheinen beziehungsweise überhaupt solche Manipulationen getrieben werden, welche die Leihhausanstalt bestimmungsgemäß nicht zu unterstützen berufen ist.

Darlehensbedingungen.

§ 10.

Juwelen, Gold und Silber dürfen nicht höher als $\frac{3}{4}$, alle übrigen Pfänder nicht höher als die Hälfte ihres abgeschätzten Werthes (§ 11) beliehen werden.

§ 11.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch die Taxatoren (vergleiche §§ 28, 17) nach dem wahren Werthe und ohne Berücksichtigung eines etwaigen Reizungswertes. Bei Gold und Silber bleibt der Formwerth unberücksichtigt.

§ 12.

An Zinsen und Geschäftsgebühren für Lagerung und Aufbewahrung der Pfänder werden 10 Prozent des Darlehensbetrags berechnet.

Die Berechnung der Zinsen geschieht vom Tage der Verpfändung bis zum Tage der Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung nach ganzen Monaten.

Der begonnene Monat wird für einen ganzen gezählt und Bruchtheile eines Pfennigs werden für voll berechnet. Der niederste Betrag an Zinsen und Geschäftsgebühren für ein Pfand beträgt 10 Pfennig.

Weitere Gebühren außer den oben genannten werden nicht erhoben.

Auslösung und Erneuerung.

§ 13.

Die verpfändeten Pfänder müssen gegen Rückerstattung des darauf empfangenen Betrages nebst Zinsen und gegen Rückgabe des Pfandscheins vor Ablauf der Verfallzeit ausgelöst werden.

Nach Ablauf dieser Zeit hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu versteigern, doch kann gegen Zahlung des nach § 12 vom Verfalltag an zu berechnenden Zinses die Auslösung noch bis zum Tag vor Beginn der Versteigerung stattfinden.

Hat der Auslösende das Pfand ohne vorherige ausdrückliche Bewahrung in Empfang genommen und das Geschäftszimmer verlassen, so ist damit jeder Anspruch wegen Beschädigung, unvollständiger Ablieferung oder Verwechslung erloschen.

§ 14.

Bei Eintritt der Verfallzeit können die Pfandscheine mit Ausnahme derjenigen für Kleidungsstücke und wollene Sachen gegen Bezahlung des verfallenen Zinses auf weitere

12 Monate erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand unterdessen an seinem Werthe Nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist.

Es sind daher alle Pfänder vor der Erneuerung einer Neueinschätzung zu unterziehen.

Der letzte Erneuerungstag eines Pfandes ist der dem Verfalltag entsprechende Tag des folgenden Jahres. Wird dieser äußerste Termin versäumt, so ist nur noch die Auslösung bis zu dem in § 13 genannten Tage zulässig.

Bei der Erneuerung wird der alte Pfandschein zurückgegeben und ein neuer Pfandschein ausgefertigt, in welchem die Nummer des vorigen zugleich mit bemerkt wird.

§ 15.

Die Auslösung eines Pfandes kann auch schon vor Eintritt der in dem Pfandschein festgesetzten Zeit erfolgen gegen Rückgabe des Pfandscheines und Darlehens, sowie Bezahlung des nach § 12 zu berechnenden Zinses.

Versteigerung.

§ 16.

Behufs Versteigerung der am Verfalltag (§§ 13, 14) nicht ausgelöst oder erneuerten Pfänder wird in jedem Monat ein Versteigerungsprotokoll aufgestellt.

Die Pfänderversteigerungen sind öffentlich bekannt zu machen und werden durch den Vorstand des Verhauhauses oder seinen Stellvertreter in der II. Hälfte eines jeden Monats vorgenommen.

Die Ablieferung eines Pfandes an den Steigerer darf nur gegen Baarzahlung erfolgen; wird nicht baar bezahlt, so muß die sofortige Wiederersteigerung des Pfandes angeordnet werden. Ausnahmsweise kann von dem Erforderniß der Baarzahlung abgesehen werden, wenn der Steigerer kreditfähig ist und dem Verhauhause hinreichende Sicherheit leistet.

Bei der Versteigerung wird der Betrag des Darlehens und der erwachsenden Zinsen zuzüglich 3 Prozent dieser Summe als Versteigerungsgebühr, das Ganze aufgerundet auf eine durch 10 theilbare Summe, als Ausrufspreis angenommen.

Spätestens nach Umfluß von 6 Monaten vom Verfalltag ab muß jedes Pfand der Versteigerung ausgesetzt werden.

Pfandbarkeit des Taxators und Magazinaufsehers.

§ 17.

Wird bei einer Versteigerung auf einen Gegenstand nicht geboten, oder der Ausrufspreis (§ 16) nicht erreicht, so wird das Pfand dem Verhauhause zugeschlagen und innerhalb 6 Monaten zu einer für den Verkauf des Gegenstandes möglichst günstigen Jahreszeit wiederholt zur Versteigerung gebracht.

Der Taxator haftet dem Leihhause für den Mindererlös, welcher sich hiebei in Folge seiner Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit bei der Abschätzung gegen den auf dem betreffenden Pfande haftenden Betrag ergibt. Der Magazinaufseher haftet dem Leihhause, insofern und soweit er selbst dafür verantwortlich ist, für jeden Verlust oder Verderb, welcher in Folge seiner Pfänderaufbewahrung durch seine Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit sich bei der Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung eines Pfandes herausstellt.

Darüber, ob und inwieweit der Schätzer und Magazinaufseher auf Grund der obigen Bestimmungen in Anspruch genommen werden sollen, entscheidet die Leihhauskommission.

Auszahlung des Mehrerlöses.

§ 18.

Der etwaige Mehrerlös kann vom Ersten des der Versteigerung folgenden Monats ab gegen Rückgabe des Pfandscheines bei der Leihhauskasse erhoben werden.

Nach Umlauf eines Jahres vom Tag der Versteigerung ab sind alle Mehrerlöse dem Leihhause verfallen und die bezüglichen Pfandscheine ungültig.

Die Leihhauskommission ist indessen berechtigt, in außerordentlichen Fällen bis zum Ablauf von zwei Jahren vom Verfalltage an gerechnet, den Mehrerlös gegen Rückgabe des Pfandscheines auszufolgen.

Mehrerlöse unter 10 Pfennig werden nicht ausbezahlt.

Haftpflicht des Leihhauses.

§ 19.

Das Leihhaus haftet für die sichere Aufbewahrung der Pfänder nach allgemeinen Rechtsgrundlagen.

Wenn Pfänder während ihrer Aufbewahrung beim Leihhaus beschädigt werden oder in Verlust gerathen, so hat die Kasse und zwar unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den schuldigen beziehungsweise haftbaren Beamten nur nach dem im Pfandscheine angegebenen Werth nach Abzug des Darlehens Ersatz zu leisten.

Wegen Beschädigung der Pfänder durch Mottenfraß kann eine Vergütung nicht beansprucht werden; ebensowenig, wenn Pfänder in Folge ihrer eigenen Beschaffenheit Schaden leiden.

Das Leihhaus ist verpflichtet, die Pfänder in der Höhe des Schätzungswerthes gegen Feuergefahr zu versichern.

Verlust des Pfandscheines.

§ 20.

Ist dem Pfandscheininhaber ein Pfandschein verloren gegangen oder entwendet worden, so hat derselbe der Leihhausverwaltung schriftliche Anzeige und zugleich den rechtmäßigen Besitz und den Verlust glaubhaft zu machen. Die Verwaltung wird alsdann die Anzeige, sowie den Namen und Wohnort des Anzeigers auf dem Pfande vormerken, dem Anzeiger selbst aber gegen eine Gebühr von 40 Pfennig einen Interimschein behändigen beziehungsweise zustellen, welcher Pfandnummer, Darlehensbetrag, Verfall- und Verfalltag zu enthalten hat.

Wird der Pfandschein später vorgezeigt, so wird das Leihhaus denselben einbehalten, den Inhaber von der erstatteten Anzeige und den früheren Anzeiger von der neuerlichen Anmeldung in Kenntniß setzen, Letzteren mit dem Anfügen, daß, wenn binnen 4 Wochen keine Einigung erzielt oder gerichtliche Klage erhoben sein sollte, das Pfand an den jetzigen Inhaber des Pfandscheines ausgefolgt werden würde.

Wird der als verloren oder entwendet angezeigte Pfandschein innerhalb der Frist des § 13 nicht vorgelegt, so wird die Versteigerung des Pfandes vorgenommen, wobei demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, überlassen bleibt, sich durch Ersteigerung in den Besitz des Pfandes zu setzen.

Nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Versteigerung ab und vor Ablauf eines weiteren halben Jahres wird dem Inhaber des Interimscheines der Mehrerlös ausgefolgt.

Nach Ablauf dieses weiteren halben Jahres ist auch der Interimschein ungiltig und der Mehrerlös endgiltig dem Leihhause verfallen.

Verpfändung entwendeter Gegenstände.

§ 21.

Gegenstände, bei denen Sicherheit oder dringender Verdacht besteht, daß sie auf rechtswidrige Weise in den Besitz des Verpfänders gelangt sind, werden nicht beliehen, sondern vorläufig zurück gehalten; gleichzeitig wird der Verpfänder angehalten und die Polizeibehörde unverzüglich in Kenntniß gesetzt.

Ist aber ein entwendeter oder verlorenen Gegenstand in gutem Glauben als Pfand angenommen worden, so wird derselbe zwar dem sich meldenden Eigenthümer auf erbrachten Nachweis seiner Eigenthumsansprüche und der erfolgten Entwendung oder des Verlustes verabsolgt, jedoch nur dann, wenn derselbe schriftlich die volle Haftung für alle Ansprüche Dritter übernimmt und dem Leihhause das auf das betreffende Pfand gegebene Darlehen sammt Zinsen erstattet.

Sammelstellen.

§ 22.

Die Leihhauskommission hat die Befugniß, in hiesiger Stadt zum Zweck der Vermittlung zwischen Publikum und Leihhaus sogenannte Sammelstellen zu errichten.

In Inhabern solcher Stellen können nur hier wohnhafte, durchaus unbescholtene Personen bestellt werden, bezüglich deren die persönlichen Voraussetzungen zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (§ 34 der Gewerbeordnung, § 58 der Vollzugsverordnung hiezu) zutreffen.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieser städtischen Pfandvermittler (Sammler) und ihr Verhältniß zum Leihhause werden durch besondere Geschäftsanweisung geregelt.

Verwaltung.

§ 23.

Das Leihhaus wird durch eine nach § 19 u. der Städteordnung bestellte Kommission verwaltet, welche den Namen „Städtische Leihhauskommission“ führt.

Die Kommission besteht außer dem Vorsitzenden aus 6 Mitgliedern, welche vom Stadtrath auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden.

Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Die Austretenden sind wieder wählbar. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Dienstzeit ernannt bis zum Ende derselben der Stadtrath einen Ersatzmann.

Der Stadtrath ernannt den Vorsitzenden aus seiner Mitte und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Kommissionsmitglieder.

Der Oberbürgermeister ist, auch wenn er nicht Mitglied der Kommission ist, jederzeit berechtigt, den Kommissionsitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nöthig oder zweckmäßig erscheint, den Vorsitz zu übernehmen.

Die Leihhauskommission ist dem Stadtrath untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselbe vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.

§ 24.

Die Form der Verhandlung in der Kommission ist kollegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Sitzung der Leihhauskommission zur Einsicht der Herren Mitglieder aufgelegt.

Inr Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens 3 Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend sind.

§ 25.

Die Kommission verwaltet sämtliche Angelegenheiten des Leihhauses nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Satzungen; sie beschließt insbesondere über die Anstellung und Besoldung der Anstaltsbeamten, der Inhaber der Sammelstellen, die Anlegung des eingehenden Geldes, über Aufnahme von Anlehen; sie überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes (Kassiers) und der übrigen Beamten, sowie der Inhaber der Sammelstellen, sie sorgt für die sichere Verwahrung der Werthpapiere und Schulbuckunden, nimmt nach Bedarf Dienst- und Kassenvisitationen bei dem Vorstand (Kassier) und den übrigen Beamten, sowie den Inhabern der Sammelstellen vor, unterzieht die Jahresrechnung einer Vorprüfung und prüft die vom Rechner allmonatlich aufzustellenden Ausweise über den Geschäftsverkehr und den Kassenstand.

§ 26.

Die Beschlüsse der Kommission über nachstehende Angelegenheiten bedürfen vor dem Vollzug der Bestätigung des Stadtraths:

1. Anstellung des Vorstandes (Kassiers) und der übrigen Beamten;
2. Festsetzung, Erhöhung und Verminderung der Gehalte und Subventionen sämtlicher Leihhausbeamten, soweit nicht schon die Dienst- und Gehaltsordnung für städtische Beamte hierüber Bestimmung getroffen hat;
3. Freigebigkeitshandlungen;

4. Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden;
5. Aufnahme von Anlehen;
6. Abänderung der Satzungen;
7. Auflösung der Anstalt.

Dem Stadtrath steht außerdem das Recht zu, sich in guttathennder Weise über den Geschäftsgang des Leihhauses und über die Anlage des Vermögens Kenntniß zu verschaffen und entsprechende Anordnungen hierüber zu erlassen.

§ 27.

Die Beschlüsse der Leihhauskommission über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen außer der Bestätigung des Stadtraths der Zustimmung des Bürgerausschusses nämlich über:

1. Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindebürgerschaft;
2. Errichtung neuer Beamtenstellen und die dafür auszuwerfenden Gehalte;
3. Anstellung von Beamten und ständigen Bediensteten auf länger als 12 Jahre;
4. Freigebigkeitshandlungen, wenn deren Betrag innerhalb eines Rechnungsjahres 1000 Mark übersteigt;
5. Aufnahme von Anlehen;
6. Abänderung der Satzungen;
7. Auflösung der Anstalt

Beamte der Anstalt.

§ 28.

Zur Verorgung der bei dem Leihhaus vorkommenden Geschäfte ist ein Kassier als Dienstvorkand angestellt, welchem gleichzeitig auch die Führung der Rechnung obliegt. — Demselben ist die erforderliche Anzahl Tagelöhner, Gehilfen und Diener beigegeben.

Die Dienstpflichtigkeiten dieser Beamten und Bediensteten, bezüglich deren Ernennung auf §§ 25, 26 Ziffer 1, 27 Ziffer 2 dieses Statuts verwiesen wird, sind, soweit nicht die Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Mannheim Anwendung findet, durch besondere von der Leihhauskommission mit Genehmigung des Stadtraths zu erlassende Dienstverordnungen geregelt. Von welchen Beamten und in welcher Höhe Kaution zu leisten ist, wird durch die einzelnen Dienstverträge bestimmt. (Vergleiche § 10 der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung).

Sämmtliche Angestellten werden auf das Statut und ihre besondere Dienstinstruktion von der Staatsbehörde handgelübblich, insbesondere auf strengstes Amtsgeheimniß verpflichtet.

Rechnungswesen.

§ 29.

Auf die Führung, Prüfung und Abhör der Rechnung, sowie auf die damit zusammenhängenden Geschäfte finden die Bestimmungen der Städteordnung und der Städterechnungsanweisung Anwendung.

Betriebsfond und Ueberschüsse.

§ 30.

Das vorhandene Vermögen des Leihhauses, soweit es nicht in Liegenschaften angelegt ist, bildet den derzeitigen Betriebsfond.

Ueber die Verwendung etwaiger Rechnungs-Ueberschüsse bestimmt die Leihhauskommission mit Zustimmung des Stadtraths; dieselben dürfen nur für Zwecke des Leihhauses, oder — sofern der Betriebsfond in seinem derzeitigen Betrag schuldenfrei vorhanden ist — zur Armen-Unterstützung verwendet werden.

Staatsaufsicht.

§ 31.

Die Verwaltung der Leihhausanstalt untersteht der Staatsaufsicht gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Zu jeder Abänderung des Statuts, sowie zur Auflösung der Anstalt ist Staatsgenehmigung erforderlich.

Auflösung der Anstalt.

§ 32.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Anstalt in einen Armenfond der Stadt Mannheim umgewandelt, der nach den für weltliche Ortsstiftungen geltenden Gesetzen und Verordnungen verwaltet wird.

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1897.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1898 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preussischen Arzneitaxe vom 10. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 18. November 1897, den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt, Nr. XXIII Seite 312), hat das Datum des Erlasses in Abt. 2 zu lauten: „1. August 1896“ (Ratt „21. Mai 1896“).

Druck und Verlag von **Maisch & Bogen** in Karlsruhe.

LAW LIBRARY
University of Michigan



3 5112 103 714 459